universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das europäische Völkerrecht der Gegenwart

Heffter, August Wilhelm

Berlin, 1888

Erstes Buch. Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten

urn:nbn:at:at-ubi:2-4606

Erſtes Buch.

Das Völkerrecht oder die Grundrechte der Nationen in Friedenszeiten.

Erſter Abſchnitt.

Die Subjecte des Völkerrechtes und ihre internationalen Rechtsverhältniſſe.

I. Ueberhaupt.

14. Vermöge des Charakters und Begriffes des heutigen Völkerrechtes können nur Staaten und deren Souveräne [1]) als unmittelbare Rechtsſubjecte, auf welche ſich jenes beziehen läßt, angeſehen werden. Mittelbar und objectiv ſind es auch in einzelnen Beziehungen deren Unterthanen und Diener, unter dieſen, als beſonders privilegirt, die diplomatiſchen Vertreter. Vorausſetzung zu dem vollen Mitgenuß des Europäiſchen Völkerrechtes iſt dabei überall die Zugehörigkeit zu dem Europäiſchen Staatenkreiſe [2]) oder eine friedliche Stellung zu demſelben, die eine gegenſeitige Anwendung der Grundſätze des internationalen Rechtes bedingt und erwarten läßt.

Nur gewiſſermaßen ſteht jeder einzelne Menſch, er gehöre zu irgend einem Staate der Welt, oder er ſei ſtaatenlos, alſo der Menſch an und für ſich, unter dem Völkerrecht (§ 1 und 58) [3]). Und ſo wenig wie der einzelne ein ſelbſtändiges unmittelbares Subject nach internationalem Recht darſtellt, ſo wenig iſt dies auch der Fall mit Aſſociationen, Corporationen, Communen, ſo lange ſie keine

wirkliche ſtaatliche Exiſtenz erlangt haben (§ 15), wie z. B. mit Handelsgeſellſchaften oder Vereinen (Hanſen), wenngleich ſie in älterer Zeit ſich zuweilen zu politiſcher Macht aufgeſchwungen und ſogar einen Einfluß auf die Geſtaltung des neueren Völkerrechtes, inſonderheit des Seerechtes, ausgeübt haben [4]). Gegenwärtig können ſie nur unter dem Schutze und der Vertretung eines Staates eine politiſche Thätigkeit entfalten, ſo wie als private einzeln oder als Geſellſchaft nach Maßgabe der Staatsgeſetze Rechte erlangen und genießen.

[1]) [G. Zu beſtreiten, vgl. § 48.]

[2]) [G. Vgl. § 1 Note 4.]

[3]) [G. Richtiger wäre wohl zu ſagen „nur mittelbar ſteht der Einzelne unter dem V. R.“ Jeder muß irgend einem Staate angehören, ſtaatenloſe Menſchen giebt es nicht.]

[4]) Die berühmteſte Verbindung dieſer Art war die Deutſche Hanſa, ſeit 1315 ſo benannt, welche eine wirkliche politiſche Körperſchaft ward. Die Werke von Sartorius und Lappenberg geben darüber Auskunft. S. auch Ward, Enqu. II, 276 sqq. Pardessus, Droit marit. t. II, 90. 453. III, 150. Pütter, Beitr. 137. Heinr. Handelmann, Die letzten Zeiten hanſiſcher Uebermacht in Scandinavien. Kiel 1853. Barthold, Geſch. der Deutſchen Hanſa. Leipz. 1854. 2 Thle. Dazu das neue Werk: die Receſſe und anderen Akten der Hanſetage von 1250—1430. Bd. 1. Leipz. 1870. Die ſpäteren Handelscompagnien unter Leitung und Vertretung ihrer Souveräne können damit nicht in Parallele geſtellt werden, gehören aber ebenſowenig zu den völkerrechtlichen Perſonen. Vgl. darüber Moſer, Verh. VII, 313. Klüber, Dr. d. g. § 70 d. Martens, Einleit. § 130 Not. g. Ueberhaupt die Literatur bei v. Kamptz § 260 und Miltitz, Manuel des Consuls II, 660.

[G. Der Grund iſt, daß ſolche Geſellſchaften ihre Rechte von dem Staate ableiten, welcher ihnen die Exiſtenz giebt, ſo z. B. die Oſtindiſche Geſellſchaft von der Charter der Engliſchen Regierung, welche ihr 1858 wieder genommen ward. Eine Abnormität war es in dieſer Beziehung, daß die Associaation Internationale du Congo 1884 von den meiſten Staaten als eine unabhängige Macht anerkannt ward. Die Form, in der dies geſchehen, iſt in den einzelnen Conventionen (Martens 2. sér. X, p. 396—412) etwas verſchieden, die Verein. Staaten anerkennen die Geſellſchaft als „gérant les intérêts des états libres établis dans cette région“, Deutſchland ſpricht „vom Gebiet der Geſellſchaft et du nouvel état à créer“, England von der „Association et des états libres sous son administration“ u. ſ. w., alle aber anerkennen die Flagge der Geſellſchaft „comme le drapeau d'un gouvernement ami“ und dieſelbe iſt der Congo Acte mit Vollmacht des Königs der Belgier „agissant comme fondateur de l'Association“ beigetreten, kraft des Art. 37 jenes Vertrags v. 26. Febr. 1885, der dies den „puissances qui n'auront pas signé cet acte“ freiſtellt. Seitdem iſt die Geſellſchaft zum Congo-Staat geworden. Vgl. G. Moynier, La fondation de l'Etat indépendant du Congo au point de vue juridique. Paris 1887.

II. Im Beſonderen.

Erſte Abtheilung.

Die Staaten und ihre Rechte.

Natur, Bedeutung und Verſchiedenheit der Staaten.

15. Staaten ſind die vereinzelten ſtetigen Verbindungen von Menſchen unter einem Geſammtwillen für die ſittlichen und äußeren Bedürfniſſe der menſchlichen Natur [1]). Ihre gemeinſame Aufgabe iſt die vernünftige Entfaltung des Menſchen in ſeiner Freiheit. Denn der Staat an ſich iſt der Menſch der Gattung. Aber es giebt keinen Univerſalſtaat. Gäbe es einen ſolchen, ſo müßten Alle dagegen kämpfen, um ihn wieder in die nationalen Stoffe aufzulöſen, in den Bau von Einzelſtaaten, in welchen ſich die menſchliche Kraft allein im gehörigen Maß und Gleichmaß entwickeln kann [2]). Zur Exiſtenz eines Einzelſtaates gehört indeß:

I. das Daſein einer Gemeinde mit Selbſtgenugſamkeit, d. i. mit den nöthigen Mitteln und Kräften, um ſich in ihrer Vereinzelung zu behaupten;

II. das Daſein eines ausſchließlichen organiſchen Geſammtwillens — der Staatsgewalt — zur Führung und Vollendung der Verbindung in der angedeuteten Richtung;

III. eine Stetigkeit der Verbindung (ein status), als natürliche Bedingung ungehinderter naturgemäßer Entfaltung. Sie beruht weſentlich auf feſtem und zureichendem Landbeſitz, auf Bildungsfähigkeit und auf Sittlichkeit der Gemeinde.

Wo Eins oder das Andere fehlt oder anders iſt, da ſind entweder nur Embryonen oder Uebergänge zum Staat vorhanden, oder Geſellſchaftsaggregate zu einzelnen beſtimmten Zwecken; Horden oder Naturſtaaten, die ohne inneren Bildungsſtoff in ſich ſelbſt zergehen [3]). Auch die geſchichtliche oder Weltbedeutung der wirklichen Staaten iſt bald nur eine vorübergehende mechaniſche, — es ſind états de fait, de circonstance, welche entweder ſich ganz wieder auflöſen oder der Kern der anderen werden, — bald aber auch eine bleibende natürliche, auf Naturfülle und Nationaleinheit gegründete.

[1]) [G. Dieſe Definition überſieht die Nothwendigkeit des Gebietes für den Staat, wenn dieſelbe auch in III. nachgeholt wird. Der Staat iſt die auf einem

beſtimmten Gebiet zur Erfüllung gemeinſamer Zwecke dauernd organiſirte, unabhängige Geſammtheit von Individuen.]

[2]) [**G.** Der Weltſtaat (civitas gentium) iſt nicht wie Bluntſchli meint (Allg. Staatsrecht I, S. 63) ein Ideal, hinter dem die Wirklichkeit nur zurückbleibt, ſondern ein falſch gefaßtes Ziel. Die von ihm angeführte Analogie der chriſtlichen Kirche beruht auf Verwechslung der eigenartigen Natur von Kirche und Staat. Das Weſen der Kirche iſt kosmopolitiſch, ihre Beſtimmung iſt, die Menſchheit in einer ſittlich religiöſen Einheit zu umfaſſen; der Staat beruht auf einem beſtimmten Volksthum und feſt abgegrenzten Gebiet. Der Weltſtaat hätte keine Grenzen. „Si le genre humain tout entier pouvait constituer un seul Etat, si les mêmes lois pouvaient le régir, il n'y aurait pas de droit des gens" ſagt Cauchy (Le droit maritime international I, p. 16). Der von Bluntſchli geplante Staatenbund (Ueber die Organiſation des Europäiſchen Staaten-Vereins in der Berliner „Gegenwart" 1878 Nr. 6, 8, 9) iſt ebenſo chimäriſch wie ein ähnlicher Lorimer's, „le problème final du droit international", mit dem derſelbe ſein Werk über V. R. als livre V ſchließt und wonach die internationale Regierung in Konſtantinopel ihren Sitz haben ſoll. Wäre eine ſolche Organiſation überhaupt möglich, ſo würde ſie, wie v. Holtzendorff richtig bemerkt, die Majoriſirung der Staatenminoritäten an die Stelle der Mannigfaltigkeit und Selbſtändigkeit der Staaten ſetzen (Weltrecht und Weltſtaat I, S. 35). „Die internationale Gemeinſchaft iſt die freie Verbindung unter den Staaten zur Erreichung der höchſten Ausbildung ihrer Kräfte und zur Befriedigung ihrer vernünftigen Bedürfniſſe durch gemeinſame Thätigkeit." (v. Martens I, S. 200.)]

[3]) Ob ſchon Einer, ob Zwei, oder Drei, oder wie Viele einen Staat ausmachen können? iſt eine müßige Schulfrage und beantwortet ſich leicht aus den gegebenen Merkmalen des wahren Staates. — Daß unabhängige Raubvölker und Horden noch keine Staaten ſind, darüber war die ältere und neuere Staatstheorie einverſtanden. S. auch H. Groot III, 3. I, 1 mit den Citaten aus Cic. Philipp. IV, 15 und den römiſchen Juriſten. So Cicero de rep. l. I, 25: „Populus autem non omnia hominum coetus, quoque modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus." Dazu Phillimore, Int. L. I, 82.

16. Außerweſentlich iſt für das Völkerrecht im Allgemeinen das größere oder geringere Gewicht, welches ein Staat in die Wagſchale der Völkerſchickſale zu legen vermag [1]). Erheblicher iſt für die internationalen Verhandlungen die innere Verfaſſung der Einzelſtaaten, weil davon die Verfügungsfähigkeit der Regierungen abhängig iſt, obgleich ihre Herſtellung nicht den Staaten unter ſich, ſondern vielmehr jedem Staat für ſich ſelbſt weſentlich zuſteht. Von dieſer Seite betrachtet, giebt es zwei Hauptarten der Staaten, nämlich Monarchien und Gemeinweſen, deren jede ihre natürlichen haltbaren Unterarten hat. Nebenbei liegen die Ausartungen (Parekbaſen von Ariſtoteles genannt), ſowie die Miſchungen.

Das Weſen der wahren Monarchie iſt die auf anerkannten Geſetzen oder anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Alleinherrſchaft, welche nach vernünftigen Geſetzen regiert. Hierunter iſt begriffen:

die unbeſchränkte Monarchie, wo Wille des Herrſchers und Staat identiſch ſind (l'état c'est moi), und der Monarch formell [2]) nicht Unrecht thun kann; dann:

die beſchränkte Monarchie, wo die Regierung ſelbſt auch beſtimmten Geſetzen dem Volk gegenüber unterworfen und verantwortlich, das Volk ein Rechtsbegriff iſt.

Die Benennungen der monarchiſchen Staaten richten ſich herkömmlich nach den Titeln des Staatsoberhauptes. Dieſe aber ſind:

der Königs- und Kaiſertitel, wovon jener der älteſte und gewiſſermaßen urſprüngliche iſt, einen Herrn [3]) bezeichnend, dieſer, der ſpätere Imperatorentitel, einen Befehlenden andeutend;

der Fürſtentitel, germaniſchen und ſlaviſchen Urſprungs, urſprünglich nur einen Erſten im Volke anzeigend, mit verſchiedenen Abſtufungen aus dem Lehnſtaate des Mittelalters, Herzog, Fürſt, Graf u. ſ. w.

Als Mittelſtufe zwiſchen König und Fürſten hat ſich ſeit dem 16. Jahrhundert der Titel eines Großherzogs [4]) ergeben.

Neben der Monarchie liegt die Tyrannis oder Uſurpation, wenn ein Einzelner nicht durch Recht, ſondern durch Gewalt und Furcht herrſcht.

Ein Gemeinweſen (commonwealth) iſt überhaupt vorhanden, wo es keine blos Herrſchenden und gegenüber nur Gehorchende giebt, ſondern die Herrſchenden zugleich auch gehorchen und beherrſcht werden. Hierunter iſt begriffen:

die reine Demokratie, wo alle natürlich fähigen Glieder des Volkes zugleich an der Ausübung der Staatsgewalt Theil haben;

die Ariſtokratie, wo nur Bevorrechtigte herrſchen, eine Selbſtregierung des Volkes mit Ungleichheit, bald Timokratie, bald Familienherrſchaft, bald Geldherrſchaft.

Eine Ausartung des Gemeinweſens iſt die Ochlokratie oder die wandelbare Herrſchaft des augenblicklichen Willens der Maſſe.

[1]) Für das phyſiſche Leben der Staaten, für die Staatspraxis und Staatskunſt iſt der Unterſchied der Macht natürlich von großer Bedeutung. Die dabei angenommene Eintheilung in Staaten des erſten, zweiten und dritten, auch wohl vierten Ranges hat ihren guten Grund und iſt eine unleugbare Wahrheit, nur nicht auf Bevölkerungsverhältniſſe numeriſch ſtreng zurückzuführen. Vgl. § 5 Note 2.

[2]) [G. Das kann er auch nicht im conſtitutionellen Staate.]

[3]) Vgl. Grimm, D. Rechts-Alterth. 229.

[4]) Zuerſt für Toscana, durch päpſtliche und kaiſerliche Verleihung ſeit 1569 resp. 1575. Pfeffinger, Vitr. illust. I, 747. 748.

17. Die hiſtoriſche Stufenfolge der Staatsverfaſſungen war:

I. Der morgenländiſche Staat, ein Staat der Reſignation und Knechtſchaft, eine Despotie oder Oligokratie mit Prieſterthum in Verbindung. Seine durch Chriſtenthum und geiſtige Cultur veredelte Form iſt der ſlaviſche Staat, mit oder ohne feudaliſtiſche Einrichtungen und Stände.

II. Der Europäiſche Staat, nämlich

der claſſiſche Staat der alten Welt, Anfangs ein heroiſches Königthum unter Mitregierung der Geronten, dann Volksherrſchaft, ſelten ein reines Königthum, bis der römiſche Imperatorenſtaat, ein Regieren blos nach politiſcher Convenienz, Alles in ſich verſchlang;

der germaniſche Staat des früheſten Mittelalters, oder der grundherrliche und Gemeindeſtaat;

der romaniſch-germaniſche, nach dem Typus der römiſchen Imperatorenherrſchaft, beſchränkt durch Lehnsweſen und Gemeindekraft;

der abſolute Staat, das jetzt ſog. ancien régime [1]);

der moderne conſtitutionelle Staat, oder die Baſirung der Staatsgewalt auf wirkliche oder präſumtive Willens-Einheit der Regierenden und Regierten; gegründet entweder auf die Idee der Volksſouveränetät (Volksſtaat), oder auf fürſtliche Machtvollkommenheit mit garantirten Rechten der Unterthanen (der dynaſtiſch-conſtitutionelle Staat), oder auf eine parlamentariſche Herrſchaft bevorrechteter Klaſſen mit Schatten-Prärogativen der Krone.

Den fruchtbarſten Boden hat das conſtitutionelle Princip im Weſten, Süd- und Nordweſt Europa's gefunden. Nebenher ſtehen unter den monarchiſchen Staaten vereinzelte republikaniſche Gemeinweſen, theils von demokratiſcher, theils von ariſtokratiſcher Färbung. Nähere Betrachtungen hierüber gehören dem Staatsrecht an.

[1]) [G. Dieſe beiden Begriffe decken ſich nicht. Mit ancien régime bezeichnet man die geſammten ſocialen Zuſtände vor der franzöſiſchen Revolution, Rußland iſt ein abſoluter Staat, aber man kann bei ihm nicht von ancien régime ſprechen.]

18. Das weſentliche Kennzeichen eines wirklichen Staates beſteht in dem organiſchen Daſein einer eigenen vollkommenen Staatsgewalt. Ihre Ausſchließlichkeit und Unabhängigkeit von äußerem

Einfluß iſt die völkerrechtliche Souveränetät der Staaten. Jedoch iſt letztere nicht immer in gleicher Weiſe, weder thatſächlich noch rechtlich bei allen Staatengebilden vorhanden; vielmehr laſſen ſich in dieſer Hinſicht folgende Kategorien unterſcheiden:

I. Der einfache freie ſouveräne Staat, ohne ſonſtigen bleibenden Zuſammenhang mit anderen Staaten, außer dem allgemein völkerrechtlichen.

II. Der zuſammengeſetzte Staat [1]), worunter in der weiteſten Bedeutung des Wortes zu begreifen iſt:

a. das Verhältniß halbſouveräner [2]) Staaten zu demjenigen, von welchem ſie ſich in bleibender Abhängigkeit, wenigſtens für ihre äußeren Verhältniſſe, befinden (§ 19);

b. die Vereinigung mehrerer an ſich getrennter Staaten unter einer geſammten Staatsgewalt (unio civitatum), wobei wieder vielfache Verſchiedenheiten vorkommen (§ 20).

III. Der Staatenbund (confoederatio civitatum) oder die bleibende Vereinigung mehrerer Staaten zur gegenſeitigen Ergänzung und Erreichung gemeinſamer Zwecke (§ 21).

Ueberdies kann ſelbſt der völlig ſouveräne Staat in ſeinen äußeren Beziehungen gewiſſen Beſchränkungen unterworfen ſein (§ 22).

[1]) Der gewöhnliche Schulausdruck dafür iſt systema civitatum. Vgl. Sam. a Pufendorf, de systematibus civitatum, in ſ. diss. acad. sel. Lond. Scan. 1675, p. 264. J. C. Wieland, de system. civ. Lips. 1777 (Op. acad. I, n. 2). Pölitz, Jahrb. der Geſch. und Staatskunſt. 1829. I, 620. Chph. Lud. Stieglitz, Quaest. iur. publ. Spec. I. Lips. 1830.

[2]) Dieſe Benennung iſt hauptſächlich erſt durch J. J. Moſer (ſ. deſſen Beitr. z. Völkerr. in Friedensz. I, 508) gebräuchlich geworden.

19. Halbſouveränetät iſt zwar ein überaus vager Begriff, ja beinahe ein Widerſpruch in ſich, da der Ausdruck Souveränetät gerade die abſolute Negation jeder äußeren Abhängigkeit anzeigt und eine Beſchränkung dieſer Negation im Allgemeinen eine unbeſtimmbare Menge von Abſtufungen zuläßt, welche ſich nicht auf Zahlenverhältniſſe zurückführen laſſen. In ſo fern jedoch die Souveränetät eine weſentlich doppelte Bedeutung und Wirkſamkeit hat, eine äußere, anderen Staaten gegenüber, und eine innere, in dem Bereiche des

eigenen Staates, wovon letztere freilich auch regelmäßig die Basis der ersteren ist, kann man, wo zwar diese Basis vorhanden, jedoch die äußere Wirksamkeit durch eine höhere Macht gehemmt ist, das Verhältniß der Staatsgewalt eine Halbsouveränetät nennen[1]). Das Recht des vorgesetzten Souveräns wird gewöhnlich Hoheit, Oberhoheit, auch suzeraineté genannt[2]). Diesem Verhältniß entsprach vormals[3]) die Deutsche landesherrliche Gewalt[4]) vor ihrer letzten fast maßlosen Ausdehnung, so lange es noch eine kräftige Reichseinheit gab. Beispiele in heutiger Zeit waren bis vor Kurzem die Herrschaft Kniphausen in Norddeutschland, mit allen Rechten der inneren Landeshoheit, des Seehandels und einer eigenen Flagge, unter dem Schutze des Deutschen Bundes und unter der Hoheit, welche Oldenburg anstatt der ehemaligen Deutschen Reichsstaatsgewalt, jedoch ohne das Recht der Gesetzgebung auszuüben hatte[5]); [G. sodann früher die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien, durch den Vertrag von Berlin 1878 sind letzteres sowohl als die beiden ersteren, nunmehr vereint als Fürstenthum Rumänien, souverän geworden[6]), ebenso ist die von der Pforte früher bestrittene, aber thatsächlich vorhandene Unabhängigkeit Montenegros anerkannt[7]). Dagegen ist durch Art. 1—12 jenes Vertrags ein neues halbsouveränes Fürstenthum Bulgarien geschaffen, mit dem sich durch die Revolution vom September 1885 die autonome Provinz Ostrumelien vereinigt hat, was bis jetzt weder von der Pforte noch den Großmächten anerkannt ist. Zu den halbsouveränen Staaten gehören auch Tunis und Egypten[8]).

Das berechtigte Streben der Gegenwart geht im Allgemeinen dahin, diese Zwitterstellung zu beseitigen, zumal erfahrungsmäßig die halbsouveränen Staaten mehr unter dem Einfluß anderer Großmächte stehen als unter dem ihres Oberherrn und die Schutzpflichtigkeit des Suzeräns (tuitio) wenig zur Geltung kommt. Das V. R. fordert Staaten, welche selbst für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen verantwortlich sind[9]).]

[1]) [G. Der Umfang der souveränen Rechte solcher Staatsgebilde wechselt, stets haben sie innere Selbstverwaltung, durchweg auch gesetzgeberische Unabhängigkeit, so fern nicht Rechte des Suzeräns in Frage kommen, z. B. beim Münzrecht. Das Gesandtschaftsrecht haben sie niemals, wohl aber ein beschränktes Vertragsrecht, wie Rumänien, Bulgarien, Egypten Handels- und Verkehrverträge geschlossen haben. Das Kriegführungsrecht steht ihnen nicht zu, sondern dem Suzerän, dessen Kriege auch die ihren sind, wie umgekehrt jeder Angriff auf sie ein Angriff gegen den Suzerän ist. Doch hat Egypten selbständige Kriege gegen afrikanische Völker geführt

und Bulgarien 1885 sich selbständig gegen den Ueberfall Serbiens vertheidigt. Unrichtig zieht Holtzendorff II, S. 105 das Protektorat hierher, da Staaten, die unter solchem stehen, nicht zu den halbsouveränen gehören (§ 22), vgl. Stubbs, Suzerainty, or the rights and duties of suzerain and vassal states. 1882. v. Martens I, § 60—62.]

[2]) Eigentlich bedeutet das Wort suzerain den Lehnsherrn.

[3]) Aus der älteren Geschichte lassen sich hierher die abhängigen Bundesgenossen der Athener, dann die von den Römern unterworfenen populi liberi, mit der Bedingung: ut majestatem P. R. comiter conservarent (vgl. L. 7. § 1 D. de captiv.), rechnen. Dagegen ist das Verhältniß der seit 1806 mediatisirten Deutschen Reichsstände, wie es nach der Deutschen Bundesacte Art. 14 regulirt ist, noch bei Weitem keine Halbsouveränetät zu nennen.

[4]) Günther, Völkerr. I, S. 121.

[5]) Das Verhältniß dieser kleinen Herrschaft ward unter K. Oesterreichischer, K. Preußischer und K. Russischer Vermittelung durch freien Vertrag zwischen Oldenburg und dem damaligen Besitzer, Grafen v. Bentinck, näher regulirt und dieses sog. Berliner Abkommen d. d. 5. Juni 1825 durch Beschluß des Deutschen Bundes v. 9. Juni 1829 unter die Garantie desselben genommen, vorbehaltlich der wohlbegründeten Rechte dritter Personen. Seit 1854 ist Oldenburg im Besitz der Herrschaft.

[6]) [**G.** Serbien Art. 34. Rumänien Art. 53. Die Geschichte der Fürstenthümer bis zum Pariser Frieden bei Lawrence, Commentaire I, p. 232. Der Vertrag von 1856 behandelte Moldau und Walachei noch als getrennte Staaten, durch Wahl desselben Oberhauptes wurde 1859 eine Personal-Union angebahnt, welche die Pforte als union administrative à titre temporaire anerkannte. 1862 wurden beide definitiv vereinigt, 1866 Prinz Carl von Hohenzollern zum erblichen Fürsten gewählt, und am 24. Oct. als solcher von der Pforte anerkannt. Dieser blieb nur der Tribut, das Gesandtschaftsrecht und ein gewisses Recht politische Verträge für die Fürstenthümer mitzuschließen, was nun sämmtlich beseitigt ist. 1881 ist Rumänien, 1882 Serbien Königreich geworden.]

[7]) [**G.** Art. 26. Doch darf es keine Kriegsschiffe halten, in dem neu erworbenen Hafen von Antivari übt Oesterreich die Polizei.] Ehedem rechnete man auch den District Poglizza in Dalmatien unter Oesterreichischer Hoheit zu den halbsouveränen Ländern. Allein davon kann jetzt keine Rede mehr sein. Neigebaur, Südslaven. Leipz. 1851. S. 165.

[8]) [**G.** Egypten ist durch den großherrlichen Ferman von 1873 nahezu unabhängig geworden. Es hat nur die Verpflichtung, seinen Tribut zu zahlen und bei Kriegen der Pforte Hilfstruppen zu senden, beides Grundsätze des Islam für abhängige Staaten. Das Gesandtschaftsrecht hat es nicht. Hiervon abgesehen besteht gegenwärtig thatsächlich das englische Protektorat, wenngleich England die Räumung principiell zugesagt hat und in der Conferenz von Konstantinopel 1882, der gescheiterten von London 1885 und durch die Finanzconvention v. 17. März 1885 das Recht der anderen Großmächte anerkannt hat in egyptischen Angelegenheiten mitzusprechen, welches schon durch den Londoner Vertrag von 1840, sowie 1879 durch die Nöthigung des Khedive Ismail Pascha zur Abdankung zum Ausdruck kam. Der Versuch, sich mit der Pforte durch den Vertrag vom 22. Mai 1887, der dann den Mächten zum Beitritt vorgelegt werden sollte, zu einigen, scheiterte durch den Widerstand Rußlands und Frankreichs, zufolge dessen der Sultan nicht ratificirte. — Das Verhältniß der früheren Barbareskenstaaten Algier, Tunis und Tripolis hat früher sehr gewechselt. Bald waren sie dem Sultan unterthan, bald benahmen sie sich vollständig unabhängig. In mehreren Verträgen z. B. von Belgrad 1789, von Sistowo 1791, von Jassy 1792, von Akjermann 1829 hat die Pforte sich für deren Räubereien verantwortlich erklärt, that aber niemals etwas dagegen, weil sie nicht die Macht dazu hatte. Algerien ist jetzt einfach französisch, Tripolis hat die Pforte 1835 ihrer Souveränetät wieder unterworfen, Tunis war seit 1705 unabhängig, es hatte Gesandtschafts- und Vertragsrecht, und 1818 ließ der Aachener Congreß dem Bey ein Ulti-

matum überreichen, ohne ſich mit dem Sultan deshalb zu benehmen. Nur beim Regierungswechſel wurde in Konſtantinopel eine Art von Tribut gezahlt, was aber der Bey für eine freiwillige, nur an den Khalifen gerichtete Zahlung erklärte; ebenſo ſollte die Stellung eines Hilfscorps im Krimkrieg freiwillig geweſen ſein. (Engelhardt, Situation de la Tunisie au point de vue international. Rev. de dr. intern. XIII, p. 331.) Die Pforte hat ihre Suzeränetätsanſprüche nicht aufgegeben, aber durch die Verträge vom 12. Mai 1881 und 11. Juni 1882 ſteht Tunis thatſächlich unter Franzöſiſchem Protektorat. Eine gewiſſe, allerdings ziemlich ſchattenhafte Oberhoheit behauptet auch China über Anam und Birma, erſtere iſt thatſächlich durch das Franzöſiſche Protektorat, letztere durch die Engliſche Einverleibung beſeitigt, obwohl England ſie formell nicht aufgehoben.]

[9]) [**G.** Was ſoll z. B. geſchehen, wenn ein Engländer in Bulgarien gemißhandelt wird und deſſen Regierung Genugthuung verweigert? Wendet die Engliſche Regierung ſich an die Pforte, ſo wird dieſe ſagen, ſie habe kein Zwangsrecht über Bulgarien. Ganz irrationell führt Bluntſchli (79) Colonialſtaaten als halbſouveräne auf, Colonialſtaat iſt eine contradictio in adjecto, eine Colonie iſt nie ein Staat, ſondern nur ein Theil eines Staates. Ceylon und Canada ſind ſo gut integrirende Beſtandtheile der Britiſchen Monarchie wie Wales und die Hebriden. Daß dem Vicekönig von Indien eine gewiſſe Freiheit der Bewegung in Beziehungen zu den Nachbarſtaaten gewährt wird, iſt völkerrechtlich irrelevant, rechtlich contrahirt ſtets nur die Krone England. Wegen der Indianiſchen Stämme im Gebiet der Vereinigten Staaten von Nordamerika ſ. Calvo, Dr. intern. I, § 69.]

20. Eine ſtaatliche Einigung (unio civitatum)[1]) entſteht entweder durch die zufällige Beherrſchung mehrerer Staaten durch einen und denſelben Souverän (unio personalis), wobei aber jeder Staat dem anderen rechtlich fremd bleibt und nur Bekriegung des einen durch den anderen faſt undenkbar wird, wenn beide gleich ſelbſtändig ſind, und beſonders der Souverän beide gleich unabhängig regiert; oder die einzelnen Staaten ſtehen mit einander ſelbſt in Verbindung, ſo daß ihre Schickſale ganz oder theilweis gemeinſam werden (unio realis). Die einzelnen Abſtufungen dabei ſind:

I. Der incorporirte Staat, wo einer nur das Nebenland (accessorium) des anderen iſt und der Hauptſtaat zugleich über das Schickſal des Nebenſtaates völkerrechtlich mit entſcheidet. In dieſem Verhältniſſe ſteht meiſtens der neuere Colonialſtaat zu dem Mutterlande; jetzt auch das Königreich Polen zu Rußland[2]).

II[3]). Die Vereinigung nach gleichem Rechte, es ſei nun blos zu einem friedlichen Nebeneinanderbeſtehen und zu gemeinſamer Kriegführung oder Erreichung anderer einzelner Zwecke, wie z. B. Norwegen mit Schweden verbunden iſt; oder Vereinigung zu einem Geſammtſtaat unter einer und derſelben gemeinſamen Staatsgewalt, welche wiederum auf verſchiedene Weiſe in rein monarchiſch regierten Staaten erſcheint, z. B. (früher) in den vereinigten Staaten des Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſes, ſonſt auch des Bourboniſchen Hauſes

zu Neapel; anders in conſtitutionellen Staaten, z. B. in dem Verhältniſſe der drei vereinigten Königreiche England, Schottland und Irland[4]); anders endlich in dem demokratiſchen Bundes- oder Föderativſtaat[5]). Beiſpiele hierzu lieferte bereits die alte Welt, vorzüglich der Achäiſche Bund, ſodann in neuerer Zeit der Nordamerikaniſche Freiſtaat[6]), die Schweiz[7]), [die Argentiniſche Republik, die Mexicaniſche Republik, die Verein. Staaten von Columbien und von Venezuela, das Deutſche Reich. G.]. In dergleichen Unionsverhältniſſen iſt ein beſonderes ſtaatliches Sein dem einzelnen mitvereinigten Staat nicht abgeſprochen, wenn er auch abhängig iſt von der Centralſtaatsgewalt bis zu einer verfaſſungsmäßigen Grenze. Dieſe Centralgewalt wird aber oft eine ſehr ohnmächtige den einzelnen Staaten gegenüber, ſobald dieſe ihre eigene Kraft fühlen und ein centrifugales Streben beginnen. Die nächſte Geburt iſt dann meiſt ein Staatenbund.

[1]) Eine etwas verſchiedene Klaſſification findet ſich in Klüber, droit des gens § 27. v. Holtzendorff II, S. 118, Die territorialen Organiſationen der Repräſentativgewalt. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1872.

[2]) Vgl. Phillimore I, 95. [G. Die Definition iſt unlogiſch; wie ſchon § 19 Note 9 bemerkt, giebt es keine Colonialſtaaten, der incorporirte Staat iſt nicht Nebenland, ſondern einfach Theil deſſen, der ihn einverleibt hat. Polen iſt einfach Provinz Rußland's.]

[3]) [G. Die verſchiedenen Fälle ſind bei H. nicht klar auseinander gehalten. Es ſind zu unterſcheiden: 1. Realunion, wie ſie für die Oeſterreichiſchen Kronländer durch die pragmatiſche Union von 1734 begründet ward und durch die dualiſtiſche Verfaſſung von 1867 wohl materiell, aber nicht rechtlich weſentlich geändert iſt, nachdem der Verſuch von 1849 die incorporirte Union durchzuführen geſcheitert war. Ebenſo ſteht Finland mit Rußland in Realunion. v. Martens I, S. 246 beſtreitet dies, weil Schweden die Provinz unbedingt abgetreten, Art. 4 des Vertrages von Fredriksham ſagte, daß dieſe Gebiete „appartiendront désormais en toute propriété et souveraineté à l'Empire de Russie et lui restent incorporés“, auch die Erhaltung der Finländiſchen Autonomie in jenem Vertrage Art. 6 „généreusement et d'un mouvement spontané“ vom Kaiſer von Rußland zugeſagt ſei. Indeß iſt die Annahme, daß einer Real-Union eine beiderſeitige Vereinbarung der betr. Theile zu Grunde liegen müſſe, nicht bewieſen, es kommt auf das thatſächliche Verhältniß an, dem Ausland gegenüber iſt gewiß Finland integrirender Theil des Ruſſiſchen Reiches, aber ein Staatsgebiet, welches einen eigenen Landtag und ein ein eigenes Münzſyſtem hat, iſt doch ſtaatsrechtlich gewiß nicht einfach incorporirt. 2. Perſonalunion, die Grotius treffend ſo charakteriſirt: extincta domo regnatrice, imperium ad quemque populum seorsim revertitur (I, 2. 7. § 2). Die betreffenden Länder haben nichts gemein als die Dynaſtie, ſo früher England und Hannover, Preußen und Neuenburg, heute noch Holland und Luxemburg. Keine reine Perſonalunion iſt deshalb die Union Schwedens und Norwegens, da beſtimmt iſt, daß nach Erlöſchen der Dynaſtie die beiden Reichstage zur Wahl eines neuen Souveräns nach beſtimmtem Modus zuſammentreten ſollen. Dagegen entſpricht es wiederum der Realunion nicht, daß jedes Land ſeine eigene Handelsflagge führt.] S. den Vereinigungsact v. 31. Juli und 6. Aug. 1815. Martens, N. Rec. II, 608—615.]

[4]) Eine völlige unio per confusionem nahm hier Waitz in der Kieler Monatsſchrift an. S. indeß Bluntſchli, Staatswörterb. IV, 457.

[G. Das Verhältniß iſt incorporirte Union, wie die Unionsacten von 1707 und 1800 klar zeigen, gehört alſo unter I.]

[5]) Polyb. II, 37, 10. 11. Fr. W. Tittmann, Griech. Staatsverf. 1822. S. 673. Ueberhaupt S. 667 ff.

[G. Der Bundesſtaat hätte eine ſelbſtändige Stellung haben müſſen als III, denn er fällt unter keine der Unionen, er iſt auch ferner keineswegs nothwendig demokratiſch, wie das Deutſche Reich zeigt, welches H. auffallender Weiſe übergeht. Ueber die Natur des Bundesſtaates iſt viel geſtritten (ſ. Brie, der Bundes-Staat. 1874, bis jetzt nur die geſchichtl. Abtheilung erſchienen). Tocqueville und Waitz nahmen Scheidung der Souveränetätsrechte an, ſo daß Centralgewalt und Einzelſtaaten jeder in ihrer Sphäre gleichberechtigt. Eine begrifflich allgemeine Definition wird ſchwer durchzuführen ſein, theils weil die Grenzen zwiſchen Bundesſtaat und Staatenbund fließend, theils weil die Verhältniſſe verſchieden ſind, ſelbſt in Republiken wie die Verein. Staaten und die Schweiz (ſ. Seydel, Commentar zur Verfaſſung des D. Reiches 1873 S. XII. Laband, Reichsſtaatsrecht 1878. I, S. 70, gegen ihn v. Gerber, Grundzüge des Deutſchen Staatsrechts. 3. Aufl. S. 24 u. Beilage IV). Für das V. R. kommt weſentlich nur die Frage in Betracht, wo die Staatsgewalt liegt, welche das Gemeinweſen nach Außen vertritt, und dies iſt im Deutſchen Reich wie in den Verein. Staaten und der Schweiz unzweifelhaft die Centralgewalt, wenn auch in erſterem anomaler Weiſe noch die Einzelſtaaten das Geſandtſchaftsrecht für Angelegenheiten haben, welche nicht unter die Competenz des Reiches fallen. Seltſamer Weiſe ſetzt Bluntſchli (93) den Fall, daß Virginien mit Braſilien einen Vertrag ſchließe, wie Sachſen mit Oeſterreich, während doch die Amerikaniſche Verfaſſung ausdrücklich den Einzelſtaaten verbietet Verträge mit auswärtigen zu ſchließen.]

[6]) Deſſen Verf. ſ. in N. Cours de droit politique, par Story, trad. p. Odent. Paris 1843. James Kent, Comment. on the American Law. New York. ed. 2. 1832. Deutſch von Bißing. Heidelberg 1836. Phillim. I, 156. [G. Jetzt namentlich v. Holſt, Verfaſſung und Demokratie der Verein. Staaten von Nordamerika. 3 Bde. 1873—79, noch nicht vollendet, und Schlief, Die Verfaſſung der Nordamerik. Union 1880.]

[7]) Phillimore I, § 113. Kaiſer, Schweizeriſches Staatsrecht. 3 Bde. 1858—60 Bluntſchli, Staats-Wörterbuch IV, p. 321.

21. Sehr verſchieden von dem zuſammengeſetzten Staat iſt der Staatenbund, bei welchem es keine gemeinſame oberſte Staatsgewalt, ſondern nur Vertragsrechte und gemeinſame Organe zur Erreichung der vereinbarten Bundeszwecke giebt; eine dauernde Staatengeſellſchaft mit eigenen organiſchen Einrichtungen für jene Zwecke. Die einzelnen verbündeten Staaten bleiben hier in allen Beziehungen ſouverän und ſind von dem gemeinſamen Willen des Vereines nur in ſo weit abhängig, als ſie ſich demſelben vertragsweiſe untergeordnet haben [1]), während ſie im Bundesſtaat höchſtens nur halbſouverän ſind. Ein derartiger Staatenbund iſt meiſtens die erſte Progreſſion der ſich ſelbſt aufgebenden und als ohnmächtig erkennenden Kleinſtaaterei, gewöhnlich auch zuſammenhängend mit nationalen Stammintereſſen; oder, wie bereits bemerkt ward, eine

Auflösung des Bundesstaates. Wir finden ihn im Alterthum in den Verbindungen Griechischer und Lateinischer Städte (reine Schutz- und Trutzvereine); in neuerer Zeit noch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft [2]), in dem vormaligen Freistaat der sieben vereinigten Niederlande [3]), dem Rheinbund, endlich in dem Deutschen Bunde [4]). Der Einfluß des Bundesverhältnisses auf die einzelnen Staaten kann natürlich ein sehr verschiedener sein und dasselbe sich bald mehr, bald weniger einem Bundesstaat annähern. Seine Hauptwirksamkeit geht auf das Verhältniß der Verbündeten zu anderen Mächten; nur in so fern ist er selbst auch eine völkerrechtliche Person. Als Hauptarten lassen sich unterscheiden:

der dynastische Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen [5]); dann

der Völker-Staatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme selbst organisch mit vereinigt.

Nur der letztere darf auf längeren Bestand rechnen; der reine Regierungsbund ist ein blos mechanisches Gebilde der Politik [6]).

[1]) [G. Rheinbundsacte von 1806. Art. IV. Art. I des Pariser Friedens: „les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif."

[2]) Bluntschli, Gesch. des Schweizerischen Bundesrechts. 2 Bde. 1849, u. Staatswörterbuch IV, S. 304.

[3]) Treitschke, Aufs. II, 401.

[4]) Gerber ebendas. S. 24.

[5]) Rheinbund.

[6]) [G. Die Unterscheidung von dynastischem und Völkerbund ist unwesentlich, das allein Entscheidende ist, daß der Staatenbund kein Bündniß ist, sondern die Mitglieder in ein dauerndes und unlösbares Verhältniß zu einander treten, aus dem der einzelne Staat nicht ausscheiden, sondern welches nur einstimmig aufgehoben werden kann; der Staatenbund hat eine Verfassung, dies unterscheidet ihn allein schon vom Bündniß.]

22. Die Modalitäten, deren die Staatssouveränetät fähig ist, ohne sich selbst aufzugeben, sind außer dem eben berührten Bundesverhältniß

I. freiwillige Beschränkungen einzelner Regierungsrechte zu Gunsten anderer Mächte [1]), oder Zugeständnisse bestimmter Vortheile und dauernder Leistungen an andere Staaten, z. B. einer Rente oder eines eigentlichen Tributs als Preises für erlassene Nachtheile;

II. pactirte Mediations- und Garantieverhältnisse [2]);

III. ein Lehnsverhältniß, worin der Souverän eines Landes zu einem andern ſtehen kann und wodurch dann allerdings die aus dem Lehnscontract herfließenden Privatrechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Lehnsherrn (dominus feudi, suzerain) und Vaſallen begründet werden, namentlich die Pflicht zu gegenſeitiger Lehnstreue. Danach wird z. B. ein Angriffskrieg des Einen gegen den Anderen ausgeſchloſſen und durch Lehnsuntreue das Vaſallenland verwirkt werden können. Den Herrſcherrechten des Vaſallen über ſein Land und gegen andere Souveräne thut der Lehnsverband keinen Abbruch [2]), nur müſſen die im letzteren begründeten Verbindlichkeiten und Formen, welche mit den erſteren unverträglich ſind, die nöthigen Modifikationen erleiden [4]). Unter dieſen aber beſteht er, wenn nicht ausdrücklich aufgehoben, noch von Rechtswegen fort [5]).

IV. ein Schutzverhältniß (droit de protection), worin ein kleinerer Staat zu einem oder mehreren größeren ſtehen kann. Es findet ſich in allen Perioden der Staatengeſchichte, freilich in ſehr ungleichartiger Geſtaltung, in der Anwendung nicht ſelten ausgedehnt zu einem oberherrlichen, gebietenden Verhältniß, wobei der kleinere Staat als halbſouverän oder bloßes Nebenland erſcheint [6]). Dem natürlichen Wortbegriff gemäß kann es eigentlich nur in dem Schutze der vollkommenen Unabhängigkeit des Schutzſtaates gegen andere Mächte beſtehen, welchem aber ſelbſtredend die Pflicht deſſelben zur Seite liegt, ſich in der äußeren Politik nicht von der des ſchutzherrlichen Staates zu trennen [7]), natürlich dann auch in Beziehung auf ſein inneres Verhalten die Weiſungen des Schutzherrn zu beachten, wenn daſſelbe zu Verwickelungen mit dem Auslande führen könnte. Alles Nähere hängt von den getroffenen Vereinbarungen und rechtmäßiger Obſervanz ab. Ein freiwillig übertragener oder übernommener Schutz iſt an ſich zu jeder Zeit widerruflich.

[1]) Man ſ. weiterhin die Lehre von den Staatsſervituten § 43.

[2]) Die nähere Bedeutung kann erſt im Vertragsrecht entwickelt werden.

[3]) Bodinus, de republ. I, 9. Textor, Synops. iur. gent. IX, 21. Henr. Gottfr. Scheidemantel, de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768.

[4]) Z. B. in der Form der Beleihung und perſönlichen Behandlung des Vaſallen. Vgl. Günther, Völkerr. I, 135. J. J. Moſer, Verſ. I, 7.

[5]) Das bedeutendſte Beiſpiel eines Vaſallenſtaates war bis in das jetzige Jahrhundert das Königreich beider Sicilien als Lehen des heiligen Stuhles zu Rom.

Die vormals übliche Lehnsrecognition durch die alljährliche Chinea (vgl. Heinse, sämmtl. Werke IX, 203), nebst dem damit verbundenen Tribut von 7000 Golducaten, ist durch Vertrag von 1791 aufgehoben. An Stelle dessen sollte bei der jedesmaligen Krönung des Papstes ein don gratuit gezahlt werden. S. Colletta, Storia di Napoli. II. c. 13. III, 1. VIII, 25. Unter den Deutschen Staaten ist der Lehnsverband meistens durch den Rheinbund mit Vorbehalt des dereinstigen Rückfalles beseitigt. Und selbst die noch übrigen Verhältnisse dieser Art scheint die Deutsche Bundesversammlung laut eines Beschlusses v. 20. Januar 1848 für aufgehoben oder suspendirt betrachtet zu haben. Darüber s. Hub. Vict. Ant. Pernices, Comm. Summum Princip. Germ. imp. num possit nexui feud. subiectum esse. Hal. 1855.

[6]) [G. Das Protectorat unterscheidet sich von der im Lehnsrecht begründeten Vasallenschaft dadurch, daß es nicht wie diese zu bestimmten Leistungen, Kriegshilfe, Tribut u. s. w. an den Staat verpflichtet, der gewisse Hoheitsrechte über den andern übt; es ist eben Schutzherrschaft. Ein mächtiger Staat gewährt einem schwachen unter gewissen Bedingungen Schutz gegen alle Angriffe. Diese Herrschaft kann dann wiederum verschiedene Gestalt annehmen. Durch Art 6. und 9 der Wiener Congreßacte wurde die freie Stadt Krakau unter den Schutz Rußland's, Oesterreich's und Preußen's gestellt, die sich verbindlich machten, ihre Neutralität zu achten und zu schützen, wofür die Stadt nur die Verbindlichkeit übernahm, Verbrechern aus den drei Staaten keine Zuflucht zu gewähren, bezw. sie auszuliefern. In der Regel aber wird der geschützte Staat gewisse Verpflichtungen gegen den Schutzherrn eingehen. Letzterer gewährt den Schutz unter der Voraussetzung, daß alle auswärtigen Beziehungen seines Schützlings in seine Hand gelegt werden und ihm eine allgemeine Oberaufsicht über die inneren Verhältnisse eingeräumt wird. Diese aber soll nicht die innere Autonomie beschränken, denn der Grund der Uebernahme des Protectorats ist ein allgemeines oder specielles Interesse, welches der Schutzstaat hat zu verhindern, daß ein dritter Staat in die Angelegenheiten des Geschützten sich einmischt oder letzterer eine dem Schutzstaat nachtheilige Politik verfolgt. Ein Muster einer solchen Schutzherrschaft war die England's über die Jonischen Inseln 1815—64. Dieselben bilden nach dem Vertrage zwischen Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbritannien v. 5. Mai 1815 einen freien und unabhängigen Staat unter dem ausschließlichen Schutz England's, welches die Militärhoheit übt, die Inseln nach Außen diplomatisch und consularisch vertritt, auswärtige Agenten und Consuln zuläßt und für die oberste Leitung der Verwaltung einen Lord-Obercommissar bestellt, während die Vereinigten Staaten der Inseln mit seiner Zustimmung ihre Organisation selbst ordnen; nach Art. 7 soll die Handelsflagge als die eines freien und unabhängigen Staates anerkannt werden, die nur ein Zeichen der Schutzherrschaft trägt.

Solche Protectorate können für den Schutzstaat unter Umständen sehr lästig werden, wie England das im südlichen Afrika reichlich erfahren hat, wo die geschützten Staaten sich wenig um die eingegangenen Verpflichtungen gekümmert haben und England doch für ihre Handlungen nach Außen verantwortlich blieb, so daß dasselbe in der Alternative stand, entweder sein Recht mißachtet zu sehen, oder fortwährende kostspielige Kriege zu führen, bald um jene Staaten zur Einhaltung ihrer eingegangenen Verpflichtungen zu nöthigen, bald um sie nach Außen in Verwickelungen zu vertheidigen, welche sie selbst herbeigeführt hatten. Was aber unbedingt dem Begriff des Protectorats widerspricht ist: — dasselbe einem Staat aufzuzwingen, der dasselbe nicht begehrt. Es kann wohl wie das Krakau's oder der Jonischen Inseln durch einen gemeinsamen Beschluß der Großmächte im allgemeinen Interesse errichtet werden, sonst aber ist der einzige legitime Grund das Gesuch des betreffenden Staates, unter den Schutz einer anderen Macht sich stellen zu dürfen. Es ist in den Verträgen, welche Deutschland neuerlich mit afrikanischen Häuptlingen geschlossen hat, stets ausdrücklich gesagt, daß der Betreffende gebeten habe, unter den Schutz des Deutschen Kaisers gestellt zu werden. Frankreich hat dagegen Tunis, Madagascar und Anam sein Protectorat mit Waffengewalt aufgezwungen. Was letzteres betrifft,

so giebt der Vertrag von 1885 Frankreich das Recht, in Hué einen Minister-Residenten zu halten, welcher die auswärtigen Beziehungen leitet. In dem Entwurf des Friedensvertrags mit Madagascar von 1885 beanstandete die Regierung die ihr angesonnene Schutzherrschaft als eine Beschränkung ihrer Selbständigkeit, darauf erklärten die Französischen Unterhändler schriftlich, daß das Protectorat die diplomatische Selbständigkeit nicht aufhebe, und der Vertrag wurde in diesem Sinne angenommen. Die Französische Regierung aber anerkannte jene Erklärung nicht als bindend, während Madagascar sie als untrennbaren Bestandtheil des Vertrags ansieht. Daraus ergab sich ein Conflict im Herbst 1887, indem der Französische Resident beanspruchte, auswärtigen Consuln das Exequatur zu ertheilen, während die Regierung dies für sich in Anspruch nahm, weil Consuln nur Handelsagenten, nicht diplomatische Vertreter seien. Tunis regiert Frankreich einfach wie eine Colonie, was der Schutzherrschaft widerspricht. Die beiden Verträge v. 12. Mai 1881 und 11. Juni 1882, welche das Verhältniß von Tunis regeln, sind dann auch wahre Unterwerfungsverträge, obwohl erster sich „traité d'amitié et de bon voisinage" nennt. Solche Verträge gleichen den pacta socialia der Römer, welche unter dem Namen der Genossenschaft die Einverleibung anbahnten. Andererseits ist es ungenau den Ausdruck „Schutzgebiete" allgemein für die Deutschen Erwerbungen in Afrika und Polynesien zu gebrauchen. Mit Ausnahme der Südwestafrikanischen, deren Häuptlinge nicht das Hoheitsrecht abgetreten haben, sind dieselben Colonien, die wohl staatsrechtlich, aber nicht völkerrechtlich Ausland sind.

Andere Beispiele verschiedener Art sind oder waren bis unlängst: a. das Thal und die Republik von Andorra, zwischen den Französischen und Spanischen Pyrenäen, unter dem Schutze Frankreich's und des Bischofs zu Urzel, die abwechselnd alle zwei Jahre den Richter und jährlich einen der viguiers ernannten. Die Republik zahlt ihren Schutzherren jährlich 1410 Fr., wovon 920 an Frankreich. Der Präfect des Dep. der Pyrennées Orientales ist ständiger Vertreter des Franz. Protectorates und der Unterpräfect von Prades übt ständig diese Vertretung im Verkehr mit Andorra und dem Bischof; b. das Fürstenthum Monaco, der Familie Grimaldi-Valentinois gehörig, seit dem Pariser Frieden von 1815 unter Sardinischem Schutz und Besatzungsrecht; vormals, seit 1641 bis zur Revolution, unter Französischem Schutz, noch früher unter Spanischem. Vgl. Moser, ausw. Staatsr. V, 3, 339. de Real, science du Gouv. IV, 2, 3, 21. Murhard, N. Suppl. t. II. 1839. p. 343; 1860 trat der Fürst Mentone und Rocabrun an Frankreich ab und besitzt nur noch das Städtchen Monaco unter Italienischem Protectorat; c. die Stadt Krakau nach der Wiener Congr.-Acte Art. 6; desgleichen die Fürstenthümer der Moldau und Walachei, die nach dem Friedensschluß von Adrianopel 1829 unter Russischem Schutze standen, an dessen Stelle seit dem Pariser Frieden von 1856 die Garantie aller Theilnehmer ebenso wie für Serbien trat; die Jonischen Inseln unter Britischem Schutz (Phillimore I, 101) 1863 mit dem Königreich Griechenland vereinigt; d. die Republik San Marino, früher unter päpstlichem, seit 1862 Italienischem Schutz; die Indischen Fürsten unter Englischem, die Mosquitoindianer unter dem der Republik Nicaragua.]

[7]) [**G.** Dies bedarf der Modification. Im Krimkrieg anerkannte das Englische Admiralitätsgericht, daß ein nach einem Russischen, aber nicht blokirten Hafen segelndes Schiff von den Jonischen Inseln nicht unter das für England erlassene Verbot des Handels mit Rußland falle, Jonische Schiffe seien also berechtigt, mit Russischen Häfen zu handeln, da das Verbot, das für England erlassen war, nicht ausdrücklich die Inseln mitbegriffe, die an dem Kriege nicht betheiligt seien: „Allegiance in the proper sense of the term, the subjects of the Ionian Islands, undoubtedly did not owe. A limited obedience they did owe, as a sort of equivalent for protection." England könne jenen Handel den Joniern verbieten, habe es aber nicht gethan. (Phillimore I, 104.)]

23. Die Entstehung der Einzelstaaten in ihren mancherlei Nüancen ist im Allgemeinen eine Thatsache des historischen Prozesses. Bald sind sie hervorgegangen aus dem Familien- und stammgenossenschaftlichen Leben, wie der alte patriarchalische Staat; bald aus dem Einflusse religiöser Vorstellungen, wie der Priesterstaat; bald aus der Thatkraft Einzelner, wie der alte Heroenstaat, später der Imperatoren- und Feudalstaat; bald aus dem Willen Aller oder doch einer kräftigen Majorität; im Alterthum vorzüglich oft durch Colonisation mit Aufgebung des Mutterstaates; im Mittelalter durch Usurpation, Eroberung und Erbtheilungen; in neuerer Zeit durch das Selbständigwerden bisheriger Nebenländer mit Losreißung vom bisherigen Ganzen oder vom Mutterlande, [G. durch Verschmelzung mehrerer bisher unabhängiger Staaten zu einem neuen [1]), durch freie Begründung [2]).] Vollendet ist die Entstehung als Thatsache, sobald sich die schon oben § 16 angezeigten Elemente vorfinden: Masse, Wille und Kraft, sich als Staat zu behaupten. Hiermit ist freilich auch schon für Andere eine Nöthigung verbunden, jenen neuen Staat als Staat für sich bestehen zu lassen; allein erst dann ist nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, denen das christliche Europäische Völkerrecht huldigt, die Entstehung juristisch correct und der neue Staat legitim, wenn durch seine Schöpfung keine Rechte Anderer verletzt sind (Neminem laede!), oder sobald die zugefügte Rechtsverletzung beseitigt oder von dem Verletzten aufgegeben ist. Dieser selbst kann daher nicht allein die Entstehung des neuen Staates hindern, sondern auch den bereits entstandenen auf den früheren Rechtsstand zurückzuführen suchen oder dafür Entschädigung fordern, und so lange der beiderseitige Kampf dauert, der sein altes Recht vindicirende Staat nicht dasselbe aufgiebt oder nicht ganz außer Stand zu seiner ferneren Verfolgung gesetzt wird, ist kein Dritter verpflichtet oder berechtigt, den neuen Staat anzuerkennen oder mit ihm als solchem einen politischen Verkehr zu beginnen [3]). Blos der natürliche Verkehr der Völker, namentlich der commercielle, kann durch jenen Kampf nicht gehindert werden, so weit nicht der Kriegszustand hier Beschränkungen setzt. Ob ein Recht durch die neue Schöpfung verletzt werde, liegt außerhalb der Kompetenz dritter Staaten, die nicht selbst Parteien sind; für sie ist jene Schöpfung nichts als eine Begebenheit, eine weltgeschichtliche Revolution, und deren Geschehenlassen oder Hemmung eine Frage

der Politik und Sittlichkeit. Dagegen für die bisher in einem Staatsverbande begriffenen ist sie eine Rechtsfrage, worüber das innere Staatsrecht entscheiden muß, nebenbei auch für dritte Mächte, welche eine Integrität des bisherigen Staatsverbandes stipulirt oder aus anderen Rechtsgründen im eigenen Interesse zu fordern, nicht aber blos accessorisch verbürgt haben. Unter allen Umständen ist der neue Staat schuldig, jede Verbindlichkeit, die seinen Theilen noch aus dem bisherigen Verhältniß obliegt, zu erfüllen [4]). Andrerseits bedarf es für ihn keiner ausdrücklichen Anerkennung der schon bestehenden Mächte zu seinem Dasein [5]); er ist ein Staat, weil er es ist; und eben so wenig ist ein schon bestehender Staat zu einer politischen Anerkennung oder zur Eröffnung eines politischen Verkehrs mit dem neuen verpflichtet, wenn nicht das eine wie das andere den politischen Interessen zuträglich befunden wird. Die Anerkennung ist eben nichts als die Bekräftigung der völkerrechtlichen Existenz und die Zulassung eines neuen Gliedes in die schon bestehende völkerrechtliche Genossenschaft. Sie geschieht entweder ausdrücklich durch Verträge, oder stillschweigend, z. B. durch Eröffnung eines förmlichen gesandtschaftlichen Verkehrs [6]).

[1]) [G. Italien, Rumänien.]

[2]) [G. Liberia, der Congostaat.]

[3]) [G. Dies würde Intervention sein, wie dies z. B. 1778 die Anerkennung der Verein. Staaten durch Frankreich war, während der Kampf derselben mit England noch fortdauerte, die Anerkennung Belgien's durch die Großmächte trotz des Protestes des Königs der Niederlande. England dagegen anerkannte die Unabhängigkeit der Südamerikanischen Republiken auf Grund der thatsächlichen Unabhängigkeit von Spanien, welches die Herstellung seiner Herrschaft aufgegeben und die Hilfe der Großmächte anrief. (Phillimore II, App. I. Lawrence, Comment. I. 2, § 10). Es ist daher irrig, wenn Bluntschli (30) diesen Fall mit dem der Verein. Staaten gleichstellt. Recht und Besitz sind im V. R. untrennbar verbunden, die Souveränetät kann nicht durch die Behauptung des nudum jus aufrecht erhalten werden. Die Anerkennung des neuen Staates durch dessen früheren Souverän dagegen ist maßgebend für alle dritte Staaten, welche dann die Anerkennung nicht weigern können.]

[4]) [G. Die Art, wie dies geschieht, ist je nach der Art der Unterbrechung der Continuität verschieden. Geht ein Staat vollständig in einen andern auf, so gehen auf letzteren sämmtliche Rechte und Pflichten des ersteren über, so weit sie nicht eben die Selbständigkeit desselben zur Voraussetzung haben. Calvo (§ 89) will hier zwischen der Einverleibung in einen Einheitsstaat und einen Bundesstaat unterscheiden und meint, in letzterem Falle hafteten die Verbindlichkeiten auch ferner auf dem bisher souveränen Staat, es trifft dies aber unbedingt nur beim Staatenbund zu, im Bundesstaat kann es der Fall sein, wäre aber nur Folge einer Bestimmung der Bundesgewalt, mit der Auswärtige allein zu thun haben. Hat umgekehrt eine Theilung eines Staates in zwei stattgefunden, so greift der Satz von Grotius Platz: Si quid commune fuerit, id aut communiter est administrandum aut pro

ratis portionibus dividendum (II, 9. 10), das ist nun verhältnißmäßig einfach bei Staatseigenthum und Schulden (Beispiele: Calvo § 85), nicht immer bei andern Pflichten. Hatte z. B. ein Staat dem Königreich der Niederlande vor 1830 gewisse Handelsvortheile eingeräumt, so konnte Belgien nach seiner Constituirung diese nicht einfach für sich beanspruchen, denn das frühere Königreich konnte dem andern Contrahenten vielleicht Vortheile bieten, die Belgien allein nicht in gleicher Weise gewähren konnte.]

[5]) [**G.** Hier ist doch zwischen innerer und äußerer Souveränetät zu unterscheiden, die letztere setzt Anerkennung der andern Staaten voraus. Ein Gemeinwesen ist nach Innen souverän, sobald es thatsächlich ohne Einwirkung einer außer ihm stehenden Macht regiert wird. Die Vereinigten Staaten waren längst vor ihrer Anerkennung als unabhängige Macht nach Innen souverän, ebenso waren es während des Bürgerkrieges die Conföderirten Staaten, sie hatten eine selbständige Regierung, die auf ihrem Gebiete in vollkommen anerkannter Wirksamkeit war, sie waren aber nicht nach Außen souverän, weil die Verein. Staaten, deren Staatsgewalt unzweifelhaft bisher auch die ihre gewesen war, die Fortdauer derselben behaupteten und schließlich durchsetzten. Calvo, der § 65 dieser Unterscheidung zustimmt, irrt nur darin, daß er den Beginn der inneren Souveränetät von deren Proclamation datirt, so bei den Verein. Staaten vom 4. Juli 1776; solche Erklärung allein aber ist unwirksam, wenn sie nicht auf der thatsächlich geübten Souveränetät beruht. Die Ansicht des Supreme Court ist in dieser Hinsicht nicht maßgebend.]

[6]) Fälle der Anwendung ergaben sich bei dem Abfall der Vereinigten Niederlande und hiernächst Portugal's von Spanien, der Nordamerikanischen Colonialländer von Großbritannien, der Südamerikanischen Staaten von Spanien, Griechenland's von der Türkei, Belgien's von dem Königreich der Niederlande. Wichtig sind in dieser Beziehung vorzüglich die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich über dessen Anerkennung der Nordamerikanischen Unabhängigkeit. S. Ch. de **Martens, Nouv. causes clélèbres t. I. 1843. p. 370—498**; dann das Verhalten der Europäischen Höfe in Bezug auf die Südamerikanischen Staaten. Specielle Nachweisungen hinsichtlich der Amerikanischen Staaten s. bei Calvo § 59 und § 78 (I, p. 159 u. 180). Die mehr staatsrechtliche Frage, ob und unter welchen Umständen es einem Theile eines Staates erlaubt sei, sich von dem Ganzen loszureißen, ist schon in älterer Zeit (z. B. von H. Groot III, 20, 41, 2 und seinem Commentator H. Cocceji zu II, 5, 24, 2; ferner von Pufendorf, J. N. et G. VIII, 11. § 4) berührt, in neuerer Zeit aber begreiflicher Weise sehr verschiedentlich beantwortet worden. Von Einmischungen in solche Begebenheiten Seitens dritter Staaten wird weiterhin die Rede sein.

24. Staaten entstehen, wachsen, altern und vergehen, wie der einzelne Mensch; unsterblich ist der Staat nur in seinem Begriffe und im Beweggrunde; unsterblich der Einzelstaat höchstens in dem Sinn, daß er nicht von der physischen Existenz bestimmter Glieder abhängig ist, sondern so lange besteht, als sich neue Glieder in ihm reproduciren [1]). Im Uebrigen ist er vergänglich wie alles Irdische, und seine Macht nicht über sich selbst hinausreichend. Wann nun ein Einzelstaat aufhöre zu existiren, ist darum keine unpraktische Frage, weil mit der Existenz die davon abhängigen Rechtsverhältnisse erlöschen müssen. Als oberster Grundsatz muß hier gelten:

Jeder ſouveräne Einzelſtaat beſteht ſo lange, als er noch unter irgend einer Form die weſentlichen Bedingungen oder Elemente eines Staatsverbandes (§ 15) bewahrt, als mithin eine für ſich ſeiende und dazu ferner fähige, ſich ſelbſt reproducirende Gemeinde vorhanden iſt, gleichviel, ob ſie ſich aus ſich ſelbſt durch Fortpflanzung oder anderswoher durch Einwanderer fortergänzt.

Er erliſcht alſo völlig:

durch gänzliches Ausſterben oder phyſiſche Vernichtung aller Staatsgenoſſen;

durch völlige Auflöſung der ausſchließlichen Genoſſenſchaft, z. B. mittelſt Auswanderung oder Vertreibung der Einzelnen in andere Gegenden, wie dem Judenvolke widerfuhr; oder

durch Vermiſchung einer Staatsgemeinde mit einer anderen für ſich ſeienden (unio per confusionem), wo entweder jede ihre Beſonderheit aufgiebt, oder eine ſich der anderen unterordnet [2]).

Nur theilweis verliert er ſeine Exiſtenz durch Subſtanzverminderung, nämlich:

durch Dismembration oder Trennung in mehrere Einzelſtaaten;

durch Avulſion oder Abtrennung eines Theiles der Staatsgemeinde und Verbindung derſelben mit einem andern Staat;

durch Incorporation in einen anderen oder durch Reducirung auf Halbſouveränetät (§ 19).

Dagegen bleibt es derſelbe Staat, wenn blos in der Regierungsform oder im Subject der Staatsgewalt eine Aenderung eintritt [3]), wohin auch der Fall einer gleichen Vereinigung mit einem anderen Staat gehört; ſodann bei Ueberſiedelung aus einem Territorium in ein anderes, wobei erſteres ganz aufgegeben wird [4]), während die Staatsgemeinde ſelbſt in ihrer Ausſchließlichkeit und Selbſtändigkeit verbleibt. Durch Fälle dieſer Art wird natürlich in den Rechtsverhältniſſen des bisherigen Staates nichts geändert; ſie äußern nur dann einen Einfluß auf letztere, wenn und ſo weit ſolche von der unveränderten Beſchaffenheit der bisherigen Zuſtände abhängig ſind, z. B. in Betreff der Verträge [5]).

[1]) Respublica aeterna. Universitas non moritur sed conservatur in uno. Weitläufige gelehrte Nachweiſungen dieſes Satzes aus den Alten, deren wir

nicht weiter bedürfen, ſ. bei Groot, J. B. ac P. II, 9, 3, [G. der richtig bemerkt: Dixit Isocrates civitates esse immortales, id est esse posse].

[2]) [G. Dieſe kann ſich ſowohl friedlich durch Erbgang oder Vertrag, gewaltſam durch Revolution (Italien) oder militäriſche Vernichtung (debellatio) vollziehen.]

[3]) Ariſtoteles nahm bei dieſer ſchon damals berühmten Frage das Gegentheil an (Polit. III, 1). Allein bei den neueren Publiciſten iſt nur eine Stimme darüber. S. Groot § 8, 1 a. a. O. Pufendorf § 1 a. a. O. Boeler, de actis civitat. (Diss. acad. Vol. I, p. 881). Hert, de plurib. hominib. unam person. sustinentib. § 7. 8. C. v. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 25: „forma civitatis mutata non mutatur ipse populus. Eadem ubique res publica est.“ Die Elemente des Staates bleiben ja unverändert. [G. Selbſt die Acte eines Uſurpators, der ſich im wirklichen Beſitz der ſouveränen Gewalt befindet, ſind gültig, ſo weit ſie ſich auf Rechte und Pflichten des Staates beziehen. Das Anlehen, welches die Regierung der défense nationale 1871 in London ſchloß, wurde anerkannt. Eben ſo anerkannte Ludwig XVIII. nicht nur den Verkauf der Staatsgüter, ſondern auch den der Güter der Emigrirten, denen nur eine Entſchädigung gegeben ward. Vgl. Verträge von Paris v. 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815. Ein Vertrag von 1831 gewährte den Verein. Staaten eine Entſchädigung von 25 Mill. Fr. für Verluſte, welche ſie durch die Revolution erlitten.]

[4]) Feſte Sitze erachten wir freilich für weſentlich zu einem wahren Staat, aber dieſelbe Scholle macht nicht den Staat. S. auch Groot § 7 a. a. O. Pufendorf § 9. Und ſchon Ariſtot. a. a. O. p. 74 ed. Göttling.

[G. Dieſe Anſicht H's. iſt zu beſtreiten, die Scholle macht allerdings allein nicht den Staat, eben ſo wenig aber auch die Einwohner allein. Gebiet und Volk gehören untrennbar zuſammen, wandert wirklich ein Volk ganz aus und läßt ſich anderswo nieder, ſo iſt dies ein neuer Staat.]

[5]) Phillimore I, 201.

25. Bei gänzlichem oder theilweiſem Erlöſchen der Staaten entſteht die Frage: ob und für wen dabei eine Succeſſion in die Rechte und Pflichten des erloſchenen Staates Platz greife. Man hat dabei geſtritten, ob die Succeſſion eine univerſale oder eine particuläre ſei [1]), und ſo Begriffe des Privatrechtes in das öffentliche Recht übergetragen, deren Anwendung die einfache Erkennung des Princips nur ſtören kann.

Als Regel für den Fall einer gänzlichen Extinction muß ohne Zweifel gelten:

daß alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe der vormaligen Staatsgenoſſenſchaft, da ſie eben nur für dieſe begründet waren, als erloſchen anzuſehen ſind, ſo weit nicht ihre Fortdauer auch in dem neuen Zuſtande der Dinge möglich und vorbedungen iſt [2]);

daß dagegen alle aus dem vormaligen Staatsverhältniſſe herrührenden Privatrechte und Pflichten der Einzelnen (iura et obligationes singulorum privatae) mit Einſchluß der ſubſidiariſchen Verpflichtungen der Einzelnen für den Staat [3]),

sie ruhen auf Perſonen oder Sachen, als noch fortbeſtehend geachtet werden müſſen, wenn ſie nur irgendwo einen Gegenſtand oder Raum zur Realiſirung haben.

Denn einmal entſtandene, auf keine Zeit beſchränkte Rechte ſind als zeitloſe immer dauernd, ſo lange die Subjecte und Sachen exiſtiren, unter denen oder hinſichtlich derer ſie ſtattfinden.

Ganz daſſelbe iſt in Hinſicht auf Privatrechte bei theilweiſer Vernichtung eines bisherigen Staatenverbandes zu behaupten; was aber die öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Staatsglieder betrifft, ſo müſſen ſich dieſelben hier denjenigen Veränderungen unterwerfen, welche durch den nunmehrigen Zuſtand der Dinge nöthig werden [4]), oder welche, wenn die Veränderung im Wege des Krieges ohne ſichernde Stipulationen eingetreten iſt, der Sieger damit vorzunehmen für gut findet.

Vermögensrechte und Verpflichtungen eines ganzen aufgelöſten Staates werden auch noch in ſeinem neuen Zuſtande verbleiben, nur die Verwaltung wird geändert [5]); bei Theilungen werden ſie auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig übergehen [6]). Wie es jedoch in Fällen letzterer Art mit dem unbeweglichen Staatseigenthum gehalten werde, ſoll im Sachenrecht ſeine Stelle finden (Abſchn. 2).

[1]) M. ſ. z. B. Klock, Consil. Vol. VIII, 152, n. 28. v. Cramer, Wtzl. Nbſt. 110, S. 233. [G. Die Frage der Succeſſion iſt hier nicht einmal eine ſtaatsrechtliche, in ſo fern es ſich für das V. R. lediglich um Fortdauer oder Aufhebung auswärtiger Beziehungen handelt.]

[2]) [G. So anerkannte der Nordd. Bund 1867, daß derſelbe auch nicht mit Zuſtimmung der Südſtaaten behaupten könne, als Rechtsnachfolger des Deutſchen Bundes einen Anſpruch geltend machen zu dürfen, die bisherige Bundesfeſtung Luxemburg zu beſetzen. Schon die bloße Gebietsveränderung, ſei ſie eine Ausdehnung oder Verminderung, hat weſentliche Rückwirkung auf die fortdauernde Geltung internationaler Verträge. Hätte ein auswärtiger Staat Toscana ausnahmsweiſe Handelsvergünſtigungen vor 1859 zugeſtanden, ſo hätte Italien nicht als Rechtsnachfolger dieſe für ſein ganzes Gebiet beanſpruchen können.]

[3]) Z. B. alſo auch der Staatsſchulden, welche den Einzelnen zur Laſt fallen.

[4]) Daher z. B. die Beſtimmung des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes von 1803 § 3 g. E. wegen der landſtändiſchen Verfaſſungen im vormaligen Fürſtenthum Münſter. Vgl. 859.

[5]) In ſo fern ſagt man, der Fiscus des neuen Staates ſuccedire univerſell in die Rechte und Pflichten des aufgelöſten. Auch greift der Satz ein: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno. Vgl. die Entſcheidungen der Juriſtenfacultäten von Kiel und Breslau in der heſſiſchen Domänenfrage. Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien. 1823.

[G. Der Caſſationshof von Florenz anerkannte am 15. Dec. 1879 in Bezug auf die Verpflichtung Italiens aus Forderungen vor deſſen Conſtituirung „per diritto pubblico lo Stato che succede in una parto del territorio dell' altro Stato,

è tenuto, independente da convenzioni speciali, all' obbligazioni contratte legalmente da quest' ultimo riguardo al territorio nel quale succede".]

[6]) Erörterungen über dieſen Gegenſtand finden ſich in der vormaligen Zeitſchrift Hermes XXX, 1. S. 113. S. auch Groot II, 9, § 9 u. 10. Pufendorf VIII, 12, § 5 a. a. O. Wheaton a. a. O. § 20. p. 99 (Élém. I, p. 38); ferner das (Lübecker) Austrägalurtheil in Sachſen Preußen wider Bayern, die Anſprüche der Fürſtin Berkelry betreffend, in Leonhardi, Austrägalverf. d. D. Bundes I, 645 und Pinder, Das Recht getrennter Landestheile auf gemeinſchaftl. Legate. Weimar 1824. Phillimore I, 211, ſ. § 23 Note 2.

Allgemeine Rechte und Grundverhältniſſe der Staaten als ſolcher unter einander.

26. Die allgemeinen Rechte der Staaten unter einander, welche hier zunächſt mit Hinſicht auf die ihnen durch das Herkommen gegebene ceremoniale Geſtaltung und beigegebenen oder möglichen conventionellen Beſchränkungen erörtert werden müſſen, ſind weſentlich:

1. das Recht eines ungeſtörten eigenen Daſeins — Recht der Perſönlichkeit an ſich —; mit ſeinem großartigen Inhalt, dem Recht eines eigenen Territoriums, dem Recht der Selbſterhaltung und den Rechten der Souveränetät oder inneren und äußeren Machtvollkommenheit;
2. das Recht auf Achtung der Perſönlichkeit;
3. das Recht auf gegenſeitigen Verkehr.

Als Grundprincip für alle ſouveränen Staaten ergiebt ſich Gleichheit des Rechtes, welches daher auch mit ſeinen poſitiven Modificationen jenen Specialrechten voranzuſtellen iſt.

Ueberall iſt hier nur die Rede von wohlbegründeten Rechten der Staaten unter einander, nicht auch von demjenigen, was jeder Staat innerhalb ſeines eigenthümlichen Rechtskreiſes zu ſeiner Selbſtentwickelung thun und unterlaſſen kann. Dies iſt Gegenſtand des inneren Staatsrechtes. Zwar iſt in der äußeren Staatenpraxis oft noch von einem ſog. Convenienzrecht (droit de convenance) die Rede geweſen, als der Befugniß jedes Staates, im Falle collidirender Intereſſen gegen andere Staaten ſo zu verfahren, wie es dem eigenen Intereſſe am angemeſſenſten erachtet wird. Ein ſolche Befugniß hat man jedoch nur, ſo fern kein wohlbegründetes Recht des anderen Staates entgegenſteht, was begreiflich ebenfalls aus keinem einſeitigen politiſchen Intereſſe hergeleitet werden kann, und es verſteht ſich dann das Handeln nach eigener Convenienz ganz von ſelbſt. Außerdem läßt ſich ein Recht dazu nur nachweiſen

Einmal: im Zuſtande des Krieges, wo es mit der ſog. Kriegsräſon identiſch iſt, und

Zweitens: im Falle eines wirklichen Nothſtandes, wo es identiſch iſt mit dem ſog. Nothrecht oder äußerſten Recht der Staaten, ſich in der Gefahr eines bevorſtehenden Verluſtes der Exiſtenz oder eines einzelnen beſtimmten Rechtes, ſelbſt auf Koſten und mit Verletzung Anderer, die Exiſtenz und unterſcheidungsweiſe das gefährdete Recht zu retten.

Keine dieſer beiden Arten legitimer Convenienz iſt jedoch völlig regellos, wie weiterhin gezeigt werden ſoll [1]).

[1]) Man ſ. über das ſog. Convenienzrecht Moſer, Beitr. I, 5. F. H. Struben, Abh. von der Kriegsräſon und dem Convenienzrecht in d. Sammlung auserl. jur. Abh. Leip. 1768. S. 31 f. Verhandlungen darüber haben am Deutſchen Bundestage im Jahre 1821 ſtattgefunden. M. ſ. L. v. Dreſch, Abh. über Gegenſt. des öffentl. R. 1830. Nr. 1. Heffter, Beiträge zu dem Staats- und Priv.-Fürſtenr. S. 184. Klüber, öffentl. R. des D. Bundes. § 175. [G. Grundrechte nennt man die 1—3 genannten, weil ſie Vorbedingungen einer internationalen Rechtsordnung ſind, und ſie unveräußerlich ſind in dem Sinne, daß ſie erſt mit dem Untergang des betr. Staates aufhören, wobei jedoch, was das Recht auf Verkehr betrifft, der in § 33 Note 2 gemachte Vorbehalt zu beachten iſt. Holland nennt ſie deshalb „antecedent international rights, enjoyed by a state as against all others“ im Gegenſatz zu den „remedial rights“, abgeleiteten Rechten, deshalb ſteht ihnen die Pflicht gegenüber, dieſe Rechte bei allen Andern zu achten.]

Princip der Rechtsgleichheit.

27. Mit dem völkerrechtlichen Begriffe eines vollkommen ſouveränen Staates (§ 18) ſind an und für ſich Rechtsungleichheiten unter mehreren derſelben unvereinbar [1]). Auch der kleinſte Staat in Hinſicht auf politiſche Bedeutung hat demnach das gleiche Recht mit dem größeren und mächtigeren in Anſpruch zu nehmen. Darin liegt jedoch nichts mehr oder weniger, als daß jeder Staat gleich den anderen alle in der ſtaatlichen Exiſtenz und im völkerrechtlichen Verbande begründeten Rechte ausüben darf. Keineswegs aber kann ein Staat fordern, daß von einem anderen bei Ausübung der einzelnen Souveränetätsrechte das nämliche Syſtem beobachtet werde, welches er ſelbſt in auswärtigen Beziehungen befolgt, dafern kein beſtimmter Rechtstitel hierzu erlangt iſt. So iſt kein Staat gehindert, ſeine eigenen Unterthanen mehr zu begünſtigen als die Ausländer, insbeſondere jenen in Colliſionsfällen mit letzteren beſtimmte

Vorzüge einzuräumen. Es liegt darin keine Illegalität, ſondern nur Iniquität, welche zur Retorſion berechtigt (§ 110). So iſt ferner kein Staat gehindert, nur gewiſſen Nationen beſondere Vortheile und Rechte zu gewähren, ohne daß dritte dadurch ſich verletzt halten können [2]), wiewohl ſie auch hier ein Gleiches thun und Retorſion üben dürfen. Ueberhaupt kann jeder Einzelſtaat von der ſtrengen Ausübung ſeiner Machtvollkommenheit etwas nachgeben, vornehmlich aus Billigkeitsrückſichten oder Gefälligkeit gegen andere Staaten. Jedoch begründet eine ſolche comitas ohne vertragsweiſe Ausbedingung nicht von ſelbſt die Rechtsverpflichtung zu gleicher Gegengefälligkeit, ſo wenig als die eigene Verpflichtung zur fortgeſetzten Gewährung. Wohl aber kann ſie für die innere Staatsverwaltung die Kraft einer Obſervanz erlangen, ſo lange die Staatsgewalt ſelbſt ſie zulaſſen will. — Demnächſt ſchließt, wie wir bereits geſehen haben, der Souveränetätsbegriff gewiſſe Modalitäten und Abhängigkeitsverhältniſſe nicht aus. Endlich hat auf ſehr natürlichem Wege politiſche Machtungleichheit und alte Tradition im Europäiſchen Staatenſyſtem ein eigenes Rangrecht erzeugt.

[1]) [G. Wenn Lorimer, Principes p. 104 ſagt: „l'égalité des états est une fiction tout aussi évidente que l'égalité des individus", ſo verwechſelt er Rechtsgleichheit mit Rang- und Machtgleichheit, Rußland und die Schweiz haben völkerrechtlich gleiche Rechte, weil ſie beide gleich unabhängig ſind, wenn ſie auch nicht die gleichen Machtmittel beſitzen, dieſelben zur Geltung zu bringen, eine Abweichung von dieſer Rechtsgleichheit kann nur ausnahmsweiſe durch Vertrag feſtgeſetzt werden, wie z. B. § 19 Note 7, daß Montenegro keine Kriegsſchiffe halten darf. Ebenſo liegt keine grundſätzliche Ungleichheit darin, daß nach ihrer geographiſchen Lage Binnenſtaaten keine maritimen Rechte üben können.]

[2]) [G. d. h. in friedlichen Beziehungen, im Kriege iſt eine ſolche Begünſtigung eines Theiles mit der Neutralität unvereinbar.]

Eigenthümliche Rangverhältniſſe der Europäiſchen Staaten[1]).

28. Die conventionellen Regeln, welche ſich in Betreff des Ranges der einzelnen Staaten und Staaten-Kategorien gebildet haben [2]), ſind in heutiger Zeitlage dieſe:

I. Staaten, welchen für ſich oder ihre Souveräne Königliche Ehren (honores regii, honneurs royaux) zuſtehen, haben einen äußerlichen Vorrang vor denjenigen, welchen dergleichen Ehren nicht gebühren. Als Königliche Ehrenrechte gelten aber: der Gebrauch der Königlichen Titel, Krone und correſpondirenden Wappen; das unbeſtrittene Recht, Geſandte erſter Klaſſe zu ſchicken; überdies ge-

wiſſe andere Ceremonialrechte, welche weiterhin vorkommen ſollen. Für berechtigt zu Königlichen Ehren werden außer Kaiſern und Königen nur noch die Großherzoge angeſehen; eben darauf hatten früherhin auch Republiken Anſpruch, wie z. B. Venedig und die Niederlande, jetzt unbedenklich die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, der Nordamerikaniſche Freiſtaat, die Franzöſiſche Republik [3]). Daß der Deutſche Staatenbund als ſolcher nicht davon ausgeſchloſſen werden konnte, verſtand ſich von ſelbſt, da die bedeutenderen ſeiner Glieder, aus deren Gebieten das Bundesgebiet ſelbſt wieder hauptſächlich beſtand, ſchon zu jenen Vorrechten beanſprucht ſind.

II. Unter den Staaten einer jeden der beiden Hauptklaſſen beſteht dem Princip nach eine vollkommene Rechtsgleichheit [4]). Insbeſondere gilt dies von den heutigen Kaiſer- und Königstiteln, ſeitdem der vormals allgemein als Erſtes chriſtliches Haupt anerkannte Römiſche Kaiſer nicht mehr exiſtirt. Könige haben vorlängſt die Gleichbedeutung ihres Titels mit dem Kaiſertitel dadurch angezeigt, daß ſie den Namen eines Kaiſerreiches oder Imperators auch mit dem vorzugsweiſe geführten Königlichen Titel verbanden, oder wenigſtens Krone und Rechte des Souveräns Kaiſerliche nannten [5]). Kaiſern und Königen ſelbſt wird aber allerdings von denjenigen Souveränen, die zwar Königliche Ehren, jedoch keinen Kaiſer- oder Königstitel haben, in ceremonieller Hinſicht ein Vorzug eingeräumt, ebenſo von den jetzt beſtehenden Republiken, ohne daß deren eigenes Verhältniß zu den übrigen Staaten mit Königlichen Ehren genauer feſtſteht.

III. Staaten mit einer unvollkommenen oder Halbſouveränetät werden allezeit wenigſtens demjenigen Staate nachſtehen, von welchem ſie abhängig ſind. Ebenſo wird ein Schutzſtaat dem ſchutzherrlichen Staat den Vorrang zu geſtatten haben, ſo fern das Verhältniß ein unbedingtes iſt und es ſich nicht um Angelegenheiten handelt, welche ganz außerhalb eines ſolchen Verhältniſſes gelegen ſind. Gegen dritte Mächte kann daſſelbe an und für ſich keine Zurückſetzung begründen [6]); ja, es können ſelbſt halbſouveräne Staaten, ihrem anerkannten Titel gemäß, nach Europäiſchem Herkommen einen Vorrang vor völlig ſouveränen haben [7]).

IV. Das Rangverhältniß kann unter einzelnen Staaten durch Vertrag oder Obſervanz beſtimmt werden [8]). Alsdann haben ſolches auch dritte Mächte zu beachten, wenn ihnen davon Mittheilung ge-

macht wird, ſo fern es nicht zu ihrem eigenen oder der übrigen Mächte Präjudiz gereicht. Denn im Allgemeinen geben natürlich dergleichen einſeitige Verträge kein Recht gegen dritte, ſo wenig als dieſe daraus Conſequenzen für ſich herzuleiten vermögen. Verträge, wodurch eine Macht der anderen den Vorrang vor einer dritten oder allen übrigen zugeſteht, ſind ohne Beitritt dieſer unverbindlich, weil ſie eine Rechtsverletzung enthalten, ſo fern ſie von der allgemeinen Regel abweichen. Nur dieſe hat man auch im Falle des Conflictes zu befolgen, und es dürfen davon bei wirklichen Staats-Angelegenheiten keine Ausnahmen gemacht werden. Selbſt verwandtſchaftliche Rückſichten berechtigen außerhalb des Familienverkehrs nicht dazu, ſondern es iſt die ſtrengſte Neutralität zu beobachten.

V. Der Rang, den ein Staat und ſeine Repräſentanten einmal erlangt haben, wird durch die etwa erfolgende Verfaſſungsänderung, namentlich in der Perſonificirung der höchſten Staatsgewalt, in der Regel nicht verloren [9]); es müßte denn eine Veränderung des Staatstitels damit verbunden ſein, welche nach entſchiedenem Herkommen das Nachſtehen gegen anders Titulirte begründet (Nr. II).

VI. Kein Souverän kann von anderen Staaten die Anerkennung der von ihm verliehenen Standestitel und Würden erwarten, welche ſeinen eigenen gleich ſind oder darüber hinausgehen [10]).

[1]) Abhandlungen dieſes in älterer Zeit mit großer Wichtigkeit und ängſtlicher Ueberſchätzung betrachteten Gegenſtandes ſ. in v. Ompteda, Lit. § 195 ff. und v. Kamptz 124 ff. Aeltere nur theilweis noch brauchbare Werke ſind: Mémoires sur le rang et la préséance, par M. Rousset. Amst. 1746. Fr. A. Mosheim, Ueber den Rang der Europ. Mächte. Sulzb. 1819. Phillimore II, 58.

[2]) Anſprüche auf Vorrang und Streitigkeiten darüber ergaben ſich bereits im Mittelalter auf den Concilien unter den Abgeſandten der verſchiedenen Nationen. Dadurch und durch den regen Verkehr der weltlichen Mächte mit dem Römiſchen Stuhl erhielten die Päpſte Gelegenheit, ihre Autorität geltend zu machen, und die Rangordnung der Fürſten iſt von ihnen mehrmals beſtimmt worden. Unter anderen von Julius II., im Jahre 1504, wonach folgender Klimax gebildet war: der Römiſche Kaiſer, der Römiſche König, der König von Frankreich, Spanien, Arragonien, Portugal, England, Sicilien, Schottland, Ungarn, Navarra, Cypern, Böhmen, Polen, Dänemark; die Republik Venedig, der Herzog von Bretagne, von Burgund; die Kurfürſten von Bayern, Sachſen und Brandenburg, der Erzherzog von Oeſterreich, der Herzog von Savoyen, der Großherzog von Florenz, der Herzog von Mailand, von Bayern, Lothringen u. ſ. w. Cantelius, hist. metrop. urbium. P. 2, p. 134. Die Verbindlichkeit dieſer und ähnlicher Beſtimmungen iſt niemals allgemein anerkannt. Ebenſo ſind mehrere vertragsmäßige Beſtimmungen unter einzelnen Regierungen mit der Zeit und durch veränderte Umſtände hinfällig geworden. — Die verſchiedenen Prätenſionen und Rangſtreitigkeiten einzelner Mächte

ſind in den obigen Schriften vermerkt, in der Kürze bei Günther § 18 f. Der ritterliche Freimuth Guſtav Adolph's von Schweden und der nachherigen Regentſchaft trat zuerſt ſolchen eiteln Prätenſionen offen und kühn entgegen; ſein Wort: que toutes les têtes couronnées sont égales hat ſich in der Folge ſogar noch in einer weiteren Ausdehnung Anklang verſchafft. Wegen der Entſcheidungsnormen ſ. Chr. Gothofr. Hoffmann (Resp. Gärtner), de fundamento decidendi controv. de praecedentia inter gentes. Lips. 1749. [G. Der letzte vergebliche Verſuch, die Staaten nach ihrer Bedeutung zu klaſſificiren, wurde auf dem Wiener Congreß gemacht.]

[3]) [G. Nur dieſe macht von dem Recht, Geſandte 1. Klaſſe zu ſenden, Gebrauch.]

[4]) [G. Nur ſie gewähren ſich herkömmlich bei Abſchluß von Verträgen das Alternat, es giebt indeß hiervon mannigfache Ausnahmen, ſo gewährte Belgien bei dem Collectivvertrage v. 15. Juli 1863 zur Ablöſung des Scheldezolles allen anderen Staaten das Alternat, die Verein. Staaten haben es kleineren Staaten gegeben, wie Braunſchweig im Vertrage v. 20. Dec. 1854 und den Hanſeſtädten im Vertrage v. 29. Dec. 1827, dagegen dem Großherzogthum Baden im Vertrage v. 30. Januar 1857 verweigert. Der Römiſche Kaiſer gewährte früher das Alternat nur bei Verträgen, welche er nicht als ſolcher ſchloß, demgemäß weigerte Joſeph II. es der Kaiſerin Katharina „puisque mon titre ne m'appartient point et que cette prérogative m'est confiée par les électeurs de l'Empire, auxquels j'en suis responsable", was Katharina als für ſie nicht verbindlich bezeichnete. (Arneth, Briefwechſel S. 54.)]

[5]) So gaben ſich und empfingen die Könige Frankreich's in den Verhandlungen mit der Pforte und deren abhängigen Staaten den Kaiſertitel; die Krone der vereinigten Königreiche Großbritanniens heißt eine Kaiſerliche in der Britiſchen Staatsſprache. S. (de Steck), Échantillon d'Essais. Halle 1789. p. 3. [G. Durch Proclamation v. 28. April 1876 hat die Königin auch den Titel Kaiſerin von Indien angenommen.]

[6]) Protectio non involvit subjectionem. [G. Die angeführte Beziehung zu anderen Staaten ſcheint hinfällig, da die Schutzmacht den geſchützten Staat ſtets nach Außen vertritt.]

[7]) So die ehemaligen Kurfürſten des Deutſchen Reiches im Verhältniß zu Staaten ohne Königliche Ehren. [G. Doch war dies, ſo wie der Vorrang, den die Kurfürſten vor den großen Republiken beanſpruchten, ein in der Verfaſſung des heil. Röm. Reiches gegründetes Ausnahmerecht, heute iſt ein Vorrang eines halbſouveränen Staates über einen ſouveränen ausgeſchloſſen.]

[8]) So beſteht z. B. zwar eine gewiſſe Reihenfolge der Deutſchen Staaten in ihren Bundesverhältniſſen, aber auch nur für dieſe. Ueber das früher viel beſtrittene Cérémonial maritime vgl. Calvo S. 397 ff.

[9]) Vattel II, 3, 30. Beiſpiele liefert die Britiſche Commonwealth unter Cromwell, Frankreich als Republik, z. B. im Frieden von Campo Formio, Art. 23. Art. 17 des Vertrages von Luneville, Baſeler Verträge mit Preußen und Spanien. Wheaton, Intern. L. I, 196. (Élém. d. dr. int. I, 152.)

[10]) Es wäre z. B. paralogiſtiſch und gegen alles Herkommen, wenn ein ſouveräner Fürſt ohne Königliche Ehren einen Unterthan zum Fürſten oder Herzog creiren wollte. Vgl. Klüber's öffentl. R. des D. Bundes § 497. I. a. E.

Die allgemeinen Staatenrechte im Einzelnen.

I. Recht eines ungeſtörten eigenen Daſeins.

a. Territorialrecht.

29. Das Erſte Recht eines vollendeten Staates iſt, wie bei dem einzelnen Menſchen, als Staat phyſiſch für ſich zu beſtehen. Dazu gehört weſentlich ein eigener feſter Sitz der Staatsgemeinde innerhalb eines gewiſſen Landgebietes (territorium), wie es ein Heim für den einzelnen Menſchen iſt. In dem Beſitze eines ſolchen Gebietes liegt von ſelbſt

die Benutzung aller Naturſchätze innerhalb deſſelben, ſodann die Ausſchließlichkeit dieſes Gebietsbeſitzes anderen gegenüber, worin das ſog. ius territoriale beruht; endlich

das Recht, ſich in dieſer ausſchließlichen Exiſtenz zu behaupten, was man auch das Recht auf Integrität oder Unverletzbarkeit der Staaten (droit d'intégrité) genannt hat [1]).

Demgemäß kann

I. kein Hoheitsrecht in die Grenzen eines anderen Staates hinein geübt werden; keine Staatsanſtalt ihre Wirkſamkeit in das fremde Gebiet hinein ausdehnen [2]). Es bildet damit jedes Staatsgebiet ein Aſyl gegen weitere Verfolgung [3]).

II. Keine Staatsgewalt darf mittelbar oder unmittelbar Urſache geben, daß der Beſtand eines anderen Staates in ſeinen natürlichen Elementen vermindert werde. Sie darf alſo namentlich nicht zu Auswanderungen ſeiner Unterthanen direct oder indirect anreizen oder ſonſt eine Entvölkerung deſſelben zu bewirken ſuchen; eben ſo wenig darf ſie die Losreißung einzelner Theile von dem fremden Staat verurſachen, oder deſſen Enclaven in ihrem Gebiet ſich eigenmächtig zueignen [4]). Dagegen iſt kein Staat verhindert, Auswanderer bei ſich aufzunehmen, oder im Allgemeinen den Auswandernden gewiſſe Vortheile anzubieten, welche ſie für ihn beſtimmen können [5]), endlich auch ſelbſtändig gewordene Theile des fremden Territoriums, nachdem ihre Trennung völkerrechtlich entſchieden iſt (§ 23), in ſich aufzunehmen [6]).

III. Keine Staatsgewalt kann einem fremden Territorium entziehen oder vorenthalten, was demſelben von Natur als Theil

angehört oder zufließt. Die natürlichen Verhältnisse müssen unter den Nachbarstaaten so erhalten werden, wie sie sich mit ihrer Gründung ergeben haben, und was die Natur allen oder vielen zugleich bestimmt hat, darf nicht von einzelnen als Eigenthum an sich behalten werden. So darf kein Fluß, kein Bach dem Nachbarlande abgeschnitten, wohl aber im eigenen Gebiet von jedem Staate zu seinem Nutzen gebraucht werden, wenn ihm nur der natürliche Ausfluß an seiner früheren Stelle gelassen wird [7]).

IV. Selbst auf eigenem Gebiet darf kein Staat Anstalten treffen oder zulassen, welche einen schädlichen Rückschlag auf ein fremdes Territorium ausüben, dergestalt, daß dadurch die natürlichen Verhältnisse zum Nachtheile des anderen Staates verändert werden würden [8]).

Sonstige Beschränkungen der inneren Staatsgewalt und Regierungsrechte fließen aus dem nachfolgenden allgemeinen Rechten anderer Staaten; aus den allgemeinen, unter dem internationalen Schutze stehenden Menschenrechten; aus der Natur der Privatrechte; aus den Verhältnissen der Unterthanen zu auswärtigen spirituellen Mächten in Betreff ihres Religionscultus; aus dem Verhältnisse der Exterritorialität; aus der Bestellung der Staatsservituten.

[1]) Vattel II, § 78. 93.

[2]) Z. B. keine Postanstalt kann sich in das Ausland ohne die Zustimmung der dortigen Regierung erstrecken; keine Lotteriecollecte, keine Werbeanstalt. Kein Notar darf in fremdem Gebiete instrumentiren, keine gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung über die Grenze gehen, kein Beamter in fremdem Gebiete mit öffentlichem Charakter angestellt werden ohne Placet oder Exequatur der auswärtigen Regierung.

[3]) Das sachlich Richtige spricht schon L. 239 § 8 D. de V. S. aus: „Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusvis civitatis, quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi i. e. summovendi ius habet.“

[4]) Die Politik hat freilich diesen unbestreitbaren Satz des Völkerrechtes nicht immer beobachtet. Sie hat zuweilen zu Empörung offen aufgefordert, oder doch wenigstens Anreizungen und Propaganden in ihrem Interesse befördert, ja es ist hin und wieder als stehende Politik erweislich gewesen. Doch hat sie sich selten als Recht geltend zu machen gewagt, meist hat sie insgeheim gespielt. [G. Ein neueres Beispiel giebt das Verhalten Sardinien's zu den Revolutionen in den anderen Italienischen Staaten 1859 und später, das völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen war, so wünschenswerth die Einheit Italiens an sich sein mochte.]

[5]) Vgl. Moser, Vers. VI, 118.

[6]) [G. Z. B. Texas in die Verein. Staaten.]

[7]) Vattel I, 22, 271. 273.

[8]) Die privatrechtliche Regel: In suo quisque facere non prohibetur dum alteri non nocet ist auch im Völkerrecht Wahrheit, muß aber im obigen Sinn

verſtanden werden, wie ſie im Civilrecht Anwendung findet. Auf keinen Fall kommt ein bloßes lucrum cessans in Betracht. Denn multum interest utrum damnum quis faciat, an lucro quod adhuc faciebat, uti prohibeatur. L. 1 § 11 D. de aqua. L. 26 D. de damno inf. S. auch Cocceii, de iure nocendi aliis in Vol. dissert. II, p. 1199.

b. Recht der Selbſterhaltung.

30. Mit der Exiſtenz iſt auch das Recht, ſie zu behaupten, gegeben, daher auch Vertheidigung und Kampf gegen jede, die ſtaatliche Exiſtenz bedrohende Gefahr[1]), ſo wie die Ergreifung vorläufiger Sicherungsmittel gegen die Möglichkeit einer ſolchen.

Die Gefahr kann entweder in Naturgewalt und Verwickelung der Weltverhältniſſe liegen, oder in menſchlicher Vergewaltigung. Erſtere geben an ſich kein Recht, andere Staaten oder deren Angehörige in ihrer Exiſtenz, ihren Beſitzthümern und Rechten zu beeinträchtigen; nur die äußerſte Noth entſchuldigt die Rettung der eigenen Exiſtenz auf Koſten eines fremden oder ſeiner eigenen Rechte mit Hintanſetzung der Rechte Anderer, ja auch dieſes nur, wenn man nicht etwa ſelbſt die Gefahr herbeigeführt hat und gegen eine wenigſtens künftig zu leiſtende Entſchädigung[2]).

Gegen drohende oder bereits angefangene Vergewaltigung Anderer tritt das Recht der Nothwehr bis zur völligen Abwendung der Gefahr in Kraft, und jeder Dritte iſt ſogar berechtigt, dazu Beiſtand zu leiſten, wenn der Bedrohte ihn nicht von ſich weiſet. Weſentliche Vorausſetzung iſt jedoch Wirklichkeit der Gefahr und Abſichtlichkeit auf Seite deſſen, woher ſie kommt. Bis dahin können rechtmäßiger Weiſe nur Sicherungsmittel, z. B. durch Coalition mit Anderen, Befeſtigungen, Kriegsrüſtung u. ſ. f., ergriffen werden; mit dem erſten Moment der Gefahr iſt aber auch der Bedrohte befugt, zuvorkommend thätlich einzuſchreiten und durch eigenen Angriff den zu befürchtenden zu beſeitigen[3]).

Begreiflicher Weiſe läßt ſich in den Staatenverhältniſſen nicht der engere Maßſtab anlegen, wonach der Gebrauch der vorſtehenden Grundſätze in Privatverhältniſſen beurtheilt werden muß. Bei dem Geheimniß, worin ſich die Politik einhüllt, iſt es oft ſchwer, die Abſichtlichkeit einer Richtung, das wahre Ziel einer Bewegung zu erkennen. Zuweilen wird ſelbſt längere Beobachtung des ganzen Syſtems eines Hofes doch nur Vermuthungen an die Hand geben

und ein Irrthum ſehr zu entſchuldigen ſein. Gewiß iſt aber auch Vorſicht gegen Uebereilungen und gegenſeitige Offenheit geboten [4]).

Daß der bedeutende, obwohl völlig legitime Anwachs einer einzelnen Macht, weil ſie in der Folge einmal gefährlich werden könnte, noch keinen Zuſtand der Nothwehr oder eines rechtmäßigen Krieges hervorrufe, beruht auf dem Mangel an den erforderlichen Bedingungen der Nothwehr, hauptſächlich eines wirklich zu befürchtenden unrechtmäßigen Angriffes. Auch kann das Koloſſale einer Macht noch nicht als ein ſchon vorhandener Nothſtand für die übrigen angeſehen werden. Unbedenklich liegt es aber in deren Befugniſſen, jeder ferneren Vergrößerung einer Macht, wozu ſie noch keinen unbeſtrittenen Titel hat, z. B. Vermählungen, Ceſſionen u. dergl., zu verhindern zu ſuchen, ohne daß darin an und für ſich eine Beleidigung gefunden werden kann [5]).

Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich mit der Frage, ob bevorſtehende oder ſchon eintretende Aenderungen des momentanen Gleichgewichtes der Staaten den dadurch möglicher Weiſe in Gefahr gerathenden ein Recht zum thatſächlichen Widerſtande geben. Beruht die Veränderung auf bereits vorhandenen rechtmäßigen Titeln, ſo wird jeder Widerſtand in der Regel unrechtmäßig ſein; außerdem aber kann die Präventivpolitik ihre ganze Thätigkeit zur Hinderung des Bevorſtehenden entwickeln [6]).

Die Linie zwiſchen Recht und Noth liegt freilich außer dem Kreiſe richterlicher Beurtheilung. Aber deutlich erkennbare Beſtrebungen einer Macht zur Begründung einer Univerſalmonarchie verſetzen unbedenklich alle übrigen in den Fall eines Nothſtandes.

[1]) Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. L. 4 D. ad L. Aquil. [G. Mit Recht nennt Cicero (pro Milone c. 4) die Selbſterhaltung eine „lex non scripta sed nata“, denn für den Staat als ein rein irdiſches Weſen iſt es noch weit mehr als für den Einzelnen erſtes Gebot, ſich gegen innere wie äußere Feinde zu behaupten, alſo auch vorbeugend durch Befeſtigung, Uebung des Volkes in Waffen, defenſive Bündniſſe u. ſ. w., ſeine Unabhängigkeit zu ſichern; denn nur in ſolcher Sicherheit gedeiht die friedliche Entwickelung. Die Grenze dieſes Rechtes iſt das gleiche Recht anderer Staaten, jene Sicherungsmaßregeln dürfen die Sicherheit Dritter nicht gefährden, welche ſich keiner Verletzung der Sicherheit des betr. Staates ſchuldig gemacht haben. Wenn z. B. ein Staat, den Niemand bedroht, plötzlich in auffallender Weiſe rüſtet oder Truppen an der Grenze zuſammenzieht, ſo ſind die betreffenden Nachbarn berechtigt, Aufklärung deshalb zu fordern, bezw., daß er dieſe Maßregeln einſtelle. Man mag von der früheren Herrſchaft Oeſterreich's in Italien denken wie man will, völkerrechtlich war das Wiener Cabinet berechtigt, 1859 ſich über die plötzliche Bildung Sardiniſcher Freicorps zu beklagen und ihre Auflöſung zu verlangen.]

[2]) Es gilt hier für den Staat dasselbe Nothrecht wie für den einzelnen Menschen. Jener wird freilich seltener in den Fall kommen, sich darauf zu berufen. Man setze indeß einen kleinen Staat in Hungersnoth gebracht, und man wird es ihm nicht als Friedensbruch anrechnen dürfen, wenn er sich nach Erschöpfung aller Mittel sogar mit Gewalt das Nöthige von den Nachbarn zu verschaffen sucht (Vattel II, 120), freilich mit der Verbindlichkeit eines künftigen Ersatzes. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 15. H. Groot II, 2, 9. [G. Ein solches ius eminens, das innerhalb des Staates für die Staatsgewalt gewiß besteht, kann gegen andre Staaten doch schwerlich behauptet werden. Kein Staat, dessen Unterthanen Hunger leiden, ist dadurch berechtigt, andern Lebensmittel wegzunehmen.]

[3]) Denn melius est occurrere in tempore quam post exitum vindicare. L. 1 C. Quando liceat unicuique. [G. So Friedrich II. mit seinem Einrücken in Sachsen, nachdem er die Beweise der gegen ihn gebildeten Coalition hatte. Gegen drohende Angriffe soll man sich grundsätzlich allerdings an die Regierung halten, von der derselbe droht oder die denselben Seitens ihrer Unterthanen nicht hindert, allein oft ist zu sehr Gefahr im Verzuge, um dadurch Erfolg zu erreichen, wenn z. B. Unterthanen den Schutz ihrer Regierung mißbrauchen, um andere Staaten anzugreifen, wie die Fenier Canada, die amerikanischen Flibustiere Cuba. Man darf sogar behaupten, daß das Selbstvertheidigungsrecht einer Regierung erlaubt, die Souveränetät eines andern Staates zu verletzen, wenn dieser zu schwach ist, um zu hindern, daß sein Gebiet dem Angreifer zur Basis diene. So z. B. wäre die Lage England's gegenüber Afghanistan in Bezug auf einen Angriff Rußland's.]

[4]) Ueber das hier eintretende Fragerecht s. unten bei der Materie der Intervention § 44 f.

[5]) [G. Vertrag von Utrecht gegen die Vereinigung der Kronen Frankreich's und Spanien's 1713.]

[6]) Hier ist vorzüglich die Coalitionspolitik an ihrem Orte. Darauf beruhten unter Anderem die großen Coalitionen in Betreff der Spanischen Monarchie vor Absterben König Carl's II., der Deutsche Fürstenbund von 1785, die Coalitionen gegen Napoleon I. u. s. f. [G. Das Recht der freien Machtentwickelung darf keinen aggressiven Charakter annehmen; deshalb ist es auch ganz gerechtfertigt, wenn nach Zurückweisung ungerechter Angriffe die betr. Mächte Vorbeugungsmaßregeln treffen, welche den Angreifer hindern sollen, sein Beginnen zu wiederholen. So legte nach den Eroberungskriegen Ludwig's XIV. der Vertrag von Utrecht (1713), bestätigt durch die von Aachen (1748) und von Paris (1763), Frankreich die Schleifung von Dünkirchen auf, der Pariser Vertrag von 1815 die von Hüningen. Der Pariser Vertrag von 1856 untersagte Rußland die Befestigung der Alandsinseln und die Herstellung der Arsenale am Schwarzen Meere, so wie auf demselben eine Kriegsmarine zu halten, was es selbst auf dem Caspischen Meere durch Art. 5 des Vertrages von Gulistan von 1813 dem schwachen Persien untersagt hatte. Der Londoner Vertrag von 1867 verfügte die Schleifung der Festung Luxemburg. Richtig ist, daß derartige Beschränkungen der Souveränetät für große Staaten eine Demüthigung sind, welche sie abzuschütteln streben werden, wie Rußland dies 1871 hinsichtlich des Schwarzen Meeres gelungen ist. Deutschland hat seine Forderung der Abtretung von Elsaß-Lothringen 1871 ebenfalls damit begründet, daß seine militärische Sicherheit gegen die fortwährenden Angriffe Frankreich's den Besitz dieser Provinz verlange.]

c. Das Recht eines freien staatlichen Waltens.
Droit de souveraineté.

31. Ein weiteres Recht jedes Staates ist eben das, seine Aufgabe als besonderer Staat mit Selbstbestimmung zu erfüllen. Jeder

Staat kann ſich demnach ſelbſt eine beſtimmte Form geben, und zwar zuerſt eine beſtimmte Regierungsform. — Unbedenklich iſt ferner, daß jeder Staat ſich ſelbſt und ſeinen Autoritäten einen beſtimmten Namen und Titel, ſo wie gewiſſe äußere Inſignien, Wappen [1]) und dergl. beilegen und gebrauchen kann [2]). Ein willkürliches Widerſpruchsrecht oder Urtheil ſteht rückſichtlich der Annahme ſolcher Wahrzeichen anderen Staaten an und für ſich nicht zu; ſondern es kann dieſelbe nur unter folgenden Vorausſetzungen angefochten werden:

Erſtens, in ſo fern Tractaten oder hoheitliche Beziehungen zu anderen Staaten (§ 18 f.) entgegenſtehen;

Zweitens, in ſo fern bereits anerkannte Wahrzeichen fremder Staaten angenommen werden;

Endlich überhaupt, wenn andere Mächte zur förmlichen Beachtung des angenommenen Titels, Namens und der damit verbundenen herkömmlichen Prärogativen verpflichtet ſein ſollen.

Eine derartige Verpflichtung kann durch das eigene Handeln eines Staates anderen nicht auferlegt werden. Es iſt alſo von ſelbſt die Nothwendigkeit gegeben, ſich die Anerkennung wenigſtens derjenigen Staaten zu verſchaffen, welche ein Intereſſe und auch wohl die Macht haben, einen Widerſpruch geltend zu machen. Gleiches gilt von Veränderungen bisheriger Titel, Wappen und anderer Kennzeichen [3]). Dies iſt auch die wirkliche Staatspraxis [4]).

Von ſelbſt verſteht ſich endlich, daß jeder Staat für ſich ſelbſt Herr in ſeiner inneren Verwaltung und in ſeinem Verhalten zu auswärtigen Mächten iſt, überhaupt bei Ausübung aller inneren und äußeren Hoheitsrechte [5]). Die natürlichen und poſitiven Modificationen dieſer Machtvollkommenheit werden ſpäter ihre Stelle finden.

[1]) Die Staatspraxis richtet ſich dabei, verſteht ſich zwangslos, nach den Regeln der Heraldik oder ſog. Wappenkunſt, l'art du blason. Eine Nachweiſung der darauf bezüglichen Schriften ſ. in Berend, Allgem. Schriftenkunde der Wappenkunde 1835. 3 Thle. Lower, Curiosities of Heraldry. Lond. 1845. Die Geſchichte des Wappenweſens ſ. in der Deutſchen Vierteljahrsſchr. Nr. 64 (1853).

[G. Zwiſchen Titel und Inſignien iſt doch ein erheblicher Unterſchied, erſterer giebt dem Staat einen gewiſſen Rang, Wappen ꝛc. ſind nur deſſen Folge. In dem Streit über den ruſſiſchen Kaiſertitel erklärte die franzöſiſche Regierung mit Recht: „Les titres ne sont rien par eux-mêmes. Ils n'ont de réalité qu'autant qu'ils sont reconnus. Les souverains eux-mêmes ne peuvent s'attribuer des titres à leur choix, l'aveu de leurs sujets ne suffit pas, celui des autres puissances est nécessaire et chaque couronne libre de reconnaître ou de

récuser un titre nouveau, peut aussi l'adopter avec les modifications et les conditions, qui lui conviennent.] —

[2]) Vattel II, 3, § 41 f. de Réal, Science du Gouv. V, 5. 6. Günther, Völkerr. II, 4, 1.

[3]) Schmelzing, Europ. Völkerr. § 40. Schmalz, Völkerr. S. 182.

[4]) Bemerkenswerth ſind in dieſer Beziehung die Verhandlungen wegen des Preußiſchen Königs- und Ruſſiſchen Kaiſertitels. Specielle Gründe des Widerſpruches können ſein: offenbare Verkleinerung der conventionellen Bedeutung des Titels durch Annahme deſſelben ohne zureichende Grundlage und Mittel zu ſeiner würdevollen Aufrechterhaltung; Emporhebung über andere Staaten und daher Zurückſetzung derſelben. — Wichtig iſt eine Beſchlußnahme der Bevollmächtigten am Aachener Congreß in dem Protokoll v. 11. Oct. 1818.

[5]) [G. Wichtiger als dieſe äußeren Zeichen iſt die Bethätigung der Unabhängigkeit durch freies Walten im Innern. Kein Staat darf behindert werden, hier nach ſeinem Ermeſſen ſich auszugeſtalten. Die Verpflichtung, welche Oeſterreich nach 1815 in geheimen Verträgen Italieniſchen Staaten auferlegte, keine Verfaſſung einzuführen, welche der in Lombardo-Venetien beſtehenden widerſprach, war völkerrechtswidrig. Wohl zu rechtfertigen war dagegen die 1815 erfolgte Ausſchließung der Familie Bonaparte vom pouvoir suprême in Frankreich, weil Napoleon I. ſich als unverbeſſerlicher Feind des Europäiſchen Friedens gezeigt hatte, ebendeshalb beſtanden die Contrahenten nach dem Staatsſtreich von 1851 nicht auf dieſer Ausſchließung, da die Gefahr nicht mehr beſtand, aber trafen eine vorbeugende Verabredung. So bei Anerkennung des zweiten Kaiſerreichs (Geh. Protokoll von London v. 3. Dec. 1852 in meiner Schrift: Der Staatsſtreich vom 2. Dec. 1851 und ſeine Rückwirkung auf Europa. 1870. S. 123). Vgl. Intervention § 45.]

II. Recht auf Achtung.

32. Will oder kann ein Staat nicht völlig iſolirt von allen übrigen beſtehen, ſo muß er auch das Daſein derſelben anerkennen und als der Weltordnung angehörig achten, wie bei dem einzelnen Menſchen gleichfalls das Recht auf Achtung — ſeine Ehre — mit dem phyſiſchen Daſein beginnt. Verweigern kann ſie einem anderen Staate nur derjenige, welcher deſſen Legitimität zu beſtreiten berechtigt iſt und vermag, damit aber auch jeder Verbindung mit demſelben entſagen muß.

Die dem Rechte auf Achtung entſprechenden Verpflichtungen ſind nun theils poſitiven, teils negativen Inhaltes. Im Weſentlichen ſind es dieſe:

I. Achtung des fremden Staates in ſeiner phyſiſchen Exiſtenz. Darum darf keiner den anderen vernichten wollen, wenn es nicht die Selbſterhaltung nöthig macht (§ 30); Unrecht wäre ein Aushungerungsſyſtem gegen einen anderen, vielleicht ganz enclavirten Staat, der in ſich ſelbſt keine genügenden Subſiſtenzmittel beſitzt, durch Verſchließung oder Ueberlaſtung jedes Handelsverkehres, jeder Zufuhr [1]).

II. Achtung der rechtlichen Staatsperſönlichkeit des anderen, d. h. aller mit dem Beſtehen eines Staates an ſich oder in ſeiner beſonderen Kategorie gegebenen Rechte, ſo lange ihre Ausübung nicht die richtige Grenze überſchreitet oder mit den diesſeitigen in Conflict geräth; daher alſo auch

Beobachtung der herkömmlichen Ehrenbezeigungen und Ceremonial-Verpflichtungen; Unterlaſſung aller eigenmächtigen Handlungen, wodurch Rechte des anderen uſurpirt oder gehindert werden [2]), wiewohl ohne die Verbindlichkeit, ihre Ausübung zu befördern und zu unterſtützen; ſodann

Achtung für alles dasjenige, was ein anderer Staat durch Gebrauch ſeiner Rechte in ſeinem eigenthümlichen Gebiet geſchaffen oder ſanctionirt hat, in ſo weit daſſelbe in den internationalen Verkehr eingreift [3]), desgleichen alsdann, wenn in dem anderen Staate ſelbſt Rechte geſucht oder vertheidigt werden ſollen, ohne daß jedoch außerdem den ausländiſchen Rechtsverhältniſſen eine gleiche oder überhaupt eine rechtliche Wirkſamkeit zu geſtatten iſt [4]).

III. Achtung der ſittlichen Würde, welche jedem Einzelſtaat als Glied der Weltordnung gebührt, ſo fern er ſich dieſer Achtung nicht durch illegitimes Handeln unwürdig macht.

Kein Staat darf ſomit den anderen auf eine geringſchätzende, verächtliche Weiſe behandeln [5]), wiewohl er ihm auch keine höhere Bedeutung zuzugeſtehen hat, als in dem Weſen des Staates an ſich begründet iſt. Keine Nation hat das Recht, als die größte, tapferſte, ruhmvollſte oder tugendhafteſte von den anderen anerkannt zu werden [6]); nur als rechtlich beſtehende und handelnde, ſo lange ſie dieſes iſt. Natürlich wird jedoch durch Eine unrechtliche Handlung der Anſpruch auf Achtung nicht für immer verwirkt; aber der Tadel des Unrechtmäßigen ſelbſt kann dem freien Urtheil der anderen nicht entzogen werden [7]) Wo ſollte die Lüge aufhören, wenn ſie der Wahrheit nicht in den Trägern der Weltgeſchichte Raum geſtatten müßte? Eben deshalb kann auch jede Staatsgewalt fordern, daß ihren Worten und Erklärungen, die ſie giebt, von anderen Mächten Glauben beigemeſſen werde, ſo fern ſie auch ihrerſeits Treue und Glauben bewährt [8]).

Was übrigens ein Staat oder ſeine Regierung ſelbſt gegen andere Staaten zu beobachten und zu unterlaſſen hat, muß oder ſollte er doch von ſeinen Angehörigen gleichfalls beobachten laſſen

und nicht dulden. Allein bis auf dieſen Augenblick hat ſich die Geſetzgebung der Einzelſtaaten nur wenig oder gar nicht mit einer Sicherſtellung anderer Staaten gegen mögliche Verletzungen beſchäftigt [9]). Einer wartet hier meiſt auf den anderen. Nur Bundesverhältniſſe führen von ſelbſt zur Berückſichtigung der Bundesgenoſſenſchaft. Die nähere Darſtellung der hiernach eintretenden Verhältniſſe bleibt dem Kapitel von den Verbindlichkeiten aus Rechtsverletzungen vorbehalten.

[1]) Vgl. Vattel II, 134. Eine bloße Vertheuerung der Zufuhr über das bisher Gewöhnliche, z. B. durch Zollerhöhung, iſt noch keine Rechtsverletzung.

[2]) Jede Negation oder Beeinträchtigung der Rechte und Inſtitutionen anderer Staaten iſt eine Beleidigung, z. B. die Nachprägung der Münzen eines Staates, beſonders mit Verringerung des Gehaltes; ebenſo der Mißbrauch ſeines Wappens, ſeiner Flagge, überhaupt jeder Betrug. Vgl. Vattel I, § 108. [G. Woolsey, Introduction § 83: „Every nation has a right of reputation, every other therefore is bound, to abstain from deeds and words, which are calculated to wound its sense of character or to injure its good name or that of its sovereign, before the world.“]

[3]) So kann kein Staat im internationalen Verkehr die Verfaſſung des anderen ignoriren, wenn er ſie nicht anzufechten berechtigt iſt.

[4]) Das Nähere hiervon unten bei der Colliſion der Staatenrechte. § 34 f.

[5]) [G. Da der Souverain den Staat nach Außen vertritt, ſo iſt er ſowohl im Auslande unverletzlich, als daſelbſt auch gegen Beleidigungen in Wort und Schrift geſchützt. Vgl. § 54.]

[6]) Freilich darf auch keiner Nation der Anſpruch auf Ruhm poſitiv abgeſprochen werden. Dies meint wohl Vattel I, 190, wo er jede attaque *à la gloire* d'une nation für eine Ehrenkränkung zu erkären ſcheint.

[7]) Peccata nocentium nota esse oportet et expedit. L. 18 D. de injur. Ueberhaupt treten hier die Grundſätze der Privatinjurien in Anwendung.

[8]) Schriften hierüber ſ. in v. Kamptz, Lit. § 93.

[9]) Der Egoismus der Staatspraxis iſt zuweilen ſo weit gegangen, die Exiſtenz anderer Staaten und ihrer Rechte ganz zu ignoriren. So hat man z. B. Einſchwärzungen in fremde Staatsgebiete, ſelbſt in der gerichtlichen Praxis, nicht ſelten für etwas ganz Erlaubtes betrachtet, deſſen man ſich nicht einmal zu ſchämen brauche. Ein anderes Syſtem hat der Gerichtshof, deſſen Mitglied zu ſein der Verfaſſer die Ehre hatte, in Betreff der Frage angenommen, ob ein Schmuggelvertrag nach dem Ausland hin den guten Sitten zuwider ſei, und dieſe Frage bejaht, aus folgenden Gründen, welche weſentlich die obigen Grundſätze des Paragraphen beſtätigen:

„In Erwägung, daß dem Reviſions- und Caſſationshofe die Beurtheilung der Frage nicht entzogen iſt: ob eine Convention den guten Sitten zuwider ſei? indem es ſich dabei nicht von zufälligen Vorſtellungen, ſondern von feſtſtehenden Begriffen handelt, die, wo ſie das Geſetz berückſichtigt, auch als Theil von dieſem ſelbſt anzuſehen ſind;

daß nun aber der Begriff des ſittlich Erlaubten oder Unerlaubten nicht blos auf das Gebiet eines beſtimmten einzelnen Staates beſchränkt und damit abgeſchloſſen werden kann;

daß die Sittlichkeit des Willens, welche die Grundlage der guten Sitten iſt, weſentlich auch darin beſteht, Niemand in ſeinem Recht zu verletzen und ſich dadurch nicht mit dem Schaden des Anderen zu bereichern;

daß nun jeder Einzelstaat das unbestreitbare Recht hat, von den aus dem Auslande einzuführenden Waaren Nachweisungen zu fordern und Abgaben zu erheben;

daß zwar andere Staaten die Ausübung dieses Rechtes nicht zu erleichtern oder zu unterstützen haben, eine Beeinträchtigung desselben aber nichtsdestoweniger ein Unrecht bleibt, folglich auf Seiten desjenigen, der sie vorsätzlich, besonders aus Eigennutz, unternimmt, oder vertragsweise veranlaßt, eine unleugbare Unsittlichkeit darstellt;

daß daher der Rheinische Appellationsgerichtshof mit Recht die in Rede stehende Convention wegen Einschmuggelung von Waaren in ein fremdes befreundetes Land als den guten Sitten zuwider und deshalb für ungültig erklärt hat" u. s. w.

So auch Pfeiffer, Prakt. Ausf. III, 83. In entgegengesetzter Weise hat noch der Pariser Appellhof 1835 geurtheilt: que la contrebande à l'étranger n'est pas une cause illicite d'obligation. Auch England und die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's befolgen dieses System, worüber sich in unserem Sinne ausspricht Pando, Elem. del derecho intern. p. 144. Vertheidigt wird es von Duncker im Arch. f. civ. Praxis XXI, 221. — Ueber Streitigkeiten einzelner Staaten wegen des Schleichhandels der Unterthanen s. Moser, Vers. VII, 756. Ein Preuß. Ges. v. 22. August 1853 (G.-S. 926) straft den Schmuggel nach dem Auslande, wo Gegenseitigkeit vereinbart ist. Das ist der Anfang zu einem socialen Fortschritt des Rechtes.

III. Recht auf gegenseitigen Verkehr[1]).

33. Soll ein dem höchsten Ziel des Völkerrechtes (§ 2) entsprechender Verband unter Nationen bestehen, so müssen sie sich auch einem gegenseitigen Verkehr für ihre geistigen und materiellen Bedürfnisse öffnen[2]). Das Postulat eines derartigen Verkehrs versteht sich zunächst von selbst unter den verfassungsmäßigen Repräsentanten der verschiedenen Staaten, wofür sich seit Alters gewisse Bräuche und Gewohnheiten ergeben haben (s. Buch 3), sodann aber auch für die Angehörigen der Einzelstaaten. Das Princip der Verkehrsfreiheit ist jedoch kein unbedingtes. Die nächste Grenze setzt ihm die Gerechtigkeit, welche auf Gleichheit und richtiger Ausgleichung des Ungleichartigen beruht, mithin auch keinen Staat verpflichtet, einen Verkehr mit anderen zu führen, wobei er nur im Nachtheil und letztere allein im Vortheil sein würden; eine fernere Grenze auch die Selbsterhaltung jedes Staates, welche nicht zugeben kann, sich durch Gestattung eines unbedingten Verkehres in Abhängigkeit von anderen Staaten zu setzen oder schädliche Einwirkungeen von ihnen in sich aufzunehmen.

Welche Vorsichts-, Abwehr-, Ausgleichungs- oder Beförderungsmaßregeln in der einen oder anderen Beziehung zu ergreifen sind, fällt allein der inneren Politik des Staates anheim. Ihr steht es zu, schädliche Arten des Verkehres und Handels in ihrem Gebiete ganz zu untersagen, den Fremdenverkehr durch Paßvorschriften und

polizeiliche Anſtalten zu controliren, fremde Artikel der Ausgleichung halber mit Schutzzöllen zu belegen, die Stapelplätze und Wege des Verkehres zu beſtimmen, durch Handelsverträge, Errichtung von Freihäfen (§ 243) und ähnliche Anordnungen den Verkehr zu befördern, hierbei auch einzelne Nationen vor anderen zu begünſtigen (§ 27), ja ſelbſt Monopole zu ertheilen, wenn dergleichen noch in irgend einer Hinſicht wahrhaften Vortheil gewähren könnten; endlich kann eine Nation ſich durch Vertrag gewiſſen Handels-Beſchränkungen gültig unterwerfen, wenn ſie damit nur ihre unabhängige Exiſtenz nicht aufgiebt.

Die Grundſätze, auf welchen das Völkerrecht einer civiliſirten Staatengeſellſchaft beſtehen muß, ſind allein dieſe:

I. Jede völlige Iſolirung eines Staates von dem Verkehre mit anderen Nationen ſchließt vom Genuſſe des Völkerrechtes aus.

II. Kein Staat kann, ohne eine Feindſeligkeit zu begehen, dem anderen einen Verkehr mit ſolchen Artikeln abſchneiden, deren dieſer Staat zu ſeiner Exiſtenz weſentlich bedarf (§ 30).

III. Kein Staat kann ohne Feindſeligkeit einer anderen Nation den unſchädlichen Gebrauch von Land- und Waſſerſtraßen oder ſonſtigen öffentlichen Verkehrsanſtalten in ſeinem Gebiete verſperren, es ſei für den Binnenverkehr oder um dadurch von einem dritten Ort die nöthigen geiſtigen oder leiblichen Bedürfniſſe zu beziehen oder dahin zu führen [3]).

IV. Kein Staat kann ohne Beleidigung und Verletzung einen anderen Staat von der Verkehrsconcurrenz nach einem dritten Staat ausſchließen, wenn dieſer nicht ſelbſt die Ausſchließung will oder geltend macht [4]).

V. Jede Nation muß, wenn und ſo weit ſie ſich dem Verkehr öffnet, Treue und Glauben bewahren. Sie darf dieſe nicht zu ihrem Vortheil mißbrauchen [5]); nur eine ſonſt unabwendbare Noth entſchuldigt.

VI. Kein Staat kann die gehörig legitimirten Unterthanen eines anderen befreundeten Staates zurückweiſen, oder, nachdem ſie einmal von ihm aufgenommen ſind, wieder ausweiſen, ohne beſtimmte ihrer Regierung mitzutheilende Urſachen [6]). In keinem Falle darf es in unmittelbar kränkender Form geſchehen, wenn jene nicht durch ihr Verhalten einen zureichenden Grund zu einer ſolchen Behandlung geben [7]).

VII. Jeder Handel und Verkehr, welcher den allgemeinen Menschenrechten zuwiderläuft, ist geächtet. Niemand begeht ein Unrecht, wer ihn stört oder vernichtet.

Dies ist an sich das Gesetz des Sklavenhandels. Die Bestrebungen der Europäischen Nationen gegen ihn, vornehmlich seit dem Wiener Congreß [8]), sind bekannt, aber noch nicht vollendet, und schwerlich zum Ziel zu bringen, so lange es keine Uebereinstimmung unter den Seemächten über die anzuwendenden Mittel und deren Modalitäten giebt. Bis dahin kann demnach zwar jeder Staat in seinem Gebiete und unter den Seinen oder vertragsmäßig mit anderen Mächten den Sklavenhandel unterdrücken, aber nicht gegen dritte, die ihn dulden, als Piraterie iure gentium verfolgen [9]).

[1]) Klüber, Völkerr. § 69. S. auch Zachariä, 40 Bücher IV, 21. Calvo, Dr. intern. I, §. 384.

[2]) [G. Die heutigen Verhältnisse ziehen alle Staaten unwiderstehlich in Verkehr unter einander. Man kann indeß noch nicht behaupten, daß die vollkommene Abschließung eines Staates vom Verkehr mit allen andern völkerrechtswidrig sei, wie z. B. China, Japan, Paraguay es thaten, denn dann wären es auch die Beschränkungen, denen der Verkehr in ersterem noch heute unterworfen ist, die Abschließung an sich verletzt noch keinen anderen Staat. Die Conflicte, welche, was die beiden ersteren betrifft, zur Brechung des Isolirungssystems führten, entstanden aus positiven Vergehen, Seeräuberei, Plünderung Gestrandeter u. s. w., aus Menschenraub bei den asiatischen Khanaten, richtig aber ist, daß ein Staat, der sich von allem Verkehr mit andern ausschließt, damit außerhalb der internationalen Gemeinschaft tritt.]

[3]) Die Aelteren nennen es das ius usus innocui, im Besonderen transitus oder passagii innoxii, streiten aber darüber, ob es ein vollkommenes oder unvollkommenes sei. Nur die Nothwendigkeit menschlicher Bedürfnisse giebt ein bestimmtes Recht, wie schon Cocceji und nach ihm Günther I, 225 Not. c bemerkt hat. S. auch Pufendorf, J. N. III, 3, 6. Die Versagung von etwas dem Einen blos Nützlichen, dem Anderen Unschädlichen ist höchstens ein unfreundliches Benehmen. Viele, z. B. Groot II, 2, 13 und Vattel II, 123, 132–134, nehmen auch hier ein Recht an, müssen aber natürlich das Urtheil über Schädlichkeit oder Nichtschädlichkeit dem Eigenthümer vorbehalten. Dies ist das Richtige. [G. Was aber ein Staat für sich oder seine Angehörigen als nothwendig erachtet, ist höchst relativ und deshalb kein Kriterium.]

[4]) Vormals wurden Prätensionen dieser Art auf Alleinhandel nach Ost- und Westindien gemacht. Begreiflich können Colonien eines Staates hier nicht als dritter Staat behandelt werden. Sie hängen von dem Mutterlande und dessen Bestimmung ab. Ost hat dieses sich den Alleinhandel dahin vorbehalten. Wir erinnern an die droits municipaux der Französischen Colonien.

[5]) Dahin gehört Verletzung des Postgeheimnisses. [G. die früher nur zu allgemein war.]

[6]) [G. Dies dürfte, obwohl es der Regel nach nicht geschieht, zu bestreiten sein, jeder Staat hat das Recht, nach Belieben Ausländern den Aufenthalt in seinem Gebiet zu gestatten oder zu verweigern, also sie auch auszuweisen. § 62.]

[7]) Die angeführten Modalitäten bringt das Recht auf Achtung mit sich. Keine genugsame Rücksicht ist darauf genommen in dem völkerrechtlichen Worte, betr. die

Ausweisung von Hecker und Itzstein, in den Jahrb. der Preuß. R.-Wissensch. Bd. LXV, S. 559. Zu weit geht auf der andern Seite Alex. Constantanlos, de iure expellendi peregrinos. Berol. 1849.

[8]) Pariser Frieden von 1814 mit Großbritannien, Zus.-Art 1. Declaration der Bevollmächtigten der acht Europ. Mächte v. 8. Februar 1815. Päpstl. Breve v. 3. Dec. 1839 in Martens-Murhard, N. R. XVI, 1034. Deutscher Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, „den Negerhandel wie Seeraub oder Menschenraub zu bestrafen". Sodann verschiedene Specialverträge Europäischer Mächte unter einander. Ueber den Stand der Sache s. Klüber, Dr. d. g. § 72. Ausland von 1842. Nr. 335 ff. Murhard, N. Suppl. t. III, p. 38. 238; die Verträge zwischen England, Frankreich und den Niederlanden v. 30. Nov. 1831 und v. 22. März 1833 (Martens, N. R. IX, 547. 555), nebst den Beitrittsacten von Sardinien v. 8. August 1834 (ebendas. XIII, 194), der Hansestädte v. 9. Juni 1837 (ebendas. XV, 191), Toscana's v. 24. Nov. 1837 (ebendas. XV, 292); den Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland v. 20. Dec. 1841 (N. R. S. II, 392); zwischen England und Frankreich v. 29. Mai 1845 (ebendas. VIII, 284); jetzt auch zwischen England und der Nordamerikanischen Union v. 7. April 1863, [G. ferner zwischen England und dem Deutschen Reich v. 29. März 1879, endlich die Congo-Acte v. 26. Februar 1885. Die Aufhebung der Sklaverei in den Verein. Staaten hat dem alten Sklavenhandel seine Hauptnahrung entzogen, dagegen wird er noch lebhaft bekämpft an der Ostküste Afrika's, und eine neue verhüllte Art des Menschenhandels hat sich vielfach in den Contracten gezeigt, malayische Arbeiter (Coolies) zu liefern. Das Verbot trifft nur den Sklavenhandel nach Außen, nicht die Sklaverei, die, so verwerflich sie ist, nur den Staat angeht, der sie duldet. Die Verträge werden ergänzt durch die heimischen Gesetzgebungen, zufolge der Art. 6 und 9 der Congo-Acte wird Deutschland seine Strafgesetzgebung vervollständigen müssen, so daß alle Beförderer des Sklavenhandels unter Strafe gestellt werden und bestimmte Grenzen zwischen dem zwangsweisen Arbeitsvertrag und der Sklaverei gezogen werden. Daneben bedarf das völkerrechtliche System der Bekämpfung des Sklavenhandels des Ausbaues, weil die einzelnen Verträge inhaltlich sehr verschieden sind und der Einheit des Verpflichtungsgrundes entbehren, vgl. v. Martitz, Das internat. System zur Unterdrückung des afrikan. Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (Archiv f. öffentl. Recht I S. 43. Gareis, Die Interdiction des Sklavenhandels in v. Holtzendorff, Handb. II, § 102—106.]

[9]) Vgl. Phillimore I, p. 402.

Modalitäten der allgemeinen Rechte der Einzelstaaten im gegenseitigen Verhältniß unter einander.

I. Verhältnisse der Staatsgewalten zu auswärtigen Souveränetätsacten und Rechtsverhältnissen in Collisionsfällen.

34. Dem Territorialprincip und dem Recht auf Unabhängigkeit kann niemals die ausgedehnte Deutung gegeben werden, daß Souveränetätsacte und Rechtsverhältnisse fremder Staaten für einen anderen völlig gleichgültig und ein Non ens seien. Schon das Recht auf gegenseitige Achtung würde sich einem solchen Indifferentismus widersetzen; es giebt aber noch außerdem bestimmte Gründe, welche

zur Berückſichtigung der Rechte fremder Staatsgewalten nöthigen; namentlich

I. im völkerrechtlichen Verkehre, in ſo fern die dabei concurrirenden Perſonen oder Sachen verſchiedener Staaten hinſichtlich ihrer ſtaatsrechtlichen Eigenſchaften lediglich nach dem Recht desjenigen Staates zu beurtheilen ſind, welchem ſie angehören. Eine Anerkennung dieſer Eigenſchaften kann nur verweigert werden, wenn ſie dem völkerrechtlichen Herkommen widerſprechen, oder zum Präjudiz des concurrirenden Staates gereichen [1]);

II. in ſo fern es bei Beurtheilung und Entſcheidung inländiſcher Zuſtände auf Souveränetätsacte und Rechtsverhältniſſe des Auslandes wenigſtens thatſächlich ankommt. Hierbei kann natürlich nur auf die Zuſtände der auswärtigen Staaten ſelbſt Rückſicht genommen werden, auch iſt dabei den Mittheilungen der dortigen Staatsbehörden Glauben beizumeſſen, wenn gegen deren Echtheit und Competenz keine Ausſtellung Platz greift [2]).

Im Uebrigen ſteht es völlig in der Willkür jedes Staates, fremden Regierungsacten in ſeiner Mitte beſtimmte Wirkungen beizulegen oder nicht, wiewohl jenes immer nur unter der Bedingung der Reciprocität oder mit ſtillſchweigender Vorausſetzung derſelben zu geſchehen pflegt.

Haben endlich mehrere Staatsgewalten ein gleiches Beſtimmungsrecht hinſichtlich deſſelben Falles oder Gegenſtandes, ſo verfährt jede unabhängig, und die Priorität entſcheidet ſich allein nach dem Geſetz der Prävention, d. h. des dermaligen Beſitzſtandes.

[1]) So kann kein Staat den bei ihm beglaubigten diplomatiſchen Perſonen diejenigen Eigenſchaften, Titel und dergl. verſagen, welche ihnen von ihrem Staat beigelegt ſind.

[2]) Zur Verſicherung hierüber dienen die diplomatiſchen Agenten als Vermittler. Dieſe laſſen Qualität und Competenz der Urkundenausſteller durch die Behörden des fremden Landes, zuletzt gewöhnlich durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten legaliſiren; dann beglaubigen ſie deſſen eigene Signatur. Unter Staaten, die mit einander und mit ihren Einrichtungen genauer bekannt ſind, bedarf es ſolcher Weitläufigkeiten nicht. In Preußen iſt durch eine gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und auswärtigen Angel. v. 22. März 1833 (v. Kamptz, Jahrb. XLI, 220) eine paſſende Grenze gezogen; und ſo wird man es überall halten können, wo man es ſich nicht zur Schande, ſondern zur Ehre rechnet, auch die Inſtitute anderer Nationen zu kennen. Wegen Großbritannien vgl. Act. 19. 20. Victoria cap. 113. Phillimore IV, 727 ff. 691. Wegen Nordamerika Halleck 179.

Insbesondere bei der Rechtspflege.

35. Aus denselben Gesichtspunkten des Rechtes und der Convenienz ist das Verhältniß der Justizverwaltung der verschiedenen Staaten zu bestimmen [1]). Denn auch die Justizhoheit, d. i. die Gesetzgebung und richterliche Gewalt über die Individualrechte der Staatsangehörigen, welche ihnen als Privatpersonen zustehen sollen, ist nur ein Theil der Staatsgewalt, mithin in keiner anderen Lage als jedes andere Hoheitsrecht.

Als leitende Grundsätze sind hierbei folgende an die Spitze zu stellen:

I. Jeder Staat ist berechtigt, seinen Angehörigen die Regel ihres Verhaltens, so weit es nur der in ihm lebendige Begriff der persönlichen Freiheit gestattet, sowohl im Inlande wie im Auslande mit Rechtsverbindlichkeit für sie vorzuschreiben; ebenso dem Ausländer während seines Aufenthaltes im diesseitigen Staatsgebiet.

II. Jeder Staat ist berechtigt, denjenigen Rechtsverhältnissen, welche in seinem Gebiet Wirkungen haben sollen, die Bedingungen ihrer Gültigkeit vorzuzeichnen, in so fern sie in ihm selbst oder unter seinen Angehörigen im Auslande zur Entstehung kommen; den außerhalb seines Bereiches entstandenen aber entweder die Wirksamkeit hier zu entziehen, oder sie von besonderen zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Dagegen kann er keiner ihm fremden Person oder Sache so lange sie dieses ist und bleibt, ein Gesetz vorschreiben. Im Besonderen hat er keine directe Gerichtsbarkeit über den fremden Staat selbst, auch nicht wegen Verpflichtungen gegen die diesseitigen Unterthanen [2]).

III. Jeder Staat ist befugt, über die streitigen Rechtsverhältnisse, welche in seinem Gebiet, es sei gegen Sachen oder Personen, in Anspruch genommen werden, zu entscheiden, dafür die Regeln der Procedur vorzuzeichnen und beobachten zu lassen.

IV. Kein Staat ist an und für sich rechtlich verpflichtet, dem anderen die Ausübung der Rechtspflege zu erleichtern oder ihn dabei zu unterstützen. Jedoch bringt hier das Interesse aller ein wechselseitiges Entgegenkommen und dadurch sogar die Entstehung von allgemeinen Observanzen mit sich.

Alles Uebrige gehört den besonderen Zweigen der Rechtsverwaltung an. Vieles ist hierbei der Convenienz der Staaten über-

laſſen, oder es iſt particuläres Herkommen mehrerer Staaten unter einander geworden; jedoch darf die zufällige Uebereinſtimmung vieler oder der meiſten bekannten Particularrechte von Einzelſtaaten noch nicht als Beweis eines einſeitig unabänderlichen gemeinſamen Rechtsgrundſatzes gelten [3]).

[1]) Die umfaſſenderen Werke über dieſen Gegenſtand des internationalen Rechtes ſind von Story, Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Boston 1841 (vgl. Krit. Zeitſchrift d. Ausl. VII, 228), und von Foelix, Traité du droit international privé. Vierte Ausg. Paris 1866. Pütter, Das prakt. Europ. Fremdenrecht. Leipzig 1845. Pfeiffer, Das Princip des internat. Privat-Rechts. 1851. Vorzüglich auch L. Bar, D. internat. Privat- und Strafrecht. Hannov. 1862. Hamaker, D. internat. P.-R., ſeine Urſachen und Ziele 1878. Brocher, Théorie de droit international privé. 1873. Fiore, droit international privé. 1875. Brocher, Nouveau Traité de droit international privé. 1876. Phillimore Vol. IV. Calvo livre VI. Wheaton-Dona § 134. Halleck chapt. VII. Weſtlake, Lehrbuch des internat. Privatrechts mit beſ. Berückſichtigung der engl. Gerichtspraxis, deutſche Ausg. von v. Holtzendorff. 1884. Wegen Spanien: Riquelme libr. I, tit. 1. 2. Andere blos auf das Civilrecht ſich beſchränkende Werke ſ. nachher zu § 37. — Eine Ueberſicht der geſammten Literatur bietet R. v. Mohl, Geſch. und Lit. d. Staatswiſſenſch. I, 441. S. auch Hurd, topics of Jurispr. New York 1856.

[2]) Par in parem non habet imperium. Vgl. Arrêt de Cass. v. 24. Januar 1849. Gazette des Trib. v. 26. ejd. [G. Dabei bleibt die Regel beſtehen, daß jeder Contract, der nach den Geſetzen des Landes, wo er vollzogen, gültig iſt, als der Wille der Parteien gilt und als ſolcher auch in einem anderen Lande anerkannt wird, deſſen Geſetze die Wirkſamkeit der betr. Stipulation nicht unmittelbar zulaſſen, ſofern der betr. Vertrag nur nicht Verhältniſſe betrifft, welche der andere Staat als unſittlich verwirft, wie Sklaverei, Kupplerei u. ſ. w., und nicht die Intereſſen des Staates verletzt, wo er ausgeführt werden ſoll.]

[3]) Für die Länder des jetzigen Deutſchen Reiches iſt das Nähere durch das Nordd. B.-Geſ. v. 21. Juni 1869, ausgedehnt auf die Südſtaaten durch Einführungs-Geſetz der Verf. des deutſchen Reichs v. 16. April 1871, geordnet, ſ. Endemann, Die Rechtshilfe im Nordd. Bunde. Berlin 1869.

a. Strafrechtspflege [1]).

36. In Betreff der Strafrechtspflege ſind weſentlich die nachfolgenden Grundſätze anzuerkennen:

I. Dieſelbe kann ſich nur erſtrecken

a. auf Verbrechen und Vergehungen, welche im Inlande von irgend einer dort befindlichen Perſon, ſie ſei Inländer oder Ausländer, begangen ſind [2]);

b. auf Miſſethaten, welche im Auslande von einem Unterthan gegen ſeines Staates auch noch im Auslande verpflichtende Strafgeſetze verübt ſind [3]).

Während man in der Theorie oft nicht einmal den zweiten Satz einräumt und dem Staate jedes Strafrecht bei ausländiſchen

Verbrechen abſprechen will, geht die Praxis der Einzelſtaaten ſelbſt viel weiter und erlaubt jedem derſelben, faſt mit gemeinſamem Einverſtändniß, alle diejenigen Delicte, welche gegen ſeine Exiſtenz und wichtigſten politiſchen Intereſſen von einem Ausländer im Ausland begangen werden, ſelbſt zu beſtrafen [4]). Ehedem hielt man ſich ſogar zur Beſtrafung aller irgendwo verübten Verbrechen für competent, wenn kein näher Betheiligter die Beſtrafung übernommen hatte [5]). Die Ausübung des Strafamtes für einen anderen, eigentlich competenten Staat vermöge eines Auftrages deſſelben würde zwar im Allgemeinen nicht für unzuläſſig zu halten ſein [6]), jedoch ſteht ihr der jetzt herrſchende conſtitutionelle Grundſatz entgegen, daß Niemand ſeinem natürlichen, d. h. verfaſſungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe.

II. Jeder Staat hat nur nach ſeinen eigenen Geſetzen und mit Beobachtung ſeiner Procedurformen zu ſtrafen [7]).

III. Haben mehrere Staaten in demſelben Falle ein concurrirendes Strafrecht, ſo iſt jeder gleichmäßig berechtigt, ſein Strafamt, ungehindert durch den anderen, auszuüben, keiner aber auch verpflichtet, dem anderen die Priorität einzuräumen. Keine auswärtige Litispendenz bindet die Staaten in Criminalſachen. Selbſt wenn der eine geſtraft oder freigeſprochen hat, könnte der andere auch noch ſeinerſeits ſtrafen, wenigſtens noch das nach ſeinen Geſetzen fehlende Strafmaß hinzufügen, wenn er nicht den uralten Grundſatz der Gerechtigkeit: Non bis in idem, gelten laſſen will [8]).

IV. Kein Staat iſt ſchuldig, den anderen bei Ausübung des Strafrechtes zu unterſtützen [9]) oder auch die Straferkenntniſſe des anderen als eine Wahrheit für ſich anzuerkennen und zu vollziehen [10]). Selbſt Bundesverhältniſſe machen hierin ohne beſtimmte Vereinbarung keine Ausnahme [11]). Da jedoch alle Staaten ein gleich ſtarkes Intereſſe daran haben, die Unterdrückung und alſo auch Ermittelung von Verbrechen zu fördern, ſo pflegt keiner dem anderen auf gehörige Interceſſion ſeine Hilfe in polizeilichen oder gerichtlichen Unterſuchungshandlungen zu verſagen, falls nicht der Verbrecher in Schutz gegen fernere Verfolgung genommen werden ſoll, welchen zu gewähren kein Staat gehindert wird [12]). Die formelle Gültigkeit auswärtiger Proceduracte beſtimmt ſich nach den dortigen Geſetzen [13]).

Von Recht und Pflicht der Auslieferungen wird weiterhin § 63 die Rede ſein.

[1]) Hierüber ſind zu bemerken: A. F. Berner, Wirkungskreis d. Strafgeſetzes. Berlin 1853. S. 81. Brocher, sur les conflits de législation en matière de droit pénal. Rev. de droit international. VII. Fiore, traité de droit pénal international et de l'extradition. Traduit et annoté par Ch. Antoine. 2. vol. 1880. Phillimore I, 454. Bar a. a. O. § 131 ff. S. 504, und dazu die Lehrbücher des Strafrechtes. Die Anſichten ſind jedoch noch immer ſehr von einander abweichend.

[2]) [G. Deutſches St.-G.-B. § 3. Ferner ſtraft der Staat ſeine Angehörigen für die auf ſeinem Gebiete begangenen Vergehen allein, ſelbſt wenn letztere gegen einen Auslandsſtaat gerichtet waren, z. B. ein Deutſcher, der Ruſſiſche Banknoten in Deutſchland fälſcht, deshalb § 9: Ein Deutſcher darf einer ausländiſchen Regierung zur Beſtrafung nicht ausgeliefert werden.]

[3]) Der Verf. bezieht ſich hierbei auf ſein Lehrb. des Crim.-Rechts § 25—27 und ein Urtheil der Halliſchen Juriſtenfacultät von 1832. (N. Arch. des Crim.-Rechts Bd. XIV, S. 546.) Die daſelbſt ausgeſprochene Ueberzeugung ſteht bei ihm unerſchütterlich feſt. Vgl. auch Faustin Hélie, Théorie du c. pénal, t. II, p. 563: „Il nous paraît, que le principe qui déclare la loi pénale essentiellement territoriale, a reçu en général une fausse application — que si la loi pénale est territoriale en ce sens, qu'elle ne peut pas être appliquée que sur le territoire, elle peut néanmoins régir, dans une certaine mesure, les actions des citoyens pendant leur séjour à l'étranger, et réprimer á leur retour les infractions qu'ils ont pu commettre."

[G. Das Strafrecht des Heimathsſtaates in dieſem Falle iſt unbeſtritten, es beruht darauf, daß durch das Unterthanenverhältniß das rechtliche Band zwiſchen Perſon und Staat erhalten iſt und daß ein im Ausland begangenes, aber dort nicht verfolgtes Verbrechen nicht ſtraflos bleiben ſoll. Für die Ausübung dieſes Rechts aber beſteht große Verſchiedenheit; gar nicht ſtrafen die Verein. St. die von ihren Bürgern im Ausland verübten Delicte. England ſtraft für Hochverrath, Todtſchlag, Bigamie, Verbrechen in uncivilisirten Staaten und auf Schiffen in fremden Gewäſſern, liefert aber in andern Fällen eventuell ſeine Unterthanen an den Staat aus, wo das Verbrechen begangen. (Wheaton ed. Boyd § 120 a.) Ebenſo ſtrafen Belgien und Holland für gewiſſe ſchwere Fälle, Italien ſtraft Verbrechen, Vergehen nur bei Reciprocität. Deutſchland St.-G.-B. § 3 u. 4. Frankreich Geſ. v. 27. Juni u. 3. Juli 1866. „Tout Français qui hors du territoire s'est rendu coupable d'un crime puni par la loi française peut être poursuivi et jugé en France, si le fait est puni par la législation du pays, où il a été commis," ausgen., wenn der Delinquent den Beweis erbringt, daß er im betr. Auslandsſtaate definitiv abgeurtheilt iſt.

Verſchieden wird die Frage beantwortet, ob ein Staat die im Ausland von einem Ausländer gegen ihn oder ſeine Angehörigen verübten Vergehen ſtrafen kann, falls der Thäter ſpäter in ſeinen Machtbereich kommt. England und die Verein. St. thun dies nicht, dagegen D. St.-G. § 3, al. 2. Im Auslande begangene bloße Uebertretungen ſind nur auf Antrag oder bei Vereinbarung zu ſtrafen. D. St.-G. § 6.]

[4]) Den Beweis hiervon ſ. in v. Kamptz' Jahrb. der Preuß. Geſetzgebung, Bd. XXIX, S. 19 ff., und in den neueſten Strafgeſetzgebungen.

[5]) So früherhin Oeſterreich und Preußen; gewiß in der rühmlichſten Weiſe; nämlich zufolge des Gedankens, daß jeder Staat zur Unterdrückung des Unrechtes, wo es auch vorkomme, ſeine Mitwirkung leiſten müſſe. Allein ſo lange es verſchiedene Geſetze giebt, möchte doch wohl kein Staat ſeine Geſetze ſolchen Fällen aufdringen dürfen, die nicht unter ihnen geboren ſind, oder fremde Geſetze in einzelnen Fällen zu den ſeinigen machen können.

[6]) Dies lehrt z. B. Martin, Lehrbuch des Crim.-Proz. § 20, und Klüber, Völkerr. § 63. Dagegen vgl. Weigand, Erört. des Crim.-Rechts 1836. 8. 64, und Oppenheim, Völkerr. 385.

[7]) Sonst wollte man die Gesetze des Ortes des begangenen Verbrechens allein oder doch nebenbei berücksichtigt haben. Diese Meinung ist jetzt von allen Criminalisten mit wenigen Ausnahmen aufgegeben, auch in den neuen Strafgesetzgebungen. Die Strafe beruht auf einer obligatio ex lege gegen den Strafenden.

[8]) M. s. des Verf. Lehrbuch des Crim.-R. § 280. 181 Note 2. Schmid a. a. O. § 90. II. Urtheil des Pariser Cassationshofes v. 14. April 1868, in der Revue de droit intern. I, p. 101.

[G. Dies ist zu bestreiten, der Grundsatz ne bis in idem ist unbedingt maßgebend und durchweg in der neueren Gesetzgebung anerkannt. Er beruht auf der gegenseitigen Anerkennung, daß civilisirte Staaten das Unrecht gebührend strafen. Freisprechung, Begnadigung, Verbüßung der Strafe, Verjährung in einem Staate sind maßgebend für den andern. So D. St.-G.-B. § 5. Es folgt daraus, daß eine unvollständig in einem Staate verbüßte Strafe den Betreffenden nicht befreit, aber in Anrechnung zu bringen ist.]

[9]) Das Gegentheil ist allerdings oft von älteren und neueren Autoritäten behauptet worden, z. B. von Schmid a. a. O. § 87 „eine allgemeine Pflicht der Staaten, die Erhaltung einer sittlich rechtlichen Ordnung unter den Menschen im Ganzen als ihren vornehmsten Zweck zu betrachten, daher auch einander in der Handhabung der Strafgerechtigkeit beizustehen". Allein man kann dies nur als einen moralischen Gesichtspunkt gelten lassen, der das freie Ermessen des Einzelstaates nicht ausschließt, ob der concrete Fall zu einer strafrechtlichen Verfolgung, wie sie der andere Staat beabsichtigt, wirklich geeignet sei. Gefordert werden kann hier nichts! Vgl. überhaupt Bar, a. a. O. § 146. S. 577 ff.

[10]) Hierüber sind alle Neueren einverstanden (Foelix p. 572 § 604 éd. 2) und die Praxis ist damit im Einklang, wenn nicht Verträge das Princip aufheben. Nur mittelbar sind Strafurtheile gegen den eigenen Unterthan auch im Auslande von Einfluß, in so fern sie emen bürgerlichen Status, mithin auch seine privatrechtliche Capacität verändern, wovon nachher, bei der bürgerlichen Rechtspflege.

[11]) S. schon Jul. Clar. Rec. Sent. V, § fin. p. 38. not. 10. Auch in dem Deutschen Staatenbunde hat man erst Vereinbarungen wegen gegenseitiger Unterstützung bei politischen Vergehungen und wegen der Auslieferungen treffen müssen. Wegen des jetzigen Deutschen Reichs s. das schon oben angef. Gesetz über die Rechtshilfe von 1869, [G doch ist unter den Gliedern desselben von keiner völkerrechtl. Verpflichtung die Rede.]

[12]) Auch hier hat nur die eigene Ueberzeugung von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Verfolgung zu entscheiden.

[13]) Eine ausdrückliche Bestimmung der Art fand sich in einem päpstlichen Reglement vom 5. Nov. 1831 § 81 (Foelix p. 575); außerdem ist der Grundsatz in der Praxis allenthalben angenommen. Nur die gleichartige Beweiskraft in jedem anderen Staate läßt sich bestreiten, wenn die fremden Acte nicht die gesetzlichen Requisite der diesseitigen haben.

b. Bürgerliches Recht [1]).

37. Eine zum Theil sehr verschiedene Bewandtniß hat es mit der Justizgewalt der Staaten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Ein allgemein gültiges Privatvölkerrecht (ius gentium privatum), wovon sich die Spuren im älteren Römerstaat finden und wonach man im Verkehr mit Fremden über Privatrechtsverhältnisse entschied, ist zu keiner fortgesetzten Entwickelung gediehen (§ 1). Ebenso wenig hat sich das Princip des Germanischen Mittelalters, den Fremden

nach ſeinem Nationalrecht zu beurtheilen, in die neuere Zeit in ſeiner Allgemeinheit fortgepflanzt; auch könnte daſſelbe nicht jeden Conflict beſeitigen. Bei der heutigen Abſchließung der Einzelſtaaten und Unterordnung des Privatrechtes unter dieſelben entſteht oder vollendet ſich jedes Rechtsverhältniß wenigſtens ſcheinbar nur (relativ) für den einen oder anderen, und es kann daraus die Anſicht hervorgehen, als ob jeder Staat die bürgerlichen Rechtsverhältniſſe anderer Staaten, wie bei dem Strafrecht, als ihm völlig fremde behandeln und ignoriren dürfe. Allein dadurch würde er überhaupt alles Individualrecht der menſchlichen Perſon verneinen, was kein Staat als einzelner Träger des Menſchengeſchlechtes vermag. Denn auf ein ſolches Recht haben alle Menſchen einen Anſpruch, zu deſſen Gewährung jeder Staat beitragen muß (§ 58); in ſo fern aber ſeine nähere Entwickelung von der Sanction der Staatsgewalten abhängig iſt, hat gewiß auch jeder Einzelſtaat die Bruderautorität des anderen Staates, welchem jene Sanction anheimfällt, nach dem Princip der Gleichheit und gegenſeitigen Achtung anzuerkennen [2]). Die Schwierigkeit liegt allein in der Beſtimmung der Zuſtändigkeit, worauf ſich der nachfolgende Verſuch bezieht; an ſich aber iſt jedes unter Sanction des competenten Staates erwachſene Rechtsverhältniß eine vollendete Thatſache für Jedermann; nur kann dadurch wiederum keinem Staate die Verbindlichkeit auferlegt werden, jener Thatſache dieſelben Wirkungen beizulegen, wie ſie der andere zuläßt oder beſtimmt; jeder kann vielmehr die Wirkungen der einzelnen Rechtsverhältniſſe nach ſeinem Ermeſſen geſetzlich beſtimmen oder noch von zuſätzlichen Bedingungen abhängig machen; ja er kann ihnen ſogar alle Wirkſamkeit in ſeinem Bereiche abſprechen. Iſt inzwiſchen eine derartige geſetzliche Beſtimmung von ihm nicht getroffen, was zu ermitteln eine Aufgabe für die Rechtswiſſenſchaft in jedem Lande iſt, ſo muß angenommen werden, daß er dem außerhalb zur Exiſtenz gekommenen Rechtsverhältniſſe ſeine urſprüngliche Kraft und Wirkſamkeit belaſſen wolle. Niemals kann jedoch einem anderen Staat ein Rechtsverhältniß aufgedrungen werden, welches er ſelbſt reprobirt [3]); nie können in ihm Wirkungen reclamirt werden, welche ſeinem eigenen Rechtsſyſtem widerſprechen [4]), oder ſolche Wirkungen, die er nur ſeinen inländiſchen Rechtsverhältniſſen zugeſteht. Im Beſonderen haben geſetzliche Fictionen eines Staates für einen anderen, der ſie nicht hat, keine allgemeine Geltung, um danach die ſeinem Rechtsgebiet ange-

hörigen Verhältniſſe zu ordnen[5]), wiewohl den auf Grund ſolcher Fiction im Auslande bereits erworbenen concreten Succeſſionsrechten die Anerkennung nicht zu verſagen ſein wird[6]). Keineswegs kann aber behauptet werden, daß ſelbſt Daſein und Bedingungen eines Rechtsverhältniſſes, welches in einem auswärtigen zuſtändigen Staate erwachſen iſt, von jedem anderen, wo die Wirkungen in Anſpruch genommen werden, lediglich nach deſſen eigenem Recht zu beurtheilen ſeien. Man würde dadurch dem eigenen Geſetz eine ultraterritoriale und ſelbſt retroactive Kraft geben.

[1]) Schriften außer den ſchon angeführten, welche ſich überwiegend mit dem internationalen Privat-Recht beſchäftigen: Schäffner, Entw. des internationalen Privatrechts. Frkfrt. 1841. v. Wächter, über die Colliſion der Privatrechtsgeſetze, im Arch. f. civil. Praxis XXIV, XXV. (wogegen zum Theil Kori, ebendaſ. XXVII, 310). v. Savigny, Syſtem Bd. VIII. und alle neueren Hand- und Lehrbücher des gemeinen und Deutſchen Rechtes. Dazu Pasqu. Fiore, Diritto intern. privato. Firenze 1869. (Franzöſiſch Paris 1868.) Dock, Internationales Privatrecht. 1880. Halleck, ch. VII. Wheaton-Dona § 134. Eine ganz eigenthümliche Auffaſſung findet ſich in Mailher de Chassat, Traité des Statuts. Par. 1845. Antoine, de la succession légitime en droit internat. privé 1876. Eger, Internat. Eiſenbahn-Frachtrecht. 1877.

[**G.** Das intern. Privat-R. iſt noch ſehr im Werden begriffen. Sein Ziel iſt nicht ſowohl Unification der Geſetzgebung, als jede rechtliche Handlung unter die Herrſchaft eines beſtimmten Geſetzes zu ſtellen. Es ſoll alſo den Inbegriff der Normen geben, welche es dem Einzelnen ermöglichen, für jede Rechtshandlung ein beſtimmtes Geſetz als das zutreffende zu betrachten, welches dann auf die Handlung angewandt wird, einerlei, welcher Richter ſie zu beurtheilen hat. Die leitenden Grundſätze hat H. gewiß treffend dargelegt, eine nähere Entwickelung bei Calvo, l. XIII, XIV.]

[2]) [**G.** Wie könnte ein internationaler Handel beſtehen, wenn der Kaufmann nicht ſicher wäre, ſeine in einem Staate geleiſtete Zahlung im anderen anerkannt zu ſehen?]

[3]) So kann kein Muſelmann im chriſtlich Europäiſchen Staat das Geſetz der Vielweiberei ſeiner Heimath anrufen, um in eine polygamiſche Verbindung zu treten. Kein quoad vinculum in ſeiner Heimath geſchiedener Ausländer kann in einem Staate, der dieſe Eheſcheidung verwirft, eine neue gültige Ehe ſchließen. [**G.** Das Geſetz des Domicils entſcheidet über die Gültigkeit der Ehe. Das Oberhaus erklärte 1850 eine in Holſtein geſchloſſene Ehe mit der Schweſter der verſtorbenen Frau für ungültig, da das Engliſche Geſetz ſie verbiete und die Betreffenden in England domicilirt ſeien. (Wheaton ed. Boyd. § 93 b.)]

[4]) So muß ſich z. B. die väterliche Gewalt eines Fremden über ſeine Kinder nach den Geſetzen des Aufenthalts modificiren.

[5]) Z. B. keine gerichtliche Todeserklärung kann in anderen Staaten, welche dieſes Inſtitut nicht haben, oder in anderer Art haben, die Stelle der wirklichen Todeserweiſung bei dortigen Rechtsverhältniſſen vertreten (A. M. Bar, S. 134); keine Legitimation eines unehelichen Kindes den in einem anderen Staat erforderlichen Nachweis der ehelichen Geburt. (Dagegen Bar, § 102.)

[6]) Z. B. dem Repräſentationsrecht der Erben eines in ſeiner Heimath Todterklärten rückſichtlich ſeiner im Ausland befindlichen Güter.

38. Als leitende Grundſätze für die Zuſtändigkeit der Rechtsſatzungen dürfen hiernach folgende für begründet, meiſtens auch in der Rechtsübung als angenommen bezeichnet werden:

I. Jeder Staat iſt berechtigt, den bürgerlichen Stand ſeiner Unterthanen, ſo wie die Rechte und Verpflichtungen einer Perſon als ſolcher gegen andere, nebſt denen der perſönlichen Repräſentation und Succeſſion zu beſtimmen (statuta personalia), theils auf legislativem Wege, theils durch Ausübung der reinen oder gemiſcht freiwilligen und unfreiwilligen Gerichtsbarkeit (iurisdictio voluntaria mera et mixta), z. B. durch Anordnung von Vormündern, Beiſtänden und dergl. Die hierdurch begründeten Zuſtandsrechte werden in Anſehung des Heimathſtaates hinſichtlich der hier neu entſtehenden oder hier wirkſam ſein ſollenden anderweitigen Rechtsverhältniſſe, ſelbſt durch einen Aufenthalt der Perſon im Auslande, nicht aufgehoben, ſo lange noch das bisherige Vaterland beibehalten wird [1]). Ein fremder Staat kann dieſe Rechtsverhältniſſe zwar in der Anwendung auf Zuſtände, Perſonen und Sachen ſeines Gebietes modificiren oder ganz bei Seite ſetzen [2]), thut er es aber nicht, ſo beläßt er es ſtillſchweigend bei dem Heimathsrecht [3]), ein Princip, welches der Selbſtändigkeit und Stetigkeit privatrechtlicher Verhältniſſe, ſo wie der anderen Staaten ſchuldigen Achtung am meiſten entſpricht, deshalb auch von jeher die meiſten Stimmen der theoretiſchen und praktiſchen Jurisprudenz für ſich gewonnen und in dem größten Theile der Geſetzgebungen Eingang erlangt hat [4]). Sollte ein Fremder verſchiedenen Staaten angehören, ſo würde in dem dritten Staate dasjenige auswärtige Zuſtandsverhältniß anzunehmen ſein, womit daſelbſt das jetzt in Frage befangene Rechtsverhältniß am beſten beſtehen kann [5]).

II. In Beziehung auf Sachen, die ſich in ſeinem Territorium befinden, kann jeder Staat beſtimmen, welche Rechtsverhältniſſe dabei zuläſſig ſein ſollen. Die poſitiven Geſetzgebungen beſchränken ſich jedoch bei Ausübung dieſes Rechtes meiſt auf unbewegliche Sachen, die es ihrer Natur nach ſind, oder damit in Verbindung ſtehen, oder eine Analogie damit haben; es iſt ſogar jetzt als ein in den Europäiſchen Staaten durchgängig herrſchender Satz anzuſehen, daß unbewegliche Güter zu allererſt nach dem Geſetz ihrer Lage beurtheilt werden müſſen [6]). Von der weiteren Erklärung jedes Staates und der ihn vertretenden Jurisprudenz

hängt es demnächſt ab, in wiefern die Ausſchließlichkeit ſeiner Statuten ſelbſt den im Auslande geborenen Status- und Repräſentationsrechten gegenüber gelten ſoll. Das Völkerrecht entſcheidet dieſe Frage an und für ſich nicht imperativ. Es führt nur zu der Annahme

a. daß, ſo weit kein ausſchließliches einheimiſches Statut für alle Realfragen beſteht, der Staat eben dadurch auch die Gültigkeit der im Auslande nach dortigen allgemeinen Statuten[7]) erworbenen Rechte an diesſeitigen Sachen anerkennt, und nur noch dasjenige hinzukommen muß, was nach dem einheimiſchen Statut zur Vollendung oder Sicherſtellung der Erwerbung erfordert wird;

b. daß an ſolchen (beweglichen) Sachen, die von außerhalb erſt in einen Staat hineingebracht werden, auch noch diejenigen Rechtsverhältniſſe fortdauern, welche bereits im Auslande gültig daran conſtituirt waren, ſo weit nicht ihrer dauernden Vollziehbarkeit ein excluſiver Grundſatz des Staates, wo die Sachen ſich dermalen befinden, entgegenſteht[8]).

In der Beweglichkeit der Sachen und ihrer ſteten Abhängigkeit von der Perſon liegt übrigens eine natürliche und faſt unvermeidliche Veranlaſſung für alle Staaten, die Mobilien dem perſönlichen Recht zu unterwerfen (mobilia ossibus inhaerent, personam sequuntur), ſo daß nur wenige Geſetzgebungen auch hier die Realſtatuten (Geſetze der Ortslage) entſcheiden laſſen[9]).

III. Die Gültigkeit von Rechtsgeſchäften iſt zunächſt abhängig von derjenigen Geſetzgebung, unter welcher dieſelben Wirkung äußern ſollen, falls und ſo weit jene ein excluſives Syſtem befolgt. Sonſt[10]) iſt die *Fähigkeit* der Intereſſenten von ihrem Heimathsrecht, und nur das *Subſtantielle* jedes Actes behufs Begründung perſönlicher Zuſtandsrechte (I) von der Geſetzgebung des Landes, wo der Act Wirkungen äußern ſoll, abhängig. Perſönliche Verpflichtungen durch Vertrag regelt das Heimathsgeſetz des verpflichteten Theiles, ſo weit ſolches nicht einer Autonomie der Privaten bei ihren Willenserklärungen Raum geſtattet, für deren Auslegung dann das Ortsgeſetz der Erklärung eine nähere Bedeutung haben *kann*[11]). Dagegen iſt hinſichtlich der *Form* die Rechtsübung wohl durchgängig dahin gelangt, jene durch das Ortsrecht der Entſtehung des Rechtsactes beſtimmen zu laſſen, ein Herkommen, welches auf dem Bedürfniß beruht, ſeinen Privatwillen allenthalben geltend zu machen[12]),

vorbehaltlich deſſen, was etwa noch zur nachträglichen Vervollſtändigung der Form ausdrücklich gefordert wird. Verlangt freilich ein Geſetz zur Gültigkeit oder Wirkſamkeit eines Actes die Vornahme vor gewiſſen inländiſchen Behörden, was oft nur wieder Sache der Interpretation iſt, ſo können jene nicht durch ausländiſche, wenn ſchon gleichnamige Behörden, vertreten werden [13]).

IV. Obligationen, welche aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen und Unterlaſſungen unmittelbar entſpringen können, unterliegen zunächſt dem Ortsrecht, unter welchem ſie ſich ereignet haben. Jedoch kann das heimathliche Statusrecht die Entſtehung der Obligation verhindern oder modificiren, ja ſelbſt auch eine Verpflichtung erſt erzeugen, wenn ſie nach dem Ortsrecht der Thatſache nicht anzunehmen iſt [14]).

In allen Fällen verſteht ſich übrigens die Bedeutſamkeit ausländiſcher Rechtsacte und Obligationen, nächſt den ſchon § 37 gemachten allgemeinen Beſchränkungen, für andere Staaten nur von den rein privatrechtlichen Wirkungen, nicht auch von ſolchen Nebenwirkungen, z. B. Hypotheken und Vorzugsrechten, welche ein Staat lediglich den unter ſeinem Rechtsſyſtem entſtandenen Rechtsverhältniſſen beilegt, ſo fern nicht hierüber ein Einverſtändniß mit anderen Staaten beſteht [15]).

[1]) Daß ſelbſt der Wechſel des Heimathlandes mit einem andern die Rechte des Privatſtatus nicht ändere, z. B. das Ziel der Minderjährigkeit, iſt nicht zu behaupten. Doch iſt Einiges der Art zuweilen in Staatsverträgen vereinbart worden, z. B. zwiſchen Preußen und Sachſen.

[2]) Dies iſt z. B. nach der Ruſſiſchen, Niederländiſchen und vormaligen Neapolitaniſchen Geſetzgebung der Fall. Foelix p. 48. 49 (p. 72 éd. 2).

[3]) Vgl. den vorigen Paragraphen. Eine ähnliche Erklärung giebt Eichhorn, Deutſches Privatr. § 35.

[4]) Die Nachweiſungen giebt Foelix p. 39 sqq. (§ 30).

[5]) Einen ſolchen Ausweg deutet das A. Preuß. L.-R. Einl. § 35 an.

[6]) Wächter im Arch. XXV, 200. 383. Foelix § 56 sqq. v. Savigny VIII, 181.

[7]) Nicht etwa nach ſolchen, deren Wirkſamkeit ſich blos auf Sachen eines beſtimmten Ortes beſchränkt.

[8]) Z. B. der Satz des Franzöſiſchen Rechts: en fait de meubles la possession vaut titre u. dergl.

[9]) Vgl. Foelix p. 51 (§ 65 éd. 4).

[10]) Ausführlich erörtert von Wächter S. 365 f., Foelix § 69 sqq., womit Obiges in den Hauptpunkten übereintrifft.

[11]) v. Savigny VIII, 264.

[12]) Vgl. Wächter S. 377. 405. Foelix § 73 sqq. Zweifel beſtehen nur darüber, ob die Beobachtung der ortsgeſetzlichen Form etwas Facultatives oder Nothwendiges

ſei. Sprechen ſich die Staatsgeſetze nicht dagegen aus, ſo iſt gewiß die erſtere Anſicht die richtigere. Die Intereſſenten haben die Wahl, entweder die ortsgeſetzliche Form zu beobachten, oder aber diejenige, welche das Geſetz vorſchreibt, wonach die Vollziehung gefordert werden kann. Wächter S. 406. Wie wenig dabei ein ſog. in fraudem legis agere in Betracht komme, ſ. ebendaſ. 413. Vgl. v. Savigny 348 ff. Calvo (§ 240) bringt die Ausnahmen von der lex loci contractus unter fünf Rubriken.

[13]) Beiſpiele hierzu liefert die Franzöſiſche Rechtspraxis. Foelix § 471 sqq.

[14]) Hier iſt ein reiches Feld von Controverſen, namentlich in Betreff der Obligationen ex lege und aus unerlaubten Handlungen. Ein gemeinſames internationales Herkommen iſt für alle Fragen nicht nachzuweiſen.

[15]) Vgl. Foelix § 438.

39. Hinſichtlich der richterlichen Entſcheidungsgewalt laſſen ſich die nachſtehenden Geſetze als Richtſchnur annehmen [1]);

I. Jeder Staat hat die, wenngleich nicht ausſchließliche, Competenz über alle Privat-Rechtsverhältniſſe [2]) zu entſcheiden, welche in ihm, ſei es auch gegen einen Fremden, oder gegen einen ſeiner Angehörigen, auf Veranlaſſung eines Intereſſenten [3]) zur Vollſtreckung gebracht werden ſollen und einer rechtlichen Entſcheidung hier bedürftig ſind [4]).

II. Das gerichtliche Verfahren beſtimmt ſich nach den Geſetzen und Ordnungen des Staates, deſſen Gerichte die Entſcheidung abgeben ſollen. Die Gerichte verſchiedener Staaten pflegen ſich hierbei auf gehörige Requiſition einander zu unterſtützen, ſo fern nicht in ihre eigene Competenz eingegriffen wird. Der requirirte Richter verfährt dabei nach ſeinen eigenen Procedurgeſetzen; jedoch kann auch die vom Requirenten gewünſchte Form beobachtet werden, ſo fern dieſelbe nicht mit der einheimiſchen Rechtsordnung unverträglich iſt [5]).

III. Die materielle Entſcheidung des Richters der Sache iſt aus den vorhin erörterten Entſcheidungsquellen zu ſchöpfen. Auch die Beweisquellen beſtimmen ſich danach [6]), desgleichen alle das Klagerecht ſelbſt, nicht blos die Procedur betreffenden Einreden [7]).

IV. Rechtskräftige Entſcheidungen haben nur in dem eigenen Staatsgebiet, und wo durch Vertrag oder gegenſeitige Obſervanz deshalb Zugeſtändniſſe gemacht ſind, Anſpruch auf unbedingte Vollſtreckbarkeit; indeſſen ſollte billig kein Staat dem rechtskräftigen Erkenntniß eines anderen Staates, welchem nicht überhaupt Competenz abzuſprechen iſt, die Bedeutung einer gleichſam contractlichen Feſtſetzung unter den Parteien verweigern, und ſomit auch, falls

die nöthige Erörterung hierüber ſtattgefunden hat, die Vollſtreckbarkeit bei ſich verordnen. Die Prüfung hat ſich dann darauf zu beſchränken, ob ein förmliches Verfahren vor einer dazu befugten Behörde ſtattgefunden, das Erkenntniß wirklich ſchon die Rechtskraft beſchritten habe und darin nichts gegen die diesſeitigen Landesgeſetze und Einrichtungen angeordnet ſei [8]).

In ähnlicher Weiſe ſind ſchiedsrichterliche Urtheile [9]), desgleichen die Einreden der Rechtshängigkeit ſo wie der entſchiedenen Sache in anderen Staaten aus dem Geſichtspunkt der Contractsnatur jedes Privatſtreites zu beachten [10]).

[1]) Foelix § 175 sqq. Klüber, Völkerr. § 58. 59. Unter Deutſchen Staaten beſtanden hierüber ſehr beſtimmte und ausreichende Verträge. S. Otto Krug, Das Internationalrecht der Deutſchen. Leipz. 1851.

[2]) Nicht auch über hoheitliche Anſprüche eines fremden Staates an eine Privatperſon. L. Höpfner, Beitr. z. civ. Praxis. Leipzig 1841. N. I. Vgl. oben § 35, II. und Seuffert, Archiv f. Entſcheidungen IX, Nr. 211. Jedoch wird das beſtritten. S. ebd. XXVII, Nr. 174.

[3]) Nemo invitus ad agendum compellitur, iſt ein Grundgeſetz für jede bürgerliche Juſtizpflege.

[4]) Einen für den Staat, deſſen Richter angegangen werden, völlig fremden Rechtsſtreit (deſſen Entſcheidung nur in einem anderen Staat erheblich und wirkſam ſein kann), brauchen die Richter nicht anzunehmen, ſelbſt wenn die Parteien einverſtanden wären.

[5]) Foelix § 239 sqq.

[6]) Foelix § 125. 233 sqq.

[7]) Einer der ſtreitigſten Punkte iſt die Einrede der Verjährung. Vor Allem kommt es darauf an, welches etwa exclusive Prinzip die Geſetzgebung des Landes, wo geklagt wird, bei dem Inſtitute der Klageverjährung befolgt. So fern jedoch der Richter die Einrede nicht von Amtswegen zu beachten hat, ſie alſo zum ius partis gehört und mit der Qualität der Obligation in Verbindung ſteht, wird auch die Anſicht, daß es auf das Geſetz des urſprünglichen Rechtsverhältniſſes ankommt, immer die meiſte Anziehungskraft ausüben. S. überhaupt Wächter, Arch. S. 408. Foelix § 100. v. Savigny 273. Wegen der Praxis des Preußiſchen Obertrib., wonach im perſönlichen Gerichtsſtande die lex fori entſcheidet, ſ. Entſch. LII, 388. Eine beſondere Schwierigkeit macht oft noch die Veränderung der Präſcriptionsgeſetze.

[8]) Schriften: in v. Kamptz, Lit. § 140, insbeſondere deſſen Beitr. zur Staats- und Völkerr. I, n. 5. Schmid, Teutſches Staatsrecht § 86. Wächter, Arch. S. 417. Bar § 125—127. Ueber die Praxis der Einzelſtaaten Foelix § 316. Kappler, juriſt. Promtuar., Wort: „ausl. Urtheile". Wegen Belgien: Urtheil des Brüſſeler Appellhofes, abgedruckt in der (Pariſer) Gazette des Tribun. v. 24. Sept 1844. Ueber die neuere Praxis vgl. Asser in der Revue de droit intern. I, p. 82. § 5.

[9]) Vgl. Foelix § 405.

[10]) Foelix § 183 sqq. In Frankreich unterſucht man daher auch die exceptio rei iudicatae, wenn ein Franzoſe im Auslande geklagt hat und abgewieſen iſt, au fond. Gazette des Tribun. v. 22. Nov. 1851. Ueber die Einrede auswärtiger Rechtshängigkeit ſ. Bar, § 122.

II. Verhältniß der Staatsgewalten zu auswärtigen geiſtlichen Mächten, insbeſondere zum Römiſchen Stuhle[1]).

40. Verhältniſſe eigenthümlicher Art treten ein in Beziehung auf auswärtige geiſtliche Einflüſſe, von denen alle oder ein Theil der Staatsangehörigen vermöge ihrer religiöſen Ueberzeugung abhängig ſind, insbeſondere zu dem Römiſchen Stuhl, als Mittelpunkt der abendländiſchen und damit noch ſonſt im Zuſammenhang ſtehenden katholiſchen Kirche.

Jeder Conflict zwiſchen einer derartigen Macht und den Staatsgewalten würde nur gehoben werden, wenn entweder dieſe ſich ganz den Beſtimmungen der erſteren auch in weltlichen Dingen unterwerfen wollten, gleichſam als Glieder einer theokratiſch beherrſchten Staatenfamilie: eine Idee, die zwar im Mittelalter mit Conſequenz verfolgt, jedoch niemals durchgeſetzt wurde, und auch jetzt, obgleich von einzelnen kirchlichen Eiferern empfohlen, keinen Anklang ſelbſt bei katholiſchen Mächten gefunden hat, denn ſie vernichtet alle Nationalität — oder zweitens, wenn die geiſtliche Gewalt ſich eben nur auf die Grenzen eines ſpirituellen Wirkens beſchränken, nicht etwa auch eine politiſche Form des Daſeins in Anſpruch nehmen und jedem Einfluß auf das ſtaatliche Leben entſagen könnte oder wollte.

Sofern nun Kirchen- und Staatsgewalt frei und ſelbſtändig einander gegenüberſtehen, wird es nöthig, das Rechtsverhältniß beider zu einander zu beſtimmen. Die Entſcheidungsquellen aber können keine anderen ſein, als diejenigen, welchen alle unabhängigen Mächte oder Rechtsſubjecte unterworfen ſind, welche mit einander Verbindung haben wollen oder zufällig haben, nämlich:

I. Das Weſen der einander gegenüberſtehenden Mächte ſelbſt. — Die Römiſche Kirche iſt eine geiſtliche Macht, welcher es gelungen iſt, ihrer hierarchiſchen Spitze eine außerſtaatliche Stellung zu verſchaffen und von dort aus ein Kirchenregiment über die Kirchen und Glaubensgenoſſen in den einzelnen Ländern auszuüben, dadurch auch das ſociale Leben zu beeinfluſſen. Andrerſeits hat der Staat (die weltliche Obrigkeit) die Aufgabe, eine ſociale Ordnung für die Bedürfniſſe der ſich ſelbſt nicht zureichenden Individualitäten, aus welchen er beſteht, zu ſetzen und zu erhalten. Hierbei iſt auch

das religiöſe Element nicht ausgeſchloſſen; es iſt ihm ſogar Raum zu verſchaffen, und es würde eine Verletzung der Religions- und Gewiſſensfreiheit ſein, wollte der Staat, welcher katholiſche Unterthanen hat, dieſelben in dem Zuſammenhange mit der Hierarchie bezw. dem Haupte derſelben beeinträchtigen. Eben ſo wenig läßt ſich indeſſen kirchlicher Seits eine Superiorität über den Staat begründen oder deſſen obrigkeitliche Macht zur Selbſterhaltung und Selbſtentwickelung verleugnen. Auch der Staat gehört der göttlichen Ordnung der Dinge an, und die Kirche, wenngleich ſie ſich für unfehlbar hält, kann dem Staate, der weltlichen Obrigkeit, welcher auch der Chriſt unterthan ſein ſoll, nicht zumuthen, ſich ſelbſt aufzugeben und in abſolute Abhängigkeit zu begeben. Dieſelbe wird vielmehr befugt ſein, ſich in der Erfüllung ihrer obigen Aufgaben in ihrem Gebiete nach eigenem Ermeſſen zu behaupten und kirchliche Uebergriffe in daſſelbe kräftig zurückzuweiſen [2]), ſo fern keine Verſtändigung darüber ſtattfindet.

II. Dieſen Weg hat auch die Praxis jezuweilen eingeſchlagen und damit eine beſondere Rechtsquelle für Staat und Kirche eröffnet. Es ſind die Conventionen, welche von dem erſteren mit den Vertretern der katholiſchen Landeskirchen innerhalb ihrer amtlichen Befugniſſe, oder in höchſter Inſtanz mit dem Römiſchen Stuhle ſelbſt abgeſchloſſen worden ſind und ferner eingegangen werden können. Die förmlichen Verträge der letzteren Art heißen im eminenten Sinne Concordate. Anſtatt derſelben hat man es aber auch bei diplomatiſchen Vereinbarungen und darauf hin erlaſſenen ſtaatlichen und kirchlichen Anordnungen bewenden laſſen [3]). Daß auf die mit gegenſeitiger Verpflichtung eingegangenen Conventionen im Weſentlichen dieſelben Grundſätze Anwendung finden, wie die des internationalen Rechtes auf öffentliche Verträge, ſollte wenigſtens von dem heutigen Standpunkte des Staates zur Kirche und umgekehrt nicht in Zweifel gezogen werden.

III. Eine fernere Rechtsquelle iſt das gegenſeitige Herkommen oder die gleichförmige Befolgung einer Regel, um ihrer inneren Wahrheit oder äußeren Nothwendigkeit willen. Dieſe Rechtsquelle nimmt auch die katholiſche Kirche an; alles Herkommen iſt ſowohl für die ganze Kirche, wie für einzelne Theile derſelben gültig, was ſich nicht gegen unabänderliche Regeln und Einrichtungen der Kirche oder wider die Kirche überhaupt geltend machen will [4]). So

wie ihr nun ſelbſt zuſtehen muß, aus ihrem Standpunkte die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit eines Herkommens zu prüfen und darüber ein für ihre Glieder verbindliches Urtheil abzugeben, ſo unleugbar iſt das gleiche Recht des Staates, die auf ein angebliches Herkommen von der Kirche gegründeten äußeren Anſprüche zu unterſuchen und ihnen, wenn ſie gegen den Staat an ſich oder deſſen unabänderliche Einrichtungen ſind, die Wirkſamkeit abzuſprechen.

IV. Nicht ſchon wirkliches, ſondern nur ein jeweiliges Herkommen (bloßer Beſitzſtand) iſt die Praxis zwiſchen Kirche und Staat; aber ſie wird durch Unvordenklichkeit oder durch ſtillſchweigende Duldung und fortgeſetzte Befolgung, obgleich man zu widerſprechen vermochte und ein Intereſſe hatte, zu einem wirklichen Recht (§ 12), dem ſich hiernächſt weder Kirche noch Staat ohne Ungerechtigkeit entziehen darf. Auch ſind auf dieſem Wege den Staatsgewalten manche Befugniſſe zugefallen, die im Mittelalter von der Kirche geübt oder doch beanſprucht wurden [5]).

41. Was nun die beſondere Geſtaltung der internationalen Verhältniſſe des Römiſchen Stuhles [6]) anbelangt, ſo ſind hauptſächlich folgende Punkte hervorzuheben:

I. Bis 1870 war der Papſt nicht blos eine geiſtliche Macht, ſondern er war auch im ſouveränen Beſitz des ſog. Patrimonium Petri, fundirt auf uralten Domänenerwerb, vornehmlich durch Schenkungen Pipin's und Carl's des Großen nebſt ſpäteren Acceſſionen [7]). Dieſe weltliche monarchiſche Stellung hat mit der Einverleibung des ganzen Gebietes in das Königreich Italien thatſächlich aufgehört; das in Folge davon am 13. Mai 1871 ſanctionirte, vom Römiſchen Stuhl ſelbſt allerdings bisher nicht anerkannte Geſetz hat indeſſen der Ausübung der geiſtlichen Macht, im Beſonderen auch dem Verkehr nach Außen ſo wie mit ihr keine Schranken geſetzt. Demnach ſind auch die Beziehungen der ſouveränen Staatsgewalten zu jener geiſtlichen Macht weſentlich als unverändert anzuſehen und in dieſer Hinſicht namentlich die folgenden Punkte hervorzuheben: Alle katholiſchen Souveräne geſtehen dem Haupt ihrer Kirche den Vorrang zu und erweiſen ihm beſondere Ehrenbezeigungen [8]). Akatholiſche Mächte dürfen zwar den Vorrang conteſtiren, dulden ihn indeß um des Friedens willen [9]).

II. In ſeiner Eigenſchaft als geiſtliche Macht hat der Papſt in den Staaten, wo es eine anerkannte katholiſche Confeſſion giebt, alle diejenigen Befugniſſe auszuüben, welche aus der hiſtoriſchen Bedeutung des Römiſchen Stuhles herfließen. Dieſes aber iſt nach einſtimmiger Ueberzeugung der Römiſchen Kirche die Erhaltung ihrer Einheit in der feſtſtehenden Lehre und canoniſchen Einrichtung, mithin auch Regierung, Vertretung und Beaufſichtigung der Geſammtkirche in all' ihren gemeinſchaftlichen Intereſſen, dem feſtſtehenden Glaubens- und Verfaſſungsſyſteme gemäß. Geht die geiſtliche Macht über ihre unbeſtreitbaren Grenzen hinaus, ſo hat der Staat das Recht des Widerſtandes, die Ausübung des Hausrechtes, ſo wie er ſchon im Voraus möglichen Uebergriffen entgegen Vorkehrungen treffen kann, ne quid detrimenti res publica capiat. Die in dieſer Hinſicht zuläſſigen Mittel lehrt das innere Staatsrecht und die Politik [10]).

III. Der kirchliche Staat iſt ein Wahlſtaat, die Papſtwahl von dem Cardinalcollegium nach der kirchlichen Verfaſſung ſeit dem Mittelalter, iure humano, abhängig. Den katholiſchen Nationen und ihren Regenten wird weder eine Mitwirkung in der Leitung der allgemeinen Kirche, noch auch ein Einfluß auf die Papſtwahl ausdrücklich zugeſtanden; indeſſen iſt die Erkieſung beſonderer Schutzcardinäle (Cardinales Protectores nationum) von Seiten einzelner katholiſcher Regierungen, hauptſächlich ſeit dem 15. Jahrhundert, üblich geworden; auch haben einige Souveräne (Oeſterreich, Frankreich und Spanien) eine ſog. Excluſive gegen die Wahl des einen oder anderen Candidaten ausgeübt, wiewohl deren Begründung und Wirkſamkeit nicht unbeſtritten iſt [11]). Im Uebrigen beſtehen zwiſchen Rom und anderen Staaten die gewöhnlichen diplomatiſchen Verbindungsmittel.

IV. Vermöge uralten Herkommens ſtand die Römiſche Kirche und ihr Haupt bis zur thatſächlichen Auflöſung des Römiſchen Reiches deutſcher Nation im Jahre 1806 unter dem Schutze der Römiſchen Kaiſerkrone, wozu die früheren Verhältniſſe Rom's im Mittelalter, namentlich ſeit Pipin und Carl dem Großen, den Grund gelegt hatten. Ein neuer Beſchützer iſt für jetzt weder gewählt, noch auch von Rechtswegen an die Stelle des Römiſchen Kaiſers getreten.

Alle übrigen Verhältniſſe der Römiſchen Kirchengewalt gehören dem particulären Staats- und Kirchenrechte an [22]). Es gab eine Zeit,

wo Rom alle weltlichen Reiche auch in weltlichen Dingen in Abhängigkeit von ſich zu ſetzen ſuchte. Es legte ſich ein Confirmationsrecht über Kaiſer, Könige und Fürſten bei, eine oberſte Cenſur von Regierungshandlungen, Beſteuerungsrechte und dergleichen. Frankreich widerſtand zuerſt ſiegreich, und die hochgeſpannten Prätenſionen waren ſeitdem faſt verſchollen, bis ſie wieder im päpſtlichen Syllabus (1864) in Erinnerung gebracht ſind. Würdig und natürlich für den Oberhirten einer allgemeinen Kirche erſcheint ein ſchiedsrichterliches Amt, wenn es, um Frieden zu erhalten, von den Parteien angerufen wird [13]).

[1]) [G. Der Zuſammenhang des größten Theiles obiger Ausführungen mit dem V. R. iſt nur mittelbar, das Meiſte gehört in's Kirchenrecht. Der Papſt iſt ſeit dem Verluſt des Kirchenſtaates nicht mehr Souverän, er genießt zwar manche Rechte, die ſonſt nur Souveränen zuſtehen: Unverletzlichkeit, Geſandtſchaftsrecht u. ſ. w., aber wenn er in dieſen Beziehungen als Souverän behandelt wird, ſo iſt er doch nicht mehr Souverän, ſeit er weder Gebiet noch Unterthanen hat, ſogar die päpſtlichen Reſidenzen ſind ihm nur zum Nießbrauch überlaſſen, er darf nichts von den Sammlungen veräußern. Die Behauptung des Cardinals Jacobini in ſeinem Circular v. 11. Sept. 1883, daß die Uebung jener Rechte allein ſchon beweiſe, daß der Papſt Souverän geblieben, widerſpricht der eigenen Erklärung ſeines Vorgängers, Cardinals Antonelli, daß die von Italien angebotenen Garantien lediglich den Charakter von Zugeſtändniſſen hätten und eine auf ſolche gegründete Autorität niemals ſelbſtändig ſein könne, weil ſie von dem guten Willen deſſen abhänge, welcher ſie gewähre. Diejenige unveräußerliche Souveränetät, welche Jacobini kraft der göttlichen Miſſion und des apoſtoliſchen Amtes des Papſtes behauptet, iſt weder ein ſtaatsrechtlicher noch ein völkerrechtlicher Begriff. So können auswärtige Mächte Geſandte beim Papſte nur beglaubigen, indem Italien ihnen die Vorausſetzungen ihrer Thätigkeit gewährt, der Papſt iſt dazu nach Verluſt ſeiner weltlichen Macht gar nicht im Stande, er kann ihre Vollmacht in Empfang nehmen, ihren Mittheilungen Glauben ſchenken, er vermag ihnen nicht Exterritorialität zu ſichern. Ebenſo wenig folgt aus der Vermittelung des Papſtes zwiſchen Deutſchland und Spanien in der Carolinenfrage ſeine Souveränetät, da eine Vermittelung, ja ein ſchiedsrichterliches Amt jede Privatperſon üben kann. Der Sachverhalt iſt, daß die Italieniſche Regierung, um der katholiſchen Welt die Gewähr zu geben, daß der Verluſt der weltlichen Gewalt die freie und ungehinderte Ausübung der geiſtlichen Macht des heiligen Stuhles nicht berühren ſolle, ſich durch das Garantiegeſetz v. 18. Mai 1871 verbindlich gemacht hat, den bisherigen Souverän des Kirchenſtaates auch nach ſeiner Depoſſedirung in beſtimmten Beziehungen als Souverän zu behandeln, aber wenn auch dies Geſetz eine Erfüllung des im Circular v. 7. Sept. 1870 gegebenen Verſprechens iſt, die Unabhängigkeit des Papſtes nicht anzutaſten, ſo hat es doch an ſich keinen völkerrechtlichen Charakter, ſondern iſt einſeitig von der geſetzgebenden Gewalt Italiens erlaſſen, die deshalb formell auch berechtigt iſt, daſſelbe zu ändern. Vgl. Geffcken, Die völkerrechtl. Stellung des Papſtes 1885, zweite Aufl. in v. Holtzend. Handbuch II. Achtes Stück. Ital. Ueberſetzung von Gabba. Piſa 1886. A. Corsi, La situazione attuale della Santa Sede nel diritto internazionale. La Legge vol. I. 1886. Casella, La posizione giuridica del Sommo Pontefice 1887. P. Fiore, della condizione giuridica internazionale della chiesa e del papa. 1887. Brusa La juridiction du Vatican. Rev. de Dr. Int. XV, p. 114.

Hinſichtlich anderer Staaten übt der Papſt unſtreitig in dieſen wirklich Regierungs- und Geſetzgebungsrechte, freilich nicht, wie er behauptet, in Folge ſeiner oberhoheitlichen Stellung, ſondern in Folge beſonderer Erlaubniß der Regierungen,

sei es daß dieſe auf allgemeinen Geſetzen derſelben oder Verträgen der Curie beruhe. Aber dies Verhältniß iſt nicht völkerrechtlicher Natur. Wäre es das, ſo müßten der Staat einerſeits, die katholiſche Kirche andrerſeits als Geſammtheit ſich als zwei ſouveräne Mächte gegenüberſtehen, zwiſchen denen nur auf dem Wege des Vertrags ein Abkommen über kirchliche Dinge zu Stande kommen könnte. So ſteht die Sache aber nicht; abgeſehen von der päpſtlichen Theorie, welche alle von ihr geſchloſſenen kirchlichen Verträge nur als Indulte anſieht, anerkennt der Staat die kathol. Kirche weder in ihrer Geſammtheit, noch ſo weit ſie auf ſeinem Gebiet organiſirt iſt, als ſouveräne Macht, ſondern behandelt ſie vielmehr als eine ſeiner Geſetzgebung unterworfene Corporation. Concordate oder ähnliche Verträge mit der Curie ſind deshalb nicht völkerrechtlicher Natur, ſchon deshalb nicht, weil im Falle wirklicher oder vermeintlicher Verletzung derſelben die Möglichkeit ausgeſchloſſen iſt, ſie zwangsweiſe aufrecht zu erhalten, denn weder iſt die katholiſche Kirche ein Gemeinweſen, welches durch phyſiſchen Zwang, eventuell durch Krieg ihre Rechte behaupten könnte, noch iſt von Seiten des Staates Krieg gegen die Kirche im völkerrechtlichen Sinne möglich, der einen zu dieſer Art von Selbſthilfe befähigten Gegner vorausſetzt. Auch wo früher materiell ein ſolcher Zwang gegen den Kirchenſtaat möglich war, war er doch bei einer Verletzung eines Concordats ausgeſchloſſen, das mit dem Papſt nicht als Souverän, ſondern als Oberhaupt der kathol. Kirche abgeſchloſſen war. Die Concordate ſind alſo wohl öffentlich rechtliche, aber nicht völkerrechtliche, ſondern kirchenrechtliche Verträge, welche die Staaten mit dem Papſt abzuſchließen für zweckmäßig erachteten, weil er als Oberhaupt der Geſammtkirche zugleich das Haupt der betreffenden Territorialkirche iſt, während rechtlich dieſe Verhältniſſe ebenſowohl mit dem Epiſkopat, als jenachdem durch Geſetz geordnet werden konnten. Vgl. die Abth. 2 meiner oben erwähnten Schrift „Die geiſtlichen Regierungsrechte des Papſtes in fremden Staaten.“]

[2]) In dieſer Hinſicht ſind die Erklärungen, welche von katholiſchen Mächten während des letzten Römiſchen Concils abgegeben ſind, von großer Bedeutung. S. beſonders die öſterreichiſche Depeſche v. 10. Febr. 1870 und das Memorandum des Grafen Daru, dem Papſt am 22. April 1870 übergeben.

[3]) Münch, Vollſt. Samml. aller Concordate. Leipzig 1830. 2 Bände. Walter, Fontes. iur. eccles. 1862. Wegen der neueren vgl. (Bluntſchli und Brater) St.-Wörterbuch V, unter „Concordate“.

[4]) S. can. 7 D. 11, c. 6 D. 12, c. 4—9 D. 8, c. 1—11 X. de consuet. Walter, Kirchenr. § 62. Richter, Kirchenr. § 161.

[5]) Dieſen Geſichtspunkt nahm unter Anderen ſchon Petr. de Marca (Erzbiſchof zu Paris) de concordia Imperii et sacerdotii III, 9, 8: „Conniventia sedis Apostolicae id maxime praestat, ut bona fide Principes in eo negotio tractando versentur, quod ad se pertinere non improbabili ratione putant, ita ut patientia illa, si necesse sit, vicem privilegii et dispensationis subeat.“

[6]) Ueber die Stellung der griechiſchen Kirche, im Beſonderen des Patriarchen zu Stambul vgl. Phillimore II, 532.

[7]) Darüber ſiehe Cenni, Monumenta dominationis Pontificum Romanor. 1760. Haſſe, Vereinigung der geiſtl. und weltl. Obergewalt. Haarlem 1852. Sam. Sugenheim, Geſch. der Entſtehung und Ausbildung des Kirchenſtaates. Leipzig 1854.

[8]) Dahin gehört der Handkuß ſowie das wenigſtens ehemals übliche Steigbügelhalten. S. jetzt P. Hinſchius, Kirchenrecht (1869) I, 211.

[9]) Rousset, Mémoires I, 211.

[10]) Nach ſehr alter Praxis, wenigſtens ſeit dem 15. Jahrh., gehören dahin: die Prüfung kirchlicher Verordnungen und Vollmachten vor ihrer Vollziehung und die Suſpenſion derſelben bis zum regium Placet s. Exequatur; die appellationes ab abusu (*appels comme d'abus*) gegen Ueberſchreitung der Grenzen der geiſtlichen Gewalt (vgl. Friedberg, Der Mißbrauch der geiſtl. Amtsgewalt, in Dove,

Zeitschr. f. Kirchenr. III, und desselben: Grenzen zw. Staat u. Kirche. Tüb. 1872); polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln gegen heimliche Verbreiter von kirchlichen Verordnungen, die der Kenntniß des Staates entzogen werden sollen; Beaufsichtigung des Verkehres der Landeskirche mit auswärtigen Kirchenoberen, so weit darauf nicht verzichtet wird.

[11]) [G. Die Exclusive ist obsolet, bei der Wahl Pius' IX. wollte Oesterreich sie üben, kam aber zu spät, bei der Leo's XIII. hat keiner der Staaten, welche sie früher beanspruchten, daran gedacht.]

[12]) Für Frankreich ist noch immer maßgebend geblieben das Concordat vom 26. Messid. d. J. IX mit den dazu publicirten Organischen Artikeln.

[13]) [G. In diesem Sinne bot Leo XIII. seine Vermittelung wiederholt an, bis sie von Deutschland und Spanien in der Carolinenfrage angenommen ward. Ein Beruf dazu kann dem Papst, gegenüber Christi Wort Luc. 12, 14, sicher nicht zuerkannt werden.]

III. Recht der Exterritorialität[1]).

42. Exterritorialität ist im Allgemeinen die völkerrechtliche Exemtion gewisser Personen und damit in Verbindung stehender Sachen von der Staatsgewalt in demjenigen Territorium, worin sie sich körperlich befinden; man faßt sie sogar als eine Fiction auf, daß jene sich überhaupt nicht in fremdem, vielmehr in ihrem eigenen Territorium befänden, wodurch aber dem Verhältnisse eine viel weitere Ausdehnung gegeben würde, als es wirklich hat und seinen Gründen nach in Anspruch nehmen kann[2]). Der Grund eines solchen Rechtes ist nämlich kein anderer, als daß die territoriale Staatsgewalt entweder überhaupt keine rechtliche Botmäßigkeit über eine gewisse Person hat, oder daß sie selbige wenigstens im Interesse des völkerrechtlichen Verkehres suspendiren muß. — Welche Personen demnach in solcher Weise bevorrechtet sind, welche selbstverständliche oder ceremonielle Ausdehnung oder Beschränkung in der einen oder anderen Hinsicht stattfinde? wird erst weiterhin vorkommen; nur folgende allgemeine Sätze gehören ganz allgemein hierher:

I. Die exterritoriale Person behält in der Regel ihr früheres Domicil und wird mithin auch in allen davon abhängigen Sachen nach dem Recht ihrer Heimath beurtheilt. Jedoch ist für sie die Möglichkeit eines Domicils in dem fremden Staat nicht völlig ausgeschlossen; sie kann vielmehr ein solches noch aus früherer Zeit haben und fortsetzen[3]), oder auch, so fern sie vollkommene Selbständigkeit hat, ein solches wählen[4]), wodurch dann hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse, unbeschadet ihres sonstigen völkerrechtlichen Charakters, die Zuständigkeit der fremden Staatsgewalten begründet wird[5]).

II. Die wesentliche Bedeutung der Exterritorialität beschränkt sich darauf, daß kein Recht der inneren Hoheitsgewalt, insbesondere kein Act der polizeilichen oder richterlichen Gewalt gegen die exterritoriale Person oder Sache ausgeübt werden darf, wogegen alle übrigen Rechte, die dem Einzelstaat gegen auswärtige Staaten zustehen (§ 29 u. f.), unberührt bleiben, besonders also das Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung, das Recht auf Achtung.

III. Selbst die Ausübung der inneren Hoheitsgewalt ist nicht ausgeschlossen, in so fern die exterritoriale Person Befugnisse erwerben oder genießen will, welche eine staatsbürgerliche Eigenschaft in dem fremden Staate voraussetzen [6]).

IV. Sie ist ebenso wenig befreit von den Lasten, welche auf dem Gebrauche einzelner, dem fremden Staate zugehörigen Sachen haften, wofern nicht jener aus Gefälligkeit davon absteht [7]).

V. Auch in Beziehung auf Privatrechte, welche sie in dem fremden Staat erwirbt oder ertheilt, wird sie der dortigen Rechtsordnung unterworfen, vorzüglich in Betreff aller Realrechte an unbeweglichen Sachen [8]).

VI. Mit der Exterritorialität der Person ist auch zugleich eine Exterritorialität derjenigen anderen Personen und Sachen verbunden, welche mit jener in einem staats- oder familienrechtlichen Zusammenhange stehen, oder zu ihrem öffentlichen und rein persönlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind; es können jedoch dergleichen Personen oder Sachen, welche bisher dem fremden Territorium selbst angehörten, der dortigen Staatsgewalt nicht gegen deren Willen oder gegen bestehende Verträge entzogen werden [9]).

VII. Die exterritoriale Person muß sich der auswärtigen Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Privatangelegenheiten unterwerfen, in welchen sie, sogar wenn sie nicht anwesend wäre, bei den Gerichten des fremden Staates Recht nehmen oder geben müßte, indem dessen Befugnisse durch die Anwesenheit der exterritorialen Person nicht geringer werden können, als ihm schon außerdem zustehen; indessen setzt sich die Staatenpraxis, wiewohl ohne Zwang [10]), meist engere Schranken, und übt die Gerichtsbarkeit wesentlich nur bei Realklagen, ferner hinsichtlich der Nebenpunkte, welche durch eine selbsteingeleitete Procedur herbeigeführt sind [11]), so wie in Betreff der fortgesetzten Instanzen [12]) jeder rechtmäßig wider sie oder von ihr eingeleiteten Procedur. Auch sind conservatorische Maßregeln für er-

laubt zu halten, so weit solche außergerichtlich möglich sind [13]). Ueberdies könnte die fremdherrliche Gerichtsbarkeit noch durch freiwillige Unterwerfung der exterritorialen Person begründet werden, so fern dieser nicht das Recht dazu entzogen ist [14]). Endlich würde bei unbestreitbarem Domicil der exterritorialen Person in fremdem Lande (II.) die hierauf gegründete Gerichtsbarkeit desselben nicht abzulehnen sein.

Unter allen Umständen versteht sich jedoch von selbst, daß keine unmittelbare Gewalt an der exterritorialen Person oder Sache geübt, mithin auch keine Execution hiergegen vollstreckt werden kann, und daß gegen die Exterritorialen diejenigen Formen zu beobachten sind, welche wider eine Person seines Standes, falls sie sich nicht anwesend befände, beobachtet werden müßten [15]).

VIII. Das Recht der Exterritorialität dauert nur so lange als ihr Grund. Ein Asylrecht ist damit an sich nicht verbunden [16]).

[1]) [G. Phillimore I, 460. Calvo l. VIII § 522–24. Hall, § 48–52. Stoerk in v. Holtzend. Handb. II § 122. Hall sagt gewiß richtig, daß diese Fiction vielfach falsch angewendet ist. Exterritorialität bedeutet, daß gewisse Personen und Sachen (Heffter spricht nur von ersteren und übersieht die Staatsschiffe) zu Folge einer in der Sache begründeten Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von der Gerichtsbarkeit des Landes ausgenommen sind, in welchem sie sich befinden. Es ist also eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Gesetz des Landes für Alle gilt, welche sich dort aufhalten. Aber dieses Recht ist nicht das gleiche für Alle, denen es zusteht, die Exterritorialität eines Gesandten ist nicht die gleiche wie die eines fremden Souveräns, beide sind verschieden von der, welche Europäern in muselmännischen Staaten gewährt wird (z. B. Art. 16 des Vertr. zwischen Deutschland und Zanzibar v. 20. Dec. 1885), und die der Staatsschiffe ist wieder sui generis. Außerdem ist die Exemtion von der Landesgerichtsbarkeit keine absolute, und andrerseits sind gewisse weniger bedeutende Rechte auch Handelsschiffen in Küstengewässern zugestanden (§ 79 Note 2 u. 3), für die doch Niemand Exterritorialität beansprucht. Man würde deshalb besser thun, diese nicht als einen einheitlichen Begriff zu behandeln und die Befugnisse, welche sie in jedem einzelnen Falle giebt, dort darzulegen.]

[2]) Es würde z. B. die seltsame Folgerung eintreten müssen, daß Alles, was der Exterritoriale im fremden Staate thut, lediglich nach dem Gesetz seiner Heimath zu beurtheilen wäre, was gewiß nicht behauptet werden mag. Man könnte sich unter Anderem auf das Princip: locus regit actum nicht berufen. Ueber Entstehung der Fiction vgl. zum Theil Evertsen, over de grenzen van de Regten van gezanten. 1850 S. 153. Bynkershoek, de iud. comp. legati 1721.

[3]) Z. B. der Gesandte einer fremden Macht, welcher Unterthan des Souveräns ist, bei dem er fungiren soll, ohne letztere Eigenschaft völlig aufgegeben zu haben. Vgl. Bynkershoek c. XI, § 5 f.; c. XVIII p. 6 a. E.

[4]) Warum sollte z. B. der Souverän eines fremden Staates nicht auch anderwärts ein eigentliches Domicil haben können, wenn ihm die Verfassung seines Landes nicht entgegen steht?

[5]) Anerkannt ist dies unter Anderem im Westph.-Osnabr. Frieden V, § 28 hinsichtlich der ehemaligen Reichsritter, von denen sonst galt: immediatus semper

et ubique immediatus, — „nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel *domicilii* aliis statibus reperiantur subjecti."

[6]) Z. B. Anlegung einer Druckerei, Betrieb eines Handels.

[7]) Z. B. von Erlegung des Chauſſeegeldes, Schiffsgelder.

[8]) Allgemein anerkannt Bynkershoek c. XVI. Merlin, Répertoire ministre public. S. 5. § 4 art. 6 et 8. Wheaton I, 2, 3. § 16. Allgem. Preuß. G.-O. I, 2 § 66.

[9]) Wicquefort, l'Ambassadeur. I, 28, p. 422. Bynkershoek c. XV, § 6.

[10]) So iſt an und für ſich nicht abzuſehen, warum nicht auch das forum contractus ſtattfinden ſollte. Sehr richtig bemerkt ein Memoire des Hofes von Verſailles von 1772: „L'immunité du ministre public consiste essentiellement à le faire considérer comme s'il continuait à résider dans les États de son maître. Rien donc n'empêche d'employer vis-à-vis de lui les moyens de droit dont on userait s'il se trouvait dans son domicile ordinaire." Flassan, hist. de la dipl. fr. VII, 22.

[11]) Z. B. wegen der Koſten; wegen einer Gegenklage. Bynkershoek c. XIV, § 13. Merlin, Rép. ministre publ. V, 4, 10.

[12]) Merlin, ibid. Bynkershoek c. XVI, § 2.

[13]) Selbſt Arreſte an Sachen wollte Bynkershoek c. IV, § 5. 6; c. XVI, § 6 zulaſſen. Dagegen ſ. Foelix II, 2, 2, 4 und wegen der franzöſiſchen Praxis: Sirey, 1814. 2, 306.

[14]) Ein Geſandter hat ohne Bewilligung ſeines Souveräns ſchwerlich das Recht eines Verzichtes. Bynkershoek c. XXIII. Ch. de Martens, Causes célèb. I, 229.

[15]) Z. B. in Anſehung der Citationen. Dieſe können oder ſollten wenigſtens nur auf diplomatiſchem Wege befördert werden. Eine etwas abweichende Anſicht bei Bynkershoek c. XVI, § 19. S. indeſſen andrerſeits die A. G.-O. für die Preuß. Staaten I, 2 § 66.

[16]) Nur bei den Geſandten iſt ein ſolches in Frage gekommen. Davon unten Buch 3. S. auch § 63 a. B. Für alle dieſe Fragen Näheres im Geſandtſchafts-recht.

IV. Staatsdienſtbarkeiten[1]).

43. Schon aus den natürlichen Verhältniſſen, in welchen mehrere Staaten neben einander aufgewachſen ſind, fließen gewiſſe Beſchränkungen oder ſog. natürliche Staatsdienſtbarkeiten (servitutes iuris gentium naturales), denen ſich ein Staat zu Gunſten des anderen nicht entziehen kann, ohne ſich gegen die natürliche Beſchaffenheit der Dinge aufzulehnen und die hiermit gegebene Regel des friedlichen Nebeneinanderbeſtehens zu verletzen[2]). Dahin gehört z. B. die Aufnahme des aus den Grenzen eines anderen Staates natürlich abfließenden Gewäſſers[3]) und andrerſeits die freie Herauslaſſung eines fließenden Waſſers in den Nachbarſtaat (vgl. § 29 III.), worauf ſich unbedenklich auch die privatrechtlichen Vorſchriften des Römiſchen Weltrechtes anwenden laſſen.

Außerdem ſind aber noch gewiſſe poſitive Beſchränkungen der Staatsgewalten denkbar durch gewillkürte Staatsdienſtbarkeiten (servitutes iures gentium voluntariae), d. i. durch jedes von dem Willen eines Staates unabhängig geſtellte Recht eines ihm nicht unterworfenen Subjectes, wodurch jenem die freie Ausübung ſeiner Hoheitsgewalt in Betreff eines oder des anderen Gegenſtandes entzogen wird [4]).

Die dabei vorkommenden Subjecte ſind: ein berechtigter Staat, zu deſſen Gunſten eine ſolche Beſchränkung der fremden Staatsgewalt beſteht, oder, was freilich nur ſelten der Fall ſein wird, ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutze des Völkerrechtes ſtehendes Individuum [5]); ſodann ein verpflichteter, an ſich ſelbſtändiger Staat; auch kann eine und dieſelbe Dienſtbarkeit gegenſeitig zuſtehen, z. B. in Betreff der Beſteuerung.

Die Gegenſtände, worauf ſich dergleichen Dienſtbarkeiten erſtrecken, ſind lediglich und allein Rechte der Staatsgewalt, ſowohl hohe wie niedere Regalien des verpflichteten Staates; überhaupt nur öffentliches Eigenthum, nicht aber Privatrechte und Privateigenthum deſſelben oder ſeiner Unterthanen, wiewohl dieſe mittelbar durch eine Dienſtbarkeit berührt werden können [6]).

Die Wirkung einer Staatsdienſtbarkeit beſteht darin, daß entweder der Berechtigte zu ſeinem Vortheil eine hoheitliche Befugniß in dem fremden Staate als ſeine eigene und unabhängig von letzterem ausübt [7]); oder daß der fremde Staat zu Gunſten des Berechtigten ſich der Ausübung einer gewiſſen Hoheitsgewalt in ſeinen eigenen Grenzen bis zu einem beſtimmten Umfange enthalten muß. Daher der Unterſchied von affirmativen und negativen Servituten auch im Völkerrecht Anwendung leidet [8]). Ob der Vortheil dem Berechtigten unmittelbar und allein, oder ſeinen von ihm vertretenen Angehörigen zukommt, ändert an dem Weſen der Servitut nichts [9]).

Die äußerſte Grenze dabei iſt, daß der verpflichtete Staat in keine völlige Abhängigkeit von dem Willen des Berechtigten geſetzt, ſondern nur in beſtimmten Hoheitsbefugniſſen beſchränkt wird, und daher wenigſtens noch als halbſouveräner Staat beſtehen kann [10]).

Eine Beſtellung iſt nur denkbar durch Vertrag, ſogar ſchon ohne Tradition [11]); jedoch kann die rechtmäßige Erwerbung auch durch einen unvordenklichen Beſitzſtand vertreten werden (§ 12).

Ein ſonſtiger Beſitzſtand legt dem Verpflichteten keine Verbindlichkeit auf, die Ausübung auch noch ferner zu geſtatten; vielmehr kann er zu jeder Zeit erſt den Beweis der rechtmäßigen Beſtellung fordern [12]). Die Präſumtion iſt für ihn.

Der Umfang des Rechtes beſtimmt ſich bei Verträgen nach der deutlichen Conceſſion des Verpflichteten [13]); bei unvordenklichem Beſitzſtande aus der bisherigen vollkommen gleichförmigen Ausübung [14]). Der Verpflichtete iſt im Zweifel nicht von der Ausübung derſelben Befugniß ausgeſchloſſen, wenn dieſe nicht ihrer Natur nach eine ausſchließliche, blos von Einem Subject auszuübende, oder auf Mitausübung verzichtet iſt [15]). Die Art der Ausübung kann übrigens nur eine möglichſt unſchädliche [16]) und eine ſolche ſein, die mit der Verfaſſung des fremden Staates im Einklange ſteht [17]). Eine entgegengeſetzte Conceſſion würde ungültig ſein.

Jede Staatsdienſtbarkeit iſt als ein dauerndes Realrecht ſowohl für den Berechtigten wie für den Verpflichteten anzuſehen [18]), geht alſo auch auf jeden Succeſſor der einen oder anderen Staatsgewalt (activ und paſſiv) über. Dieſelben Gründe jedoch, welche einen Staatenvertrag außer Kraft ſetzen, müſſen bei Staatsdienſtbarkeiten gleichfalls ihre Anwendung finden [19]). Außerdem erlöſchen ſie durch Dereliction und Conſolidation, ſo wie durch vertragsmäßigen Verzicht [20]).

[1]) Ph. Jac. Elwert, de servitutib. s. iurib. in alieno territorio. Argent. 1674. C. I. C. Engelbrecht, de servitutib. iur. publ. Helmst. 1715. 1749. Nic. Thadd. Gönner, Entwickelung des Begriffes und der Grundſätze der Deutſchen Staatsrechtsdienſtbarkeiten. Erl. 1880. Das Meiſte hierin bezieht ſich auf Verhältniſſe des vormaligen Deutſchen Reiches, die darin ſog. servitutes iur. publici germanici, im Gegenſatze der servit. iur. gentium. Allgemeinen Inhaltes ſind: de Steck, Éclaircissements de div. sujets. 1785. no. 6. Vgl. auch Anſchütz im Arch. f. civ. Praxis, V S. 188. v. Holtzendorff in ſeinem Handb. II, § 52.

[2]) Vgl. Hert, opusc. II, III, p. 103 sqq. Dieſer Schriftſteller geht nur darin zu weit, daß er auch die Nothrechte, welche die Staaten gegen einander ausüben und dulden müſſen, zu dieſen Servituten rechnet. Ebenſo Engelbrecht. Andere ſcheinen wieder von den natürlichen Servituten gar nichts wiſſen zu wollen, wie Klüber § 130 not. a. [G. Gewiß ganz mit Recht, da ſie aus der völkerrechtlichen Verkehrsgemeinſchaft fließen.]

[3]) „Semper haec est servitus interiorum praediorum, ut natura profluentem aquam recipiant.“ L. I. § 22. D. de aqua. Ueber die hierbei eintretenden ferneren Verhältniſſe vgl. Hert S. 135 f.

[4]) In älterer Zeit waren ſie häufiger als jetzt, beſonders unter den Deutſchen Staaten. S. Moſer, Nachbrl. St.-R. 239.

[5]) So war das im R.-D.-H.-Schl. von 1803 § 13 und in der Deutſchen

B.-Acte Art. 17 geschützte, jetzt durch Verträge aufgehobene Postrecht des Hauses Thurn und Taxis in mehreren Deutschen Staaten, sofern nicht durch Verträge etwas geändert ist, immerhin eine völkerrechtliche Servitut, wenn ihm auch nicht mit v. Linde, Das Deutsche Postrecht (1858) ein noch besseres Recht beizulegen war. Dagegen ist allerdings keine Servitut von der obigen Beschaffenheit denkbar, wenn ein Staat seinem eigenen Unterthan, oder selbst einem fremden, ohne völkerrechtliche Garantie ein Hoheitsrecht zugesteht. Vielmehr ist hier die Concession lediglich nach dem inneren Staatsrecht zu beurtheilen. Vgl. Engelbrecht II, 1, 12.

[G. Daß das Taxis'sche Postrecht für die Verpflichteten eine völkerrechtliche Servitut war, ist gewiß zu bestreiten, eben weil es an einem berechtigten Staat fehlte. Als Rechtssubject einer solchen Servitut kann nie „ein von dem verpflichteten Staat unabhängiges, unter dem Schutz des V. R's. stehendes Individuum" gelten, das überhaupt kaum zu denken ist, Fürst Thurn und Taxis war rechtlich bayrischer Unterthan, sein Postrecht fiel unter die einem Fremden gewährten Concessionen, es war reichs- und bundesrechtlich, nicht völkerrechtlich garantirt.]

[6]) Vgl. Klüber § 138.

[7]) Sonst wäre es eine bloße Privatconcession, und dafür ist allerdings wohl bei gewöhnlich verleihbaren Regalien die Vermuthung. Vgl. Klüber § 138. 5°.

[8]) Andere Eintheilungen, z. B. in continuae und discontinuae, erscheinen unnütz. Beispiele von negativen Servituten sind das Untersagungsrecht gegen die Anlage von Festungen, gegen Aufstellung einer größeren Heeresmacht u. s. w. Engelbrecht II, 2, 27. [G. Materiell richtiger ist die Eintheilung der Servituten nach dem eigentlichen Inhalt, der sowohl negativ als affirmativ sein kann, z. B. militärische: Nichtbefestigung, Neutralisirung eines Gebietes, Truppendurchzugsrecht; volkswirthschaftliche: Fischereigerechtigkeit, Anlage von Eisenbahnen und Telegraphen, Kanalbauten u. s. w.]

[9]) So ward in Art. 17 des Pariser Friedens von 1763 den Britischen Unterthanen ausbedungen, in gewissen Gegenden Campecheholz zu fällen. de Steck, essais. 1775.

[10]) [G. Die Grenzen, bis zu welchen Staatsdienstbarkeiten gehen können, sind allerdings nicht zu bestimmen, können aber nie so weit gehen, daß darauf der technisch angenommene Ausdruck halbsouverän anzuwenden wäre.]

[11]) Gönner § 67.

[12]) Das Gegentheil scheint Klüber § 139 mit Engelbrecht und Gönner zu behaupten. Beide sprechen aber nur vom Deutschen Reich. Und ohne Zweifel bestand eine Geltung des Besitzstandes auch noch unter den Deutschen Bundesgenossen nach Bundesacte Art. 11; allein unter ganz freien Staaten kann dem präsumtiven Alleinberechtigten der bloße bisherige Besitzstand gewiß nicht entgegengesetzt werden.

[G. Bei den Verhandlungen des Utrechter Friedens wiesen die Engländer nach, daß der Gouverneur des damals französischen Canada nie Einspruch dagegen gethan, daß die Hudsons-Bay-Gesellschaft sich an der Südspitze des Meerbusens niedergelassen und dort Forts gebaut, Frankreich habe dadurch implicite seine Zustimmung gegeben.]

[13]) Also stricte Erklärung. Gönner § 80. Klüber § 139. Von einem Hoheitsrecht gilt kein Schluß auf ein anderes. Gönner § 81. Im Zweifel nur der geringere Grad. Ebendas. § 82.

[14]) Tantum praescriptum, quantum possessum. Sixtin, de regal. I, 5, 171.

[15]) Engelbrecht II, 1, 12. Gönner § 90.

[16]) Gönner § 83.

[17]) Ebendas. § 84 ff. [G. Eine solche Beschränkung liegt schwerlich im Begriff der Servitut.]

[18]) Engelbrecht II, 3, 13. Gönner § 78.

[19]) Vgl. Gönner § 94 ff.

[20]) So ſcheinen unter den ehemaligen Rheinbundſtaaten ſämmtliche Staatsſervituten gegenſeitig durch die Rheinbundsacte Art. 34 aufgehoben zu ſein. Klüber, Abh. u. Beobacht. I. 1830. S. 1—57. v. Kamptz, Beitr. zum Staats- u. Völkerr. I, 140. Doch giebt es darüber eine große Meinungsverſchiedenheit.

V. Einmiſchungs- (Interventions-) Recht[1]).

44. Ob und in wie weit ein Staat ſich in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmiſchen dürfe, kann nach den bisherigen Erörterungen nicht mehr zweifelhaft ſein. Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu, weder in Anſehung deſſen, was jedem Einzelſtaate ſelbſt vermöge ſeiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zuſteht, namentlich in Beziehung auf Verfaſſung, Regierungsprincipien und Anwendung derſelben; noch auch in Anſehung der beſonderen völkerrechtlichen Verhältniſſe, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten ſtattfinden. Kein Staat kann daher dem anderen eine beſtimmte Verfaſſung aufdrängen, Veränderungen darin fordern oder denſelben entgegentreten; keiner die Spitzen der fremden Staatsgewalt eigenmächtig beſtimmen; keiner demſelben Geſetze des Verhaltens vorſchreiben, die Annahme beſtimmter Regierungsmaximen, Einrichtung oder Aufhebung gewiſſer Anſtalten fordern; keiner endlich den anderen zum Gebrauche oder Nichtgebrauche ſeiner auswärtigen Hoheitsrechte nöthigen. Das Princip der Nicht-Intervention iſt demnach allerdings die Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus beſonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, ſondern oft nur einſeitige oder vermeintliche Intereſſen gedient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede ſein. Um genau zu verfahren, unterſcheiden wir hier nach dem Gegenſtande:

Einmiſchung in Verfaſſungsſachen
und
Einmiſchung in Regierungsangelegenheiten, wozu auch Händel mit anderen Staaten gehören;
außerdem der Form nach:
eine eigentliche Intervention, wo die fremde Macht ihre Entſchließungen als Hauptpartei, äußerſten Falles ſogar mit Gewalt, durchzuſetzen trachtet;

ſodann:

eine bloße Cooperation mit einer Gewalt oder Partei in dem fremden Staate ſelbſt [2]) — eine acceſſoriſche Hilfeleiſtung;

ferner:

die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung drohender Gefahren; darunter der bewaffnete Friede [3]);

endlich:

freundſchaftliche Interceſſion für eigene oder fremde Intereſſen.

Gemeinſame Vorausſetzung iſt, daß der Gegenſtand, auf welchen ſich die Einmiſchung bezieht, an und für ſich dem Ermeſſen des von ihr betroffenen Staates zuſteht und daß eine Aenderung des bisherigen Rechtszuſtandes beabſichtigt wird, jedoch noch nicht vollendet iſt. Die Regierungsverfaſſung begründet keinen Unterſchied in der Anwendung der völkerrechtlichen Grundſätze, wiewohl in der älteren Staatspraxis die Eigenthümlichkeit der Wahl- und Bundesſtaaten am meiſten ein Feld zu politiſchen Einmiſchungen aller Art dargeboten hat [4]).

[1]) Heiberg, Das Princip der Nicht-Intervention. Leipzig 1842. H. v. Rotteck, Das Recht der Einmiſchung. Freiburg 1845. Bartholet, du droit d'intervention 1873. Staats-Lexik. Bd. VII. Phillimore I, 463. Berner in Bluntſchli's St.-Lex. Bd. IV. Halleck chap. IV. Calvo I, § 107—120, eingehend und belehrend vorzüglich für die Staatenverhältniſſe der neuen Welt: Monroe-Doctrin u. ſ. w. Phillimore I, 553. Hall ch. VI. Stapleton, Intervention and Non-Intervention, or the foreign policy of Great Britain 1790—1865. Lond. 1866. Strauch, Zur Interventionslehre. 1879. Geffcken, Das Recht der Intervention. 1887. 2. Aufl. in v. Holtzend. Handb. IV, S. 131 ff.

[G. Dieſe ganze Materie gehört ſyſtematiſch in den Streit der Staaten.]

[2]) Dieſe Form der Intervention und ihre Benennung gehört vorzüglich erſt der neueſten Staatspraxis an. Sie war die Idee der Quadrupel-Alliance v. 22. April 1834 und des Additionalvertrages v. 18. Aug. ejsd. Martens (Murhard), Nouv. Rec. t. XI. 1837. p. 808 sqq. und t. XII, p. 716. Praktiſch iſt ſie auch ſchon zuvor geübt worden.

[3]) Erfindung von Thiers, 1840. [G. Eine Phraſe, wie 1859 die bewaffnete Vermittlung Preußens. Einfache Vorſichtsmaßregeln ſind keine Intervention, man muß dieſe ferner wohl von der angebotenen oder erbetenen aber ſtets von Dritten angenommenen Vermittlung unterſcheiden. Intervention iſt nur ein gebieteriſches Eingreifen in die Verhältniſſe zweier Staaten oder die inneren eines Staates mit dem Entſchluß, ſeinen Willen zwangsweiſe zur Geltung zu bringen. Nicht einmal jedes derartige Eingreifen iſt Intervention; iſt es dadurch begründet, daß der betr. Staat das eigene Recht des einſchreitenden Staates oder ſeiner Angehörigen verletzt hat, ſo handelt es ſich nicht um die Angelegenheiten des anderen Staates, ſondern um ein Recht dieſes Staates gegen den andern, das mit völkerrechtl. Zwangsmitteln gewahrt wird. Das Recht einzuſchreiten folgt hier aus dem Recht jedes Staates, die Beobachtung der ihm gegenüber feſtſtehenden Verpflichtungen zu erzwingen, nicht aus einem beſonderen Interventionsrecht. Dieſes kommt erſt in Betracht, wenn der andere Staat durch ſein Verhalten, ohne die Rechte unſeres Staates oder ſeiner Angehörigen unmittelbar anzugreifen, mit den

Interessen unseres Staates in Conflict geräth, und es ist eben festzustellen, welche Interessen in solchem Falle die Intervention rechtfertigen.]

[4]) Ein sehr bestimmtes System gegen auswärtige Einmischungen hatte der Deutsche Bund ausgesprochen durch Beschluß v. 18. Sept. 1833. Martens (Murhard), N. Suppl. Goett. 1842. p. 56.

45. Eine *eigentliche Intervention*, wobei man als Hauptpartei handelt, findet in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten eines fremden Staates nur Anwendung:

I. wenn dieser Staat selbst dazu das Recht ertheilt hat, oder letzteres bedingungsweise durch Vertrag vorbehalten worden ist; namentlich kraft übertragener Garantie einer bestimmten Verfassung oder gewisser Rechte, sobald einer der Betheiligten diese Garantie anruft [1]). Auch kann ein unaufkündbares schutzherrliches oder Bundesverhältniß [2]) Grund abgeben, sowohl Veränderungen der Verfassung zu verhindern, wie auch dergleichen zu veranlassen oder bestimmte Regierungsmaßregeln hervorzurufen, wenn außerdem der geschützte Staat oder das Bundesverhältniß selbst nicht mehr zu erhalten wäre;

II. wenn durch Aenderungen der Verfassung oder durch Regierungsmaßregeln in einem Staate das wohlerworbene Recht eines anderen Staates verletzt werden würde, z. B. wenn einem auswärtigen Staate oder Souverän ein eventuelles Successionsrecht oder lehnsherrliche Ansprüche entzogen werden sollten [3]).

Außerdem ist unter Staaten, welche ein gemeinsames Recht über sich anerkennen und sich einen gegenseitigen humanen Verkehr als Zweck setzen, unverkennbar noch

III. die Befugniß gegründet, einem ziellosen Kriegszustande, welcher im Innern eines Landes oder unter verschiedenen Mächten schwebt, *mit gemeinsamer Zustimmung* durch gewaltsames Einschreiten ein Ziel zu setzen, um dadurch das gestörte Band der Nationen wieder herzustellen und sich von einer dauernden Beunruhigung zu befreien, natürlich also auch schon einem solchen ziellosen Zustand möglichst vorzubeugen [4]); so wie

IV. ein Einmischungsrecht gegen die unbefugte Intervention eines anderen Staates in die Angelegenheiten eines dritten Staates, in so fern nämlich durch diese Intervention ein auch für die übrigen oder für bestimmte Staaten rechtsverletzendes Princip aufgestellt wird.

Andere Rechtstitel zu einer thatsächlichen Einmischung in fremde

Staatsangelegenheiten giebt es nicht, außer den vorſtehenden [5]). Sie beſtimmen zugleich die Richtung und Modalitäten der Intervention. Ihr Zweck nämlich iſt Geltendmachung des zuſtehenden Rechtes oder Genugthuung für deſſen Verletzung. Das letzte Mittel iſt der Krieg, wenn mildere Mittel nicht ſchon genügen ſollten [6]).

Nur Vorbeugungs- und Schutzmittel oder gütliche Verhandlungen ſind dagegen zuläſſig, wenn Vorgänge oder Veränderungen in einem Staate anderen Einzelſtaaten oder deren Intereſſen Gefahr drohen. So kann der Ausbruch einer Revolution zur Aufſtellung eines Grenzcordons, die Bildung einer Propaganda für Verbreitung aufrühreriſcher Grundſätze in einem Staate zu ſtrenger polizeilicher Abſchließung gegen denſelben, auch wohl zur Forderung von Sicherheiten berechtigen, die ſchon wirkliche Verletzung von Intereſſen anderer Staaten aber zu Retorſionsmitteln veranlaſſen. Ungewöhnliche Kriegsrüſtungen im Innern eines Staates ohne deutlich erkennbaren Zweck berechtigen die dadurch möglicher Weiſe bedrohten Staaten zu Anfragen über den Zweck und zur Forderung beſtimmter Erklärungen [7]), welche ohne Beleidigung nicht verweigert werden können (§§ 30. 31).

Kriegsunternehmungen eines Staates gegen einen anderen können dritte Staaten zu politiſchen Maßregeln ermächtigen, daß nicht durch den Erfolg das bisherige Gleichgewicht geſtört werde, indem durch freundſchaftliche Interpoſition der Zweck oder die Grenze der Unternehmung beſtimmt wird, oder indem man durch Defenſivbündniſſe mit anderen ein Gegengewicht zu bilden ſucht, oder ſich ſelbſt zum Kriege rüſtet, um ſeine eigenen und die gemeinſamen Rechte aller Staaten im Falle der Verletzung aufrecht zu erhalten (la paix armée). Daß der deutlich ausgeſprochene Zweck der Gründung einer Univerſalherrſchaft Kriegserklärung gegen Alle ſei, ward ſchon oben § 30 a. E. bemerkt [8]).

[1]) [G. Solche Garantien ſind früher vielfach vorgekommen, wie z. B. Frankreich's und Schweden's Garantie der Deutſchen Reichsverfaſſung durch Art. 17 § 5 u. 6 des Weſtph. Friedens; Oeſterreich's, Rußland's und Preußen's für die Polniſche Verfaſſung v. 1773, doch widerſprechen dieſelben, weil fortgehende Interventionen begründend, der Autonomie jedes unabhängigen Staates und kommen heute nicht mehr vor. Anders ſchon ſteht die Garantie einer Dynaſtie oder beſtimmten Erbfolgeordnung, wie der proteſtant. Dynaſtie England's, der pragmatiſchen Sanction Oeſterreich's, denn eine neue Dynaſtie oder Thronfolge unterliegt der Anerkennung der anderen Staaten, doch iſt auch dieſe Art der Garantie veraltet. Wenn durch Vertrag v. 7. Mai 1832 England, Frankreich und Rußland die Unabhängigkeit Griechenland's als „état monarchique sous la souveraineté du Prince Othon

de Bavière" garantirten, so war dies damals durch den Beistand der Mächte und die Art der Bildung des neuen Staates begründet, hat aber die Mächte nicht veranlaßt, gegen die Vertreibung des Königs Otto einzuschreiten. Ebenso sahen sich 1852 nach dem Staatsstreich die Mächte nicht veranlaßt einzuschreiten, um den Vertrag v. 20. Nov. 1815 betr. die Ausschließung der Napoleonischen Familie „du pouvoir suprême en France" aufrecht zu halten.]

[2]) So hatte der Deutsche Bund ein Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten, so weit dadurch die wesentlichen Zwecke des Bundes und übernommene Garantien berührt wurden.

[G. Das Eingreifen der Centralgewalt eines Staatenbundes ist nicht Intervention im völkerrechtl. Sinne, denn das ist Folge des Bundesvertrages, der den Verein begründet hat. Das Verfahren des Deutschen Bundes gegen den König von Dänemark als Herzog von Holstein im Herbst 1863 war keine Intervention, sondern Execution.

[3]) [G. In diesem Falle findet das zu 1 Gesagte Anwendung, Wahrung wohlerworbener Rechte ist keine Intervention.]

[4]) [G. Diese Behauptung ist in ihrer Allgemeinheit von bedenklicher Dehnbarkeit, es müssen die einzelnen Fälle unterschieden werden. Die in einem Staate herrschende Anarchie giebt an sich noch kein Recht zur Intervention anderer Mächte, so war sie in Polen nur Vorwand für die Theilung. In der griechischen Frage war sie berechtigter, doch keineswegs allein maßgebend, da der Kampf durch Seeräuberei die Interessen der Unterthanen anderer Mächte gefährdete.]

[5]) [G. Es kann sehr wohl die wirkliche Bedrohung des Gleichgewichtes durch eine Macht statthafter Grund der Intervention sein, zumal wenn dieselbe eine collective ist, wie z. B. in der Belgischen 1831, Frankreich's und England's gegen den beabsichtigten Eintritt Gesammtösterreich's in den Deutschen Bund 1851, zu Gunsten der Pforte gegen Rußland 1853, wogegen die Napoleon's III. in Mexico 1862 zur angeblichen Herstellung eines nationalen und commerciellen Gleichgewichts in Amerika unberechtigt war. Ferner kann eine grobe Verletzung des V. R's. gerechten Grund zur Intervention geben, so gegen Sklavenhandel, barbarische Verfolgung der Christen in muhammedanischen oder heidnischen Staaten, rechtlosen Ueberfall eines Staates, barbarische Kriegführung, grobe Mißachtung aller Rechte der Neutralen; in solchen Fällen liegt eine Gemeingefahr für alle anderen Staaten vor, gegen welche diese einzuschreiten berechtigt sind und auf Anrufung der Betroffenen einschreiten sollten.

Ausgeschlossen dagegen ist die Intervention (1.) auf den Grund, daß das bloße Bestehen einer Regierungsform eines Staates oder gewisser Grundsätze, welche in seinem Innern Geltung erlangt haben, eine Gefahr für andere Staaten bilde, so lange nicht von jenem Staate für diese Grundsätze außerhalb desselben eine aggressive Propaganda gemacht wird. Ungerechtfertigt waren daher die Interventionen 1. gegen die franzöſ. Revolution 1792 Seitens Oesterreich's und Preußen's, der England sich nicht anschloß, vielmehr Frankreich erst den Krieg erklärte, als dasselbe in anderen Staaten eine republikanische Verfassung einführen wollte (Manifest des Convents v. 19. Nov. 1792). 2. gegen die Einführung liberaler Verfassungen in Spanien, Neapel, Piemont Seitens Frankreich's und Oesterreich's, wogegen England protestirte. 3. Frankreich's und England's in Spanien 1846 zu Gunsten Isabella's, die ein „défi aux monarchies despotiques" sein sollte, so wie die England's in den Portugiesischen Aufstand von 1846. 4. sonstige wiederholte Einmischungen Palmerston's in rein innere Angelegenheiten anderer Staaten. 5. Ebenso unberechtigt ist die Behauptung Vattels (l. II ch. 4 § 56), daß es nur gerecht sei, einem unterdrückten Volk, welches sich empöre, zu Hilfe zu kommen, wie denn der Convent 1792 allen Völkern Beistand versprach „qui voudront recouvrer leur liberté."

Dem gegenüber vertheidigte England in seiner Circulardepesche v. 19. Januar 1821 den richtigen Grundsatz, daß eine Intervention nur zulässig sei für andere Staaten „where their own immediate security or essential interests are

seriously endangered by the internal transactions of another state". Es intervenirte 1826 in Portugal, nicht um sich in seine inneren Angelegenheiten zu mischen, sondern weil der in Spanien restaurirte Absolutismus den Portugiesischen Aufstand offen begünstigte.]

[6]) [**G.** Obwohl die Intervention von vornherein ein feindlicher Act sein, und ebenso, wenn sie Anfangs nicht so gemeint war, zum Kriege führen kann, so ist beides nicht nothwendig durch ihre Natur gegeben. Sie geschieht trotz ihres Zwangscharakters keineswegs immer in feindlicher Absicht, sondern sehr oft, um einem Unrecht vorzubeugen oder eine Schädigung des Staates zu hindern, in dessen Angelegenheiten eingegriffen wird. Es ist ferner nicht nöthig, daß der intervenirende Staat nur einen Mann marschiren läßt; wenn eine Regierung einer andern erklärt, sie werde nicht dulden, daß dieselbe dieses oder jenes thue, so ist das eine Intervention, vorausgesetzt, daß hinter dieser Erklärung der Entschluß steht, derselben eventuell materiellen Nachdruck zu geben. Die Intervention als Zwangsmaßregel ist daher ohne Rücksicht auf den friedlichen oder kriegerischen Charakter zu beurtheilen, den sie in den verschiedenen Fällen annimmt.]

[7]) J. J. Moser, Vers. VI, 398. F. C. v. Moser, Vom Rechte eines Souveräns, den anderen zur Rede zu stellen. Kleine Schr. VI, 287. Günther I, 293. Dort finden sich Beispiele aus der Praxis des vorigen Jahrhunderts. Auch die neueste Zeit hat dergleichen.

[8]) [**G.** Was die sog. Monroe-Doctrin betrifft, so ist gegen vielfache Mißverständnisse zu bemerken, daß der Anspruch der Verein. Staaten, jede Intervention Europäischer Mächte in Amerikanische Angelegenheiten auszuschließen, niemals eine formelle Sanction erhalten hat und nicht einmal in der angezogenen Botschaft des Präsidenten Monroe v. 2. Dec. 1822 enthalten ist. Dieselbe behauptete nur 1. daß eine neue, auf Besitzergreifung herrenloser Länder begründete Colonisation Europäischer Mächte auf dem Amerikanischen Festlande ausgeschlossen sei. 2. daß die Verein. Staaten die Ausdehnung des Systems der absolutistischen Mächte Europa's auf Amerikanische Staaten, welche ihre Unabhängigkeit begründet, als einen unfreundlichen Act gegen sich selbst betrachten würden. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die Politik der Verein. Staaten oft weiter gegangen ist. Sie haben nicht nur Kaiser Maximilian von Mexico niemals anerkannt, obwohl er im Besitz war, und Frankreich genöthigt, seine Truppen zurückzuziehen, sondern sie protestirten 1881 nach dem Siege Chili's über Peru gegen die Abtretung von Gebiet Seitens des letzteren, und der Staatssecretär Blaine erklärte trotz des Bulwer-Clayton-Vertrags von 1850 in seiner Depesche an den Gesandten in London v. 13. Nov. 1881, daß die Landenge von Panama und speciell der Kanal, der sie durchschneiden solle, unter der ausschließlichen Controle der Verein. Staaten stehen müßten. Solche Ansprüche sind entschieden unzulässig. (Dana-Wheaton, § 67 Note 36. Lawrence, Commentaire II, 310—316. R. Schleiden, Die rechtliche und politische Seite der Panamafrage. Preuß. Jahrb. 49.)]

46. Sofern es sich nicht von schon drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen anderen zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen; denn kein Staat ist zum Richter des anderen gesetzt. Indessen gebietet und rechtfertigt die moralische Pflicht den Versuch gütlicher Intercession zur Abwendung der Ungerechtigkeit, und wenn dennoch dabei verharrt werden sollte, wenn vorzüglich eine Gewaltherrschaft alles Recht mit Füßen tritt, die völlige Abbrechung jeder Verbindung [1]).

Eine weitere Befugniß, nämlich zu einer thätlichen Cooperation, eröffnet ſich, wenn in einem Staate ein innerer Krieg wirklich ausgebrochen iſt und ein anderer Staat von dem im Recht befindlichen, aber widerrechtlich bedrängten Theile um Hilfe angerufen wird. Es iſt ſchon das Recht jedes einzelnen Menſchen, dem widerrechtlich Gekränkten zu ſeiner und ſeines Rechtes Erhaltung beizuſtehen; es muß auch das Recht der Staaten ſein [2]). Der Gebrauch darf freilich kein leichtſinniger ſein; denn das Urtheil über Recht und Unrecht im einzelnen Fall kann leicht trügen; die Hilfeleiſtung nimmt zugleich Leben und Vermögen der Unterthanen in Anſpruch; es kann die Gefahr und der ſchlimmſte Erfolg auf den Hilfeleiſtenden ſelbſt zurückfallen. Unter allen Umſtänden muß die Cooperation in den natürlichen Schranken des Acceſſoriſchen bleiben; ſie kann nicht aufgedrungen werden, nicht weiter gehen als der Wille der Hauptpartei, und muß aufhören, wenn dieſe ſelbſt nicht mehr exiſtirt oder ſich unterwirft.

Nach dieſen Grundſätzen unterſcheidet ſich unter Anderem, in wie fern eine Einmiſchung in Religionsangelegenheiten eines fremden Staates, namentlich bei religiöſen Verfolgungen und Maßregeln der Intoleranz zuläſſig ſei [3]). Eben darauf beruhte die Intervention für Griechenland und die Rechtmäßigkeit der Schlacht von Navarin.

[1]) [**G.** Von dieſem Geſichtspunkt wurde auf dem Pariſer Congreß von 1856 die Mißregierung von Neapel zur Sprache gebracht, und als Mahnungen keinen Erfolg hatten, brachen England und Frankreich die diplomatiſchen Beziehungen ab.]

[2]) [**G.** Das Recht eines Staates, bei einem Bürgerkriege in einem andern zu interveniren, iſt zweifelhaft, ſo fern der Kampf nicht ſeine eigene Sicherheit gefährdet oder er nicht von beiden Theilen dazu aufgefordert wird, wo er ebenſo gewiß das Recht hat, als ihm keine Verpflichtung obliegt, der Aufforderung Folge zu leiſten. In Frage kommt die Intervention in ſolchen Fällen nur, wo ein Kampf vorliegt, der eine gewiſſe Gleichheit der Kräfte zeigt, nicht bei einem vorübergehenden Aufſtand wie der polniſche von 1862, ebenſo nicht wo eine Partei ganz außer Stande iſt, ihren behaupteten Rechtsanſpruch durchzuführen, wie Spanien gegenüber ſeinen aufſtändiſchen Colonien. Dauert dagegen der Kampf noch fort, ſo iſt eine Anerkennung des aufſtändiſchen Theiles ſchon Intervention, wie z. B. die der Nordamerikaniſchen Colonien durch Frankreich 1770. § 24 Nr. 3.]

[3]) [**G.** Eine Intervention zu Gunſten der in einem anderen Staate religiös bedrückten Unterthanen iſt grundſätzlich unzuläſſig; die Kriege des 16. u. 17. Jahrh. zeigen, daß dabei ſtets eigenſüchtige Intereſſen vorgewaltet haben, die Einmiſchung Rußland's zu Gunſten der orthodoxen Unterthanen Polen's war nur Vorwand; die Interventionen Oeſterreich's und Frankreich's zu Gunſten der weltlichen Macht des Papſtes 1832 u. 1849 waren unheilbringend. In muſelmänniſchen Staaten liegen allerdings Ausnahmeverhältniſſe vor, in ſo fern der Gegenſatz ihrer ganzen rechtlichen und ſittlichen Auffaſſung es unmöglich macht, Chriſten und Muſelmänner unter daſſelbe Recht zu ſtellen, daher die Capitulationen zum Schutz der Unterthanen fremder Nationalitäten. Außerdem verſprach die Pforte in Verträgen ſeit Anfang

des 18. Jahrh. Schutz der chriſtlichen Religion in ihrem Gebiete, aber niemals geſtand ſie ein Einmiſchungsrecht anderer Mächte in die Angelegenheiten ihrer Unterthanen zu, der Anſpruch, den Rußland 1853 aus dem Vertrage von Kudjuk-Kainardj (1774 Art. 7) auf ein Schutzrecht über die orthodoxen Unterthanen der Pforte machte, war deshalb gänzlich unhaltbar. Der Pariſer Vertrag von 1856 Art. 9 ſchloß jedes Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten der Pforte aus. Der Mißregierung derſelben gegenüber erwies ſich dies indeß als undurchführbar, und der Berliner Vertrag von 1878 hat durch Art. 23. 61. 62 ein umfaſſendes collectives Interventionsrecht in innere Angelegenheiten der Türkei begründet, wobei es freilich zweifelhaft bleibt, ob dies das richtige Mittel war, den Uebelſtänden abzuhelfen.]

Specialrechte einzelner Staaten unter einander.

47. Die Befugniſſe, welche ein Staat an den anderen, außer den allgemeinen völkerrechtlichen (§ 26), durch gültige Titel (§ 12) erwerben kann, ſind theils ſchon bei Gelegenheit der allgemeinen Rechte der Staaten vorgekommen, theils werden ſie noch fernerhin im Sachen-, Obligationen- und Actionenrechte ihre Stelle finden. Ein gemeinſames, geſetzliches Erbrecht beſteht an ſich nicht unter den Europäiſchen Staaten. Wohl aber kann durch Verträge einer Staatsgewalt die Succeſſion in die Rechte der anderen auf einen gewiſſen Fall zugeſichert und eröffnet werden. Im Mittelalter waren dergleichen vertragsmäßige Beerbungen nichts Seltenes [1]), und auch noch in der Folge werden manche Erbverträge aus älterer Zeit ihre Wirkſamkeit unter Deutſchen Staaten äußern können [2]). Ihre Gültigkeit iſt nach der Zeit ihrer Entſtehung zu beurtheilen; ihre Wirkſamkeit aber vielleicht in einzelnen Fällen durch neuere Staatsumwälzungen unmöglich gemacht.

[1]) So kam im Jahre 1032 das Königreich Burgund (Arelat) an das Deutſche Reich auf Grund eines Erbvertrages von 1016 und 1018. Mascov., de regni Burgund. ortu etc. I, § 10.

[2]) Hierdurch iſt jedoch nicht ſowohl den Staaten, als vielmehr den regierenden Familien ein Erbrecht ertheilt. Im Allgemeinen bezeichnet die Deutſche Staatsſprache dergleichen Erbverträge durch Erbeinungen (uniones hereditariae), einzelne derſelben durch Erbverbrüderungen (confraternitates hereditariae), womit die Annahme des Brudernamens, auch wohl die Vereinigung der beiderſeitigen Beſitzungen zu einem Geſammteigenthum mit eventueller Huldigungspflicht der Unterthanen verbunden war. Man ſ. Günther II, 106 und Beſeler, Vergabungen I, 215 ff.; II, 3, 90. Ueber die noch möglichen Anwartſchaften aus ſolchen Verträgen ſ. Heinrich Gottlieb Reichard, Monarchie, Landſtände und Bundesverfaſſung in Deutſchland. Leipz. 1836 S. 149. 150. Vgl. auch Wiener Congr.-A. 99.

Zweite Abtheilung.

Die Souveräne, ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse.

48. Die zweite Kategorie der völkerrechtlichen Personen bilden die Souveräne der Staaten, ihre Familien und unmittelbaren Vertreter [1]). Souverän ist die physische und moralische Person, welche die gesammte Staatsgewalt in ihren verschiedenen Verzweigungen vereinigt, und in so fern ein wesentlicher Theil des wirklichen Staates. Auch sein Recht heißt Souveränetät mit einer zweifachen Wirksamkeit, im Innern und außerhalb des eigenen Staates. Sie ist entweder eine volle, unbeschränkte Souveränetät, wie in der absoluten Monarchie, oder eine verfassungsmäßig beschränkte (constitutionelle), oder auch äußerlich nur eine Halbsouveränetät. In Hinsicht auf den Inhaber ist sie ferner entweder eine solidarische, im Alleinbesitz eines Einzigen befindlich, oder sie ist ein gemeinsames Recht Mehrerer, die zu seiner Ausübung entweder gleichmäßig in Collegialweise, oder in gewissen Verhältnissen concurriren [2]), oder auch wohl Jeder es solidarisch auszuüben haben [3]).

[1]) [G. Dies ist zu bestreiten, eben weil der Souverän nur ein Theil des Staates ist, kann er nur Vertreter desselben, nie selbst völkerrechtliches Subject sein, dies ist der Staat allein.]

[2]) Verhältnisse dieser Art sind selten. Als Beispiel können dienen: die alten Deutschen Gauerbschaften und noch jetzt hin und wieder bestehenden Codominate (s. § 65); die gemeinsame Regierung mancher Deutschen Fürstenhäuser für gewisse Angelegenheiten, z. B. der Mecklenburgischen, so wie Herzoglich-Sächsischen Linien, die jüngere Linie Reuß, in einzelnen Beziehungen auch das Haus Lippe. Man s. Klüber, Oeffentl. R. des teutschen B. § 81. Heffter, Beitr. zum Staats- und Fürstenr. S. 311. In Republiken sind noch größere Verschränkungen der Organe der Staatsgewalt bemerkbar, [G. deren Verhältnisse weit wichtiger sind, in der aristokratischen liegt die Souveränetät in einer bestimmten Corporation, in der demokratischen im ganzen Volke, wie in den Verein. Staaten und der Schweiz.]

[3]) Letzteres kann der Fall sein bei der unbedingten Annahme eines Mitregenten (darüber schon J. J. Moser, Staatsr. XXIV, 236), ohne daß der Hauptregent auf fortgesetzte Mitregierung verzichtet; bei einer Consularregierung ohne Vertheilung der Functionen. Hier gilt der Grundsatz l. 25 D. ad municip.: „Magistratus (plures) cum *unum* magistratum administrent, etiam unius hominis vicem sustinent.“ S. auch Hert, de plurib. hominib. personam unam sustinentib. in Comm. et Op. III, p. 61. Bis zur Perfection eines Regierungsactes hat dann jeder Mitberechtigte ein Recht der Intercession und des Veto.

Erwerb der Souveränetät im Allgemeinen.

49. Die Erlangung der Souveränetät iſt eine legitime, wenn ſie ohne Verletzung eines bis dahin gültig geweſenen rechtlichen Zuſtandes und ohne Widerſpruch der daran Betheiligten erfolgt iſt; ſie iſt eine illegitime, uſurpirte, wenn ſie mit Verletzung früherer Rechte geſchah; ſie kann aber durch Zuſtimmung oder gänzliches Erlöſchen der früheren Berechtigten eine legitime werden [1]). Wo und ſo lange die Erwerbung, im Beſonderen die Legitimität derſelben beſtritten wird, vertritt die Thatſache des Souveränetätsbeſitzes auch das Recht dazu, und zwar nicht allein für den eigenen Staat, ſo weit er jenem Beſitz thatſächlich unterworfen iſt, ſondern auch für auswärtige Staaten, hinſichtlich ihrer Rechtsverhältniſſe zu jenem. Auch die illegitime factiſche Souveränetät ſetzt den bisherigen Staat fort, vertritt ihn und erzeugt ihm Rechte und Verbindlichkeiten für die Zukunft [2]), unbeſchadet des Poſtliminium's des legitimen Souveräns. Freilich hat der nicht legitime Souverän gegen fremde Staaten keinen rechtlichen Anſpruch auf Anerkennung als legitime Macht und auf die damit verbundenen Befugniſſe, oder auf Herſtellung und Unterhaltung einer förmlichen völkerrechtlichen Verbindung; andrerſeits aber kann auch der legitime Souverän bei einer derartigen Wendung der Verhältniſſe den übrigen Staaten alle Vortheile eines gegenſeitigen Verkehres mit dem Uſurpator nicht unterſagen.

Unter allen Umſtänden gebietet Völkerrecht und Politik, ſo lange der Streit über die Souveränetät in einem Staate dauert, Beobachtung der ſtrengſten Neutralität von Seiten anderer Staaten; in wie fern aber dabei ein Interventions- oder Cooperationsrecht begründet ſein könne, beurtheilt ſich nach den ſchon zuvor (§ 44 f.) dargelegten Grundſätzen. Ein Entſcheidungsrecht ſteht an ſich anderen Staaten nicht zu. Sie ſelbſt können jedoch ihrerſeits während des Souveränetätsſtreites nach eigenem rechtlichen Ermeſſen hinſichtlich der mehreren Prätendenten handeln, ohne daß die Begünſtigung des einen vor dem anderen als Rechtsverletzung zugerechnet werden mag. Erſt mit Eintritt eines beſtimmten Beſitzſtandes ſind ſie thatſächlich bei Verhandlung von Staatsintereſſen an den Beſitzer gewieſen, ohne daß der Gegenprätendent hierin

eine Beleidigung finden, oder auch seinem Rechte dadurch präjudicirt werden kann [3]).

[1]) Auf diese einfachen Sätze läßt sich die Frage von der Legitimität oder Illegitimität der Souveräne vor dem Tribunal des Rechtes zurückführen. Vgl. übrigens unten, Buch II, im Kriegsrecht, Tit. 4 über die Usurpationen. Eine ausführliche Erörterung enthält die Schrift von P. Friedr. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip. Leipz. 1868.

[G. In der regelrechten inneren Entwickelung des Staatslebens ist der Anfang der Souveränetät nicht zweifelhaft, es gilt auch im V. R., daß dieselbe keine Lücke erträgt, „le roi est mort, vive le roi," in demselben Augenblick, wo die Amtsperiode eines gewählten Präsidenten abläuft, tritt sein Nachfolger ein. Bei legalem Uebergang kann kein Staat, der den andern überhaupt als selbständig anerkannt hat, die Anerkennung des neuen Staatsoberhauptes weigern. Ebenso wenig kann ein neuer Souverän dies hinsichtlich eines andern thun, wenn sein Vorgänger diesen anerkannt hat. Anders bei bestrittenem Uebergang durch Revolution, Usurpation u. s. w. Oesterreich, Rußland, Preußen, Bayern weigerten bis 1848 die Anerkennung Isabella's als Königin von Spanien, auch als sie im unbestrittenen Besitz der Herrschaft, ähnlich manche Staaten bis 1866 die Victor Emanuel's als König von Italien. Man kann indeß schwerlich behaupten, daß gänzliches Erlöschen der ursprünglich Berechtigten erforderlich ist, um eine formell usurpirte Souveränetät zu legitimiren, so kann man doch nicht sagen, daß das von allen Mächten anerkannte Haus Hannover in England erst mit dem Tode des letzten Stuart legitim wurde.]

[2]) Denn es ist noch immer derselbe Staat. § 24. Für Großbritannien ist das Princip ausgesprochen in einer Parlamentsacte (2 Henry VII), nämlich im Wesentlichen dahin, „that he, who is *actually* King, whether by election or by descent, yet being once King, all acts done by him as King, are lawful and justifiable, as by any King;" [G. Niemand focht nach der Restauration die Gültigkeit der von Cromwell geübten Souveränetätsacte an sich an, das von dem Usurpator Gambetta geschlossene Morgan-Anlehen ward anerkannt. Der Kurfürst von Hessen, welcher 1815 nach seiner Rückkehr die Gültigkeit der Regierungsacte der Zwischenherrschaft anfocht, wurde genöthigt hiervon abzusehen. Recht und Besitz sind im V. R. untrennbar verbunden. Die bloße Legitimität reicht nicht aus, wenn sie nicht die Grundlage des letzteren hat.]

[3]) S. schon oben § 23 und Günther II, 421. Vattel II, 12, 198. Moser, Vers. I, 185 f. [G. Die conforme Praxis des Römischen Stuhles erhellt aus der Bulle Gregor's XVI. von 1831, welche es als Bedürfniß und alten Gebrauch der Kirche erklärt, daß dieselbe mit denen verhandle „qui actu summa rerum potiuntur," sich aber zugleich dagegen verwahrt, daß darin eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der betreffenden Gewalthaber liege. Vgl. ferner die Depesche Bismarck's an J. Favre v. 16. Jan. 1871, welche für die völkerrechtliche Anerkennung des Gouvernement de la défense nationale die Anerkennung der Französischen Nation forderte.]

Erwerbungsarten.

50. Die Souveränetät oder Hoheitsgewalt über einen Staat ist keine substanzielle Macht, welche an und für sich einem Gliede der Staatsgemeinde oder dieser selbst in ihrem Ganzen beiwohnt [1]); sie ist eine Gewalt, deren organische Erscheinung und Bedeutung das Product an Thatsachen und Willensacten ist, wodurch sie der Verfügung einer oder mehrerer Personen in Gemeinschaft unterworfen

wird. Ihre Erwerbung oder Conſtituirung gehört demnach theils dem inneren organiſchen Entwickelungsprozeß des Staates an, der ebenſowohl zu einer Souveränetät des Volkes wie zu einer dynaſtiſchen Herrſchergewalt führen kann; theils unterliegt ſie äußeren z. B. internationalen Einflüſſen und kann ſie beſonders durch das Recht des Eroberers oder Siegers ganz unabhängig von dem Willen eines beſiegten Volkes werden. Ebenſo iſt die Verderblichkeit oder Nicht-Verderblichkeit der Staatsgewalt keine ſich von ſelbſt verſtehende Sache, ſondern abhängig von einem Conſtitutivgeſetz, oder in deſſen Ermangelung von dem gemeinſamen Willen, oder, wo auch dieſer ſich nicht geltend macht, von dem Willen des jeweiligen Machthabers und ſeinen wie der Seinigen Mitteln, ſich dabei zu behaupten. Das Recht der Erbfolge kann demnach, wie in den Europäiſchen Staaten meiſt der Fall iſt, entweder auf ein beſtimmtes Geſchlecht beſchränkt ſein (successio gentilitia), oder es können auch Dritte dazu berufen ſein [2]). Letzteres verſteht ſich aber gleichfalls ſo wenig von ſelbſt [3]), als in dem Begriff der Erblichkeit der Staatsgewalt an ſich noch kein Eigenthum, d. h. ein freies Dispoſitionsrecht über Land und Leute enthalten iſt, wo nicht auch dieſes erworben und feſtgehalten ſein ſollte [4]).

[1]) Auch die Souveränetät des Volkes iſt, als Thatſache und nicht als bloße Idee aufgefaßt, nur eine Möglichkeit, ebenſo wie die dynaſtiſche Souveränetät.

[2]) Z. B. nach den Bayeriſchen, Heſſiſchen und Sächſiſchen Verfaſſungs-Urkunden durch eine Erbverbrüderung (§ 47) und ſo auch nach einigen anderen Grundgeſetzen.

[3]) Das Gegentheil hat von den Deutſchen Staaten Maurenbrecher, Die Deutſchen Fürſten und die Souveränetät. Frkf. 1839. S. 109 und 119 *als Regel* behauptet, ohne Zweifel gegen das hiſtoriſche Recht. So wurde hinſichtlich der Krone Frankreich's ſchon unter dem alten Regime eine von Maurenbrecher's Lehre abweichende Anſicht aufgeſtellt und durchgeſetzt, als Ludwig XIV. verſucht hatte, ſeinen legitimirten außerehelichen Deſcendenten eine eventuelle Succeſſion in die Krone zu verſchaffen. Struvii Iurisprud. heroica t. IV, p. 544 sqq. Die Erblichkeit einer Krone beſteht zunächſt nur darin, daß ein gewiſſes Geſchlecht, und *nur dieſes* herrſche.

[4]) Die älteren Publiciſten deuteten die verſchiedenen Möglichkeiten hierbei durch die Unterſcheidung in regna usufructuaria und patrimonialia an. Groot, de J. B. I, 3, 11 f. Vgl. darüber Klüber, Völkerr. § 31.

Initiirung der Souveränetät.

51. Mit der thatſächlichen Erwerbung der inneren (ſtaatsrechtlichen) Souveränetät tritt auch die Ausübung der internationalen Souveränetätsrechte in Kraft; es bedarf dazu keiner Anerkennung

anderer Mächte; es genügt, daß die Erwerbung dem inneren (allgemeinen oder besonderen) Staatsrecht entspricht [1]). Jedoch ist es üblich, wiewohl nur nach politischer Convenienz, anderen Staaten und deren Vertretern Kenntniß von eingetretenen Regierungswechseln zu geben und die Fortdauer eines guten Vernehmens in Erwartung der Gegenseitigkeit zuzusichern [2]). Bei bestrittenem oder zweifelhaftem Recht, so wie bei neu erworbener, nicht schon angeerbter und versicherter Souveränetät bewirbt man sich auch wohl um die ausdrückliche Anerkennung anderer Mächte [3]). Diese kann zwar nicht als eine rechtliche Verpflichtung, wohl aber als Bedingung eines internationalen Verkehrs in Anspruch genommen werden [4]).

[1]) [G. Dies ist in dieser Allgemeinheit sicher nicht richtig. Man kann nur wie oben § 49 Note 1 sagen, daß wenn die Erwerbung der Souveränetät sich unbestreitbar auf dem verfassungsmäßig vorgesehenen Wege vollzieht, die Anerkennung Seitens anderer Staaten nicht geweigert werden kann, sehr leicht aber kann Streit darüber entstehen, ob die Erwerbung verfassungsmäßig vor sich gegangen. In keinem Falle aber genügt allein die thatsächliche Erwerbung der inneren Souveränetät, die Conföderirten Staaten übten diese jahrelang auf ihrem Gebiete, ohne international unabhängig zu sein.]

[2]) Der Römische Stuhl betrachtete sonst die Abfertigung eigener Obedienzgesandtschaften von Seiten katholischer Regenten nach übernommener Regierung als Schuldigkeit. Buder, de legationibus obedientiae. Jen. 1737.

[3]) [G. Die Anerkennung der Regierung ist dann für ihre Unterthanen, auch die Gerichte verbindlich.]

[4]) [G. So entzog Graf Cavour, als Mecklenburg, Bayern u. a. die Annahme von Urkunden weigerten, welche im Namen des Königs von Italien ausgestellt waren, den Consuln dieser Staaten in Italien das Exequatur.]

Zweifache Persönlichkeit des Souveräns.

52. Im Allgemeinen läßt sich in der Person eines Souveräns ein zweifacher rechtlicher Charakter unterscheiden, nämlich einerseits die staats- und damit verbundene völkerrechtliche Persönlichkeit, andrerseits die privatrechtliche. Jedoch wird letztere allezeit bedingt durch die erstere, und sie kann daher dieser nie präjudiciren [1]). So steht an sich nichts entgegen, daß der Souverän eines Staates auch Privatrechte erwerbe, ausübe und gegen sich ertheile; daß er als Privatperson Vasall eines Anderen sei, oder in Civil- und Militärdienste eines fremden Staates einführe [2]), oder auch selbst in einem Unterthansverhältniß zu jenem stehe und vermöge dessen ständische oder parlamentarische Rechte darin ausübe [3]). Unzulässig würde dergleichen sein: wenn entweder die Verfassung des einen oder an-

deren Staates ſich dagegen erklärt, oder wenn die Ehre oder Würde des Souveräns durch ein ſolches Verhältniß gefährdet würde. — Bei eintretender Incompatibilität[4]) iſt das eine Verhältniß aufzugeben oder wenigſtens, ſo weit es möglich iſt, zu ſuſpendiren; allemal wird es dem Souverän zuſtehen, ſich im Falle eines Conflictes ungehindert durch das etwaige Privatverhältniß auf ſeine perſönliche Souveränetät zurückzuziehen.

[1]) Nach dem Satz, daß das öffentliche Recht allezeit dem Privatrecht vorgeht.

[2]) [G. So ſind manche Deutſche Fürſten Preußiſche Generale.]

[3]) So war der regierende Biſchof zu Osnabrück als Herzog von York 1787 Peer von Großbritannien und Mitglied des Oberhauſes. Günther II, 271. Ein noch neueres Beiſpiel iſt bekannt.

[4]) Eine ſolche hat auch das Engliſche Canzleigericht in einer Entſcheidung v. 13. Januar 1844 in Klageſachen des Herzogs Carl von Braunſchweig gegen den König von Hannover angenommen. Vgl. Calvo, § 533.

Völkerrechtliche Stellung der Souveräne.

53. Die Rechte der in einer beſtimmten Perſon verkörperten Souveränetät ſind im Verkehre der Staaten unter dem Princip der Gegenſeitigkeit und Gleichheit dieſe:

I. Die unbeſchränkte Vertretung ihrer Staaten gegen andere (ius repraesentationis omnimodae), ſo weit nicht durch einzelne Verfaſſungen beſondere Grenzen geſetzt ſind, dergeſtalt, daß außerdem jede durch das Organ des Souveräns abgegebene Erklärung als Erklärung des Staates ſelbſt gilt, jede für den Staat erworbene Befugniß oder übernommene Verpflichtung auch für dieſen ſelbſt gültig iſt[1]). Nur Perſonen und Rechte der Unterthanen ſtehen nicht unter der directen Vertretung der Souveräne, ausgenommen in ſo fern ſie nach dem allgemeinen oder beſonderen Staatsrecht dem Staate zum Opfer gebracht werden müſſen.

II. Anſpruch auf Achtung als Herr oder doch höchſter Repräſentant eines Staates, mithin als deſſen oberſtes Glied.

III. Vollkommene Pairſchaft aller Souveräne und, falls ihr Recht erblich iſt, Ebenbürtigkeit ihrer Familien mit einander, jedoch unbeſchadet desjenigen Ranges, welchen der einzelne Staat nach dem Europäiſchen Ceremonialrecht und Rangreglement oder vertragsweiſe in der Reihe der übrigen, ſomit auch der Souverän unter den übrigen einnimmt (§§ 28. 41).

IV. Das Recht auf diejenigen Titel und Prädicate, welche nach dem ſtaatlichen Herkommen dem Haupte eines gewiſſen Staates ſeiner Kategorie nach zuſtehen oder bisher unwiderſprochen von ihm gebraucht worden ſind.

Die herkömmlichen Prädicate ſind:
bei dem Römiſchen Oberbiſchof: Sanctitas Sua [2]);
bei Königen oder Kaiſern: der Majeſtätstitel [3]);
bei Großherzogen: Königliche Hoheit, Celsitudo regia, Altesse royale; ebenſo früher bei dem Kurfürſten von Heſſen [4]);
bei Herzogen [5]) und Fürſten: Durchlaucht, Durchlauchtigſt, Serenitas, Altesse sérénissime [6]), obwohl die erſteren gegenwärtig auch in Deutſchland das Prädicat „Hoheit“ vorziehen [7]).

Unbeſtimmter ſind die Titulaturen der Staaten- und Bundesſyſteme [8]). Einige Monarchen haben überdies noch beſondere Ehrentitel in Betreff ihres kirchlichen Verhältniſſes hergebracht [9]). Auch gilt es als Ehrenrecht eines Monarchen, von ſich in der Mehrheit „Wir von Gottes Gnaden“ zu ſprechen [10]). Die nähere Anwendung lehrt die Ceremonialpraxis (vgl. Buch III). Von Rangerhöhungen gilt das Obige (§ 31).

V. Das Recht auf Haltung eines Hofſtaates [11]), theils zur Verherrlichung der höchſten Stellung, theils zum perſönlichen Dienſt für den Souverän und ſeine Familienglieder.

VI. Befreiung von jeder Art von Souveränetätsacten, insbeſondere von der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates [12]) während des friedlichen Aufenthaltes im dortigen Territorium (§ 54). Jedoch das Betreten und der Aufenthalt ſelbſt können verſagt [13]) und politiſche Sicherungsmittel ergriffen werden; auch unterliegt die privatrechtliche Perſönlichkeit des Souveräns den Rechtsnormen des fremden Staates in Anſehung der demſelben untergeordneten Privatverhältniſſe, beſonders hinſichtlich der im fremden Territorium liegenden Privatgüter und Erbſchaften, desgleichen wegen der davon zu erfüllenden Privatverbindlichkeiten, ſo wie in Beziehung auf ein etwa beſtehendes Vaſallen- oder Dienſtverhältniß oder Privatdomicil; jedoch kann die von der Privatperſönlichkeit untrennbare Perſon des Souveräns niemals ſelbſt angegriffen oder gekränkt und irgend einem Act der richterlichen oder ſonſtigen executiven Gewalt unterworfen werden [14]); ja ſogar eine freiwillige Unterwerfung des Souveräns unter eine fremde Gerichtsbarkeit könnte ohne Aufgebung

der Souveränetät selbst keine derartige Wirkung haben, weil der Würde des eigenen Staates zuwiderlaufend.

[1]) Grundsatz selbst des constitutionellen Staatsrechtes. So in Großbritannien, Frankreich, wie ausdrücklich nach Deutschen Verfassungen, z. B. Württemb. Verf.-Urk. § 85. Braunschw. § 7. Altenb. § 6 u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, so wenig als die Mitwirkung der Stände bei der Ausführung. [G. Bei Präsidenten von Republiken gilt dies nur bedingt, sie sind nicht die Vertreter der Staatshoheit im Ganzen, sondern nur der executiven Gewalt auf eine im Voraus bestimmte Zeit, anders war es bei den Senaten aristokratischer Republiken, wie Genua, Venedig.]

[2]) Oder Sanctissimus Pater, vormals auch bei Bischöfen überhaupt gebräuchlich. Summus Pontifex schon seit dem dritten Jahrhundert. Papa seit dem fünften Jahrhundert; exclusiv seit Gregor VII. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenr. § 110.

[3]) In älterer Zeit hatte diesen nur der Römische Kaiser. Seit dem 15. Jahrhundert war er dem König von Frankreich, dann auch den anderen Königen gegeben, von dem Römischen Kaiser jedoch erst seit dem 18. Jahrhundert. Fr. C. v. Moser, Kl. Schriften VI, 20. [G. Peter d. Gr. nahm 1721 den Titel des Kaisers an, indem er behauptete, dies sei nur die Uebersetzung von Zar. Preußen anerkannte denselben zuerst, 1742 Oesterreich; Frankreich und Spanien 1745 nur gegen Reversalien, „que cette reconnaissance ne devra portera aucun changement au cérémonial usité entre les deux Cours", was formell erst 1807 aufgegeben ward.] Dem Türkischen Kaiser (Padischah) ward das Prädicat Hoheit gegeben. Moser, Vers. I, 238. Jetzt ebenfalls Majestät.

[4]) Vgl. oben § 31.

[5]) Nur der Herzog von Savoyen verlangte und erhielt vormals das Prädicat Königliche Hoheit, wegen des Königreichs Cypern. Lettre touchant le titre d'Altesse royale du Duc de Savoye. Cologne 1701. Der Herzog zu Holstein-Gottorp erhielt es 1736. Moser, Staatsr. IV, 193. Versuche I, 242.

[6]) Wegen dieses Prädicates überhaupt: Fr. C. v. Moser, Kl. Schr. VII, 167 f. Heumann, Progr. de tit. Serenissimi. Goetting. 1726.

[7]) So haben die Deutschen regierenden Herzoge von Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Nassau das Prädikat „Hoheit" angenommen seit 1844. S. darüber Bundesbeschluß v. 16. August 1844.

[8]) Der Deutsche Bund hieß im diplomatischen Verkehr: La sérénissime Confédération Germanique, der Durchlauchtigste Deutsche Bund. Klüber, Oeffentl. R. § 144. Auch die Republiken Polen, ohne den König, Venedig und Genua erhielten vormals den Titel: Serenissima Respublica. Moser, Vers. I, 241.

[9]) Frankreich: Rex Christianissimus, oder Erstgeborener Sohn der Kirche; Spanien seit 1496: Rex Catholicus; England seit 1521: Defensor fidei; Polen: Rex Orthodoxus; Portugal seit 1748: Rex fidelissimus; Ungarn seit 1758: Rex Apostolicus. Vgl. J. C. Becman, Syntagm. dignitat. I, n. 2 und 3. Der Papst selbst nennt sich Servus Servorum Dei.

[10]) So zuerst die Bischöfe seit dem 4. Jahrhunbert; später mit dem Zusatze et apostolicae Sedis gratia. Seit dem 10. Jahrhundert die weltlichen Fürsten. Pfeffinger, Vitr. illustr. I, 4, 9. Heumann, Progr. de tit. D. G. Allendorf 1727. B. Tilesii, Comment. de tit. N. D. G. Regiomont. 1751.

[11]) Diese Prärogative hängt mit dem Recht der Aemterverleihung und mit dem alten Fürstenherkommen zusammen. Im Mittelalter gab es nur einen Ministerial-, dann Feudalhofstaat. Der moderne ist vorzüglich aus dem Burgundischen und Französischen seit Louis XIV. hervorgegangen. Näheres über ihn in Fr. C. v. Moser, Hofrecht. 1754. C. E. v. Malortie, Der Hofmarschall, Hannover 1842.

[12]) Par in Parem non habet imperium. Wegen der Verbrechen vergleiche § 102.

[13]) So verfuhr Heinrich IV. von Frankreich gegen Carl Emanuel von Savoyen. d'Aubigné, hist. univ. III, 5, 5. Vgl. übrigens Stephanus Cassius, de iure et iudice legator. II, 18. Pufendorf VIII, 4, 21. Bynkershoek, de iud. legat. III, 3.

[14]) Die drei von Zouch (de iure fec. II, 26) angeführten Beiſpiele, nämlich das Verfahren von König Heinrich VII. gegen König Robert von Neapel (Clem. 2. De sent. et re iud., Herm. Conring, de finib. imp. germ. II, 22), von Carl von Anjou gegen Conradin und von Königin Eliſabeth gegen Königin Maria beweiſen nicht das Gegentheil, ſo wenig als die Unthaten des früheren Mittelalters. Vgl. die Urtheile des Seine-Tribunals v. 16. April 1847 bei einer Klage gegen Mehemed-Ali, [G. des Kaiſers von Rußland 1870, des Appellhofes von Paris in Sachen des Kaiſers von Oeſterreich 1872, engliſcher Gerichtshöfe in Sachen der Königinnen von Portugal und Spanien 1851; dagegen wurde 1844 die Klage des Herzogs von Braunſchweig gegen den König von Hannover angenommen, weil ſie gegen Letzteren nur als Herzog von Cumberland ging (Phillimore II, 136.), ebenſo 1870 vom Pariſer Gerichtshof eine Klage gegen die Königin Iſabella, weil ſie nicht mehr den Thron einnahm. Klagt ein fremder Souverän bei einem fremden Gericht, ſo hat er keinerlei Privileg für das Verfahren. Calvo I, § 542—44. Phillimore II, 143.]

54. Betritt oder berührt ein Souverän ein fremdes Territorium, ſo findet das Gaſtrecht Anwendung, d. h. einmal das herkömmliche Ceremoniell des Empfanges und der Behandlung, gemäß dem Range des fremden Souveräns, falls dieſer nicht etwa ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Annahme eines Incognito [1]) oder eines Dienſtverhältniſſes darauf verzichtet, oder falls er nicht gegen den Willen der auswärtigen Staatsgewalt deren Gebiet betritt [2]); ſodann das Recht der Exterritorialität ſowohl für ſich wie für ſeine Begleiter und die zum perſönlichen Bedarf gehörigen Sachen (§ 42). Als darin eingeſchloſſen gilt die Befreiung von allen perſönlichen Abgaben an den fremden Staat; ja ſogar eine häusliche Gerichtsbarkeit über ſeine Angehörigen, freilich aber blos in demjenigen Umfange, in welchem er ſie in ſeinem eigenen Staate ſelbſt ausüben, oder durch außerordentlich Beauftragte ausüben laſſen könnte; überdem wohl nur ausnahmsweiſe in dringenden Fällen, vorzüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit [3]). Ohne Zweifel gehört die Feſtſtellung dieſes Rechtes der Exterritorialität erſt dem neueren Völkerrecht an. Im Mittelalter findet ſich kein beſtimmter derartiger Rechtsſtand der Souveräne [4]); ſogar die Doctrin hat ihn noch längere Zeit in Zweifel gezogen. Folgerichtig fließt derſelbe aus dem Princip der Gleichheit der Souveräne (§ 53). — Ein Recht

des Aſyls für Dritte iſt, wenigſtens zugeſtandener Maßen, damit nicht verbunden.

[1]) Dabei Unterſchied des ſtrengen oder völligen Incognito und des einfachen Incognito unter fremdem Namen. J. J. Moſer, Grdſ. d. V. in Friedensz. S. 128 f. [G. Es ſteht dem Souverän, der incognito reiſt, jederzeit zu, ſeine Würde bekannt zu geben und deren Privilegien in Anſpruch zu nehmen.]

[2]) Daher vorläufige Anfragen.

[3]) Der Souverän eines Landes kann in einem auswärtigen Staate kein größeres Recht über die Seinen oder in Verwaltung der Hoheitsrechte haben als daheim. Und da der Aufenthalt im fremden Staate von deſſen Bewilligung abhängig iſt, ſo kann dieſer natürlich auch die Bedingungen ſtellen oder gegen die Ausübung einer ihm mißfälligen Gerichtsbarkeit interveniren, indem er augenblickliche Entfernung fordert, ſo Frankreich 1657, als die Exkönigin Chriſtine von Schweden ihren Diener Monaldeſchi tödten ließ. [G. Dieſe Frage iſt wohl jetzt ſchwerlich mehr praktiſch. Die Exterritorialität umfaßt Befreiung unbedingt 1. von der Strafgerichtsbarkeit, 2. von der civilen in den § 53 Note 14 angegebenen Grenzen, 3. von der örtlichen Polizeigewalt, obwohl er ihre Verordnungen achten muß, 4. von perſönlichen Laſten und Steuern.]

[4]) Gefangennehmungen und verdrießliche Behandlungen fremder Fürſten waren im Mittelalter ſelbſt ohne erklärten Krieg nichts Seltenes. Ward, Enquiry I, 279. Pütter, Beiträge zur Völkerr.-Geſch. S. 115.

Völkerrechtliches Verhältniß der Familie des Souveräns.

55. Auch die Mitglieder der Familie eines Souveräns haben unbeſtritten in Erbmonarchien einen approximativen Antheil an den Prärogativen des regierenden Familienhauptes. So theilt die Gemahlin deſſelben bei vollgültiger Ehe Rang und Titel [1]) und behält ſie auch als Wittwe, wiewohl ſie der Gemahlin des alsdann Regierenden in ceremonieller Hinſicht nachſteht [2]). Welche Rechte dem Gemahl einer Souveränin zuſtehen ſollen, iſt dagegen Verfaſſungsſache eines jeden Staates [3]), ſo fern jener nicht ſelbſt ſchon eine völkerrechtliche Stellung hat. Alle übrigen Mitglieder einer ſouveränen Familie führen durchgängig gewiſſe Titel und Prädicate, welche dieſer Stellung entſprechen, gewöhnlich aber, wenigſtens in Kaiſerlichen und Königlichen Häuſern, etwas geringer ſind als die des Regierenden ſelbſt, nämlich: die Prinzen und Prinzeſſinen in Kaiſerhäuſern das Prädicat: Kaiſerliche Hoheit [4]); die Prinzen und Prinzeſſinen in Königshäuſern: Königliche Hoheit, ſo weit ſie ſelbſt ſchon von Kaiſern und Königen abſtammen, oder jene Prädicate beſonders erworben haben; in Großherzoglichen Häuſern und im Heſſiſchen Kurhauſe: Hoheit mit der Modalität, daß in jenen dem präſumtiven Erbfolger aus der Deſcendenz des regierenden Groß-

herzogs als Erbgroßherzog häufig ſchon das väterliche Prädicat: „Königliche Hoheit" gegeben wird und gegeben werden darf [5]). — Alle Glieder herzoglicher und fürſtlicher Familien von bereits fürſtlicher Abkunft führen das Prädicat: Durchlaucht, obgleich nunmehr (ſeit 1844) auch die Glieder Herzoglicher Familien, wenigſtens die directen Nachkommen und präſumtiven Regierungsnachfolger, in den Beſitz des Prädicates „Hoheit" geſetzt worden ſind [6]). — Es erleidet auch die Führung dieſer Prädicate dadurch keinen Abbruch, wenn ſchon den einzelnen Familiengliedern noch beſondere, ſelbſt geringere Titel beigelegt ſein ſollten, als die auf ihre Abſtammung unmittelbar bezüglichen [7]). Die weiblichen Mitglieder behalten bei ſtandesmäßigen Vermählungen ihre angeſtammten Titel und Prädicate und vereinigen ſie mit denen des Gemahles, die höheren voranſtellend [8]).

Alle Mitglieder ſouveräner Familien, ſo weit ſie ſucceſſionsfähig ſind oder wenigſtens mit dieſen gleiche Herkunft haben, ſind einander dem Stande nach gleich oder ebenbürtig, ohne daß jedoch hierdurch den einzelnen Staaten und ſouveränen Häuſern ein Zwang auferlegt iſt, bei dieſer allgemeinen Grenze fürſtlicher Ebenbürtigkeit in Betreff der davon abhängigen Rechtsverhältniſſe ſtehen zu bleiben [9]); vielmehr entſcheidet hierüber allein das beſondere Staats- und Familienrecht. Sämmtliche Familienglieder [10]), ſelbſt die Gemahlin [11]) des Regierenden ſind andrerſeits Unterthanen des Staats- und Familienoberhauptes. Die nähere Beſtimmung ihrer Rechtsverhältniſſe iſt demnach auch nur von der verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt oder der daneben beſtehenden Familienverfaſſung und Autonomie abhängig, und jeder fremden Einmiſchung, außer im Wege der Interceſſion oder wegen verletzter eigener Rechte entzogen [12]).

Das Recht der Exterritorialität in fremden Staaten ſteht im Allgemeinen den Mitgliedern ſouveräner Familien als ſolchen nicht zu, wiewohl ſie ſich eines beſonderen Gaſtceremoniells zu erfreuen haben und gewöhnlich auch den Thronfolgern eine beſondere Aufmerkſamkeit erwieſen, ja ſelbſt Exterritorialität zugeſchrieben und bewilligt wird.

Einem wirklichen Mitregenten oder ſouveränen Reichsverweſer gebühren mit Ausnahme der Titel gleiche Rechte wie dem eigentlichen Souverän ſelbſt.

[1]) Moſer, Verſ. I, 316. Staatsr. XX, 352.

[2]) Klüber, Oeffentl. R. d. t. B. § 248.

[3]) Verſchiedenes darüber bei Schwertner, de matrimonio feminae imperantis cum subdito. Lips. 1866. J. J. Surland, Vom Gemahl einer Königin. Halle 1777. v. Steck, Vom Gemahl einer Königin. Berlin 1777. [G. Streitigkeiten über den Rang des Prinzen Albert, ehe er zum Prince Consort erhoben war.]

[4]) [G. Im deutſchen Reiche führt nur der Kronprinz den Titel „Kaiſerl. Hoheit".]

[5]) S. das Aachener Congreßprotokoll v. 11. Oct. 1818 in den Anlagen.

[6]) So in den Herzogl. Sächſiſchen Häuſern vermöge Hausbeſchluſſes v. 18. April 1844. Und dann ferner in anderen Herzoglichen Häuſern. Von dritten Mächten iſt dieſes nicht, wenigſtens nicht allgemein anerkannt.

[7]) Die Sitte des Franzöſiſchen und Britiſchen Königshauſes iſt bekannt. Auch in Deutſchland iſt es nichts Unerhörtes, nachgeborenen Prinzen höhere Adelstitel zu geben. Eichhorn, R.-Geſch. II, § 301, not. c.

[8]) Ludolf, de i. feminar. illustr. p. 28. Moſer, Staatsr. XX, 353.

[9]) Am ſtrengſten hält die Linie der Ebenbürtigkeit das K. Ruſſiſche Manifeſt v. 20. März 1820. [G. Doch haben gerade Ruſſiſche Souveräne ganz ungleiche Ehen geſchloſſen. Peter der Große mit Katharina, Alexander II. mit der Fürſtin Dolgoruki.]

[10]) Vgl. Moſer, Famil.-Staatsr. II, 338. 471. Klüber, Oeffentl. R. § 249.

[11]) Vormals ſehr beſtritten. Moſer, Staatsr. XX, 388 ff. Struv., Ipr. heroic. II, 438. Hauptſächlich jedoch nur aus dem Standpunkte der Deutſchen Reichsverfaſſung. Juriſtiſch wird ſich nach allgemeinen Grundſätzen nicht leicht das Gegentheil des obigen Satzes erweiſen laſſen. Sogar der Gemahl einer regierenden Dame wird, nach Verlegung ſeines Domiciles in das Reich derſelben, ein Staatsunterthan, wenn ihm nicht ſonſt eine unabhängige Stellung zukommt.

[12]) Da das Familienband ein natürliches und ſittliches iſt, welches durch auswärtige Verheirathungen nicht verändert wird und worin zugleich Recht und Pflicht zu gegenſeitiger Hilfe begründet iſt, ſo kann ein regierendes Haus allerdings auch ſeinen auswärts verheiratheten Gliedern bei ungerechter Behandlung im Auslande thätigen Beiſtand leiſten. Vgl. v. Martens, Völkerr. § 170.

Privatrechtliches Verhältniß der ſouveränen Familien.

56. In privatrechtlicher Beziehung ſind zunächſt die Mitglieder der ſouveränen Familie, außer dem regierenden Haupte ſelbſt, dem allgemeinen Recht des Landes, ſo wie den einſchlagenden Localrechten gleich anderen Unterthanen unterworfen, wofern nicht beſondere Ausnahmen zu ihren Gunſten in den Geſetzen gemacht ſind, oder ein eigenthümliches Familienrecht, wie dieſes in Deutſchland hergebracht iſt, zu ihren Gunſten beſteht[1]). Hinſichtlich des Souveräns iſt zwar eine Unabhängigkeit von privatrechtlichen Geſetznormen in ſo fern zu behaupten, als gegen ſeine Perſon niemals ein rechtlicher Zwang ausgeübt werden darf; nichtsdeſtoweniger aber iſt[2]), wenn es ſich um Ertheilung oder Erwerbung und Verfolgung reiner Privatrechte handelt, auch der Souverän an die unter Privatperſonen

anwendbaren Rechtsnormen gebunden; er kann ſich ſelbſt davon nur dispenſiren, ſo weit er einen Unterthan davon dispenſiren könnte, nicht aber, wo dies der Rechtsſitte des Staates ſchlechthin widerſprechen würde.

[1]) Es exiſtirt hier ſogar ein gemeinſames Privatfürſtenrecht, allerdings nun vielfach verſchmolzen mit dem Landes-Staatsrecht. S. jetzt des Verfaſſers Sonderrechte d. vorm. reichsſtändiſchen Häuſer. Berlin 1871.

[2]) Schon das Römiſche Recht, obgleich es den Satz an die Spitze ſtellt: Princeps legibus solutus est, erkennt doch an, daß es würdiger ſei, ſich im Privatverkehr den Geſetzen unterzuordnen. L. 23 D. de legat. 3, l. 4 C. de legib. § fin. J. quemadm. testam. infirm. Und ſo wird es durchgängig auch in der neueren Staatspraxis gehalten, wo nicht der augenblickliche Wille des Souveräns Geſetz iſt. Denn es giebt in den neueren Staaten kein anderes Recht als das geſetzliche. Dahin hat es ſelbſt in Großbritannien die Praxis gebracht, ungeachtet ſonſt die Maxime beſteht: „the King is not bound by any statute unless expressly named therein;“ und auch in unbeſchränkt monarchiſchen Germaniſchen Staaten iſt es nicht anders. Die Unverletzbarkeit des Regierenden ſtellt ſich lediglich allen Zwangsmaßregeln wider die Perſon entgegen.

[3]) Die Geſetze eines Staates ſind eine Sitte; ſie ziehen die Grenze des Erlaubten; das allgemein Unſittliche kann aber durch einſeitigen Willen nicht ſittlich, alſo auch kein Recht werden.

Verluſt der perſönlichen Souveränetät.

57. Die perſönliche Souveränetät hört auf mit dem Erlöſchen der Perſon [1]) und mit dem Verluſte der Staatsgewalt, letzterenfalls für immer, ſobald der Verluſt auf einem legitimen ſtaats- oder völkerrechtlichen Wege eingetreten iſt; oder aber vorübergehend, mit dem Vorbehalt des Poſtliminium, wenn jener durch einen illegalen Zwang herbeigeführt wird, z. B. durch Uſurpation [2]). Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben ſollen, hängt lediglich von der Convenienz der anderen Mächte ab [3]); einem blos gehinderten kann ſie wenigſtens derjenige Staat nicht verſagen, welcher ein Recht deſſelben auf Wiederherſtellung ausdrücklich anerkennt, wo fern nur noch eine Möglichkeit dazu in Ausſicht geſtellt werden kann.

Daß übrigens die Acte der Staatsgewalt eines früheren Herrſchers, welche der Verfaſſung des regierten Staates entſprechen, regelmäßig auch für den Nachfolger verbindlich ſind und von dieſem nur widerrufen werden können, ſo weit ſie für den Vorfahren ſelbſt widerruflich waren, oder ſo weit ſie einen erſt der Regierungsperiode ſeines Nachfolgers angehörigen Act anticipirten, kann gewiß nach internationalem Recht in keinen Zweifel gezogen werden [4]).

[1]) Ein Verſtorbener hat keine Rechte mehr, wohl aber haben die Lebenden, deren Angehöriger er war, ein Recht, ſein Andenken in Ehren zu halten und zu vertheidigen. L. 1. § 4. 6 D. de iniur.

[2]) Sedes impedita. Hiervon Buch II, § 185 f. [G. Die Unterſcheidung zwiſchen zeitweiliger Verhinderung und endgültigem Verluſt iſt nicht immer leicht, zumal der vertriebene Souverän ſtets behaupten wird, daß nur die erſtere für ihn beſteht; ſo bemerkte der Herzog von Cumberland nach dem Tode ſeines Vaters Georg's V., daß er ſich zeitweilig verhindert ſehe die Regierung Hannover's anzutreten. Einem entthronten Souverän wird man ſeine früheren Ehren nicht weigern, aber keine Regierungsacte von ihm anerkennen.]

[3]) Beiſpiele zurückgetretener Regenten, denen man noch Königliche Ehren erwies, waren Chriſtine von Schweden 1654—1689, welche ſogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankreich in Anſpruch nahm (Bynkershoek, de iud. legat. c. III, 4 u. 16 und Martens, N. Causes célèbr. t. II. Append. No. IV.), Stanislaus Lescinsky 1709—1766; mehr oder weniger König Carl IV. von Spanien ſeit 1808, König Guſtav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland, Karl X. in Oeſterreich.

Dritte Abtheilung.

Die internationalen Rechtsverhältniſſe der Privatperſonen.

I. Der Menſch und ſeine Rechte im Allgemeinen.

58. Nach Ariſtoteles iſt der Menſch für die Geſellſchaft und für den Staat geboren; gleichwohl befindet ſich nicht jeder Einzelne ſtets unter der Herrſchaft des Staates. Er kann auch exiſtiren ohne Staat (?) und der Staat iſt wieder nicht derſelbe allenthalben; es giebt große Verſchiedenheiten in ſeiner Erſcheinung; namentlich iſt auch das darin herrſchende Recht nicht überall daſſelbe und für Alle.

Hätte nun ſchon der Menſch mit ſeiner Exiſtenz gewiſſe angeborene Rechte, ſo müßte ſie auch jeder Staat, weil er ſelbſt eine Form des Menſchengeſchlechtes iſt, als gültig anerkennen und achten, das Individuum gehöre zu ihm ſelbſt, oder zu einem anderen, oder noch zu gar keinem Staat. Freilich aber iſt das Daſein ſolcher Urrechte oder allgemeiner Menſchenrechte bald geleugnet, bald in größerer und kleinerer Ausdehnung behauptet worden. Gewiß werden ſie erſt eine Wahrheit in und unter Staaten, deren Grundgeſetz die Sittlichkeit iſt.

Alle Rechte nun, welche nach der Sittlichkeit dem Individuum unabweislich zugeſtanden werden müſſen, vereinigen ſich in dem Begriffe der Freiheit, von ihrer äußeren Seite betrachtet. Der

Mensch ist zum Menschen geboren, d. i. der menschlichen Natur und ihrem Entwickelungsgange gemäß physisch und sittlich zu existiren; der Staat, als Form des Menschengeschlechtes und für dasselbe, darf diese Existenz nicht stören oder unterdrücken; vielmehr hat er ihre freie Entwickelung durch Entfernung von Hindernissen zu befördern; gegen den überhaupt oder vorübergehend zur Freiheit, zu einem vernünftigen für sich selbst Handeln Unfähigen besteht sogar die Verpflichtung Aller, mithin auch des Staates, ihn mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu unterstützen, zum vernünftigen Menschen zu erziehen, oder doch approximativ auf der Höhe und in der Verbindung sittlicher Menschen zu erhalten. Aber kein Mensch kann das Eigenthum eines Anderen, selbst nicht des Staates sein; kein sittlicher Staat sollte also Sklaverei dulden; auf keinen Fall ist er schuldig, die in anderen, obschon befreundeten Ländern bestehende Sklaverei in seiner Mitte gelten zu lassen. Ihm ist der Knecht ein freier Mensch [1]).

[1]) Daher der in den meisten christlichen Staaten erweislich angenommene Satz: die Luft macht frei. Vgl. Wheaton in der Revue étrang. et française Ordonn. V, 1, p. 1311; in Großbritannien zufolge der Praxis, bei Phillimore I, p. 343; in Oesterreich laut Strafgesetzb. v. 1852 § 95; in Preußen laut Gesetzes v. 9. März 1857. Eine neue Aera hat für die Abschaffung in Europäischen Colonieen, namentlich seit der Engl. Parl.-Acte 3. 4. Will. 4 c. 73, vom 1. August 1834 an, begonnen. Der Ausgang des Nordamerikanischen Bürgerkrieges hat den Sieg des abolitionistischen Systems vollendet. Der Höhepunkt der jetzigen Civilisation macht überflüssig, das Princip der Sklaverei noch zu bekämpfen. Kein Theil des Menschengeschlechtes hat eine Bestimmung dazu.

58a. Zergliedert man den Inhalt der menschlichen Freiheit, d. i. der vernünftigen Existenz des Individuums, so lassen sich folgende Einzelrechte darin erkennen [1]):

Erstens: Freie Wahl des Ortes der Existenz. Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine Heimath aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten. Das Recht der Auswanderung ist also ein unentziehbares; nur frei übernommene oder verschuldete Verpflichtungen können es beschränken [2]); nur moralische, nicht äußere Bande machen ein Land zum Vaterlande [3]).

Zweitens: Erhaltung, Vertheidigung und Entwickelung der phyſiſchen Perſönlichkeit; daher auch das Recht, ſich die Natur für die Bedürfniſſe des Lebens dienſtbar zu machen, Eigenthum zu haben, es zu erhalten und zu erweitern in freiem Austauſch mit Anderen; ferner das Recht der Selbſtfortpflanzung durch Ehe und Kinderzeugung; alles in den Schranken der Sittlichkeit.

Drittens: das Recht der geiſtigen Perſönlichkeit, als Menſch auch geiſtig zu exiſtiren und ſich zu entwickeln; ſich ein Wiſſen zu erwerben und im Verkehre mit Anderen zu berichtigen; endlich auch ein religiöſes Bewußtſein über das Verhältniß zur unſichtbaren Welt ſich anzueignen und danach zu leben.

Auf dieſen Grundlagen ruht das Recht des menſchlichen Individuums[4]). Der Staat hat dem an ſich beſtehenden Rechtsſtoff nur die Form zu geben, die Ordnung und richtigen Grenzen vorzuzeichnen und die Mittel zu ſeiner Realiſirung zu gewähren. Damit fällt es aber allerdings in den Bereich der inneren Wirkſamkeit jedes Einzelſtaates. Es darf jedoch in einem völkerrechtlichen Verbande, wie der Europäiſche iſt, vorausgeſetzt werden, daß kein Staat einem Menſchen und namentlich den Unterthanen eines anderen Staates jeden rechtlichen Schutz ihrer Perſon oder Habe entziehen oder überhaupt irgend einen Menſchen als völlig rechtlos behandeln werde, indem man ſich im Gegenfalle einer chriſtlich geſitteten Gemeinſchaft unwürdig zeigen und davon ausſchließen würde. In der That giebt es daher auch jetzt keinen Zuſtand rechtloſer Nationalität, worin ſich z. B. vormals die Zigeuner in vielen Europäiſchen Staaten befanden[5]). Nur Piraten gelten gewiſſermaßen als geächtet (§ 104). Sonſt wird keinem Fremden der Schutz ſeiner Perſon und der Genuß der von keiner ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaft abhängigen Privatrechte verſagt (§ 60). Dies iſt die Grundlage des ſog. Fremdenrechts[6]) oder internationalen Privatrechts[7]).

[1]) [G. Dieſe ganze Ausführung über Menſchenrechte gehört nicht in's V. R., ſondern in die Politik und Rechtsphiloſophie, denn, wie Stoerk bemerkt (v. Holtzend. Handb. II, S. 536), die Individuen nehmen nur als Angehörige von Staaten Theil an dem rechtlich geordneten Verkehr.]

[2]) Heutzutage beſteht im Princip kein Zwieſpalt. Selbſt v. Haller erkannte es als ein fundamentales an. Merlin, Répert. m. Souveraineté § 14. [G. Ebenſo gewiß aber iſt die Freiheit der Auswanderung, d. h. die Löſung des Einzelnen von dem rechtlichen Verbande, dem er durch Gebiet, Gemeinſamkeit der Volksgenoſſenſchaft und der Staatsgewalt bisher angehörte, wie der Einwanderung nicht ſchrankenlos. Demgemäß iſt dieſelbe, wenn ſie ſich auch durch den Einfluß des internationalen

Verkehrs und politiſcher Geſichtspunkte Bahn gebrochen hat, nicht als ein allgemeines Menſchenrecht zu behandeln, ſondern ebenſo wie die Freiheit der Einwanderung als eine poſitiv rechtliche Ordnung jedes Staates, die derſelbe durch ſeine Geſetze regelt. Beide entſprachen ſich früher keineswegs, in ſo fern man bei der verhältnißmäßig geringen Bevölkerung meiſt Einwanderer durch Begünſtigung anzuziehen, die Auswanderung dagegen zu erſchweren ſuchte, bei ſtark bevölkerten Stadtſtaaten geſchah aber auch wohl das Gegentheil; dieſer Geſichtspunkt der Bevölkerungspolitik läßt die Einwanderung in überſeeiſchen Gebieten noch heute begünſtigen. Es iſt übrigens ungenau, wenn Bluntſchli ſagt (370), die Auswanderungsfreiheit ſei von England erſt 1870 anerkannt, ſie iſt es vielmehr bereits in der Magna Charta, nur war daſelbſt hinzugefügt „salva fide nostra“, und nur dies Princip der perpetual allegiance ward 1870 aufgehoben. Die Beſchränkung der Freiheit der Auswanderung beruht auf privatrechtl. Normen (z. B. väterl. Gewalt) oder öffentl. rechtl. Beſtimmungen (Militärpflicht), die dagegen erfolgte Auswanderung iſt Flucht, welche der Heimathsſtaat ahnden kann, die aber an ſich noch keinen Verluſt der Staatsangehörigkeit nach ſich zieht, ſo daß der Heimathsſtaat verpflichtet iſt, die Rückkehrenden aufzunehmen. (D. Reichsgeſetz v. 1. Juni 1870 § 21.) Erſt der rechtlich gegebene und angenommene Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zieht den Verluſt der Staatsangehörigkeit nach ſich, dem dann die Thatſache der Auswanderung folgen muß.]

[3]) [G. Läßt ſich ſchwerlich behaupten, beides muß zuſammenkommen.]

[4]) Etwas Anderes ſind die politiſchen und ſtaatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen in den Staaten, welchen ſie angehören. Für dieſe giebt es kein gleichförmiges, allenthalben gültiges Princip. Ihre Geſtaltung und Veränderung iſt Gegenſtand der inneren Staatsordnung. In der franzöſiſchen Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers, welche der Conſtitution v. 3. Sept. 1791 voranging, wurden jene verſchiedenen Rechte mit einander in Verbindung gebracht. S. darüber v. Gentz, Ausgew. Schriften, herausg. Leipzig 1837 Bd. II, S. 31 ff.

[5]) Vgl. noch wegen Deutſchland die R.-Pol.-O. von 1577 Tit. 28. 77 und R.-Abſch. v. 1589 Tit. 22.

[6]) Eine verdienſtliche Ueberſicht des „Prakt. Europ. Fremdenrechtes“ hat Prof. Th. Pütter Leipz. 1845 geliefert.

[7]) [G. Dies iſt doch nicht internat. Privatrecht, ſondern damit werden die § 37 behandelten Verhältniſſe bezeichnet.]

II. Die Staatsangehörigen[1]).

59 [G. Die früher beſtehenden Kategorien von Landſaſſen, Forenſen u. ſ. w. ſind für das heutige Recht gegenſtandslos geworden, das nur zwiſchen Staatsangehörigen und Fremden unterſcheidet. Erſteres ſind alle diejenigen, welche in ihrem ganzen Status einer beſtimmten Staatshoheit unterworfen ſind und die dem entſprechenden Rechte üben, während die Unterſchiede, welche unter ihnen hinſichtlich ſtaatsbürgerlicher und politiſcher Rechte etwa beſtehen, dem inneren Staatsrecht angehören. Fremde ſind ſolche, welche nicht Glieder der Genoſſenſchaft der Staatsangehörigen ſind und nur als Gäſte mit dem Rechtskreiſe des betreffenden Staates in Berührung kommen[2]). Jeder Staat beſtimmt ſelbſtändig, wie ſeine

Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird. Die Erwerbung iſt originär oder abgeleitet, letzteres

1. für Ehekinder eines inländiſchen Vaters oder die unehelichen Kinder einer ſolchen Mutter und deren fernere Deſcendenz, auch die im Auslande Geborenen [3]), ſo lange ſie nicht anderwärts nach erlangter Selbſtverfügung ein eigenes Domicil genommen haben [4]);
2. für Ehefrauen der Staatsangehörigen;
3. für Findlinge im Lande, wenn kein anderes Vaterland ermittelt wird.

Originär:

1. durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung des Aufnahmeſtaates, Naturaliſation oder Aufnahme [5]);
2. durch Ernennung zu einem Staatsamte [6]);
3. durch Wiederaufleben der früheren Staatsangehörigkeit [7]);
4. durch Abtretung oder Eroberung eines Staatsgebietes, deſſen Einwohner vollbürtige Staatsangehörige des Staates werden, der das Gebiet erwirbt [8]).]

Veränderungen des einmal eingetretenen Unterthan-Verhältniſſes werden nicht vermuthet, ſondern bedürfen des Beweiſes.

[1]) [G. Dieſer Abſatz war in der Faſſung Heffter's zu veraltet geworden, um ihn ſtehen zu laſſen, und iſt deshalb ausnahmsweiſe ganz erſetzt. Vgl. Calvo l. XI. Halleck ch. 29, namentlich aber v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr (Hirth's Annalen 1875) und Stoerk, Staatsangehörige und Fremde in v. Holtzend. Handb. II, S. 588 ff.

[2]) Albani, von Albini Schotten oder Engländer, aubains, Ellendige, d. h. Ausländiſche in früheren Zeiten genannt, wo ihre Lage eine ſehr precäre war.

[3]) Vattel I, 19 § 215. Wegen der auf Seeſchiffen Geborenen vgl. § 78.

[4]) Wenigſtens kann ſie der elterliche Staat noch als ſeine Unterthanen behandeln. Großbritannien legte dem geborenen Briten ſogar einen character indelebilis bei, es behauptete, daß das Unterthan-Verhältniß unlösbar ſei, ein Britiſcher Unterthan möge einem fremden Souverän auf ſeine Gefahr Gehorſam ſchwören, England nehme ihn ſtets als Engländer in Anſpruch. Daraus ergaben ſich lebhafte Conflicte mit den Verein. St., aber erſt 1870 gab England ſein Princip auf. Noch heute gilt übrigens jeder auf engliſchem Boden von Fremden Geborene als Engländer, nur kann er bei erreichter Volljährigkeit hierauf durch Ablehnungserklärung (alienage) verzichten.

[5]) [G. Man kann nicht ſagen, daß der bloße Wohnſitz, d. h. die häusliche, feſte Niederlaſſung Staatsangehörigkeit verleiht, zahlreiche Gewerbtreibende haben in anderen Staaten ein geſchäftliches Domicil, ohne ihren nationalen Staatsverband aufzugeben. Code civil § 17. Dicey, the law of domicil as a branch of the law of England. London 1879.]

[6]) D. Reichsgeſ. v. 1. Juni 1870. Franzöſ. Geſetz v. 29. Juni 1867.

[7]) [G. In Folge freiwilliger oder unfreiwilliger Rückkehr des Ausgewanderten.]
[8]) [G. So fern ihm nicht das Rechtsmittel der Option gewährt wird. § 182.]

Politiſche Natur des Unterthan-Verhältniſſes in Bezug auf völkerrechtliche Beziehungen.

60. Das Unterthan-Verhältniß beſteht weſentlich in der unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Staates, dem man angehört, und in der Erfüllung der einzelnen darin begründeten Verpflichtungen. Demgemäß und wegen der damit verbundenen Colliſionen kann man perſönlicher Unterthan mehrerer Staaten zugleich (sujet mixte) nur durch Duldung derſelben ſein [1]). Jeder Staat kann eine derartige Duplicität verbieten, oder auch die Aufgebung des ausländiſchen Unterthan-Verhältniſſes fordern oder in Wahl ſtellen.

So lange nun das Unterthan-Verhältniß beſteht, kommen der heimathlichen Staatsgewalt folgende Befugniſſe in internationaler Beziehung zu:

a. Die Befugniß, ja Verpflichtung, ſelbſt den einzelnen Unterthan bei gerechten Anſprüchen an ausländiſche Staaten oder gegen deren Angehörige, ſo wie in ſeiner rechtmäßigen Vertheidigung gegen ausländiſche Angriffe auf völkerrechtlichem Wege zu unterſtützen, auch ſeine Vertretung zu übernehmen und eine etwaige Rechtsverletzung zu beſeitigen. (Ius protectionis civilis.) [2])

b. Jeder Staat kann ſeine im Auslande befindlichen Unterthanen nach ſeinem Ermeſſen zurückrufen (ius avocandi), ohne daß er jedoch zur Bewirkung der Rückkehr ein Vindicationsrecht gegen den ausländiſchen Staat oder in demſelben hat, oder auf ſonſtige Unterſtützung deſſelben hierbei Anſpruch machen darf [3]).

c. Ein Unterthan bleibt auch noch im Auslande dem Heimathlande unterworfen, ſo lange er nicht von demſelben entlaſſen iſt. Der thatſächliche Eintritt in einen fremden Staat, ſelbſt die Aufnahme in denſelben ſchließt jene Abhängigkeit, ſo weit ſie ſich noch geltend machen läßt, nicht aus [4]). Den Unzuträglichkeiten hierbei kann nur durch Einvernehmen der Staaten unter einander vorgebeugt werden [5]), für dritte Staaten wird freilich in vorkommenden Fällen der letzte status quo maßgebend ſein.

Auf ausländisches Grund-Eigenthum kann sich die Hoheitsgewalt des heimathlichen Staates nicht erstrecken [6]).

d. Kein Unterthan kann sich unter den Schutz einer fremden Macht begeben oder dieselbe als Richter gegen seinen vaterländischen Staat anrufen, wofern nicht ein solches Recht verfassungsmäßig bestehen sollte. Blos freundschaftliche Interceſſionen dürfen sich fremde Mächte für den auswärtigen Unterthan einer anderen erlauben [7]).

[1]) Zouch, de i. fecial. II, 2, 13 leugnete diesen Satz ganz und gar. Jedoch ist dies zu weit gegangen. Alles hängt von dem Willen der Einzelstaaten ab. Schon das Staatsrecht der alten Welt war hierin verschieden. Cic. pro Balb. 12: „Sed nos (Romani) non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea; *ceteris omnibus concessum est.*“ Phillimore IV, ch. 2 ff. Hall p. 236. Stoerk l. c. S. 630 ff.

[**G.** Wenn man auch nicht absolut leugnen kann, daß ein Staat den Unterthanen eines anderen das Bürgerrecht verleihen kann, ohne die Aufgabe des angestammten Verhältnisses desselben zu verlangen, so ist dies doch eine Ausnahme, die sich auf ein verliehenes Ehrenbürgerrecht beschränken wird. Principiell hat sicher Zouch Recht, weil in der Unterthanenschaft die Treupflicht liegt, die man nicht gegen zwei verschiedene Staaten beobachten kann. (So auch Phillimore I, 445: as a general proposition a man can only have one allegiance.) Deshalb fordert stets der aufnehmende Staat Aufgabe des bisherigen Unterthan-Verhältnisses. Als 1848 Lord Brougham sich in Frankreich naturalisiren lassen wollte, schrieb ihm der damalige Justizminister Crémieux: „La France n'admet pas de partage, pour devenir français, il faut cesser d'être Anglais. Si la France vous adopte pour l'un des ses enfants, vous n'êtes plus Lord Brougham, vous devenez le citoyen Brougham.“]

[2]) Vgl. Klüber, Oeffentl. R. § 173a. Art. 3 der D. Reichsverf.: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.“ Phillimore II, 3. Die Anlässe und Mittel s. unten § 102, 110.

[**G.** Aus dem Wohnrechte des Staatsangehörigen folgt, daß der Staat dasselbe wohl beschränken, aber nie aufheben kann, die Verbannung wie sie in mehreren Fällen vom Code Nap. und durch das Deutsche Kirchendienergesetz von 1874 statuirt wird, ist völkerrechtswidrig, denn in der Ausweisung liegt nothwendig die Zuweisung des Betreffenden nach einem anderen Staat, während kein Staat verpflichtet ist Fremde aufzunehmen; daß nach jenem Gesetz dem Betr. vorgängig die Staatsangehörigkeit aberkannt wird, ist dabei irrelevant, denn damit wird er noch nicht Angehöriger eines andern Staates, der ihn aufzunehmen verpflichtet wäre, irgend einem Staatsverbande aber muß Jeder angehören. § 63, I. England's Protest 1871 gegen die Zusendung von Communards. Deshalb auch die Vereinbarungen über die Heimathlosen, d. h. solche, deren Staatsangehörigkeit bestritten ist, um den gegenseitigen Zuschub solcher zu vermeiden. Gothaer Convention v. 15. Juni 1851. Was den Schutz betrifft, so ist zu bemerken, daß der Reisende, der sich auf ein fremdes Staatsgebiet begiebt, sich dessen Rechtsordnung zu unterwerfen hat. Wird er durch Privatpersonen dort verletzt, so hat er den Schutz der Polizei und Gerichte anzurufen, der Heimathsstaat hat sich nicht einzumischen, wenn nicht Rechtsverweigerung vorliegt. Ebenso wird er den Behörden des Aufenthaltsstaates verantwortlich für seinerseitige Verletzung der Gesetze. Calvo § 362 tadelt mit Recht die Englische Regierung, für den Capitän Mac Donald 1861 Partei ergriffen zu haben, der sich unverzeihlich benommen, und die beleidigende Rede Palmerston's. Es war seltsam, daß Lord Russell sich dabei auf den Rang des Betr. als Capitän der Garden berief, was dessen Schuld eher zu erhöhen geeignet war. Die Anmaßung, die England auch sonst geübt (Don Pacifico), fand gebührende Zurückweisung Seitens Preußens. Der Schutz hinsichtlich

der Staatsangehörigen als Gläubiger fremder Staaten gegen solche ist discretionär, grundsätzlich muß Jeder zusehen, wem er sein Geld leiht (Dep. Palmerston's vom Jan. 1848); anders stellt sich die Frage bei Rechtsverweigerung oder Betrug.]

[3]) Folgt aus dem allgemeinen Weltbürgerrecht [G. das zu leugnen ist]. Daher braucht nicht einmal die Bekanntmachung der Avocatorien in einem fremden Lande gestattet zu werden.

[4]) Theilweis abweichende Ansichten s. bei Bar, S. 84 ff. Bluntschli, Mod. V. R. Satz 370 ff. Ausführlich ist der Gegenstand erörtert in W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton, III, p. 183. Folleville, Traité théorique et pratique de la naturalisation. 1880.

[G. Das entgegengesetzte Princip, welches durch jedes ausdrückliche oder durch concludente Thatsachen bewiesene Eintreten in einen fremden Staatsverband die bisherige Staatsangehörigkeit aufhören läßt, bricht sich immer mehr Bahn. Der Code civil § 18 formulirt dies klar so: La qualité de Français se perd: 1. par la naturalisation acquise en pays étranger; 2. par l'acceptation non autorisée de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étranger; 3. par tout établissement en pays étranger sans esprit de retour (wozu eben Handelsniederlassungen nicht gehören). Dies Princip haben angenommen: Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Türkei, Brasilien, Mexico. Im Wesentlichen auch England durch Acte von 1870. (Cutler, the law of naturalisation as amended by the Naturalisation acts of 1870. London 1871.) Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden-Norwegen gehen weiter und anerkennen bloße Auswanderung als Expatriation, fassen aber den Begriff derselben verschieden. Nur Deutschland behauptet noch die Fortdauer der Staatsangehörigkeit auch nach vollzogenem Uebertritt in einen fremden Staatsverband, so lange der Betreffende nicht daraus entlassen. Es hat dies Princip aus dem Preuß. Gesetz von 1842 im Reichsgesetz von 1870 angenommen, wonach ohne Consens erst nach 10jähriger Abwesenheit die Präsumtion eintritt, daß der Betreffende sein Unterthan-Verhältniß aufgeben wollte, er muß also bei seiner Auswanderung willensfähig sein, und die Präsumtion wird entkräftet, sobald er sich während dieser Frist als Deutscher gerirt. Bis Ablauf derselben behält er seine nationalen Rechte und Pflichten. Vgl. § 140 des R.-St.-G.-B. Die Verein. Staaten behaupteten, wie früher England, daß ein im Ausland naturalisirter Amerikaner nicht aufhöre ihr Bürger zu sein, und erklärten doch durch Acte von 1790, daß jeder weiße Freie, der zwei Jahre in ihrem Gebiete gewohnt habe und seine frühere Nationalität ausdrücklich aufgebe, zum Bürgereid zugelassen werden solle. Eine Acte vom Juli 1868 sagt allerdings, daß die Expatriation nicht gehindert werden soll, aber nicht worin die Expatriation besteht; der Staatssecretär Fish erklärte 1873, eine solche bestehe, wenn der betreffende „permanently withdraws his person from the natural jurisdiction" (U. St. Dipl. Corr. 1873 p. 250), ob dies der Fall, sei individuell zu entscheiden.]

[5]) Nordamerikanische Verträge mit Deutschen Staaten: Conventions regulating Nationality. 1868. Vgl. darüber Westlake in der Rev. Internat. I, 102 ff.

[G. Diese Verträge machten allerdings langjährigen Streitigkeiten ein Ende, die daraus entstanden, daß die Verein. Staaten ihre naturalisirten Bürger zu schützen beanspruchten, auch wenn sie nicht von ihrem Heimathsstaat entlassen waren und in dessen Machtbereich kamen. Die Verträge erklären, daß ein fünfjähriger Aufenthalt, verbunden mit der Gewinnung des Amerikanischen Bürgerrechts von Deutschland als Beweis der Amerikanischen Staatsangehörigkeit angesehen werden soll. Aus diesen vereinzelt stehenden Verträgen aber ein allgemeines Princip zu construiren, wie Bluntschli (372) thut, ist durchaus willkürlich, um so mehr, als diese Bestimmung lediglich ein Auskunftsmittel war den Streit zu beendigen. Eine rationelle Lösung ist dieselbe schon deshalb nicht, weil Amerika nicht das Gleiche anerkennt, sie liegt in der Annahme des Französischen Grundsatzes.]

[6]) So können z. B. die auswärtigen Immobilien eines Unterthans von seinem heimathlichen Staat nicht besteuert werden. In der älteren Zeit wurde bei Ver-

mögensſteuern dies nicht immer beobachtet. Man ſ. den Deutſchen R.-A. von 1544 § 45. Mynsinger, Cent. obss. V, 22. Klock, de contribution. c. XIII. Natürlich könnte durch Verträge und Obſervanz unter einzelnen Staaten jenes ältere Syſtem noch Fortbeſtand erlangt haben.

[7]) Vgl. hierüber die ſchon zuvor angeführte Abh. Fr. C. v. Moſer's in ſ. kl. Schriften VI, 287.

III. Rechtsverhältniſſe der Ausländer überhaupt.

61. Unterthanen eines Staates ſtehen an und für ſich in keiner Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt und können auch durch dieſelbe keine politiſchen oder ſtaatsbürgerlichen Rechte in ihrem eigenen oder einem dritten Staat ohne deren Zuſtimmung erwerben [1]).

Eine Abhängigkeit von fremden Staaten tritt freilich ein, wenn ein Ausländer in dem Bereiche derſelben Rechte erwerben oder genießen will; insbeſondere wegen ſeines dortigen Grundbeſitzes [2]); endlich wenn er ein fremdes Staatsgebiet betritt (§ 62).

In Betreff des erſten Punktes ſteht es zwar in der Macht jedes Staates, die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen den Ausländern ein rechtlicher Verkehr in ſeinem Bereich geſtattet ſein ſolle, vornehmlich auch ſie von politiſchen und ſtaatsbürgerlichen Befugniſſen auszuſchließen; es ſollte jedoch, wenn ſich ein Staat einmal dem Verkehr mit fremden Nationen öffnet, nie den Angehörigen derſelben der Genuß des Privatrechtes (§ 59) auf gleichem Fuße mit den eigenen Unterthanen, bei völliger Gleichheit der Verhältniſſe, verſagt werden [3]), und eine Zurückſetzung derſelben gegen die einheimiſchen Bürger nur dann Platz greifen, wenn die auswärtige Nation ſelbſt ein Syſtem der Ungleichheit befolgt.

Von allem Grunde entblößt erſcheint eine Gerichtsbarkeit über Ausländer, welche ſich gar nicht einmal in dem Gebiete des fremden Staates befinden oder kein Vermögen daſelbſt beſitzen, woran die daſſelbe betreffenden Anſprüche in Vollzug geſetzt werden könnten [4]), während kein Staat ſein richterliches Amt einem Fremden wider einen anderen Fremden verſagen ſollte, wenn ein Anſpruch des erſteren an den letzteren dadurch auf demſelben Wege realiſirt werden könnte, wie es gegen den eigenen Unterthan zuläſſig ſein würde [5]). Es kann endlich in Privat-Angelegenheiten ausländiſcher Unterthanen alsdann kein unbedingtes Entſcheidungsrecht ausgeübt

werden, wenn dabei ein internationales Rechtsverhältniß ihres heimathlichen Staates selbst in Frage kommt und dieser auf politischem Wege intervenirt, der Streit folglich aufhört, ein privatrechtlicher zu sein [6]).

In wie fern Verträge einer Staatsregierung mit auswärtigen Unterthanen nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wird unten (§ 82) erwogen werden.

[1]) Folgt aus der Unabhängigkeit der Staatsgewalten. S. schon oben § 35 Note 1. Daher haben auch Erfindungspatente eines Staates in einem anderen keine ausschließende Kraft. Foelix, Dr. internat. II, 9, 6.

[2]) [G. oder demselben gleichgeachteter Realberechtigungen, weswegen er in Gerichtsbarkeit, Polizei und Besteuerung unter der lex rei sitae steht, früher Forensen genannt.]

[3]) Ueber den Grundsatz ist man gewiß längst im Allgemeinen einverstanden. [G. Für die heutigen Verhältnisse ist das altdeutsche System des personalen Rechtes, nach dem Jeder unter dem Rechte seines Stammes stand, mit Ausnahme der muselmännischen und heidnischen Staaten, ebenso unhaltbar geworden, wie die rechtlich geminderte Stellung der Fremden früherer Zeiten in allem, was nicht staatsbürgerliche Befugnisse betrifft. Der Fremde bleibt als dem Staatsverband Nichtangehöriger Gast, genießt aber den Schutz der Gesetze des Aufenthaltsstaates, unbedingt was seine Rechtssicherheit und die Strafrechtspflege betrifft, und steht, was das Privatrecht betrifft, den Einheimischen gleich mit wenigen Beschränkungen, welche Gesetzgebung und Verträge immer mehr vermindern. Das Abzugsrecht bei Erbschaften und Vermächtnissen gehört der Vergangenheit an. Die Gleichstellung in bürgerl. Rechten ist allerdings verschieden normirt, je nachdem die Gesetzgebung sie nur unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt (Preußen, Allg. Landr. Einl. § 41—43. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. § 33. Code civil. art. 11), oder unbedingt wie das Holländ. Gesetz von 1838 Art. 9, das Italien. Gesetzb. l. I Art. 3. Drei der Verein. Staaten fordern für die Erwerbung von Grundbesitz Amerikanisches Bürgerrecht, neun andere die declaration of intention, auch in einigen Schweizer Cantonen bestehen noch Beschränkungen, in England seit 1870 nicht mehr.]

[4]) Gleichwohl ist in Frankreich dies System adoptirt durch Art. 14 des C. N. Es verstößt gegen das Princip: daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden soll; gegen das Princip: actor rei forum sequitur, und extra territorium ius dicenti impune non paretur. S. darüber und über das System anderer Staaten Foelix II, 2, 2, 3. Ueber das Verhalten der Deutschen Staaten dem Französischen bürgerlichen Gesetzb. Art. 14 gegenüber vgl. Kappler, Jurist. Promptuar., W.: Ausländer. S. 88 f. Ausg. 2.

[5]) Auch hier befolgt die Französische Rechtsbildung ein sehr abweichendes Princip von dem anderer Staaten. S. Foelix II, 2, 2, 2. Gerechtfertigt wird das Obige durch die weltbürgerliche Stellung des Individuums, welche zu keiner Zeit rechtlos gelassen werden kann. Nur sind principale Statutsklagen unter Ausländern auszuschließen, weil der Status eines Menschen wesentlich den vaterländischen Staat betrifft und sich nur hier in Ausführung bringen läßt. Alle anderen Ansprüche an die Person hingegen sind beweglich und vollziehbar mit der Person. Wegen Immobiliarklagen ist kein Zweifel.

[6]) Zuerst kam dies in Frage zwischen Großbritannien und Preußen wegen der von Englischen Kapern gegen Preußische Unterthanen gemachten Prisen. S. darüber Ch. de Martens, Causes célèbres t. II, p. 1—88. Martens, Völkerrecht § 95. Klüber, Droit des gens. § 58.

Rechtsverhältniſſe der Fremden in einem auswärtigen Staatsgebiet.

62. In Bezug auf Fremde, welche ein anderes Staatsgebiet betreten wollen oder wirklich ſchon betreten, hängt es zuvörderſt von der dortigen Staatsgewalt ab, ob und wie lange ihnen ein Aufenthalt geſtattet werden ſoll. Sie können aus Rückſichten des öffentlichen Wohles einzeln oder in Maſſe zurückgewieſen werden [1]), ſo weit man nicht durch Verträge gebunden iſt, und kein Staat kann ſich weigern, ſeine Staatsgenoſſen wieder bei ſich aufzunehmen [2]). Nur die gänzliche Ausſchließung einer Nation vom perſönlichen Verkehr, oder die Zurückweiſung Einzelner ohne allen Grund oder in kränkender Form würde in der Europäiſchen Staatengeſellſchaft als eine Beleidigung aufzufaſſen ſein (§ 33) [3]).

Während des Aufenthaltes im fremden Territorium, er ſei ausdrücklich geſtattet oder erſchlichen, treten, nächſt dem ſchon in § 60 Bemerkten, folgende Grundſätze in Anwendung:

I. Alle Ausländer ſtehen unter dem Schutze der Staatsgewalt [4]), ſind aber auch in Betreff ihres perſönlichen Verhaltens an die Beobachtung der Criminal- und Polizeigeſetze des Landes gebunden und der dortigen Strafgerichtsbarkeit unterworfen (§ 36); ebenſo den Civilgeſetzen des Landes, in ſo fern ſie darin Rechte erwerben oder ertheilen wollen, und der Civilgerichtsbarkeit, in ſo fern daſelbſt die Erfüllung ſchon beſtehender Rechtsanſprüche von ihnen gefordert werden kann (§ 37. 39). Exterritorialität, Verträge und Herkommen begründen eine Ausnahme [5]); auch können den Fremden beſondere Begünſtigungen in Anſehung des Gerichtsſtandes und der Procedur zugeſtanden werden [6]).

II. Weder der Finanz- noch Militärhoheit des fremden Staates wird der Ausländer gleich einem Inländer unterworfen. Sein dortiges bewegliches Vermögen und ſeine Perſon dürfen nur im Falle der höchſten Staatsnoth für die öffentlichen Bedürfniſſe augenblicklich mit Vorbehalt künftiger Entſchädigung mitbenutzt werden; doch muß er die auf einzelne zu ſeinem Bedarfe dienende Sachen oder auf geſtattete ſtaatsbürgerliche Befugniſſe gelegten Abgaben entrichten [7]).

III. Der Ausländer behält ſeinen heimathlichen Civilſtand (§ 27 f.). Sein öffentlicher Stand hat in dem fremden Staate keine rechtliche Geltung, weder zu ſeinem Vortheil noch zu ſeinem

Nachtheil [8]), wofern er nicht für den vaterländiſchen Staat handelt (§ 34 I.); jedoch wird in ceremonieller Hinſicht nach der Staatenpraxis nicht leicht auswärtigen Rangverhältniſſen die Anerkennung unter den einheimiſchen, ohne Beeinträchtigung der letzteren, verſagt [9]).

IV. Weder der Perſon des Ausländers darf nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Wegzug verſagt [10]), noch ſein Vermögen ihm oder ſeinen Erben vorenthalten werden. Alle entgegenſtehenden Gebräuche [11]) ſind allmählich verſchwunden.

[1]) [G. Die Zurückweiſung kann ſchon deshalb begründet ſein, weil die Fremden keine genügenden Subſiſtenzmittel haben; ſo beſteht in den Verein. Staaten die Vorſchrift, daß jeder Einwanderer gewiſſen Beſitz oder doch genügende Arbeitskraft nachweiſen muß. Ebenſo kann die Zulaſſung von Fremden an perſönliche oder räumliche Bedingungen geknüpft ſein, wie letzteres z. B. in Oſtaſiatiſchen Staaten. Auch die Ausweiſung der Fremden, die kein Wohnrecht im Staate haben, was z. B. durch ausdrückliche Autoriſation verliehen wird: „à établir le domicile“, ſteht im Ermeſſen der Regierung, ſie kann unbillig geübt werden, aber iſt nicht formell rechtswidrig. Vorausgeſetzt wird dabei allerdings ein ausreichender Grund. Delicte oder drohende Störung der Ordnung durch die Fremden, Gefährdung der Sicherheit u. ſ. w., ſo kündigt das Belgiſche Fremdengeſetz von 1868 das Aſylrecht dem „qui par sa conduite compromet la tranquillité publique“. Liegen ſolche Gründe nicht vor und verfügt die Regierung trotz beſtehender Verträge, welche Zulaſſung der gegenſeitigen Unterthanen feſtſetzen, ſo ſchuldet ſie dem Staate, dem die Ausgewieſenen angehören, Auskunft und ſetzt ſich eventuell der Retorſion deſſelben aus.] Dem Alterthum waren allgemeine Fremdenvertreibungen (ξενηλασίαι) nicht fremd. [G. In neuerer Zeit kommen ſie meiſt nur in Verbindung mit kriegeriſchen Maßregeln vor und auch da nur ſehr ſelten. Die wohlbegründete Ausweiſung aller Griechen 1869 nahm die Pforte auf Vorſtellung der Mächte zurück. Die während des Franzöſiſchen Krieges erlaſſene Alien-Bill gab der Engliſchen Regierung in Betreff auf Fremde nur die durch die Franzöſiſche revolutionäre Propaganda begründete discretionäre Gewalt. Daß die maſſenhafte Ausweiſung von Polniſchen Unterthanen aus Preußen 1886 eine ſehr harte, ja unbillige Maßregel war, wird nicht zu leugnen ſein, keiner der rechtfertigenden Gründe von oben lag hier vor, die Abſicht, das Polniſche Element nicht überhand nehmen zu laſſen, war wohl begründet gegen die Zulaſſung, nicht für die Ausweiſung der Betroffenen, nachdem ſie zugelaſſen und theilweiſe lange in Preußen gewohnt. Die Retorſion Rußland's gegen Deutſche Angehörige iſt nicht ausgeblieben.]

[2]) Nur ſie förmlich zu übernehmen, iſt er nicht verpflichtet. Jedoch finden ſich dieſerhalb zahlloſe Verträge wegen der Vagabunden in gegenſeitigem Intereſſe. S. beſonders de Martens, Suppl. VIII, 282 u. ſ. ff. Ueber den Begriff eines Vagabunden Chr. Thomasius, de vagab. Lips. 1671. van Haesten, de vagabundis. Vltraj. 1773. Günther II, 259.

[3]) Auf beſtimmte Regeln hat das Ausweiſungsrecht aus dem Standpunkte principieller Verbindlichkeit zur Aufnahme jedes Fremden zurückzuführen geſucht Alex. Contostaulos, de iure expellendi peregrinos diss. Berol. 1849.

[4]) In der antiken Welt nicht unbedingt; aber im Mittelalter waren ſie ſogar regelmäßig rechtlos. Pütter, Beitr. 115. Wilda, Strafr. der Germanen 672. Neuere Geſetze entzogen wenigſtens noch einzelnen Kategorien der Fremden ihren Schutz, z. B. den Zigeunern (§ 59a. a. E.) Erſt die neueſte Zeit hat die weltbürgerliche Richtung eingehalten. S. ſchon Réal, Sc. du gouv. IV, 7, 1, 1.

Vattel II, 1, 19 f. 6, 17. Günther II, 344, und in Beziehung auf Handel und Gewerbe Dr. Strauch in Goldschm. Arch. f. Handelsr. XIII, 1 ff.

[5]) Wegen der fremden Kriegsschiffe vgl. das Seerecht im nächsten Abschnitt.

[6]) Beispiele: die Consulargerichtsbarkeit (Buch III.), das Gastrecht im Deutschen Mittelalter (Pütter, Beitr. S. 148), der Britische Grundsatz, daß ein Fremder nur durch ein Geschworenengericht, welches zur Hälfte aus Fremden (de medietate linguae) besteht, gerichtet werden soll, wenn er es verlangt.

[7]) Chausseegeld, Concessionsgeld, Patentsteuer, Wohnungssteuer, Stempel. [G. Consumtionssteuern, unter Umständen auch Einkommensteuer. Der Natur der Sache nach wird hier ein Unterschied gemacht zwischen bloßen Reisenden und solchen, die sich zum ständigen Gewerbebetrieb aufhalten. Von den ersteren kann niemals, von letzteren wohl Einquartierung und Dienst in der Miliz zur Erhaltung der Ordnung gefordert werden, aber nicht wirklicher Dienst im Heere, wodurch sie in den Fall kommen könnten, gegen ihr Vaterland zu kämpfen. Demgemäß ist die Befreiung vielfach vertragsmäßig festgesetzt, z. B. Art. 10 des Zollvereinsvertrags mit Argentinien v. 1857; Art. 12 des Vertrags mit Chili v. 1862; Art. 13 des Zollvereinsvertrages mit Mexico v. 1869; Art. 4 des Vertrages der Verein. Staaten und Serbiens v. 1881; Art. 7 des Vertrages Deutschlands mit der Dominican. Republik v. 1885. Ueberall wird hier auch Befreiung von Miliz ausgesprochen, meist auch Entschädigung für Requisitionen. Für einen durch Krieg oder Aufstand erlittenen Schaden haben Fremde kein Recht auf Entschädigung durch den Aufenthaltsstaat. England's Forderung gegen Neapel und Toscana wurde 1848 abgewiesen, da sonst Fremde günstiger ständen als die Einheimischen. Ebenso bei dem Bombardement von Greytown 1857.]

[8]) Z. B. leidet eine anderwärts verwirkte Ehrlosigkeit keine Uebertragung. S. darüber Christ. Thomasius, de existimatione, fama et infamia extra remp. Hal. 1709. Vgl. Halleck p. 175.

[9]) Vgl. Klüber § 84. S. auch schon Vitriar. ill. Pfeff. III, 112. Pütter, Erört. des Deutsch. Staats- und Fürstenr. I, S. 10.

[10]) Das sog. ius *albinagii*, droit d'Aubaine. S. die Lit. bei v. Kamptz § 121. Pütter, Beitr. 128. Schilter, Exerc. § 32. 39. Mittermaier, Grdss. des gem. Deutschen Privatr. 6. Ausg. § 106. Gebrandmarkt ward es in Frankreich, wo es allein bestehen geblieben war, schon durch Decret der Nationalversammlung v. 6. (18.) August 1790; aufgehoben gegen andere Staaten, mit geringer Beschränkung, durch Gesetz v. 14. Juli 1819. Vgl. überhaupt W. B. Lawrence, Commentaire sur Wheaton t. III, p. 81.

Asylrecht und Recht der Auslieferungen.

63. Jeder Staat gewährt vermöge seiner Unabhängigkeit mit seinem Territorium nicht blos den eigenen Unterthanen, sondern auch dem Fremden, der es betritt, ein natürliches Asyl gegen ausländische Verfolgungen. Ob die Staatsgewalt aber auch befugt und verpflichtet sei, es jederzeit zu gewähren, ob sie es nicht verweigern oder wieder aufheben, namentlich anderen Staaten flüchtige Verbrecher ausliefern dürfe, ja müsse, ist von jeher eine nicht ganz streitlose Frage gewesen [1]).

Nach ältestem Völkerrecht lieferte man den bei den Göttern des Landes um Schutz flehenden Fremdling niemals aus, wenn er

anderwärtsher mit Schuld beladen kam; höchstens den Fremdling, welcher sich im Lande seines Aufenthaltes an einem Fremden vergangen hatte [2]); den eigenen Mitbürger wohl nur dann, wenn sein Verschulden gegen einen fremden Staat so groß war, daß er dessen Rache geopfert werden mußte [3]). Später schuf das Kirchenthum des Mittelalters zahllose Zufluchtstätten, übte dann aber selbst ein Gericht aus [4]); unter den weltlichen Mächten galt keine Regel, nur der Wille des Stärkeren.

Die neuere Staatenpraxis ist vermöge der selbständigen Abschließung der Staaten zu folgenden Ergebnissen gelangt:

[G. I. Kein Staat ist schuldig, flüchtige Fremde bei sich aufzunehmen [5]) (§ 63 a).

II. Der Regel nach liefert kein Staat seine eigenen Unterthanen aus [6]), doch giebt es Ausnahmen.

III. Eine allgemeine und unbedingte Rechtsverpflichtung zur Auslieferung besteht nicht, doch entzieht sich heute bei unbestritten vorliegenden gemeinen Verbrechen selten ein Staat der Auslieferung, auch wenn er nicht durch Vertrag oder Gesetz dazu verbunden ist [7]).

IV. Die Auslieferungsfrist geht nur so weit, als die Strafgewalt des ersuchten Staates in seinem Gebiet sich erstreckt. Regelmäßig muß daher die That, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, von der Gesetzgebung beider Länder mit Strafe bedroht sein, es sei denn, daß nach den Bedingungen des Zufluchtsstaates der Thatbestand der betreffenden strafbaren Handlung dort nicht möglich wäre.

V. Sie findet nur statt bei schweren, namhaft gemachten Delicten, wenn auch nicht nothwendig nur bei Verbrechen [8]).

VI. Sie findet nicht statt bei politischen Verbrechen, ob ein solches vorliegt, beurtheilt der ersuchte Staat nach den Umständen unabhängig [9]).

VII. Sie erfolgt nicht, wenn die strafbare That schon strafrechtlich erledigt ist, also wenn dieselbe Handlung schon im ersuchten Staate verfolgt, freigesprochen, verbüßt, begnadigt oder verjährt ist. Ist aber gegen dieselbe Person eine Untersuchung wegen eines anderen Delicts eingeleitet, so wird die Auslieferung nur suspendirt.

VIII. Sie findet nur statt unter der Bedingung, daß der Betreffende für kein anderes Verbrechen verfolgt wird, als für welches die Auslieferung nachgesucht ist.

IX. Bei concurrirenden Geſuchen mehrerer Staaten entſcheidet die Priorität, eventuell der Grad des Verbrechens.

X. Die Auslieferung muß auf diplomatiſchem Wege nachgeſucht werden. Mit dem Antrag müſſen Schuldbeweiſe beigebracht werden, welche prima facie genügen, um nach den Geſetzen des erſuchten Staates die Verhaftung des Schuldigen zu rechtfertigen, wenn die ſtrafbare That dort begangen wäre. Da der erſuchte Staat nicht der Agent eines fremden Gerichtes iſt, ſondern frei die Rechtshilfe gewährt, ſo hat er zu entſcheiden, ob Thatbeſtand und Beweiſe hierfür ausreichend ſind[10]).]

[1]) [G. Die Formulirung des gegenwärtigen Standes der Auslieferungsfrage war in der Faſſung Heffter's ſo veraltet, daß ſie durch eine dem Sachverhalt entſprechendere zu erſetzen war. Was die umfangreiche Literatur betrifft, ſo ſind die wichtigſten Schriften: Berner, Wirkungskr. d. Strafgeſetzes. 1853. § 40—45. Rob. v. Mohl, Reviſion der völkerrechtl. Lehre vom Aſyle. A. Bulmerincq, Das Aſylrecht. Dorpat 1854. Foelix, Dr. intern. p. 578 (§ 608 sqq.) Phillimore I, p. 515. Waymouth Gibbs, Extradition treaties. Lond. 1868. Billot, traité de l'extradition. Paris 1874. Clarke, Treatise on the law of extradition, 1874. F. v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Aſylrecht. 1881. Lammaſch, Auslieferungsverträge in v. Holtzendorff's Handbuch III, S. 454—567. Ausführlich auch Calvo II, p. 324—435.]

[2]) Hierzu hielt man wenigſtens Repreſſalien erlaubt. Heffter, Athen. Ger.-Verf. S. 428.

[3]) Abegg, Unterſuchungen der Strafrechtsw. S. 133. [G. In Rom war dies in älterer Zeit Regel, die Recuperatoren entſchieden.]

[4]) Vgl. Walter, Kirchenrecht § 270. 345. Grimm, D. Rechts-Alterth. S. 886. [G. Dieſes kirchliche Aſylrecht, das in den Zeiten der Herrſchaft roher Gewalt begründet war, gab zu den ſchwerſten Mißbräuchen Anlaß, was ſelbſt die Päpſte anerkannten, man ließ alſo die Auslieferung nach Ermeſſen der geiſtlichen Behörden zu unter der Bedingung, daß der Staat das Leben des Flüchtlings ſchone. Noch in dem Auslieferungsvertrag zwiſchen Frankreich und Spanien von 1765 war ein Vorbehalt zu Gunſten des kirchlichen Aſyls gemacht. Es gab auch weltliche Aſyle, im Haus des Königs, in denen der Ritterorden und Schöffen.]

[5]) Folgt ſchon aus § 62. Die entgegengeſetzte Theſis, inſonderheit bei politiſchen Flüchtlingen, iſt bis jetzt nicht erwieſen und ſelbſt vom Schweizeriſchen Bundesregiment wieder aufgegeben (25. Febr. 1851), nachdem es zwei Jahre früher die Aufnahme politiſcher Flüchtlinge den Cantons als Verpflichtung auferlegt hatte.

[6]) Ausdrücklich iſt dies ausgeſprochen D. St.-G.-B. § 9. Indirect auch in Belgien, durch Geſetz v. 30. Dec. 1836.

In Frankreich war die Auslieferung eines Franzoſen durch ein Kaiſerliches Decret v. 23. Oct. 1811 nicht völlig ausgeſchloſſen. Aber die neuere Staatspraxis iſt dagegen. Sie beruht auf dem Circular des Juſtizminiſters v. 5. April 1841 mit mehreren ſehr bemerkenswerthen Beſtimmungen. Vgl. Foelix no. 573 sqq. (no. 611 u. 613 sqq.) Anders Großbritannien und Nordamerika. [G. v. Holtzendorff ſcheint uns dieſen Grundſatz mit Recht zu beſtreiten, obwohl er auch durch die meiſten neueren Verträge beſtätigt wird. Der Bericht der Engliſchen Commiſſion 1878 macht geltend, daß, da für die Auslieferung lediglich das internationale Intereſſe maßgebend ſei, der Flüchtling ſelbſt nicht zufolge ſeiner Unterthanenſchaft Anſpruch auf Wohlthaten habe, die er aus der größeren Milde und Billigkeit des heimiſchen Verfahrens abzuleiten

hoffe, und betont, wie schwierig es oft sei, die nöthigen Beweise für das im Ausland begangene Verbrechen in England beizubringen. Demzufolge hat England dem naturalisirten Engländer Tourville, der im dringenden Verdacht stand, seine Frau in Oesterreich ermordet zu haben, ausgeliefert und hat sich in seinem Vertrag von 1881 mit der Schweiz verpflichtet alle Personen auszuliefern, obwohl die Schweiz dies für ihre Angehörigen nicht thut. Ohne so weit zu gehen, kann man wünschen, daß die Auslieferung der Inländer nicht unbedingt ausgeschlossen sei.]

[7]) Aeltere Publicisten haben öfters eine solche Verbindlichkeit behauptet, z. B. Groot, Vatel. Aber die neuere Doctrin ist überwiegend dagegen, wie die Praxis. Die andere extreme Ansicht, daß nie ausgeliefert werden dürfe, so z. B. von Pinheiro-Ferreira, hat sich bisher keinen Eingang verschaffen können.

[G. Widerspricht auch dem Princip der internationalen Gemeinschaft. Allerdings besteht nicht ohne Weiteres Auslieferungspflicht, allein selten entziehen sich heute noch Regierungen bei unbezweifelt vorliegenden gemeinen Verbrechen der Auslieferung, denn es ist ein gemeinsames internationales Interesse, daß kein Verbrechen unbestraft bleibe und das Asylrecht nicht mißbraucht werde. Treffend bemerkte Rouher 1866: „Le principe de l'extradition est le principe de la solidarité, de la sûreté réciproque des gouvernements et des peuples contre l'ubiquité du mal.“ So lieferte 1873 die Schweiz den Mörder Netschajew aus, obwohl sie keinen Vertrag mit Rußland hatte. Der Bericht der Engl. Commission von 1878 empfahl die Gegenseitigkeit nicht zur Bedingung zu machen; der oberste Gerichtshof zu St. Jago entschied am 29. Mai 1882, daß der Flüchtling Sachs an Deutschland ausgeliefert werde, „in Ansehung, daß der Mangel eines Auslieferungsvertrages kein Hinderniß sein darf, da solche Verträge nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten genauer bestimmen, welche schon kraft der freundlichen Beziehungen und der eigenen Bedürfnisse unter den Nationen bestehen“. Nichtsdestoweniger bleibt der Abschluß eines allgemeinen Vertrages sehr wünschenswerth, wofür der Bericht von v. Liszt auf dem Deutschen Juristentag v. 13. Sept. 1882 werthvollen Anhalt giebt.]

[8]) [G. Die Zahl der namhaft gemachten Verbrechen ist stark erweitert. Als solche gelten durchweg Mord, Mordversuch, Todtschlag, Brandstiftung, Nothzucht, Kinderraub, Fälschung, Raub, Diebstahl, Einbruch, Unterschlagung, Betrug, betrügerischer Bankerott, Veruntreuung, Entführung, vorsätzliche Zerstörung eines Schiffes auf hoher See, Meuterei.]

[9]) Auslieferung wegen politischer Vergehen behandeln: Coninch-Liefsting, Mémoire sur le principe: pas d'extradition pour les délits politiques. 1875. Teichmann, Les délits politiques, le régicide et l'extradition. Rev. de dr. int. XI, p. 479. Oxforder Beschlüsse des Inst. de dr. intern. Sept. 1880. Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen polit. Verbrechen. 1884. Report from the Royal Commission on Extradition. 1878.

[G. Die ältesten Auslieferungsverträge waren gerade politischer Natur, so 1303 zwischen England und Frankreich, 1461 England und Flandern, 1661 Karl II. und Dänemark. Noch 1820 schloß die Schweiz mit Baden, 1828 mit Oesterreich Verträge über Auslieferung wegen Hochverrath und Aufruhr. Heute findet durchweg Auslieferung bei politischen Verbrechen nicht statt. Der Grund ist, daß der Thäter hier zwar unternimmt, seinen Willen eigenmächtig an die Stelle der competenten Organe zu setzen, aber nicht nothwendig damit einen gemeinen verbrecherischen Willen kundgiebt, es vielmehr für dritte Staaten zweifelhaft sein kann, ob die Bestrafung, welche ihn im Heimathsstaat erwartet, im internationalen Interesse ist. Schon die Strafe ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden, dazu üben die besonderen Zustände eines Staates und die Parteileidenschaften großen Einfluß. Nicht so einfach aber ist zu bestimmen, was im einzelnen Falle ein politisches Verbrechen ist, im Allgemeinen wird man sagen können, daß ein solches nicht den Erfolg bezweckt, der bei seiner Beurtheilung als gemeines Verbrechen entscheidend wäre, sondern darüber hinausgehend, die Ausführung oder Vorbereitung eines rechtswidrigen Angriffs gegen einen Staat und seine Institutionen anstrebt. Ob dies vorliegt, kann nur die ersuchte Regierung entscheiden. Indeß fordert die Gerechtigkeit, daß die Auslieferung erfolge,

wenn der requirirte Staat anerkennen muß, daß nach seinen Gesetzen ein gemeines Verbrechen vorliegt. Es ist widersinnig, einen Mörder auszuliefern, der einen Bürger getötet, und die Auslieferung dessen zu weigern, der einen Souverän ermordet. Seit dem Belgisch-Französ. Vertrag v. 22. Sept. 1856 ist in vielen Verträgen ausdrücklich vorgesehen, daß Mord, Vergiftung und Versuch dazu gegen einen Souverän oder ein Mitglied seiner Familie nicht als politische Verbrechen gelten. Nur England, Italien und die Schweiz haben bis jetzt abgelehnt diese Clausel anzunehmen. Sie scheint indeß wohlbegründet, es kann damit kein Flüchtling getroffen werden, der blos an einem Aufstand theilgenommen, in dem Menschen das Leben verloren, denn bei einem solchen kann zwar getötet werden, muß aber keineswegs gemordet werden, und es kann nicht als zutreffend anerkannt werden, wenn v. Holtzendorff sagt, daß auch der als Mörder zu bestrafen sei, der im Bürgerkrieg im offenen Gefecht und mit Ueberlegung den commandirenden Monarchen zu töten suchte. Weit über diese Clausel hinaus, aber nicht zu billigen ist es, wenn die Verträge Rußland's mit Preußen v. 13. Januar 1885 und mit Bayern v. 1. Oktober 1885 nicht blos meutre und assassinat und deren Versuch gegen die genannten Personen, sondern auch Körperverletzungen, Thätlichkeiten, vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit und Beleidigungen gegen dieselben, endlich sogar die rechtswidrige Herstellung oder den rechtswidrigen Besitz von Sprengstoffen als der Auslieferung unterliegend bezeichnen. Andrerseits ist es gewiß wünschenswerth, den Thatbestand nicht auf Mord und Mordversuch zu beschränken, sondern mit dem Inst. de dr. intern. (Oxforder Beschl. vom Sept. 1880 14a) zu sagen: „Handlungen, welche alle Eigenschaften gemeiner Verbrechen an sich tragen (Mord, Brandstiftung und Raub), begründen blos wegen der politischen Absicht ihrer Urheber keine Ausnahme von der Auslieferung."

So lieferte Belgien den Communard Bignon, der, abgesehen von seiner Theilnahme an dem Aufstand, in demselben gestohlen hatte, unter der Bedingung aus, daß er lediglich für diese That durch ein ordentliches Gericht abgeurtheilt werde.

In dem Fall Hartmann begründete die Französische Regierung ihre Weigerung der Auslieferung, wenigstens formell, nicht darauf, daß sie keinen Auslieferungsvertrag mit Rußland habe, sondern daß die Identität Hartmann's nicht constatirt sei.]

[10]) [G. In Frankreich thut dies allein die Regierung ohne Mitwirkung der Gerichte, in England und den Vereinigten Staaten sind umgekehrt allein die Gerichte competent. In der Schweiz verfügt die Executive die Verhaftung; wenn der Betreffende behauptet, dieselbe sei rechtswidrig, entscheidet das Bundesgericht, andere Staaten haben ähnliche Modalitäten. Stets haben die beglaubigten Actenstücke des ersuchenden Staates Beweiskraft.

Für desertirte Matrosen findet summarische Auslieferung ohne diplomatisches Ansuchen statt.]

63a. Will ein Staat Flüchtlingen und insonderheit politischen Flüchtlingen eine Freistätte gewähren, so kann solches gemäß den allgemeinen gesellschaftlichen Verpflichtungen wider andere befreundete Staaten nur unter der Bedingung geschehen, daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt nicht etwa zu feindlichen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen ihren zeitherigen oder auch gegen einen dritten Staat benutzen. Die betreffende Regierung ist deshalb so berechtigt als verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche einer derartigen Gefahr vorbeugen. Sie kann besonders den Flüchtlingen den Aufenthalt in Grenzorten untersagen und ihnen vielmehr einen solchen

im Innern des Landes anweiſen (Internirung). Sie darf nach Umſtänden, bei gefährlichen Symptomen, eine polizeiliche Ueberwachung einzelner Individuen anordnen; ſie kann endlich gegen einzelne Subjecte zur Ausweiſung ſchreiten. Kleinere Staaten, denen es an ſonſtigen Mitteln gebricht, werden allerdings nur das letztere anwenden können. Andrerſeits muß es aber auch jeder Staatsregierung zuſtehen, bei einzelnen Subjecten mildere Maßregeln eintreten und ſich an materiellen und moraliſchen Sicherheitsleiſtungen genügen zu laſſen. Sie darf ihnen ſogar Bürgerrecht oder Naturaliſation zu Theil werden laſſen und ſie dadurch ganz unter den Schutz, wie unter die Schärfe ihrer Geſetze ſtellen. Ueberhaupt kann hier poſitiv von einem anderen Staate nichts verlangt werden. Der Schutzſtaat hat jedenfalls nur den billigen Reclamationen auswärtiger Regierungen Gehör zu geben, ſie zu prüfen und danach ſeine Maßregeln zu ergreifen. Verantwortlich macht er ſich erſt dann, wenn er zu feindlichen Unternehmungen, Agitationen und Friedensſtörungen der Flüchtlinge connivirt oder wohl gar dieſelben begünſtigt und dadurch befreundete Staaten in Unruhe bringt oder unterhält [1]).

[1]) [**G.** Die Ausrede unzureichender Mittel entſchuldigt nicht, jeder Staat muß ſorgen, daß ſeine Mittel ausreichend ſeien, internationalen Pflichten gerecht zu werden. Dieſelben gehen ſowohl dahin, Verletzungen vorzubeugen, als ſolche, wenn ſie vorkommen, zu ſtrafen. So unterdrückte 1878 die Schweiz das Blatt „**L'avantgarde, organe anarchiste**“, das den Königsmord vertheidigte, und eine engliſche Jury verurtheilte den Herausgeber der „Freiheit“: Moſt, „da eine in England erfolgte Veröffentlichung, welche bezwecke, zum Morde von Souveränen auswärtiger Staaten oder anderer Perſonen aufzureizen, ein ſtreng zu beſtrafendes Verbrechen ſei.“ Andrerſeits beſchränkt ſich die Pflicht des Aufenthaltsſtaates auf die Handhabung der eigenen Rechtsordnung. Es kann von ihm nur gefordert werden, daß er gegen ſolche Verletzungen des Aſylrechtes einſchreitet, die er bei ſeinen Angehörigen als rechtswidrige Handlungen hindert und ſtraft. Ob er es für nothwendig erachtet, zur Wahrung dieſer Pflicht die aufgenommenen Flüchtlinge ausnahmsweiſen Beſchränkungen zu unterwerfen, hat er zu entſcheiden, und dies hängt ſowohl von ſeinen Inſtitutionen als von den Umſtänden ab. Die Frage iſt eine andere, wenn Flüchtlinge ſich in einem Nachbarſtaate und in großer Menge befinden, wie z. B. 1850 die Ungarn in der Türkei, als wenn nur einzelne Italiener oder Deutſche in London waren. Es kommt ferner darauf an, worin die Verletzung beſteht, Oeſterreich war berechtigt ſich darüber zu beſchweren, daß Mazzini mit falſchen Engliſchen Päſſen nach Lugano reiſte, um von dort aus in der Lombardei einen Aufſtand anzuzetteln, unberechtigt dagegen war es, wenn Frankreich 1856 eine Beſchränkung der Belgiſchen Preßfreiheit verlangte, weil die Franzöſiſchen Flüchtlinge dieſe gegen das Kaiſerthum brauchten. Das Belgiſche Geſetz von 1868 kündigt das Aſylrecht dem Flüchtling, „**qui par sa conduite compromet la tranquillité publique**“. Das Rumäniſche von 1881 droht in ſolchem Fall Internirung oder Ausweiſung.]

Zweiter Abſchnitt.

Recht der Sachen.

Arten derſelben.

64. Auch in völkerrechtlicher Hinſicht ſind die Sachen, d. i. die Gegenſtände der Rechte entweder körperliche oder unkörperliche, und jene theils unbeweglich, theils beweglich. Ferner ſind ſie entweder im Eigenthume eines beſtimmten Staates, oder ſie ſind dieſes nicht (res nullius), und dann bald eigenthumsfähig, nur für jetzt herrenlos (adespota), bald ſolche, die ſich in Niemandes Eigenthum befinden, wohl aber zum gemeinſamen Gebrauch oder Nutzen vorübergehend dienen (res communes). Alles kommt hierbei auf den richtigen Begriff des internationalen Staats-Eigenthums[1]) an. Wir verſtehen darunter diejenige Herrſchaft, welche eine Staatsgewalt über beſtimmte Sachen[2]) in ihrem Bereiche mit Ausſchließung jeder auswärtigen Gewalt ausüben und vermöge deren ſie unabhängig nach eigener Macht dem inneren Staatsrecht gemäß darüber verfügen kann. Ein ſolches völkerrechtliches Eigenthum hat nur im Verhältniſſe zu anderen Staaten denſelben Charakter, wie das Privateigenthum, nämlich den Charakter der Ausſchließlichkeit und freien Verfügung. Unter ſeinem Schutze ſteht in den einzelnen Staaten das Privateigenthum, nicht aber zur unbedingten Dispoſition der Staatsgewalten, wofern es nicht von letzteren mit dieſem Vorbehalte übertragen iſt, oder die Nothwendigkeit es erheiſcht. Omnia rex *imperio* possidet, singuli dominio[3]). Ja, der Staat ſelbſt ſo wie der Souverän kann Privateigenthum haben und erwerben, und zwar nicht blos inländiſches, ſondern auch ausländiſches in fremden Staatsgebieten, welches ſich aber dann der Herrſchaft der auswärtigen Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht entziehen läßt, wofern nicht in dieſer Hinſicht beſondere Berechtigungen, z. B. Staatsſervituten, erworben werden. Dergleichen ausländiſches Eigenthum iſt, falls es nicht zum Familiengut der landesherrlichen Familie gehört[4]), ein wirkliches Pertinenzſtück des eigenthumsberechtigten Staates. Kein Staat iſt indeſſen die Erwerbung von Grundeigenthum in ſeinem Gebiet anderen Staaten oder deren Souveränen zu geſtatten ſchuldig, ja es kann auf Veräußerung des etwa ſchon

von ihnen Erworbenen gedrungen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit gefährdet oder die Verfassung des Landes zerstört werden könnte [5]).

[1]) [G. E. Ortolan, des moyens d'acquérir le domaine national. 1851.]

[2]) Personen können in freien Staaten wenigstens in keinerlei Eigenthum sein. § 14 a. E. Groot II, 9, 1.

[3]) Seneca, orat. 31. Die Dispositionsrechte der Staatsgewalt über das Privateigenthum haben die Publicisten ein dominium eminens genannt. Schriften in Pütter, Lit. des Staatsr. III, 378. S. auch Vattel I, 20, 235. 244. II, 7, 81. Calvo, Livre IV, p. 134—36. [G. Wohl zu unterscheiden ist das imperium von dem feudalen Obereigenthum.]

[4]) Hierauf bezieht sich vorzüglich: Schmelzer in der schon angef. Schrift: Das Verhältniß auswärtiger Kammergüter. Halle 1819. S. 48 f. 179 f.

[5]) Beschränkende Verordnungen u. Maßregeln bestehen in einzelnen Staaten, z. B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. S. übrigens Klüber, Dr. d. g. § 124. 128.

Das Staatsgebiet.

65. Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Staats-Eigenthumes ist das Territorium oder das ausschließliche Gebiet jedes Einzelstaates, innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihn von anderen Staaten scheiden [1]). Ob dasselbe ein in sich völlig zusammenhängendes oder zerstückeltes, vielleicht von anderen Staaten ganz umschlossenes ist, ändert nichts an der Unabhängigkeit und an den Rechten der Staatsgewalt. Auch kann ein Staat ein oder mehrere von ihm abhängige Staatsgebiete (territoria subordinata) selbst mit eigenen Unterlandesherren oder bevorrechteten Grundherren in sich schließen, welche dann aber auswärtigen Mächten gegenüber nur als Theile des Hauptgebietes (territorium principale) anzusehen sind [2]). Einzelne Gebiete können überdies der Hoheit mehrerer Staatsgewalten unterworfen sein [3]) (Condominate).

[G. Grundsätzlich unabhängig ist das Staatsgebiet von der Nationalität seiner Bewohner [4]).]

[1]) Dig. de V. S. v. Holtzendorff, Handb. II § 45. v. Martens § 88. Phillimore I, p. 150 ff. „Des peuples qui n'auraient point de territoire fixe ne se livreraient pas, sur un sol qu'ils devraient abandonner bientôt, à des améliorations dont ils ne devraient pas profiter. Par son établissement, par son séjour, par son action quotidienne sur une terre, une nation se l'assimile et s'identifie en quelque sorte avec cette terre, elle en prend le nom ou elle lui donne le sien." (Ortolan § 10.) [G. v. Holtzendorff bemerkt, daß in dem Worte Gebiet ein Hinweis auf das Recht und die Macht des Befehlens über einen bestimmten Grund und Boden liegt, während Territorium nur die ört-

liche Abtheilung bezeichnet. Gebietshoheit iſt ſomit die Souveränetät auf ein beſtimmtes Land oder Gewäſſer angewendet, das Recht, über daſſelbe mit Ausſchluß dritter Staaten und ihrer Angehörigen zu verfügen.]

[2]) In Deutſchland finden ſich deren mehrere. S. Heffter, Beitr. zum Deutſchen Staats- und Fürſtenr. I, S. 289 f. In Frankreich gehörte vormals das Fürſtenthum Bar in dieſe Kategorie. Vgl. Merlin, Rép. univ. m. *Bar*.

[3]) Und zwar bald pro indiviso, bald pro partibus divisis. Beiſpiele fanden ſich ſonſt mehrere als jetzt, da ſolche Verhältniſſe ſtets ihren Nachtheil haben. Ein getheiltes Miteigenthum hatte z. B. Preußen und Lippe an Lippſtadt. [G. Ein noch beſtehendes Condominat iſt die Enclave Moresnet zwiſchen Preußiſchem und Belgiſchem Gebiet, das conſtituirt ward, als Preußen und die Niederlande ſich nicht über die Auslegung des Grenzvertrags v. 31. Mai 1815 einigen konnten. Es umfaßt 330 Hekt. mit 2676 Einw., hat eine internationale Verwaltung, indem ein Preußiſcher und ein Belgiſcher Commiſſar den Maire und den Gemeinderath ernennen, darf nicht von Truppen beider Theile beſetzt werden und genießt Zollfreiheit. Als vorübergehendes Condominat iſt in neuerer Zeit das Oeſterreich's und Preußen's über Schleswig-Holſtein zu nennen, in Bosnien übt grundſätzlich Oeſterreich keine Souveränetät.]

[4]) Erörterungen über das Verhältniß der Nationalität zum Staatsgebiet haben mit Montesquieu vorzüglich begonnen. Unter den neueren vgl. Ideen über das politiſche Gleichgewicht. Leipz. 1814. C. IV. R. v. Mohl, Politik I, 333 f. [G. Cagodan, la Nationalité au point de vue des rapports internationaux. 1879. Renan, Qu'est ce qu'une nation? 1882. Neuere Italieniſche Schriftſteller wie Mamiani (D'un nuovo diritto Europeo) haben das Nationalitätsprincip auf die Spitze getrieben. Renan dagegen, der mit Recht Nachdruck auf die gemeinſame Vergangenheit als „élément constitutif“ einer Nation legt, unterſchätzt die Gemeinſamkeit der Abſtammung und Sprache.]

Grenzen des Staatsgebiets.

66. Die Grenzen eines Territoriums oder die Staatsgrenzen[1]) ſind theils phyſiſche, theils intellectuelle. Zu jenen gehören allein freie Meere, unüberſteigbare Berge, Steppen, Sandbänke, ſo fern ſie nicht rings von demſelben Gebiet umſchloſſen ſind[2]); die intellectuellen Grenzen beſtehen in blos gedachten Linien[3]), welche aber meiſt durch äußere Zeichen, wenigſtens punktweiſe, kenntlich gemacht werden, z. B. durch Pfähle, Erdhaufen, Gräben, befeſtigte Tonnen, Dämme u. dergl. Sie beruhen theils auf ausdrücklichen Verträgen mit den Grenznachbarn, theils auf unvordenklichem unangefochtenen Beſitz. Zweifelhafte Grenzen geben Veranlaſſung zu Grenz-Commiſſionen und Grenzverträgen[4]); iſt die wahre Grenze nicht mehr zu ermitteln, ſo muß das zweifelhafte Gebiet entweder getheilt oder in gemeinſchaftlichem Beſitz behalten werden, oder man erklärt es für neutral bis zur ferneren Entſcheidung[5]). Bei Grenzflüſſen iſt die Mittellinie derſelben die eigentliche Grenze, wofern nicht andere Beſtimmungen dieſerhalb

getroffen sind[6]). Verändert der Fluß von selbst seinen Lauf, so bleibt es dennoch bei der bisherigen Grenzlinie in dem alten Flusse. Wegen der Rechte, welche der nun von dem neuen Flußbett ausgeschlossene Nachbarstaat auf die Benutzung des Flusses, namentlich in Betreff der Schifffahrt hatte, werden wegen Veränderung der Umstände nach Beschaffenheit derselben neue Regulirungen nöthig[7]). Von Landseen an den Staatsgrenzen gilt Aehnliches, ganz wie nach Civilrecht[8]). Grenzt ein Staat an das offene Meer, so finden die weiterhin (§ 73) folgenden Grundsätze Anwendung.

[1]) v. Holtzendorff § 47. v. Martens § 39. Calvo I, § 255. Hall p. 114. [G. Jedes Staatsgebiet muß feste Grenzen haben, Nomaden bilden keinen Staat, nichts schädigt gutes Einvernehmen zwischen Staaten mehr als streitige Grenzen. Nur durch völlige Einverleibung eines Gebietes in das andere erlöschen die Grenzen zwischen ihnen ipso jure, nicht durch Personalunion. Die Grenzen zwischen Gliedern eines Bundesstaates sind nur staatsrechtlich, nicht völkerrechtlich.]

[2]) [G. Daher arcifines, fines arcendis hostibus idoneos. Was die Gebirge betrifft, so ist ihre Grenzqualität sehr relativ, die Pyrenäen sind gewiß die natürliche Grenze Frankreich's und Spanien's, die Alpen sind so wenig natürliche Grenzen der Schweiz als einer Nationalität, die früheren Staaten Italien's haben sich nicht nach den Apenninen gebildet.] Flüsse sind keine natürlichen Grenzen. Sie sind vielmehr recht eigentlich die inneren Adern eines jeden Landes. Ist ein Flußufer zur Grenze gemacht, so kann schwerlich der Fluß selbst noch zur Hälfte dazu gerechnet werden. Und ebenso wenig, wenn ein Fluß ganz einem Lande zugestanden ist, auch noch das jenseitige Ufer. [G. Mit der Theorie der natürlichen Grenzen ist überhaupt großer Mißbrauch getrieben. Holland hat sicherlich keine solchen, ebenso wenig die Schweiz, und haben doch ihr Gebiet behauptet. Selbstverständlich sind auch wirklich natürliche Grenzen nicht unabänderlich. Meere und Wüsten können zurückgedrängt werden.]

[3]) [G. Sie werden demgemäß nach Längen- und Breitengraden, so wie nach Entfernung von Flüssen, Dörfern u. s. w. bestimmt.]

[4]) [G. Daher die Wichtigkeit genauer, von beiden Contrahenten anerkannter Karten. Die Unkenntniß des Georgia-Archipels ist den Engländern in der St. Juan-Frage theuer zu stehen gekommen (vgl. Berlin arbitration. Papers relating to the treaty of Washington. 1872), die Streitigkeiten über die Türkisch-Griechische Grenze von 1882 waren die Folgen der ungenauen Fassung des Protokolls von Konstantinopel von 1880.]

[5]) So ist es der Fall mit dem an der Grenze Rheinpreußen's und Belgien's gelegenen Grubendistrict Moresnet (§ 65 Note 3). [G. Eigenthümlich ist die Bestimmung des Art. 4 des Grenzvertrags v. 18. März 1845 zwischen Marocco und Frankreich, wonach die Sahara betr. bestimmt wird, daß dort beide Theile „exerceront de la manière qu'ils l'entendront toute la plénitude de leurs droits sur leurs sujets respectifs", selbst „au moment ou ces derniers seraient mêlés avec ceux de l'autre état." (Martens N. R. G. VIII, p. 146.]

[6]) Groot II, 3. 18. Vattel I, 22. 266. Zuweilen ist der Thalweg zur Grenze genommen, wie auf dem Rhein und 1809 zwischen Rußland und Schweden. [G. Nicht zuweilen, sondern stets, wo nicht das Gegentheil vereinbart ist, bei Höhenzügen ist im Zweifel die Wasserscheide Grenze.]

[7]) Groot II, 3. 17. Vattel a. a. O. § 270.

[8]) [G. Dies dürfte nur bei ganz schmalen Seen ausführbar sein, bei großen,

wie dem Bodenſee, finden wir deshalb ſchon von Alters her Vereinbarungen der Nachbarn. Buder, de dominio maris suevici. 1742.]

Bedeutung des Staatsgebietes.

67. Von Allem, was ſich in, unter und auf dem Staatsgebiete befindet oder ereignet, gilt die Vermuthung, daß es auch der dortigen Staatsgewalt unterworfen ſei. Quicquid est in territorio, est etiam de territorio [1]). Die Staatsgrenze iſt aber auch die Hoheitsgrenze, welche die einzelne Staatsgewalt durch ihre Regierungsacte nicht überſchreiten kann [2]) und in welche von auswärtigen Gewalten nicht herübergegriffen werden darf (§ 20), ſollte ſich darin auch Einiges befinden, was zur Zeit noch nie ſpeciell in Beſitz genommen war [3]). Was auf der Grenzlinie ſelbſt ſich befindet oder begiebt, gehört den zuſammengrenzenden Staaten gemeinſchaftlich an [4]). Ausnahmen von der Ausſchließlichkeit des Territorialprincips entſtehen nur durch die Rechte der Exterritorialität (§ 42), in Folge von Staatsſervituten (§ 43) [G. und anderweitige freiwillige Beſchränkungen [5])].

[1]) Die Wahrheit des Satzes iſt unleugbar; Streit kann nur in concreto darüber obwalten, ob ein gewiſſes Territorium bereits ein abgeſchloſſenes ſei. [G. Jede ausländiſche Perſon oder Sache, welche die Grenzen des Gebietes überſchreitet, wird, wenn ſie nicht ausnahmsweiſe exterritorial iſt, ſo lange ſie dort weilt, ſeiner Hoheit unterworfen, ohne daß damit ihre Zugehörigkeit zu einem andern Staate unterbrochen wird. Die Staatsgewalt iſt ſomit berechtigt, Grundſtücke Auswärtiger wie der Inländer zu expropriiren, Sklaven, die ihr Gebiet betreten, für frei zu erklären.]

[2]) Auch Erzadern, die in einem Staatsgebiet entdeckt und bebaut werden, dürfen nicht in ein fremdes Staatsgebiet ohne dortige Conceſſion verfolgt werden.

[3]) Z. B. Steppen, Gletſcher u. dergl. Vattel II, 7, 86 f.

[4]) Bei Grenzbäumen beſtimmt ſich nach Chrn. Aug. Menius, diss. de finib. territorii. Lips. 1740. § 20 das Eigenthum des Baumes zu Gunſten desjenigen Landes, auf deſſen Seite ſich allein eine Grenzmarke vorfindet.

[5]) [G. z. B. Verpfändung von Staatseigenthum, Beſtellung von Grundrenten u. ſ. w. Fraglich iſt nur, wie weit ſolche Beſchränkungen gehen können, ohne die Souveränetät ſelbſt anzutaſten, es iſt offenbar, daß bei der Beſetzung und Verwaltung Cypern's durch England (Vertrag v. 1. Juli 1878) und Bosnien's durch Oeſterreich (Berliner Vertrag v. 1878 und Vertrag v. 21. April 1879) der Sultan über dieſe Provinzen nicht viel mehr als nuda proprietas beſitzt.]

Staatspertinenzien und Colonien.

68. Auswärtige Zubehörungen [1]) eines Staates ſind zunächſt: auswärtige Berechtigungen der Staatsgewalt, z. B. active Staatsſervituten, Grundeigenthum, lehnsherrliche und nutzbare Rechte

unter den ſchon früher angezeigten Rechtsverhältniſſen (§ 43 u. 64). Die Pertinenzeigenſchaft entſteht von ſelbſt dadurch, daß die Staatsgewalt eines Landes als ſolche dergleichen Rechte erworben hat. Sodann: die Zubehörungen des Landes ſelbſt, d. h. alle diejenigen Diſtricte, welche, wenn auch außerhalb des hauptſächlichen Gebietszuſammenhanges gelegen, ohne eigene Selbſtändigkeit unter derſelben Verfaſſung und Regierung mit jenem ſtehen, und daher auch unter derſelben Benennung mit begriffen werden; nicht minder die ausdrücklich incorporirten Lande (§ 20 I.). Sonſt aber kann ein Land als ſolches ohne ausdrückliche Conſtituirung keine auswärtigen Zubehörungen haben; es folgt insbeſondere nicht, daß, wenn einmal mit der Regierung eines gewiſſen Landes auswärtige Rechte und Beſitzungen in Verbindung geſtanden haben, ſie auch Pertinenzien des Landes ſeien und auf jeden Nachfolger im Beſitz des letzteren übergehen müſſen, wie die franzöſiſche Reunionspraxis im ſiebzehnten Jahrhundert durchzuſetzen ſuchte [2]). — Nur was der Staatsgewalt oder dem Staatsoberhaupt als ſolchem, nicht für ſich als Privatperſon oder für ſeine Familie zugeſtanden hat, wird auf jeden Succeſſor in der Staatsgewalt über den ganzen bisherigen Staat übergehen; bei einer nur theilweiſen Succeſſion wird es von der Natur und dem Inhalte des Succeſſionstitels abhangen, welche Pertinenzien der noch theilweis fortdauernden bisherigen Staatsgewalt verbleiben oder der neuhinzutretenden zu Theil werden ſollen. Im Zweifel würden ſie in Gemeinſchaft verbleiben müſſen [3]).

Colonien [5]) aus einem Lande in einem fremden Lande geſtiftet, ſind nicht ſofort Zubehörungen des erſteren oder der dortigen Staatsgewalt. Werden ſie durch auswandernde Unterthanen nach Aufgebung des Mutterlandes auf einem völlig freien, Niemandes Gewalt untergebenen Gebiete mit eigenen Kräften und Mitteln gegründet, ſo kann dadurch ein eigener Staat entſtehen [5]). Bleiben ſie unter der Autorität und dauernden Botmäßigkeit des Heimathſtaates, ſo ſtellen ſie ein Zubehör deſſelben dar, welches von der heimathlichen Staatsgewalt ſeine eigene Verfaſſung erhält und regiert wird. Es kann aber auch eine Colonie unter der Botmäßigkeit eines auswärtigen Staates, wo die Niederlaſſung erfolgt, entſtehen und verbleiben, während zugleich die Coloniſten ihr heimathliches Bürgerrecht beibehalten und den Schutz des Mutterlandes genießen [6]). Die nähere Beſtimmung des rechtlichen Verhältniſſes

der Colonien macht beſonders in Gegenden, wo noch keine ausgebildete Staatsgewalt organiſirt iſt, und dritten Staaten gegenüber manche Schwierigkeit [7]). Der Beſitzſtand wird hier oft die alleinige Entſcheidungsnorm ſein.

[1]) Sam. Stryk, de probatione pertinentiar. Frcf. Viadr. 1668. Henr. Engelbrecht, de reunione pertinentiarum. Helmst. 1715.

[2]) Auf Grund des Münſteriſchen Friedens von 1648. IX, 70.

[3]) Die Beſtimmungen der Ceſſionsverträge haben ſchon oft Zweifel in dieſer Beziehung erregt. Vorſichtiger Weiſe wird man hier jeden zu generellen Ausdruck lieber vermeiden.

[4]) [G. Roſcher, Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung 3. Aufl. 1885. P. Leroy-Beaulieu, de la colonisation chez les peuples modernes. 3. éd. 1887. Geffcken in Schönberg's Handb. der pol. Oekonomie, 2. Aufl. II, S. 967 ff. v. Stengel, D. ſtaats- u. völkerrechtl. Stellung der Deutſchen Colonien 1886.]

[5]) [G. H. vermengt hier den Begriff der antiken Colonie in ihren mannigfachen Abſtufungen mit dem der modernen. Der rechtliche Charakter der letzteren iſt der einer vom Mutterlande räumlich getrennten, aber unter ihm ſtehenden und zu ſeinem Gebiet integrirend gehörenden Dependenz, ſtaatsrechtlich ſind die Colonien Ausland, in ſo fern die für das Mutterland erlaſſenen Geſetze in ihnen nicht ohne ausdrückliche Beſtimmungen gelten und nicht jeder dortige Eingeborne die Rechte eines Staatsangehörigen des Mutterlandes hat, aber völkerrechtlich ſind ſie untrennbarer Beſtandtheil des letzteren, das jede fremde Herrſchaft über ſie ausſchließt und jeden Angriff auf ſie als Act der Feindſeligkeit gegen es ſelbſt betrachtet. Zwiſchen Colonien und Mutterland giebt es nur ſtaatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Beziehungen. Die erſteren können ſehr verſchieden abgeſtuft ſein, Colonien können autokratiſch vom Mutterlande regiert werden, wie Oſtindien, oder ſich der weitgehendſten Selbſtregierung erfreuen, wie Canada und die Auſtraliſchen Beſitzungen England's, aber letzteres allein vertritt ſie völkerrechtlich nach Außen; ſobald eine Colonie dies Band bricht, wie die Nordamerikaniſchen und Spaniſchen, wird ſie Staat. Es war daher ganz verfehlt, wenn der Abg. v. Grävenitz in der Debatte über die Deutſchen Schutzgebiete 1886 das Recht der Regierung, coloniale Fragen durch einfache Verordnungen zu regeln, aus Art. 7 der Reichsverfaſſung herleiten wollte, welche dem Kaiſer die völkerrechtliche Vertretung des Reichs überträgt. Ebenſo wenig hat es eine rechtliche Bedeutung, wenn man von einer Deutſchen, Engliſchen, Italieniſchen Colonie in einem fremden Staate oder einer Stadt deſſelben ſpricht, ſelbſt nicht in muſelmänniſchen Staaten, wo die Europäer theilweiſe unter ihren Geſetzen und Beamten ſtehen, es fehlt das eigene Gebiet.]

[6]) [G. H. führt kein Beiſpiel eines ſolchen Verhältniſſes an, und es dürfte ſich ein ſolches ſchwerlich finden. Die citirten Stellen von Groot und Vattel ſprechen davon nicht. Letzterer ſagt vielmehr: Lorsqu'une nation s'empare d'un pays éloigné et y établit une colonie, ce pays quoique séparé de l'établissement principal fait naturellement partie de l'état tout comme les anciennes possessions.]

[7]) So z. B. bei den Europäiſchen Colonien an der Weſtküſte von Afrika. [G. Dem iſt jetzt für die Zukunft vorgebeugt durch Art. 34 der Congo-Acte von 1885, wonach jede Macht eine Beſitzergreifung oder Protectorat in Afrika den Unterzeichnern der Acte anzuzeigen verpflichtet iſt.]

Erwerbsarten des Staatseigenthums[1]).

69. Völkerrechtliche Erwerbsarten eines neuen Staatseigenthumes können allein ſolche Handlungen und Begebenheiten ſein, wodurch die ausſchließliche unmittelbare Verfügung über eine beſtimmte Sache, insbeſondere über ein gewiſſes Gebiet, dem Willen einer Staatsgewalt (oder auch verſchiedenen Mächten in Gemeinſchaft) bleibend unterworfen wird, ohne Verletzung eines ſchon vorhandenen ausſchließlichen Verfügungsrechtes; nämlich

I. vertragsmäßiger Eintritt in das Recht des bisherigen Eigenthümers, er ſei auf friedlichem Wege oder durch Krieg herbeigeführt worden. Das Eigenthum tritt hier jedoch erſt in volle Geltung auch gegen Dritte, ſobald die Möglichkeit und der Wille des Erwerbenden vorhanden iſt, über die Subſtanz der Sache unmittelbar und körperlich zu verfügen. Vorher beſteht nur Eigenthumsanſpruch, deſſen Realiſirung, wenn es ſonſt an den rechtlichen Bedingungen des Titels nicht fehlt, von Niemand gehindert werden kann, der aber ſelbſt noch nicht dem Eigenthume gleichſteht, da er die Wirkungen eines Zwiſchenbeſitzes Dritter nicht auszuſchließen vermag[2]). Nur der beſtimmt veröffentlichte Wille der Intereſſenten, daß ein unbeſtrittenes Eigenthum des Einen ſofort für übertragen auf den Andern erachtet werden ſolle, würde die Stelle der Uebergabe und Beſitzergreifung vertreten können.

II. Jeder natürliche Zuwachs und jede natürliche Umgeſtaltung einer ſchon im Eigenthume befindlichen Sache, namentlich eine neu entſtandene Inſel in dem bisherigen Land- und Waſſergebiete einer Nation[3]), ſo wie die unmittelbare Anſetzung neuen Landes an das bisherige Gebiet[4]), geht unmittelbar in das Staatseigenthum über[5]); wogegen ſich ein Fruchterwerb des bloßen zum Eigenthum nicht berechtigten Beſitzers nach internationalem Recht nicht vertheidigen läßt[6]).

III. Die Occupation einer herrenloſen Sache (§ 70) bildet eine fernere Erwerbsart.

In wie fern überdies die Verjährung, vorzüglich ein unvordenklicher Beſitzſtand die Stelle einer gültigen Erwerbung vertreten kann[7]), iſt ſchon an einem andern Orte erörtert (§ 12). Sonſtige Arten eines friedensrechtlichen Eigenthumserwerbes aber giebt es nicht[8]). Arrondirung, Annexation und dergleichen ſind es nur

unter den vor- und nachstehenden Bedingungen. Außerdem sind sie blos politische Schlagworte zur Verdeckung der Willkür.

[1]) E. Ortolan, titre I. II. Phillimore I, ch. XII. Calvo § 212 ff. v. Holtzendorf § 53 ff. v. Martens I § 10 ff. Hall § 31 ff.

[G. Sowie im Privatrecht nur der Dispositionsfähige Eigenthum erwerben kann, so im V. R. auch nur dessen Subjecte, selbständige Staaten. Eine Singularität bildet hier, wie schon § 14 erwähnt, die „Association internationale du Congo", welche Gebiete erwarb und deren Flagge von anderen Staaten „à l'égal de celui d'un gouvernement ami" anerkannt ward, und die der Congo-Acte kraft Art. 37 denselben beitrat, welcher dies den „puissances qui n'auront pas signé le présent acte" vorbehielt. Die Anerkennungserklärungen zeigen die unklare Lage, die der Verein. Staaten (22. April 1884) spricht von „états libres, déjà établis ou en voie d'établissement sous sa surveillance et sa protection," die Gesellschaft übernimmt Verbindlichkeiten im Namen derselben, wie in ihrem eigenen, aber niemals sind diese Staaten näher bezeichnet. Diese Abnormität ist beseitigt durch die Constituirung des Congo-Staates unter der Souveränetät des Königs der Belgier v. 29. Mai 1885, notificirt am 1. Aug. 1885, vgl. G. Moynier, La fondation de l'état indépendent du Congo au point de vue juridique. Paris 1887.]

[2]) [G. Bei einer Abtretung z. B. ohne Besitzergreifung des Erwerbenden besteht nur eine Obligation. Der abtretende Staat darf über das Gebiet kein Hoheitsrecht mehr üben, aber dies geht nur auf ihn, nicht gegen dritte, welche nicht genöthigt sind, den anderen Contrahenten als Eigenthümer zu betrachten, so lange er nicht Besitz ergriffen. Der Schiedsspruch zwischen Portugal und Spanien galt für diese, nicht gegen dritte. Es bedarf also allerdings einer Uebergabe oder Ergreifung des leeren Besitzes, wenn sich der neue Eigenthümer nicht schon auf andere Weise im Besitz der Sache befindet. Ob die Abtretung einfach oder durch Kauf, Tausch, Grenzregulirung u. s. w. stattfindet, ist unwesentlich, sie kann nicht einfach nach privatrechtl. Normen behandelt werden, so ist z. B. die Anwendung der laesio enormis ausgeschlossen, weil es sich um Hoheitsrechte handelt, und da diese Machtfragen betreffen, so sind dritte Staaten nicht einfach verbunden, die Abtretung eines Gebietes von einem Staat an den andern anzuerkennen, so Protest Oesterreich's und England's gegen den Vertrag von S. Stefano vom März 1878, Deutschland's und Frankreich's gegen den Engl.-Portugies. Congovertrag v. 26. Juli 1884. Wohl aber gilt nemo plus juris transferre potest quam ipse habet (Art. 2 des Turiner Vertrags v. 24. März 1860,) Preußen und Rußland waren 1846 nicht berechtigt, Oesterreich Krakau abzutreten.]

[3]) Man darf hier unbedenklich die Grundsätze des Römischen Rechtes als der Natur der Dinge und der Billigkeit am meisten entsprechend, überdies auch fast von allen Staaten in ihr Rechtssystem übertragen, für internationales Recht erklären. S. ausführlich darüber v. Cancrin, Wasserr. III, 2. Phillimore I, 342.

[4]) Was darüber hinausliegt, bedarf erst einer Occupation, z. B. die Aneignung einer Insel, welche außerhalb der Seegrenze durch die Strömungen und Zuführungen eines territorialen Flusses entstanden ist, worüber in Ansehung des Missisippi Streit war. [G. Lord Stowell entschied hier, daß selbst nichtconsolidirte Schlamminseln vor der Mündung des Stromes dem Uferstaat gehörten, da „their elements are derived immediately from the territory", sonst könnte jeder dritte Staat sie occupiren und befestigen. Phillimore I, 344.] Trav Twiss. I, 179. Seltsam war die Bezeichnung Holland's als einer Anschwemmung des Rheins, unter Napoleon I. Abschwemmungen, so lange sie zurückgebracht werden können, sind keine Anschwemmungen (§ 72 II, a).

[5]) [G so daß es zu ihrer Erwerbung also keiner Besitzergreifung bedarf.]

[6]) Das ist auch die Ansicht von Groot II, 8, 23 u. 10, 4, von Pufendorf IV,

7. 2. 3 und von Anderen, obgleich nicht unwidersprochen. Der Besitzer kann freilich über die Früchte factisch disponiren und industrielle Früchte ziehen, aber die natürlichen kann er dem Eigenthümer nicht vorenthalten. S. jedoch noch § 73 a. E.

[7]) Es ließen sich manche Beispiele, unter anderen in Deutschland, nachweisen, wo das Recht der Staatsgewalt nur auf langen Besitzstand gegründet ist ohne erweislichen Rechtstitel. S. nun auch noch Phillimore I, 352.

[8]) [G. Doch, die Adjudication in Theilungs- und Grenzstreitigkeiten. Ein blos condemnatorisches Urtheil schafft allerdings kein neues Recht, sondern stellt blos das alte fest, indem es den klägerischen Anspruch anerkennt oder abweist. Dagegen schaffen solche Erkenntnisse neues Recht, welche bestimmt sind, für die Zukunft Rechtstitel zu bilden, wie bei der actio communi dividundo, finium regundorum u. s. w. Besteht nun auch kein Gericht über den Staaten, so ist doch das Schiedsgericht ein Surrogat, ein Schiedsspruch begründet bei Gebietsstreitigkeiten die Hoheit über das durch denselben zugetheilte Gebiet. Die Verein. Staaten besitzen San Juan kraft Schiedsspruchs des Deutschen Kaisers. Außer diesen friedensrechtlichen Erwerbsarten muß hier doch wenigstens erwähnt werden die der kriegsrechtlichen Eroberung, der Vernichtung eines Staates, debellatio, die allerdings so wenig die Anerkennung des depossedirten Souveräns, als andrer Mächte fordern kann. Indeß im öffentl. Recht ist der Besitz so entscheidend, daß seinem dauernden Verlust gegenüber ein nudum jus des bisherigen Souveräns keinen Anspruch auf Achtung hat. Auf derartige Eroberungen sind vielmehr die Anfänge der meisten Staaten zurückzuführen. § 178. 185.]

Insbesondere: Occupation.

70. Die Erwerbung neuen Staatseigenthumes, oder der Rechte der Staatsgewalt über bestimmte Sachen, ist im Wege der friedlichen Occupation von folgenden Bedingungen abhängig:

I. Sie ist nur zulässig an solchen Sachen, welche sich, obwohl eigenthumsfähig, noch in keines Menschen ausschließlicher Herrschaft befinden, nicht auch an Menschen rücksichtlich ihrer selbst [1]). Die Herrschaft über diese muß durch freiwillige Unterwerfung oder durch rechtmäßig geführten Krieg erlangt werden. Es findet also die Occupation nur Anwendung auf unbewohnte, nicht schon vollständig von Anderen in Besitz genommene Gegenden und Inseln; aber es giebt keine Befugniß für schon vorhandene Staaten, ihre Herrschaft anderen, wenn auch staatenlosen und rohen Völkern oder selbst nur einzelnen festen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzudringen; sie können lediglich Verkehr mit denselben suchen, im Falle der Noth bei ihnen verweilen, das eben Unentbehrliche sich verschaffen und durch freiwillige Abtretung Grund und Boden zur Colonisation zu erwerben sich bemühen [2]).

II. Jede Occupation erfordert die bestimmte Absicht, eine herrenlose Sache seiner eigenen Herrschaft bleibend zu unterwerfen. Ohne Wissen und Willen wird kein Eigenthum erlangt.

III. Es muß eine wirkliche Besitzergreifung vor sich gehen, wodurch die Absicht einer dauernden Aneignung dargelegt wird und womit Anstalten zur Ausübung einer ausschließlichen Herrschaft zu verbinden sind. Ist dieses einmal geschehen, so hebt die blos einstweilige und als vorübergehend erkennbare Unterbrechung der Herrschaft das schon erlangte Eigenthum nicht wieder auf. Blos wörtliche Aneignung dagegen und vergängliche leblose Zeichen einer erst beabsichtigten Aneignung sind rechtlich ungenügend, weil der Thatsache widersprechend und die Absicht in Zweifel stellend, obgleich man in der früheren Staatspraxis auch derartige Mittel geltend gemacht hat [3]).

Eine Besitzergreifung kann übrigens durch Bevollmächtigte sowohl auf Grund allgemeiner [4]) wie specieller Vollmachten vollzogen werden und giebt dann vom Augenblicke der Vollziehung dem Machtgeber das Eigenthum. Sie kann selbst vermöge einer Geschäftsführung für einen Anderen mit hinzukommender Ratihabition desselben vor sich gehen, in welchem Falle Besitz und Eigenthum für diesen jedoch erst mit der Genehmigung, also erst nach erlangter Kenntniß beginnt [5]). Haben Mehrere zugleich für sich Eigenthumsbesitz von derselben Sache ohne Beschränkung auf einzelne Theile ergriffen, so entsteht dadurch ein Miteigenthum [6]). Wie weit sich endlich das Recht der Occupation erstrecke, hängt wesentlich von der Ausdehnung des thatsächlichen Besitzstandes ab. Jedoch wird die Besitzergreifung der Hauptsache auch die der Pertinenzien begreifen, so fern sich dieselben in keinem entgegenstehenden Sonderbesitze befanden [7]).

[1]) Groot II, 8, 2—7. E. Ortolan 56 ff.

[2]) Daß der Staat überhaupt seine Herrschaft über die Erde ausdehne, kann als naturgemäß zugegeben werden. Daß aber gerade ein gewisser Einzelstaat seine Herrschaft hier und da constituire, ist keine Nothwendigkeit. Zwecke, wie die der Culturverbreitung, der Beförderung der Handels- und Industrie-Interessen, der Benutzung eines todten Kapitals, geben noch kein Recht dazu. Nur wenn irgendwo durch Abschließung die Erhaltung und Fortentwickelung des Menschengeschlechtes gestört würde, könnte mit gemeinsamer Zustimmung das Hinderniß beseitigt werden. Vgl. übrigens Vattel I, 18, § 205 f.

[G. Gleichgültig dagegen ist es, ob die Herrenlosigkeit des Gebietes eine ursprüngliche war, oder ob sie nachträglich eingetreten ist, indem die früheren Bewohner ausgewandert oder ausgestorben sind. Hier stellt sich die Frage der Berechtigung der Europäischen Colonisation Amerika's, abgesehen von den Fällen offener Eroberung (Mexico, Peru). Man kann nicht mit Vattel (§ 209) behaupten, daß die Indianer das Land nicht gebraucht hätten, noch daß sie es wirklich verkauft haben, ebenso wenig daß, wie Charters der Ansiedler behaupten, das Land verlassen

ſei, was nicht der Fall war. Die Frage iſt einfach die, ob eine civiliſirte Gemeinſchaft, die mit einer nomadiſchen in Berührung kommt, das Recht hat, ſich in natürlichem Wachsthum auszubreiten, ſelbſt wenn ſie dadurch den anderen Theil verdrängt? und dies kann man bejahen, wenn das Reſultat im Ganzen ein Vortheil für die Menſchheit iſt und die Zurückdrängung nicht auf treuloſe oder grauſame Weiſe geſchieht, wie dies allerdings in Amerika häufig der Fall war. Phillimore I, 347 ff. erwähnt auch ein Vorkaufsrecht gegen andere civiliſirte Staaten für das Hinterland.]

[3]) [G. Da bei der Occupation die Beſitzergreifung den ganzen Erwerbact ausmacht (possessio appellata est a sedibus), muß der animus possidendi ſich in angemeſſener Friſt durch die entſprechende Thatſache einer Niederlaſſung bekundet haben, und zwar nicht blos Seitens einzelner Individuen, ſondern unter Sanction des Staates. Hiermit ſtimmen die Meiſten überein, namentlich Groot: II, c. 8 „possessionis initium est corporis ad corpus adjunctio, qualis circa res mobiles maxime fit manibus, circa res soli pedibus", nur braucht dabei, wie im Privatrecht, ſich die Beſitzergreifung nicht auf jede Scholle des Gebietes auszudehnen, „sufficit quamlibet partem ejus fundi introire, dum mente et cogitatione hac sit, uti totum fundum usque ad terminum velit possidere (3, 51 D. 41, 2). Deshalb muß das zu occupirende Gebiet feſte Grenzen haben. Nomaden, welche weite Gegenden durchwandern, können nicht behaupten, daß ihnen das Ganze gehöre. Es iſt demnach auch ſehr zweifelhaft, ob der Congo-Staat berechtigt iſt, ſein Gebiet auf mehr als 2 Mill. □Klm mit 40 Mill. Einw. anzugeben, das ſich theilweiſe in ganz unerforſchte Gegenden erſtreckt und jedenfalls nicht in Beſitz genommen iſt, ſelbſt wenn ein Recht auf dieſe Grenzen von anderen Staaten anerkannt iſt. Jene Gegenden werden Gebiet des Congo-Staates erſt in dem Maße, als ſie occupirt werden. Da Beſitz nothwendig, iſt die Anmaßung, Einſpruch gegen die Occupation eines herrenloſen Gebietes zu erheben, weil daſſelbe im ſog. eigenen Machtbereich liege, gegenſtandslos, wie dies Deutſchland England gezeigt hat, ebenſo wenig ſchließt die Occupation einer Inſel einer Gruppe die der anderen durch einen dritten Staat aus, große Inſeln, wie Borneo u. ſ. w., werden in ſo fern wie das Feſtland behandelt, daß mehrere Staaten an verſchiedenen Stellen Beſitz ergreifen können. Vgl. Trav. Twiss, the Oregon question. F. Lentner, Das internationale Occupationsrecht. 1886.] Ortolan No. 68 sqq. Phillimore I, 332. Trav. Twiss I, 165. Ueber den Streit, welchen Bynkershoek, de domin. mar. c. 1 erregte, ſ. die ausführliche Anmerkung von Klüber, Dr. d. g. § 126. Andere Streitigkeiten ſ. bei Calvo § 215 f., [G. ſo namentlich zwiſchen England und Spanien über den Nootka-Sund, England und Verein. Staaten über das Oregon-Gebiet, England und Argentiniſche Republik über die Falkland-Inſeln, wobei nicht die Principien, ſondern die Thatſachen beſtritten wurden.]

[4]) Beiſpiele davon bei Wheaton, Intern. L. II, 4, 5. Eine ſtillſchweigende Vollmacht für alle Unterthanen eines Staates exiſtirt nicht. Merkwürdig die Nordamerikaniſche Acte v. 18. Auguſt 1856 in Betreff der Guano-Eilande, Felſen u. dergl. Halleck VI, 15.

[5]) L. 24 D. de negot. gest. und die Regel: ignoranti possessio non acquiritur, alſo auch nicht das Recht, welches ſie ferner gewährt. Vgl. v. Savigny, Beſitz S. 307. Ausg. 7 § 26. [G. Hiernach iſt das Verhältniß der Privatgeſellſchaften zu beurtheilen, welche unter einem Schutzbrief einer Regierung coloniſiren, dem Ausland gegenüber gehört das betr. Gebiet dem Staat, der den Schutzbrief ertheilt hat, das Gebiet der North Borneo Company iſt Britiſch, das der Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft Deutſch, aber nur ſo weit als die Regierungen ihre Erwerbungen anerkannt haben.]

[6]) Streitigkeiten ſchlichteten bei neuen Entdeckungen in älterer Zeit die Päpſte. Die Theilung der Indien zwiſchen Portugal und Spanien durch ſie iſt bekannt. S. die Bullen von 1454, 1481, 1493 in Du Mont, Corps univ. III, 1, 200; III, 2, 302. Schmauss, C. j. gent. I, 112. 130.

7) Folgt aus der Natur des Beſitzes. Vgl. auch **Martens**, Dr. d. g. II, 1, 38. [**G.** Was das Verhältniß der Küſte zum Hinterlande betrifft, ſo giebt Occupation einer herrenloſen Küſte das Recht zur Beſitzergreifung des letzteren, ſo weit es noch nicht von Anderen beſetzt iſt. Die Behauptung der Verein. Staaten gegen England (1828), daß bloße Occupation der Mündung eines Fluſſes genüge, um den Beſitz des ganzen Hinterlandes zu ſichern, iſt unhaltbar und im Widerſpruch mit ihrer eigenen früheren Praxis. (Hall § 32.) Vgl. auch den Streit zwiſchen Spanien und Verein. Staaten bei Abtretung Louiſiana's 1803 und die Oregonfrage. (Hall § 33).]

Verfügungen über das Staatseigenthum.

71. Die rechtlich möglichen Verfügungen über einzelne Gegenſtände des Staatseigenthumes ſind im Allgemeinen dieſelben, wie über Privateigenthum und Vermögensrechte. Zu den bemerkenswertheren gehört, nächſt den eigentlichen Veräußerungen (§ 72):

I. Die Conſtituirung einer bleibenden Rente zu Gunſten eines auswärtigen Staates oder ſonſtigen völkerrechtlichen Subjectes [1]). Eine derartige Rente haftet in Ermangelung anderer Beſtimmungen an der ganzen Subſtanz der belaſteten fruchttragenden [2]) Sache und erliſcht nur mit dem gänzlichen Untergange oder mit der Unmöglichkeit, eine Rente daraus ferner zu gewinnen; bei theilweiſem Untergange verhältnißmäßig [3]) bis zur Wiederherſtellung des Ganzen.

II. Die Beſtellung eines Lehens zu Gunſten Auswärtiger [4]). In wie weit dergleichen zuläſſig ſei, beſtimmt die Verfaſſung jedes Staates; ebenſo entſcheidet ſein eigenes Lehnrecht über die durch Verleihung entſtehenden Rechtsverhältniſſe, ausgenommen bei Lehnen in fremden Territorien (feuda extra curtem), wo das lehnsherrliche Recht den dortigen Geſetzen und Obſervanzen unterworfen iſt [4]).

III. Die Beſtellung eines Pfand- oder Hypothekenrechtes, ſelbſt einer Antichreſe an einem Theile, ja an dem Ganzen des Staatsgebietes zur Selbſtausübung der Hoheitsgewalt von Seiten des Gläubigers. Pfandſchaften dieſer Art waren vormals nicht ſelten und dem gemeinen Recht unterworfen; noch jetzt dauern einige derſelben fort [5]). Ueblicher ſind indeſſen gegenwärtig ſpecielle Hypothekenbeſtellungen an einzelnen Staatsgütern, Renten und Einkünften zu Gunſten der Staatsgläubiger, wobei, wenn ſie privatrechtliche Wirkſamkeit haben ſollen, die Geſetze des Landes zu beobachten ſind. Außerdem wird jedoch überhaupt jede Schuld, die für ein gewiſſes Land oder einen Theil deſſelben ausdrücklich oder durch

eine nützliche Verwendung contrahirt worden ist, als auf dem Ganzen oder beziehungsweise auf dem Theile hypothekarisch haftend, „dette hypothéquée“ im diplomatischen Sprachgebrauch, behandelt, obwohl dadurch nur die bleibende Verbindlichkeit des Staates in seiner Gesammtheit oder seinem Theile, nicht aber eine privatrechtliche Hypothek ausgedrückt werden soll[6]).

Ob die Staatsregierung für die Schulden des Staates auch das Privatvermögen der Unterthanen gültig verpfänden könne, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, der Regel nach aber nur für Fälle der Noth zu bejahen[7]).

[1]) Vielfache Renten-Constituirungen enthielt der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, bestätigt in dieser Hinsicht durch die Rheinische und Deutsche Bundesacte. S. des Verf. Sonderrechte der souv. u. mediat. Häuser Deutschlands. Berlin 1871 § 90.

[2]) Nur an einer solchen ist eine Rentenbestellung zulässig. Vgl. Multz, de censib. Altdorf 1659. th. 11 u. 13. Martini, de j. censuum. Colon. 1660. IV. n. 1. Grusemann, de censu reserv. Rinteln 1705. § 12.

[3]) Dafür hat sich vorzüglich Pius V. in einer Bulle von 1569 entschieden: „Census omnes in futurum creandos re in totum vel pro parte peremta, aut infructuosa in totum vel pro parte effecta, volumus ad ratum perire.“ Magn. Bullar. Rom. t. II, p. 295. Vgl. Ge. Franzke, Var. resolut. IV, n. 9. Multz l. c. th. 69. Jedoch ist dieser, wiewohl in der Billigkeit gegründete Satz keineswegs allgemein zugestanden oder ein allgemeines Recht geworden. S. selbst Centius, S. Rotae Rom. decizion. ad tract. de censib. Lugd. 1658. dec. I. Martini l. c. cap. VIII, n. 224 sqq. Zoll, de censu reserv. Rint. 1705. § 21.

[4]) [G. Diese ganze Frage hat heute nur antiquarisches Interesse.]

[5]) Z. B. die merkwürdige Schwedische Verpfändung von Wismar an Mecklenburg im J. 1803. Martens, Rec. VIII, 54. — Scheinbar ward auch 1768 Corsica von Genua an Frankreich pfandweise gegeben. Martens, Rec. VIII, 1, 229.

[6]) Unwiderleglich bewiesen von D. Haas, Ueber das Repartitions-Princip der Staatsschulden. Bonn 1831, von § 24 an. Ob aber der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, besonders § 80, danach zu erklären sei, ist eine andere Frage. S. darüber Leonhardi, Austrägalverf. II, 161. 314. 405. Zur Beantwortung der Frage: ob eine Schuld auf ein gewisses Land contrahirt sei? vgl. v. Leonhardi a. a. O. I, S. 640 und Emminghaus, Corp. iur. germ. acad. p. 930.

[7]) Groot III, 20, 7. de Neumann in Wolffsf., de pact. et contract. Princ. I, 3, 86.

Verlust des Staatseigenthums.

72. Das völkerrechtliche Eigenthum an Sachen hört auf

I. an solchen Sachen, die sich blos vorübergehend darin befanden (§ 67) und nicht occupirt oder doch ihrer natürlichen Freiheit wieder überlassen worden sind, mit dem Heraustreten aus dem Territorium;

II. in Anſehung des Staatsgebietes oder einzelner Theile davon
   a. durch eine nicht vindicirte Abſchwemmung, ſo lange die Zurückbringung noch möglich war (II. § 69 avulsio);
   b. durch Dereliction [1]) und unvordenklichen Beſitzverluſt (§ 12);
   c. durch freiwillige, verfaſſungsmäßig erlaubte [2]), oder im Wege des Krieges herbeigeführte Abtretung des bisherigen Herrſcher- oder Eigenthumsrechtes an einen Anderen.

Solcher Veränderungen ungeachtet beſtehen regelmäßig alle auf dem abgetretenen Staatseigenthum haftenden Verbindlichkeiten unter dem neuen Erwerber fort (§ 25), da Niemand mehr Rechte an einer Sache auf einen Anderen zu übertragen vermag, als ihm ſelbſt daran gebühren, und kein wohlerworbenes Recht Dritter durch anderſeitigen Willen aufgehoben werden kann [3]). Erſtreckt ſich die Veräußerung nur auf einen Theil, ſo werden die Laſten des Ganzen in Ermangelung anderer Beſtimmungen verhältnißmäßig auf den einzelnen Theilen verbleiben [4]), mit Ausnahme der objectiv untheilbaren, wozu indeß Hypotheken im diplomatiſchen Sinne des Wortes (§ 71 a. E.) nicht gerechnet werden können.

So lange übrigens das Staatseigenthumsrecht nicht verloren iſt, kann es gegen jeden, ſelbſt in gutem Glauben befindlichen Beſitzer verfolgt werden, ohne daß dieſem wiedererſtattet zu werden braucht, was er für die Erwerbung der Sache gegeben hat [5]). Dagegen ſind ihm die nützlichen Verwendnngen, welche nicht aus der Sache ſelbſt genommen ſind, zu vergüten und auch die vor der Rückforderung bezogenen Früchte zu belaſſen, wenn es an dem eigentlich Berechtigten gelegen hat, ſein Recht an der Sache ſchon früher zu vindiciren [6]). Beſondere Rückſichten treten indeß bei kriegsrechtlichen Erwerbungen ein.

[1]) [G. Die Beſitzaufgabe bedarf einer ausdrücklichen Erklärung nicht, ſie iſt auch anzunehmen, wenn ein Staat ſeine Beſitzrechte lange nicht ausgeübt und ohne Widerſpruch geduldet hat, daß ein anderer an ſeine Stelle trat. Aber eine kurze Unterbrechung des Beſitzes, ſei ſie freiwillig oder erzwungen, iſt nicht im Sinne der Dereliction aufzufaſſen. (Fall der Delagoa-Bucht zwiſchen England und Portugal, der 1875 durch Schiedsſpruch geſchlichtet ward, der Inſel Santa Lucia im 17. Jahrh. zwiſchen England und Frankreich (Hall § 33).]

[2]) [G. Das Recht der Abtretung unterliegt den ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen der einzelnen Staaten, aber obwohl die Auffaſſung früherer Zeiten, wonach über die Völker nach Willkür verfügt ward, keinen Boden mehr hat, ſo kann man doch nicht

mit Calvo (§ 219) behaupten, daß, um die Abtretung gültig zu machen, die Bewohner des abgetretenen Gebietes derſelben zuſtimmen müßten. Danach könnte ein Staat, der einen anderen ungerecht angegriffen hat, aber geſchlagen iſt, keinen Gebietsverluſt erleiden, wenn die reſp. Bewohner widerſprächen. Man kann aus politiſchen Gründen eine Abtretung von einem Plebiscit begleiten laſſen, aber eine ſolche iſt ohne daſſelbe völkerrechtlich ebenſo gültig.]

[3]) L. 31. § 1 D. de V. S. L. 11. D. de j. fisc.: „id enim bonorum cujusque esse intelligitur, quod aeri alieno superest.“

[4]) Vgl. das Austrägalurtheil des Oberappellationsgerichts zu Celle wegen der Rheinpfälzer Staatsobligationen in v. Leonhardi, Austrägalverf. S. 550. Ferner das Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Jena ebendaſ. S. 888. 897. [G. Der Fall der Neutralität von Chablais und Faucigny bei der Abtretung Savoyen's an Frankreich 1860 § 145 N. 2.]

[5]) Wir vereinigen uns im Allgemeinen mit Groot II, 10, 1. Pufendorf IV, 13. Beſitz giebt ein Recht noch nicht in ausſchließender Weiſe.

[6]) Denn hier hat das Stillſchweigen des Berechtigten den Beſitzſtand des Anderen gutgeheißen; er kann die demgemäß vollzogenen Handlungen nicht anfechten.

Eigenthumsunfähige Sachen; insbeſondere das Meer.

73. Zu den des Privateigenthumes unfähigen Sachen gehört anerkanntermaßen der Luftzug und das frei fließende Waſſer, namentlich das Meer, indem eine ausſchließliche dauernde Beſitzergreifung wenigſtens für Einzelne unter die Unmöglichkeiten zu rechnen iſt. Wegen gleichmäßiger Wichtigkeit für alle Menſchen ſchreibt man daher auch allen ein gleichmäßiges Recht der freien Benutzung daran zu, ſo daß nur der augenblicklich ſie Nutzende für jetzt jeden Anderen von dem Genuſſe deſſelben Theiles ausſchließt [1]). Minder ausgemacht iſt, ob nicht ein Staatseigenthum an jenen Sachen, vorzüglich am Meere oder an einzelnen Theilen deſſelben zuläſſig und je zuweilen erlangt worden ſei [2]). Das romaniſirende Mittelalter legte ſolches, wenn auch nur theoretiſch, dem Römiſchen Kaiſer bei [3]). Venedig betrachtete ſich als Herrin des Adriatiſchen, Genua als Herrin des Ligiriſchen Meeres [4]); Spanien und Portugal reclamirten ein Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren [5]); Dänemark an dem Baltiſchen Meere und an der Nordſee [6]); Großbritannien die Souveränetät über die vier, die Britiſchen Inſeln umſchließenden Meere (the narrow seas), ohne daß jedoch die Grenzen dieſer Prätenſion jemals nach allen Seiten genau beſtimmt worden ſind [7]). Alle dieſe Anſprüche ſind beſtritten und in neuerer Zeit nicht mehr ernſtlich behauptet. Nur das Recht auf Flaggengruß iſt von Großbritannien noch in ſeinen ſogenannten Engmeeren

bis in die neuere Zeit reclamirt worden[8]), was jedoch nicht als vollkommenes Zeichen des Eigenthumes gelten kann[9]).

[1]) Ulpian bemerkte bereits (l. 13. § 7 D. de iniur.) „et quidem mare commune omnium est et litora sicuti aër. — Usurpatum tamen et hoc est, *tametsi nullo iure*, ut quis prohiberi possit ante aedes meas vel praetorium meum piscari; quare si quis prohibeatur, adhuc iniuriarum agi potest.“ Gegen Jeden findet eine Injurienklage, d. h. im Allgemeinen wegen Unrechtes ſtatt, der den Anderen an einem ſchon angefangenen Gebrauche einer ſolchen res communis hindert. Qui prior venit, potior iure. Vgl. Klüber, Dr. d. g. § 47.

[G. Dieſer privatrechtliche Grundſatz iſt freilich nicht auf das Küſtengewäſſer zu übertragen.]

[2]) Grotius, mare liberum, 1609. Selden, mare clausum, 1635. Neue Ausg. engl. von Gent. Lond. 1863. Dagegen Bynkershoek, De dominio maris, 1702. Quaest. T. P.; vorzüglich v. Cancrin, Abhdl. von dem Waſſerrechte. Halle 1789. Klüber § 130. Wheaton, Intern. L. I, 4, § 10 u. Histoire des progrès, p. 99 sqq. (I, p. 198. 2). Ortolan, Règles internat. 4. éd. 1864, I, 105 sqq. Hautefeuille, des droits des nations neutres. 3. éd. Paris 1868. I, titre 1. B. D. H. Tellegen, disp. de iure in mare, inpr. proximum. Groning. 1847. v. Martens S. 97. F. Stoerk, Das offene Meer in v. Holtzend. Handb. II, S. 483 ff. Gessner, Droit des neutres sur mer. 2 éd. 1876. p. 15 sqq Perels, Das internat. Seerecht. 1882. § 4.

[3]) Vermöge des: Ego quidem mundi dominus in l. 9 D. de lege Rhodia. In der alten römiſchen Kaiſerzeit konnte ſich dieſes publiciſtiſche Eigenthum weſentlich nur auf das Mittelländiſche Meer beziehen. Vgl. Fr. Guil. Pestel, de dominio maris mediterr. Rinteln 1764.

[4]) Vgl. Tellegen p. 9.

[5]) Hiergegen war die Schrift von H. Groot, mare liberum (zuerſt Leyden 1609) gerichtet, womit die publiciſtiſche Erörterung der Frage begann.

[6]) Martens, Causes célèbres. I, 359 sqq.

[7]) Wheaton, progr. p. 101 (I, 200). Phillimore I, 218. Das Hauptwerk über die älteren Prätenſionen iſt: Jo. Borough, Imperium maris Britannici. London 1686. Wie iſt es dazu gekommen? darüber vgl. Tellegen, § 36 sqq.

[G. Eliſabeth hatte ſelbſt dem Spaniſchen Geſandten, der ſich über Drake's Zug in die Amerikaniſchen Gewäſſer beſchwerte, erwidert, daß der Ocean keinem Volke unterworfen ſei, aber Albericus Gentilis machte in ſeiner Advocatio Hispanica ausſchließliche Grundſätze geltend für die ſog. Narrow seas, und Karl I. forderte von den Generalſtaaten die Beſtrafung Groot's wegen ſeines mare liberum, den dann Selden u. A. zu widerlegen ſuchten. 1821 ſprach ein Ukas Rußland die Gebietshoheit zu über das Meer von der Behringsſtraße bis zum 51. Breitengrade, was aber dem Proteſt England's und der Verein. Staaten gegenüber aufgegeben werden mußte.]

[8]) Wheaton, Intern. L. l. c. § 9. Edinburgh Review XI, p. 17 sqq.

[9]) Hautefeuille I, p. 19.

[G. Der nur durch Cromwell von den Holländern im Frieden von Weſtminſter erzwungene Flaggengruß, den Frankreich nie anerkannt, iſt längſt aufgegeben.]

Das Meeres-Eigenthum überhaupt[1]).

74. Bleibt man bei den natürlichen Verhältniſſen der Menſchen untereinander und zu den Kräften der lebloſen Schöpfung ſtehen,

ſo iſt wohl nicht zu leugnen, daß ein einzelnes mächtiges Volk oder mehrere in Gemeinſchaft im Stande ſein würden, allen übrigen die Mitbenutzung eines beſtimmten Meeres, ja ſelbſt des ſog. großen Weltmeeres zu verſchließen, oder doch dieſelben bei der Mitbenutzung von dem Willen des herrſchenden Theiles abhängig zu machen. Allein abgeſehen von den endloſen Schwierigkeiten, womit eine alleinige oder Oberherrſchaft zu kämpfen haben würde, die zu beſiegen wohl bisher noch kein einziges Volk der Erde bei ernſtem Gegenſtreben der übrigen vermocht hätte, müßte jene Herrſchaft gewiß allezeit als eine rechtloſe erſcheinen, da ſie der Freiheit und Beſtimmung des Menſchengeſchlechtes zuwider läuft, mit welcher Milde ſie auch immer ausgeübt werden möchte. Das Geſetz des Meeres und ſeiner Benutzung wäre nämlich ein allen übrigen Menſchen außer der herrſchenden Nation wider Willen aufgedrungenes, rückſichtlich eines Elementes, welches den einzig möglichen Verbindungsweg unter den dadurch ganz getrennten, bewohnten und bewohnbaren Erdtheilen darbietet, folglich auch nicht der freien Bewegung verſchloſſen werden darf; welches ferner in ſeiner ſich ſtets bewegenden Subſtanz und in dem Inhalte derſelben an Fiſchen, Foſſilien und dergl. einen reichen Naturſchatz zu einer gleichartigen Benutzung für alle Menſchen enthält, woran kaum für gewiſſe Diſtricte durch Titanenarbeit eine ausſchließende Verfügung erlangt werden könnte. Da nun an und für ſich kein Menſch in der natürlichen Herrſchaft eines anderen ſteht, ſobald er ſich zur ſittlichen Selbſtändigkeit des Willens erhoben hat, ſo wird auch das Geſetz eines einzelnen Volkes über eine gemeinſame Sache Aller kein verbindliches Geſetz für die Uebrigen ohne deren freie Annahme ſein, vielmehr zu jeder Zeit und mit allen Mitteln bekämpft werden dürfen. Zu allen Zeiten hat ſich auch ein Widerſpruch dagegen erhoben; es giebt daher nach poſitivem Europäiſchen Völkerrecht durchaus keine geſetzliche Oberherrſchaft über das Weltmeer oder deſſen einzelne Theile, ſo fern ſie nur irgend einzelnen Völkern und Individuen zugänglich und nicht entgegenſtehende Zugeſtändniſſe [2]) ausdrücklich oder ſtillſchweigend gemacht ſind, wozu im Beſonderen bei einzelnen Waſſergebieten der gemeinſame Nutzen führen kann, indem man die Schifffahrts- und Handels-Intereſſen unter den regulatoriſchen Schutz des nächſtgelegenen Küſtenſtaates ſtellt und ihm eine gewiſſe Geſetzgebung und Polizeigewalt, oder auch noch

größere Rechte, ſo wie gewiſſe Nutzungen geſtattet, dafür aber den Vortheil einer deſto ungehinderteren Benutzung der Gewäſſer genießt. Außerdem fließen gewiſſe Staatenrechte über beſtimmte Theile des Waſſergebietes ganz von ſelbſt aus der Befugniß der Selbſterhaltung (§ 75. 76).

Dagegen iſt die privative Erwerbung eines auch noch ſo kleinen Theiles des großen gemeinſamen Meergebietes für einen Staat oder deſſen Angehörige im Wege der Occupation als rechtlich unmöglich anzuſehen. Selbſt die Einpferchung eines beſtimmten Meergebietes durch Schutz- und Abwehr-Anſtalten aller Art würde immer nur einen factiſchen Zuſtand begründen, der ohne deutliches Zugeſtändniß anderer Nationen kein Eigenthum geben, vielmehr mit dem Verfalle jener Anſtalten von ſelbſt wieder aufhören würde. Sogar ein unvordenklicher Beſitzſtand, wenn er nicht als ein freiwilliges Zugeſtändniß anderer Nationen deutlich zu erkennen iſt, vermag keine ausſchließlichen Befugniſſe bei ſolchen res merae facultatis zu ertheilen [3]). Außerdem bleibt noch hinſichts der geſchloſſenen oder Souveränetätsgewäſſer einzelner Staaten ein Anſpruch der anderen auf einen unſchädlichen Gebrauch zu erlaubtem Verkehre (§ 37) vorbehalten.

[1]) Stoerk, l. c. § 92.

[2]) **G.** Die Eigenthumsunfähigkeit und das daraus folgende Nichtunterworfenſein des Meeres unter das Geſetz eines Staates ſind unbeſtritten, was aber die Begründung dieſes Princips betrifft, ſo iſt Stoerk zwar zuzugeben, daß H.'s Hinweis auf die Nothwendigkeit gemeinſamer Ausbeutung der Naturſchätze des Meeres nicht zutreffend iſt, das aber von ihm gleichfalls beanſtandete Motiv H's., daß das Meer das nothwendigſte verbindende Element zwiſchen verſchiedenen Ländern iſt, wird doch das zutreffendſte bleiben. Man hat, wie v. Martens bemerkt, das Meer für eigenthumsunfähig erklärt, nicht weil es an ſich unmöglich wäre umfaſſende Theile deſſelben zu occupiren; die Einwendungen Hauteſeuille's wegen der Ausdehnung, Flüſſigkeit, Unmöglichkeit Anker zu werfen u. ſ. w. beweiſen nichts und würden theilweiſe auch gegen das Küſtenmeer gehen, es kommt auf die Möglichkeit an, Andere auszuſchließen; thatſächlich beherrſchte England daſſelbe von 1807—12, wo es keine Flotte neben der ſeinigen gab, die Barbaresken machten die Schifffahrt auf dem Mittelmeer tributpflichtig, und andrerſeits haben Staaten vertragsmäßig auf die Freiheit des Meeres verzichtet, ſo Perſien gegen Athen, Rom gegen Karthago, Antiochus gegen Rom, Oeſterreich 1726 gegen England und Holland, weshalb Groot II, cap. 3 § 15 mit Recht ſagt: „Possunt enim ut singuli, ita et populi pactis, non tantum de jure quod proprie sibi competit, sed et de eo quod cum omnibus hominibus commune habent, in gratiam ejus cujus id interest decedere.“ Wenn dies ſinguläre Ausnahmen ſind, die heute nicht mehr vorkommen werden, ſo liegt dies darin, daß die Freiheit des Meeres unbedingt nothwendig für Alle iſt, es ſoll Niemand über daſſelbe Hoheitsrechte üben, während bei der Wüſte es Niemand will, weil es unnütz wäre.]

[3]) Vattel I, 23, § 285. 286. Nicht ganz übereinſtimmend ſcheint Wheaton,

Intern. L. II, § 10 a. E. in Betreff eines hier zulässigen tacitus consensus. S. indessen auch Hautefeuille I, 43 und Phillimore I, 247. [G. Aus dieser Freiheit des Meeres folgt nicht nur die des Verkehrs und des Fischfanges, sondern auch, daß auf hoher See im Frieden jedes Schiff nur unter der Jurisdiction seines Heimathsstaates steht, mit Ausnahme der Seeräuber. Dies schließt vertragsmäßige Bestimmungen über gewisse Verhältnisse auf hoher See nicht aus, wie z. B. die Verträge über Unterdrückung des Sklavenhandels, welche für bestimmte Seegebiete ein Mandat der Durchsuchung gewähren, und der Vertrag Deutschland's Belgien's, Dänemark's, Frankreich's, Großbritannien's und Niederlande v. 6. Mai 1882 betr. die Regelung der Fischerei-Polizei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, wobei die nationale Jurisdiction über die betr. Schiffe festgehalten ist, die Kreuzer der contrahirenden Parteien dürfen nur Verletzungen der Vertragsvorschriften constatiren und sich von dem betr. Fahrzeug seinen Seepaß zeigen lassen. (Art. 38. 39.)]

Küstengewässer.[1])

75. Ein unmittelbares Interesse und Recht haben unbestreitbar alle Küstenstaaten, zur Sicherstellung ihres Landgebietes gegen unerwartete Ueberfälle, so wie zur Aufrechthaltung ihres Handels-, Steuer- und Verkehrssystemes nicht nur jede Annäherung von der Seeseite her zu beobachten, sondern auch Anstalten zu treffen, daß das Staatsgebiet von Niemand betreten werde, dem die Aufnahme darin verweigert werden kann[2]), so wie daß die hierzu erforderlichen Bedingungen erfüllt werden. Jeder Staat darf daher auch, wenn er nicht durch entgegenstehende Verträge gebunden ist, eine eigene Küstenbewachung und Küstenpolizei einrichten und nach den besonderen Verhältnissen der Küste so wie der Gewässer die erforderliche Ausdehnung bestimmen, wobei Kanonenschußweite[3]) vom Uferrande aus[4]) als allgemein zugestandene Linie gelten darf, deren Ueberschreitung allerdings durch besondere Umstände gerechtfertigt wird[5]). Jeder Fremde, der in den Bereich dieser Seegrenze kommt, ist demnächst verbunden, sich den vom Uferstaate getroffenen Einrichtungen zu fügen, er mag durch Zufall oder absichtlich dahin gelangt sein. Zu den unzweifelhaften Befugnissen gehört hierbei auf Seiten des Küstenstaates:

das Recht, über den Zweck der Annäherung Auskunft zu verlangen und im Falle ihrer Verweigerung oder bei entstehendem Verdachte einer Unrichtigkeit sich unmittelbar Kenntniß von dem Zwecke zu verschaffen, auch geeignete Maßregeln gegen Gefahren zu ergreifen;

das Recht, Friedensstörungen in diesen Gewässern zu verhindern und dagegen factisch zu interveniren;

das Recht, die Benutzung der Küstengewässer, z. B. in

Betreff der verſchiedenen Arten der Fiſcherei zu reguliren, oder dieſelbe allein auszuüben [6]);

das Recht des Embargo (§ 112) und die Aufſtellung von Kreuzern gegen den Schleichhandel;

die Ausübung der Gerichtsbarkeit [7]).

Dagegen kann ein bloßes Hereinkommen in dieſe Polizeigrenze noch kein Beſteuerungsrecht von Seiten des Küſtenſtaates begründen, ſondern höchſtens eine Abgabenpflicht für die Benutzung von Anſtalten zum Vortheil der Schifffahrt oder der daſelbſt geſtatteten Fiſcherei.

[1]) Hautefeuille I, 51. Calvo § 229 sqq.

[2]) Nam quod quisque propter defensionem sui fecerit, iure fecisse videtur. L. 3 D. de J. et J. Vgl. Vattel I, 23, § 288.

[G. Der Ausdruck Küſtengewäſſer (territorial waters) zeigt, daß es ſich bei dieſem Theil der See um Staatsgebiet handelt, das von der See bedeckt iſt.]

[3]) Groot, Bynkershoek, Galiani und Klüber, ſo wie die Reglements und Geſetze vieler Staaten ſtimmen darin überein. S. die Nachweiſung bei Tellegen p. 46. Ortolan, Règl. intern. I, 176. Hautefeuille I, 57. Vertrag zwiſchen Frankreich und Rußland v. 11. Jan. 1787 Art. 28, zwiſchen England und Nordamerika v. 1794 Art. 25. Ueber die Entſtehung dieſer Lehre und Praxis vgl. Tellegen p. 11. 35. Von Italieniſchen Rechtslehrern ward zuerſt eine Entfernung von 100 (Ital.) Meilen angenommen. Tellegen p. 14. So auch von Don Abreu, Tratado sopra las prisas maritimas. Cadix 1746. Bei Bodinus, de republ. I, 9 iſt von 60 Meilen die Rede, wenn hier kein Druckfehler zum Grunde liegt. Tellegen p. 15. Der Satz der Neueren iſt: terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis, oder quousque mari e terra imperari potest.

[4]) Tellegen p. 49. Ein Vertrag zwiſchen England und Frankreich v. 2. Auguſt 1839 wegen der Canalfiſcherei nimmt die Ebbezeit als Norm.

[G. Der Grund dieſer Regel iſt, daß obwohl die Grenze des Küſtengewäſſers der Natur der Sache nach nur eine ideelle Linie ſein kann, ſie doch ſo gezogen ſein muß, daß an dieſem Theil der See vom Lande aus ein Beſitz, der ja die Grundlage der Gebietshoheit iſt, aufrecht erhalten werden kann. Obwohl aber jetzt bei der großen Tragweite der Geſchütze dies eine unbeſtimmte Größe iſt, haben die meiſten neueren Staatsverträge die Entfernung von 3 Seemeilen von dem äußerſten Punkte der Ebbe beibehalten, welche man früher als Kanonenſchußweite betrachtete (ſ. Art. I des Vertrags v. 11. Nov. 1867 zwiſchen Frankreich und England, Nordſeefiſchereivertrag v. 2. Nov. 1882), und die Britiſche Territorial-Waters Act iſt dem sub 6) beigetreten: „within one marine league (= ca. 3 Seemeilen) of the coast measured from low-water mark".]

[5]) Z. B. Zollbewachung und Quarantaine. [G. So nahm England durch die ſog. Hoverings Acts das Recht in Anſpruch, durch ſeine Zollkreuzer innerhalb 12 Seemeilen alle nach Britiſchen Häfen ſegelnden Schiffe anzuhalten. Dies iſt aufgehoben und die Customs Consolidation Act von 1876 beſchränkt das Anhalterecht bei fremden Schiffen auf 3 Meilen.]

[6]) [G. Während die Fiſcherei auf hoher See, abgeſehen von beſonderen vertragsmäßigen Verabredungen, wie der § 63 Note 3 G erwähnte Vertrag über die Polizei in der Nordſee v. 6. Mai 1882, allen Nationen freiſteht, iſt dieſelbe im Küſtengewäſſer den Staatsangehörigen vorbehalten, ſo weit nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht ſind, ſo z. B. die Verträge zwiſchen England und Frankreich

von 1833 und 1867, Art. 2 des Vertrags v. 2. Mai 1882 zwiſchen Deutſchland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande: „Die Fiſcher jeder Nation ſollen das ausſchließliche Recht zum Betriebe der Fiſcherei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwaſſergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küſten ihres Landes und der davor liegenden Inſeln und Bänke. In den Buchten iſt das Gebiet der 3 Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächſt gelegenen Theile von einem Ufer derſelben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerſt nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt. Der gegenwärtige Artikel ſoll die den Fiſcherfahrzeugen bei der Schifffahrt und beim Ankern in den Küſtengewäſſern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weiſe beſchränken, nur haben ſich dieſelben hierbei genau nach den von den Uferſtaaten erlaſſenen beſonderen polizeilichen Vorſchriften zu richten.“ Die Ausnahmen haben zu viel Streit Anlaß gegeben, vor Allem in Britiſch-Nordamerika. Art. 3 des Vertrages v. 30. Nov. 1783 geſtand bei Anerkennung der Verein. Staaten deren Angehörigen zu, „daß ſie fortfahren ſollten unbehindert in Neufundland, dem St. Lorenz-Buſen und anderen Plätzen zu fiſchen, wo die Bewohner beider Länder dies ſonſt je zuvor zu thun gewohnt waren“. Dieſe Beſtimmung wurde nach dem 1812 ausgebrochenen Kriege in dem Genter Frieden v. 12. Dec. 1814 nicht wieder hergeſtellt, vielmehr verzichteten im Art. 1 des Vertrages von 1818 die Verein. Staaten ausdrücklich auf das Fiſchereirecht mit Ausnahme gewiſſer Strecken an den Küſten von Neufundland und Labrador. 1854 wurde durch Vertrag das Recht, mit Ausnahme von Schellfiſch, wieder gewährt, und nach deſſen 1866 erfolgter Aufhebung durch den Vertrag von Waſhington von 1871 wiederhergeſtellt, wofür die Verein. Staaten nach Schiedsſpruch $^1/_2$ Mill. Doll. zahlten, ſie kündigten aber dieſe Beſtimmung am 1. Juli 1883, ſo daß der Vertrag von 1818 wieder in Wirkſamkeit trat. Gleichwohl fuhren die Amerikaner fort in canadiſchen Häfen Köder zu kaufen und Fiſche zu verkaufen, indem ſie ſich nur mit einem Certifikat ihrer Behörde verſahen, welche ſie zum Handel ermächtigte, worauf Canada die Wegnahme fremder Fiſcherboote durch ein Geſetz verfügte, was großen Unwillen in den Verein. Staaten erregte. Eine gemeinſame Commiſſion beider Regierungen zur Regelung der Frage iſt eingeſetzt. An Frankreich hatte England durch Art. 13 des Utrechter Vertrags 1717 und Art. 5 des Vertrags von 1763 das Fiſchereirecht an gewiſſen Küſtenſtrecken Neufundlands zugeſtanden. Nur geſchichtlich von Intereſſe iſt, daß Dänemark früher ſich anmaßte, die Fiſcherei an den Grönländiſchen Küſten bis 15 Meilen anderen Nationen zu verbieten.]

[7]) [**G.** In dem Fall der „Franconia“, die im engliſchen Küſtengewäſſer ein engliſches Schiff gerannt hatte, erklärte ſich allerdings das Appellationsgericht incompetent, weil die Geſetzgebung nicht ausdrücklich die Competenz engliſcher Gerichtshöfe für Criminalfälle feſtgeſtellt hatte, wozu ſie unzweifelhaft berechtigt. Dies geſchah durch die erwähnte Acte von 1878.

Das Hoheitsrecht über das Küſtengewäſſer iſt aber kein abſolutes, wie über das Landgebiet, denn es bleibt doch ein Theil der See; es kann zwar aus ſpeciellen Gründen in einzelnen Theilen der Durchfahrt von Kriegsſchiffen verſchloſſen werden, ohne ſolche aber unterliegt es dem Wegerecht anderer Nationen, und es war nicht zutreffend, wenn der Lordkanzler bei Einbringung der **Territorial-Waters Bill** von 1873 allgemein von dem „**right of passage over that part allowed to foreign ships**“ ſprach. Wenn er richtig ſagte, daß ſolche Schiffe ſich jeder Verletzung der Rechte des Küſtenſtaates enthalten ſollten, ſo ſteht doch nicht Alles, was auf dem das Küſtengewäſſer durchſchneidenden Schiff vorfällt, unter der Hoheit des Küſtenſtaates, ſo iſt nicht ein auf erſterem geborenes Kind Unterthan des letzteren.]

Geſchloſſene Meeresgewäſſer[1]).

76. Aus der Souveränetät über das Küſtenwaſſer folgt ohne Weiteres auch die Souveränetät über die dadurch gedeckten oder

ausgefüllten Meereseinbrüche, Rheden und Häfen, ſie ſeien künſtliche oder natürliche. Auf alle Fälle können dergleichen Meerestheile von dem Küſtenſtaate als Zugänge des Landes mit gleichem, ja ſelbſt noch beſſerem Recht als das Küſtenwaſſer überhaupt in ausſchließliche Obhut genommen, durch Vertheidigungsanſtalten geſichert und gegen nachtheiligen Gebrauch abgeſchloſſen werden [2]). Dafür ſtreitet auch eine unangefochtene Praxis. Selbſtverſtändlich iſt die Souveränetät des Küſtenſtaates über die vom Meere aus landeinwärts geleiteten Kanäle.

[G. Größere Meeresbuchten und Buſen ſtehen unter der Gebietshoheit des ſie umgebenden Staates nur, wenn ihre Breite von den äußerſten Punkten des Landes ab gerechnet eine gewiſſe Ausdehnung nicht überſchreitet [3]).]

Von der Ausdehnung des Küſtenwaſſers hängt ferner die Ausübung der Souveränetätsrechte über die Meerengen ab, durch welche ein Meerestheil mit einem anderen in Verbindung geſetzt iſt [3]). Liegt eine ſolche völlig unter den Kanonen eines Landes, ſo gehört ſie auch zu dem Waſſergebiet deſſelben [4]). Liegt ſie unter den Kanonen verſchiedener Territorien, ohne freibleibende Fahrſtraße, ſo würde die Mittellinie die Hoheitsgrenze bilden. Die Rechte des oder der Uferſtaaten über die geſchloſſene Meerenge ſind an und für ſich dieſelben wie über die Küſtenwäſſer im Allgemeinen, wenn ihnen keine größeren durch die Zugeſtändniſſe anderer Nationen gewährt und verſichert ſind [5]).

Als Eigenthumsmeere eines oder mehrerer Staaten ſind nur diejenigen anzuſehen, welche, wie das Caſpiſche Meer [6]), von Einem Territorium oder von mehreren ganz umſchloſſen ſind, ſo daß ein Zuſammenhang mit dem Weltmeere durch eine natürliche Waſſerſtraße nicht ſtattfindet. Solche Meerestheile hingegen, welche durch eine fahrbare, wenn auch unter den Kanonen eines Landes liegende Meerenge von dem großen Ocean getrennt ſind, können ohne Weiteres nicht als Eigenthumsmeere der ſie umgebenden Staaten angeſehen werden, ſondern auch hier macht ſich der Grundſatz der Freiheit des Meeres geltend, wiewohl mit Vorbehalt der Souveränetätsrechte der Uferſtaaten [7]). Dieſem Grundſatz iſt in neueſter Zeit vorherrſchend Rechnung getragen [8]).

[1]) Perels S. 30 ff. Stoerk, l. c. S. 510 ff. Hautefeuille I, p. 60. Phillimore I, 263 ff. Hall p. 128 ff. Ortolan, Règles internat. I. l. 2 ch. 7, 8.

[2]) [G. Sie sind deshalb unabhängig von ihrer Gestaltung und Ausdehnung Eigenthums-Gewässer des betr. Staates, so die Haffs der Ostsee, die Wattenmeere der Nordsee u. s. w. Gehören die Ufer verschiedenen Staaten, so wird die Mittellinie als Grenze der Staatshoheit anzusehen sein.]

[3]) [G. Als solche wird man heute ziemlich allgemein die von 10 Seemeilen annehmen dürfen, nachdem dieser zuerst in der Französisch-Englischen Convention v. 2. Aug. 1839 aufgestellte Grundsatz in eine Reihe anderer Verträge und Erlasse, namentlich aber in den internationalen Vertrag v. 6. Mai 1872 über die Nordseefischerei Art. 2 Col. 2 übergegangen ist. Als feste Regel läßt sich diese Entfernung allerdings nicht annehmen, wie z. B. England die 15 Meilen breite Conception-Bay der Insel Neufundland 1872 für Britisches Gewässer erklärt hat. Die weiter gehenden Ansprüche einzelner Staaten, wie z. B. England's über die sog. Kings Chambers „bays or portions of the sea cut off by lines drawn from one promontory to another" (Phillimore I, 285) oder die der Verein. Staaten über die Delaware-Bay sind unbegründet, solche Ansprüche können, wie Perels bemerkt (S. 41), nicht durch Ersitzung erworben werden. Noch weit unzulässiger war der Anspruch Schweden's in früherer Zeit, als es noch Finland besaß, den großen Bottnischen Meerbusen als unter seiner ausschließlichen Hoheit stehend zu betrachten. Uebrigens gilt für Meerbusen, die als einem Staat gehörig zu betrachten sind, dasselbe Durchfahrtsrecht im Frieden wie für Küstengewässer.]

[4]) [G. Demgemäß ist die Englische Behauptung, daß der Bristol-Channel, der St. Georgs-Kanal, der St. Patricks-Kanal und die Irische See unter Britischer Hoheit stehen, nicht anzuerkennen und mittelbar auch durch die Territorial-Waters Act v. 1878 aufgegeben. Richtig aber scheint es mit v. Martens (S. 385) zu unterscheiden zwischen den Meerengen, welche zwei freie Meere mit einander verbinden, und denen, welche den Weg von einem freien in ein geschlossenes Meer bilden. Die letzteren stehen unter der Hoheit des Uferstaates, die ersteren müssen dem freien friedlichen Verkehr offen stehen, und nur die Durchfahrt von Kriegsschiffen kann aus besonderen Gründen ausgeschlossen sein. Eine eigenthümliche Stellung nimmt die einzige künstliche Meerenge, der Suez-Kanal ein, dessen beide Ufer zwar formell unter Türkischer Hoheit stehen, hinsichtlich dessen aber die Mächte grundsätzlich einig sind, daß er im Frieden wie im Kriege jedem Handels- wie Kriegsschiffe offen stehen soll. § 145 N. 4.]

[5]) [G. Deshalb war der Sundzoll, den Dänemark an einer Straße erhob, von der es nur eine Küste besaß und die von einem freien Meer in das andere führte, rechtlich unhaltbar. Die Seemächte lösten ihn in Ansehung des langen vertragsmäßigen Bestandes am 14. März 1857 durch eine Summe ab, wogegen Dänemark sich zur Unterhaltung der ihm obliegenden Seefahrtsanstalten an seinen Küsten verpflichtete.]

[6]) Nach dem Vertrag von Gulistan 1813 hat Rußland das alleinige Recht, dasselbe mit Kriegsschiffen zu befahren, und steht dasselbe ausschließlich unter Russischen Behörden.

[7]) [G. Die Ansprüche Dänemark's und später auch Rußland's, die Ostsee als ein geschlossenes Meer zu behandeln, waren gänzlich unhaltbar und wurden namentlich von England am 18. Dec. 1807 nachdrücklich zurückgewiesen. Ebenso mußte der Russische Ukas v. 16. Sept. 1821, der das Meer von der Behringsstraße bis zum 51. Gr. nördl. Breite als Russisch erklärte und fremden Schiffen die Fischerei daselbst untersagte, auf den Widerspruch England's und der Verein. Staaten zurückgezogen werden. Die Verein. Staaten aber behaupteten 1887 durch den Vertrag v. 30. März 1867, in dem Rußland ihnen seine Nordamerikanischen Besitzungen abtrat, die ausschließliche Hoheit über das Behringsmeer erworben zu haben und wollten dasselbe als geschlossenes behandeln. England bestritt dies mit Recht, da sein Grenzvertrag v. 28. Febr. 1825 mit Rußland, in den die Verein. Staaten durch den Vertrag von 1867 als Rechtsnachfolger eingetreten sind, von einer solchen Hoheit nichts sagt, vielmehr die Grenzlinie sich nur auf das Landgebiet bezieht und

beiden Theilen das Recht freier Schifffahrt auf allen Theilen des Stillen Oceans und den Strömen, die in denselben fließen, giebt. Der Anspruch, ein Meer von der Ausdehnung der Behringssee als geschlossenes zu behandeln, ist unhaltbar. Auch kann es nicht richtig sein, wenn v. Martens das Asow'sche Meer „eher schon für ein geschlossenes als ein offnes" bezeichnet (S. 376), da es mit dem Schwarzen Meere und somit dem Mittelländischen Meere in Verbindung steht und es rechtlich gleichgültig ist, ob diese Verbindung weitläufig oder unmittelbar ist. Was das Schwarze Meer betrifft, so galt dasselbe früher, als seine Küsten ausschließlich der Türkei gehörten und es nur durch Türkische Meerengen zugänglich war, als der Hoheit der Pforte unterstehend, später theilte letztere dieselbe mit Rußland. Durch den Pariser Vertrag v. 30. März 1856 Art. II wurde es den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet.]

[8]) [G. Dies schließt specielle Bestimmungen für gewisse Meere hinsichtlich fremder Kriegsschiffe nicht aus. Die Pforte nahm stets das Recht in Anspruch, den Kriegsschiffen aller Nationen das Einlaufen in den Bosporus und die Dardanellen zu versagen. Diese alte Regel des Ottomanischen Staatsrechts wurde durch den Vertrag der fünf Großmächte mit der Pforte v. 13. Juli 1841 anerkannt und durch den Pariser Vertrag von 1856 Art. 11. 13. 14 dahin erweitert, daß das Schwarze Meer, in welches diese Straßen führen, überhaupt den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen sein solle. Von dieser Neutralisirung sagte sich am 31. Oct. 1870 Rußland einseitig los. Der Londoner Vertrag v. 13. März 1871 hob dieselbe auf, hielt aber das Recht der Pforte, die genannten Meerengen zu schließen, mit der Maßgabe aufrecht, daß der Sultan berechtigt sein solle, dieselben im Frieden den Kriegsschiffen befreundeter und verbündeter Mächte zu öffnen, wenn die Pforte es für nothwendig erachte, um die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrags von 1856 zu sichern. Der Berliner Vertrag von 1878 hat, wie im Protokoll der Sitzung v. 6. Juli constatirt ist, den Status quo ante lediglich bestätigt, und die Behauptung Lord Salisbury's im Oberhause am 7. Mai 1885, daß England, wenn der Sultan zwar unabhängig, aber unter dem Druck irgend einer anderen Macht handle, keine Verpflichtung habe, sich der Durchfahrt durch die Dardanellen zu enthalten, widersprach dem Vertrag. (Geffcken, Incidents du conflit anglo-russe. Rev. de dr. int. XV, S. 366 ff.)]

Nationale Flußgebiete [1]).

77. Flüsse, welche sich in das Meer ergießen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äußerste Linie zwischen den letzten Uferpunkten verlassen [2]), zum Gebiete des oder derjenigen Staaten, welche sie durchströmen, und zwar wenn sie die Grenze zweier Länder bilden, in dem bereits oben § 66 angegebenen Verhältnisse; außerdem zu dem Gebiete jedes Einzelstaates, welchen und so weit sie ihn durchströmen [3]). Sie sind Zubehör des Landes, da sie der elementarischen Selbständigkeit des Weltmeeres ermangeln, sollte auch gegen den Ausfluß hin Meereswasser sich beimischen und die Mündung eine größere Ausdehnung gleich einem Binnenmeere haben [4]).

[G. Aber obwohl demnach jeder Staat die Angehörigen aller anderen von seinem Stromgebiete bis zu dessen Grenzscheide mit anderen Staatsgebieten ausschließen kann, hat sich doch für die schiff-

und flößbaren Flüſſe, welche verſchiedene Staaten trennen oder durchſchneiden, in neuerer Zeit der Grundſatz Bahn gebrochen, daß dieſelben, unbeſchadet der Hoheitsrechte jedes Uferſtaates, der friedlichen Schifffahrt aller, mindeſtens aber ſämmtlicher Uferſtaaten freiſtehen ſollen [5].]

[1]) E. Karatheodory, du droit international concernant les grands cours d'eaux. Leipz. 1861. Derſelbe, jetzt Hauptſchrift: Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußſchifffahrt in v. Holtzend. Handb. II. Engelhardt, du régime conventionnel des fleuves internationaux. Paris 1879. Wurm, Fünf Briefe über Freiheit der Flußſchifffahrt. 1858. Geffcken, La question du Danube. Berlin 1883. v. Holtzendorff, Les droits riverains de la Roumaine sur le Danube. 1884. Dahn, Eine Lanze für Rumänien. 1883. Calvo § 216.

[2]) Jacobſen, Seerecht 583.

[3]) [G. Es kann jedoch auch ein Staat, der nicht beide Ufer beſitzt, durch unvordenklichen Beſitz oder Vertrag die Hoheit über das ganze Stromgebiet haben, erſteres z. B. Hamburg und Bremen für die Elbe und Weſer von der Stadt bis zur Mündung, durch den Weſtphäliſchen Frieden Schweden die Oder, 1773 Preußen die Netze gegen Polen. Martens, Rec. I, p. 490.]

[4]) § 76 Note 2. Ueber den Streit, ob der St. Lawrence eine Meerenge oder ein Fluß ſei, ſ. Phillimore I, 242.

[5]) [G. Dieſer Grundſatz, der bereits im Römiſchen Recht für den flumen publicum feſtſtand, ward im Mittelalter vollkommen verdunkelt, die Schifffahrt ward Regal und kam in die Hände der lehnsherrlichen Uferhoheit, die Ströme wurden mit einem Netz von Zöllen, Stapelrechten u. ſ. w. bedeckt, das allen Verkehr hemmte. Noch Mitte des 17. Jahrh. ſperrten die Holländer die Schelde gänzlich, und trotz der Bemühungen Joſeph's II., dies zu beſeitigen, wurde das Verbot durch den Vertrag von 1785 erneuert. Die franzöſiſche Revolution brach dies Syſtem, 1795 wurde die Schifffahrt des Niederrheins, der Maas und Schelde, 1797 die der Flüſſe zwiſchen Oeſterreich und der Cisalpin. Republik, 1804 die des Ober-Rheins für alle Uferſtaaten frei erklärt. Art. 5 des Pariſer Friedens v. 30. Mai 1814 dehnte dies auf den Rhein „du point où le fleuve devient navigable jusqu'à la mer" aus, und zwar „de telle sorte qu'elle (la navigation) ne puisse être interdite á personne". Die Abſicht, dieſe Beſtimmung auf alle anderen Ströme anzuwenden, „qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents états", wurde auf dem Wiener Congreß nicht vollſtändig ausgeführt. Die Grundſätze, über die man ſich einigte (Art. 108—117 der Congo-Acte), beſchränkten jene Freiheit der Schifffahrt dahin, daß ſie „sous le rapport du commerce ne pourra être interdite à personne", die gemeinſame Erhebung der Schifffahrtsabgaben wurde verworfen und den einzelnen Uferſtaaten überlaſſen, ebenſo die Erhaltung der Schiffbarkeit, doch iſt mit jenen Grundſätzen anerkannt: 1. daß eine Solidarität zwiſchen den Uferſtaaten beſteht, welche ihren Ausdruck in einer gemeinſamen Schifffahrts-Commiſſion findet, die ein einheitliches Syſtem für den Verkehr ſchaffen ſoll. 2. Wenn man ſich noch nicht entſchließen konnte, andere Staaten mit den Uferſtaaten gleich zu ſtellen, ſo gab man doch zu, daß die letzteren ein Minimum von Rechten den allgemeinen Schifffahrts- und Handelsintereſſen zugeſtehen müßten und ſtellte dies unter Europäiſcher Sanction feſt, ſo daß die Contrahenten das Recht behielten, gegen Verletzungen der Beſtimmungen einzuſchreiten, wie dies gegen Holland wegen ſeiner ſophiſtiſchen Verdrehung des Ausdruck's „jusqu'à la mer" geſchah. Schlimmer als die Unvollkommenheit der Beſtimmungen ſelbſt war ihre mangelhafte Ausführung, die Flußſchifffahrtsacten kamen erſt nach langer Zeit zu Stande und belaſteten die Schifffahrt mit hohen Zöllen, bei der Elbe verweigerte Hannover die Anerkennung der Competenz der Commiſſion für den Staderzoll, weil

derſelbe ein Seezoll ſei, und derſelbe mußte 1861 abgelöſt werden; erſt durch die Ausführung des Art. 54 der Deutſchen Reichsverfaſſung wurden dieſe Hemmniſſe beſeitigt, der Scheldezoll ward 1863 gleichfalls abgelöſt. Auf die Donau wurden durch Art. 15. 16 des Pariſer Vertrages von 1856 die Wiener Grundſätze in freiſinniger Weiſe ausgedehnt, indem die Erhebung aller bloßen Schifffahrtszölle unterſagt und die Mündungen des Stromes unter eine Europäiſche Commiſſion geſtellt wurden; während aber dieſe zu allgemeiner Befriedigung arbeitete, behielt die von den Uferſtaaten am 7. Nov. 1857 unterzeichnete Acte denſelben die innere Schifffahrt vor und ließ andere Nationen nur für die Mündungen zu; dies führte zu langwierigen Weiterungen, die noch nicht ausgeglichen ſind, ſo daß gegenwärtig die Donauſchifffahrt unter einem fünffachen Regiment ſteht (vgl. die oben angef. Schriften). Was Amerika betrifft, ſo mußte Spanien ſeine Abſicht, die Verein. Staaten von der Schifffahrt auf dem Miſſiſſippi zwiſchen Florida und Luiſiana auszuſchließen, durch den Vertrag von 1795 aufgeben, England wies die Forderung der Verein. Staaten, ihnen freie Fahrt auf dem Lorenzſtrom zu gewähren, damit zurück, daß die Wiener Beſtimmungen nur für die conventionellen Ströme gelten. Art. 26 des Vertrags von Waſhington 1871 gewährte die Freiheit der Schifffahrt. Der Rio de la Plata iſt ſeit 1853, der Amazonenſtrom ſeit 1867 dem allgemeinen Verkehr geöffnet, die Congo-Acte v. 26. Febr. 1885 hat allen Nationen die freie Fahrt auf dem Congo und allen Nebengewäſſern gewährt und jede differentielle Behandlung von Schiffen und Waaren unterſagt, eine internationale Commiſſion iſt mit Ausführung dieſer Beſtimmungen betraut; abgeſehen von dieſer Commiſſion wurde nach gleichen Grundſätzen die Freiheit der Nigerſchifffahrt geregelt. Was Binnenſeen betrifft, die von verſchiedenen Staaten begrenzt werden, ſo üben auf dem Bodenſee ſämmtliche Uferſtaaten nach dem Vertrag v. 22. Sept. 1867 gleiche Befugniſſe aus, für die Engliſch-Amerikaniſchen Seen haben die Verträge von 1854 und 1871 die Rechte der Uferſtaaten für einen beſtimmten Zeitraum geregelt.]

Die Schiffe und Rechte der Schifffahrt[1]).

78. Die Schiffe, welche die Nationen aus ihren Gewäſſern in das freie Meer entſenden, ſind gewiſſermaßen davon wandelnde Gebietstheile[2]), welche ſelbſt in fremden Gewäſſern ihre Nationalität nicht verlieren, ſo lange das Eigenthum des Schiffes keinem Fremden übertragen iſt. Die darauf befindliche Mannſchaft bildet für ſich eine nationale Genoſſenſchaft unter dem Schutze des Staates, von welchem ſie ausgeht, gleichwie ſie ſeinen Geſetzen auch außerhalb des eigenen Waſſergebietes unterworfen bleibt[3]). Jedes von einem Unterthan auf dem Schiffe geborene Kind iſt daher auch Unterthan des ſchiffsherrlichen Staates. Natürlich aber iſt die nähere Beſtimmung der Nationalität eines Schiffes und ihrer Merkmale Sache jedes Landes, ſo weit dadurch keinem anderen ein Präjudiz für ſeinen Rechtsſtand erwächſt[4]). Sichere Grundlage iſt das wahre Domicil des rechten Eigenthümers[5]).

Die beſonderen Rechte, welche jeder Staatsgewalt in Betreff der Schifffahrt zuſtehen, ſind:

I. die Benutzung der freien Wasserstraßen für die Nationalschifffahrt und den Handel;

II. das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Verhalten seiner Staatsgenossen, sowohl in Eigen-Wassern, wie auf freien Gewässern [6]);

III. das Recht, zum Schutze der Nationalschifffahrt Anstalten und Maßregeln zu treffen, insbesondere auch in fremden Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit Genehmigung der dortigen Staatsgewalt zu unterhalten [7]);

IV. das Recht, den Nationalschiffen eine eigene Flagge vorzuschreiben [8]), dieselbe zu schützen und in Friedenszeiten deren Gebrauch auch den Schiffen anderer Nationen zu gestatten, wodurch diese des nämlichen Schutzes und derselben Freiheiten theilhaftig werden [9]). Jedoch können dadurch keine Vortheile übertragen werden, welche herkömmlich oder vertragsmäßig nur den Nationalschiffen zugestanden sind, und überhaupt darf die Gestattung der Flagge nie zum Präjudiz eines Dritten gereichen.

Jeder unerlaubte Gebrauch einer fremden Flagge ist ahndungswerth, sowohl in Ansehung des Staates, dessen Flagge gemißbraucht ist, wie der Drittbetheiligten [10]). Jedoch kann nach der jetzigen Observanz das Aufstecken einer fremden Flagge für sich allein noch nicht als eine Uebertretung gelten [11]).

[1]) Perels S. 50 ff. Stoerk in v. Holtzend. Handb. II S. 518—50. Hall, p. 144 ff. 222 ff. Phillimore I, 476. Calvo II, p. 101 ff.

[2]) [G. Dieser Ausdruck (prolongation du territoire) ist in seiner Allgemeinheit wenig glücklich, da nur Staatsschiffe von jeder fremden Jurisdiction ausgenommen sind, Privatschiffe aber nur auf hoher See. § 79, V.]

[3]) [G. Dies muß der Fall sein, da die hohe See, obwohl frei von jeder Gebietshoheit, nicht frei von irgend welcher Rechtshoheit sein darf, denn sonst könnte jedes Verbrechen ungestraft zur See begangen werden.]

[4]) [G. Vgl. z. B. Art. 7 des Deutsch-Mexican. Vertrages v. 5. Dec. 1882, Art. 9 des Deutsch-Italien. Vertrages v. 4. Mai 1883. Wählt ein Staat eine neue Flagge, so muß er, damit sie völkerrechtl. Geltung habe, dies den anderen Seestaaten anzeigen; als 1848 Deutsche Schiffe die schwarz-roth-goldne Flagge führten, ohne daß eine staatliche Anzeige erfolgt war, erklärte Lord Palmerston, daß diese Phantasieflagge keinen Anspruch auf Achtung England's habe.]

[5]) [G. Nach dem Deutschen Ges. v. 25. Oct. 1867 § 2 sind nur solche Schiffe zur Führung der Nationalflagge berechtigt, welche in ausschließlich Deutschem Eigenthum stehen (Personen, welche das Reichsindigenat haben, und Genossenschaften, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz haben). Ebenso England Merchant Shipping Act von 1854, 18 und Oesterreich; Frankreich fordert nur, daß $^1/_2$, Belgien und Holland, daß $^5/_8$ des Werthes Nationalen gehören. Eine Uebersicht über die Bestimmungen aller Nationen giebt Hall App. II. Andere Bedingungen für die Ertheilung der Nationalflagge bestehen nicht in Deutschland, dagegen fordern viele andere

Staaten, z. B. Frankreich, Italien, Oeſterreich, Verein. Staaten, Spanien, Staatsangehörigkeit des Capitäns und eines Theiles der Mannſchaft.]

[6]) Vgl. **Wheaton, Intern. L. I, 2, 11.** Entſcheidung des Ober-Tribunals zu Berlin in Goltdammer, Arch. III, 651. Selbſt in fremden Gewäſſern wird die Gerichtsbarkeit des Heimathſtaates über ſeine dortigen Nationalſchiffe nicht ſchlechterdings ausgeſchloſſen. § 79, V.

[7]) Vgl. § 244.

[8]) [**G.** Die Führung der Flagge, durch welche das Schiff ſeine Zugehörigkeit zu einem beſtimmten Staatsweſen, alſo die Bedingung ſeiner rechtlichen Exiſtenz, nach Außen zeigt, iſt alſo nicht nur ein Recht, ſondern regelmäßig auch eine Pflicht. § 1 des Deutſchen Reichsgeſetzes v. 25. Oct. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteiſchiffe § 1 ſchreibt vor: „Die zum Erwerb durch die Seefahrt beſtimmten Schiffe (Handel, Seefiſcherei und Schleppfahrt) haben fortan als Nationalflagge ausſchließlich die Bundesflagge zu führen.“ Solche Schiffe, welche nicht zum Erwerb dienen, wie Luſtyachten und für fremde Rechnung im Innlande gebaute Schiffe haben, ſo lange ſie ausſchließlich Deutſches Eigenthum ſind, nur das Recht und nicht die Pflicht, die Nationalflagge zu führen. Vorausſetzung der Ertheilung der Flagge iſt der Eintrag des Schiffes in das amtliche Regiſter des Hafens, von welchem aus die Seefahrt betrieben werden ſoll (D. Reichsgeſ. v. 28. Juni 1873). Ueber die erfolgte Eintragung wird dann ein Certifikat ausgeſtellt, welches das Recht zur Führung der Deutſchen Flagge beweiſt. Von der Eintragung befreit ſind nur 1. Schiffe von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt, 2. fremde Schiffe, die im Ausland in Deutſches Eigenthum übergehen, denen durch den Kaiſerl. Conſul, in deſſen Bezirk das Schiff zur Zeit der Eigenthumsübertragung ſich befindet, ein Flaggenatteſt auf 1 Jahr bezw. die Dauer der Reiſe, wenn ſie durch höhere Gewalt verlängert wird, ausgeſtellt werden kann.]

[9]) [**G.** Ein ſolches Recht erſcheint durchaus zu bezweifeln, da damit der Zweck der Flagge illuſoriſch gemacht würde.]

[10]) [**G.** Nach dem Deutſchen Geſetz v. 25. Oct. 1867 § 13. 14 wird die unberechtigte Führung der Bundesflagge mit Buße bis 1500 M. event. Confiscation des Schiffes beſtraft.]

[11]) [**G.** z. B. bei Feſten; ſtrafbar iſt nur die Abſicht, das Schiff durch Aufziehung der Flagge als ein dem betr. Staat angehöriges auszugeben.]

79. In Hinſicht auf das Verhältniß der Einzelſtaaten zu fremden Schiffen, deren Bemannung und Zwecke, neigt ſich das heutige Völkerrecht, wiewohl noch mit einigen Schwankungen, im Allgemeinen zu folgenden Grundſätzen, außer den die Flußſchifffahrt (§ 77) betreffenden:

I. Es hängt von jeder Nation ab, die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen ſie auswärtigen Nationen einen Schifffahrtsverkehr mit ihrem Lande und in ihren eigenen Gewäſſern geſtatten wolle. Nur darf der Verkehr befreundeter Nationen durch die Laſt der Bedingungen nicht unmöglich gemacht werden, niemals auch einem in Seegefahr befindlichen Schiffe und deſſen Mannſchaft die Rettung nach dem Lande und die Benutzung der dortigen Hilfsanſtalten verſagt werden [1]) (§ 32).

II. Keine Nation, kein Individuum derſelben hat das Recht, ſich ein von der Mannſchaft verlaſſenes Schiff einer fremden Nation anzueignen, ſofern nicht eine Eigenthumsdereliction dem Eigenthümer gegenüber erweislich oder derſelbe durch Klageverjährung ausgeſchloſſen iſt. Im Falle der Wiedererlangung iſt er dem Retter einen Findungs- und Rettungslohn ſchuldig [2]).

III. Es ſtreitet gegen die Sitte chriſtlicher Nationen, ſich an Perſonen und Gütern der Schiffbrüchigen zu vergreifen. Das ſog. Strandrecht iſt ein Schandrecht. Nur ein Anſpruch für Rettung und Bergung iſt begründet [3]), ein Eigenthum an den geſtrandeten Sachen erſt durch Ablauf der Verjährung zu gewinnen.

IV. Jedes in das Waſſergebiet eines fremden Staates zugelaſſene Schiff darf ſich auch der Anſtalten und Mittel bedienen, welche zur Sicherung der Schifffahrt und zur Verbindung mit dem Lande für einen erlaubten Verkehr beſtimmt ſind.

V. Jedes fremde Schiff, welches in Häfen oder andere eigenthümliche Gewäſſer eines Staates kommt, wird der dortigen Schifffahrtspolizei, den Schiffsabgaben und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen [4]). Eine Ausnahme machen allein in beiderlei letzter Hinſicht

die Schiffe, worauf ſich fremde Souveräne oder deren Vertreter befinden, wenn ſie zu deren Beförderung ausſchließlich beſtimmt ſind;

die Kriegsſchiffe fremder Nationen [5]), ſofern man ihnen überhaupt eine Annäherung geſtatten will, was aber auch in Friedenszeiten nur mit Vorſicht zu geſchehen pflegt [6]);

die Schiffe, welche nur vorüberfahren [7]).

Endlich geſtattet man auch fremden Schiffen die Ausübung der Schiffsdisciplin, ſofern ſie nicht gegen alle Sitte und Recht des Landes ſtreitet [8]).

[1]) [G. Zahlreiche Verträge ſichern dies beſonders zu, z. B. Art. 11 des Vertrags zwiſchen Deutſchland und Mexico v. 5. Dec. 1882, Art. 14 des Vertrags mit Zanzibar v. 20. Dec. 1885.]

[2]) Die Seegeſetze und Seegebräuche ſind hierüber noch nicht im Einklang. Die Britiſchen Seerichter nehmen ein Derelict an, wenn das Schiff ohne Hoffnung einer Rückkehr ganz verlaſſen iſt. Jacobſen, Seerecht S. 774. Manche Landesgeſetze nehmen hier größere Rückſicht auf den Eigenthümer. Viele laſſen die Frage un-

entschieden und unterwerfen sie nur den allgemeinen Grundsätzen von Aufgebung (abandon) des Eigenthums. Wegen Frankreich vgl. C. de commerce Art. 216. 369 f. u. Revue étrangère et fr. 1840 t. VII, 275.

[3]) Das Römische Recht schützte bereits die Schiffbrüchigen und sicherte ihnen schleunige Justiz, tit. C. de naufrag. Ebenso das Westgothische Gesetzbuch und Theodorich d. Gr. Im Mittelalter galt das Strandrecht aber trotz allen päpstlichen, kaiserlichen, königlichen und vielen anderen Verboten noch als ein wirkliches Recht. Pütter, Beitr. 118—128. [G. Die erste Besserung datirt von der Strandungs-Ordnung Ludwig's XIV. von 1688, unter deren Einfluß auch in anderen Ländern an die Stelle des Strandrechts ein Bergungsrecht trat. Danach gebührte den Bergern, außer einem ziemlich hoch bemessenen Lohn, ein Theil der geborgenen Güter, mindestens ein Drittheil, und ein zweites Drittel fiel dem Staate zu, was zuerst das Preuß. Landrecht aufhob, dagegen statuiren die meisten Gesetzgebungen auch eine Rettungs- und Bergungspflicht der Küstenanwohner, so auch die Deutsche Strandungs-Ordnung v. 17. Mai 1874, die den Strandbehörden das Recht giebt, die Strandbewohner zur Hilfeleistung zu requiriren, und überhaupt die einschlagenden Verhältnisse musterhaft regelt. Der Bergelohn setzt den Schiffbruch oder doch das Verlassen des Schiffes in Seenoth durch die Mannschaft voraus, in sonstiger Noth tritt der Hilfslohn ein. Für England Merch. Shipp. Act. sect. 448. Die Mannschaft eines Kriegsschiffs hat keinen Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn (Verordnung des Preuß. Handelsministeriums v. 20. Mai 1881, Perels S. 145.) Zahlreiche Verträge sichern außerdem Gleichstellung der Fremden mit den Staatsangehörigen für Hilfe und Schutz bei Schiffbruch und Strandung z. B. Art. 19 des Deutsch-Portugiesischen Vertrags v. 2. März 1872, Art. 12 des Deutsch-Mexicanischen Vertrags v. 5. Dec. 1882, Art. 14 des Vertrags mit Zanzibar v. 20. Dec. 1885.]

[4]) [G. Das Erkenntniß des Französischen Staatsraths v. 20. Nov. 1806 legt die Grundsätze für die Behandlung fremder Schiffe in Französischen Häfen treffend dar: „que la protection qui lui est accordée dans les ports français ne saurait dessaisir la juridiction territoriale pour tout ce qui touche aux intérêts de l'état; qu'ainsi le vaisseau neutre admis dans un port de l'état est de plein droit soumis aux lois de police qui régissent le lieu où il est reçu; que les gens de son équipage sont également justiciables des tribunaux du pays pour les délits qu'ils y commettraient, même à bord envers des personnes étrangères à l'équipage, ainsi que pour les conventions civiles qu'ils pourraient faire avec elles", dagegen fällt die Entscheidung über Klagen und Vergehen von Mitgliedern der Mannschaft gegen einander den Behörden des Schiffs zu und die Ortsbehörde hat sich nicht darein zu mischen „toutes les fois que son secours n'est pas réclamé et la tranquillité du port n'est pas compromise." (Ortolan, Règles II Annexe H. p. 296.) Diese Grundsätze sind allgemein angenommen und in zahlreichen Verträgen ausdrücklich festgestellt, z. B. Art. 10 des Vertrags zwischen Preußen und den Verein. Staaten von 1828, Art. 13 der Consularconvention Deutschland's mit den Verein. Staaten v. 11. Dec. 1871, Art. 11 des Vertrags mit Rußland v. 8. Dec. 1874, Art. 11 der Consularconvention mit Griechenland v. 26. Nov. 1881, Art. 41 der Consularconvention mit Brasilien v. 10. Jan. 1882. Der Grund dieser Unterscheidung ist, wie Ortolan bemerkt (II ch. X), daß, obwohl das Handelsschiff nicht unmittelbar den Staat vertritt, dem es angehört, man es doch nicht einfach Reisenden gleichstellen kann, die sich in einem fremden Lande aufhalten; „il contient une association organisée et régie intérieurement en conformité des lois de cet état." In allen Fällen also, welche das Schiff und seine Mannschaft allein berühren, überläßt die Ortsbehörde die Entscheidung seinem Beamten, dem Consul, und beschränkt sich darauf, diesem auf Ersuchen Beistand zu leisten, namentlich bei Verhaftung desertirter Matrosen, und greift nur ein, „lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public, à terre ou dans le port", wobei die Competenz der Consuln freilich doch in einzelnen Fällen streitig sein kann; der Mord eines Matrosen durch einen andern an Bord braucht

die Ruhe des Hafens nicht zu stören, und doch kann schwerlich behauptet werden, daß der Aufenthaltsstaat auf Bestrafung des Verbrechers zu verzichten habe (der Beschl. des Franz. Conseil d'état v. 20. Nov. 1806 spricht nur von délits). Dagegen sind die Gesetze und Behörden des Aufenthaltsstaates allein zuständig für Vergehen der Mannschaft gegen Personen, die ihr nicht angehören, und Streitigkeiten mit solchen, sowie für Alles, was Staatsinteressen berührt, also nicht blos für Fragen der Polizei, für Laden und Löschen der Schiffe u. s. w.; dieselben unterliegen allgemein den Ortsgesetzen. Ein Sklave, der an Bord eines Privatschiffes, in dessen Heimathsstaat die Sklaverei zu Recht besteht, in den Hafen eines Landes kommt, wo Sklaverei verboten ist, wird frei und muß als Freier von den Ortsbehörden geschützt werden. Umgekehrt darf kein fremdes Schiff entlaufenen Verbrechern oder, wenn in dem Aufenthaltsstaat Sklaverei besteht, flüchtigen Sklaven Asyl gewähren. Zur Zeit der Herrschaft der Sklaverei im Süden der Verein. Staaten verbot das Gesetz Süd-Carolina's den Aufenthalt freier Neger, kamen solche als Mitglieder der Mannschaft eines Schiffes in dortige Häfen, so wurden sie dort festgehalten und durften sich erst wieder an Bord begeben, wenn das Schiff auslief. Selbst durch Seenoth erzwungenes Einlaufen entschuldigt nicht ungesetzliche Handlungen eines Schiffes. Der Sardinische „Carlo Alberto", welcher 1831 die Herzogin von Berry, die einen Aufstand anstiften wollte, in der Nähe von Marseille gelandet, aber gleich darauf wegen Kesselbruchs in einen Französischen Hafen einlaufen mußte und dabei von einem Französ. Kriegsschiff weggenommen ward, wurde vom Cassationshof verurtheilt, weil das Schiff ein instrument de conspiration gewesen, was auch durch relâche forcée nicht gedeckt werde. Anders als mit den Häfen steht es mit dem Küstenmeer, cf. Note 7.]

[5]) [**G.** Es muß heißen Staatsschiffe. Dazu gehören: 1. Kriegsschiffe mit ihren Begleitschiffen; 2. nicht bewaffnete Regierungsschiffe, wie Avisos, Transportschiffe; 3. zeitweilig im ausschließlichen Dienste der Regierung stehende Transportschiffe. Dagegen nicht die Postschiffe, selbst wenn sie die Staatspost an Bord haben, wenn ihnen dies nicht ausdrücklich durch Verträge zugestanden, wie die Fälle des „Trent" 1861 und der „Eider" 1875 zeigen, obwohl ihnen gewöhnlichen Privatschiffen gegenüber meist gewisse Immunitäten gewährt werden. Der Charakter des Staatsschiffes wird dadurch bestimmt, daß es die Staatsflagge führt und von einem im Staatsdienst stehenden Officier befehligt wird, im Zweifelsfalle entscheidet die Erklärung der betr. Regierung. Staatsschiffe vertreten im Ausland die Macht, welche sie entsendet hat, sie genießen daher unbedingte Exterritorialität in fremden Gewässern und Häfen, sie müssen sich zwar den örtlichen Bestimmungen für solche Häfen unterwerfen und können, falls sie dies nicht thun, ausgewiesen werden, aber Alles was auf ihnen geschieht und alle dienstlichen Handlungen von Mitgliedern ihrer Besatzung am Lande, so weit sie dort zugelassen sind, entziehen sich der Hoheit des Aufenthaltsstaates, der sich in Beschwerdefällen nur an ihre Regierung zu halten hat. Danach entscheidet sich auch die Frage des Asyls; da sie als Theil ihres nationalen Gebietes gelten, kann der Aufenthaltsstaat, wenn sich ein Verbrecher an ihren Bord flüchtet, denselben so wenig mit Gewalt wegholen, als er dies von einem fremden Landgebiete thun kann, aber es bestehen für sie die Pflichten der Auslieferungsverträge, die der Aufenthaltsstaat mit ihrem Staat abgeschlossen hat, so gut wie für das Landgebiet. Kein Kriegsschiff wird aber gemeinen Verbrechern ein Asyl gewähren, ein solches kann höchstens bei politischen Vergehen in Frage kommen. Streitig ist die Frage der Zulassung flüchtiger Sklaven, die Instruction für die Britische Marine v. 1876 untersagt die Auslieferung und stellt die Aufnahme dem Ermessen des Befehlshabers nach Umständen anheim.]

[6]) [**G.** Die Regel, daß im Frieden die Häfen aller Staaten den Kriegsschiffen anderer Nationen geöffnet sind, unterliegt, abgesehen vom Falle der Seenoth, den Beschränkungen, die der Aufenthaltsstaat anordnet. Die Verträge setzen deshalb für das Einlaufen derselben der Regel nach die Rechte der meistbegünstigten Nation fest. Z. B. Art. 21 des Vertr. von Deutschland und Costa Rica v. 18. Mai 1875, Art. 3 des Vertr. mit Mexico v. 5. Dec. 1882. Es können einzelne Häfen aus

politischen Gründen ausgeschlossen sein, es kann die Zahl der gleichzeitig in einem Hafen verweilenden Schiffe einer Macht beschränkt sein, ebenso die Dauer des Aufenthalts, der Ankerplatz, das Ein- und Ausschiffen von Mannschaften u. s. w.]

[7]) [**G.** Dieser Grundsatz ist neuerlich in Frage gestellt durch die Englische **Territorial Waters Jurisdiction Act** v. 1878, welche Britische Behörden zur Strafverfolgung aller in Küstengewässern begangenen Vergehen ermächtigt, gleichviel ob der Thäter Inländer ist oder nicht und auch wenn das Vergehen an Bord oder mittels eines fremden Schiffes stattgefunden hat. Die Bestimmung unterliegt ernsten Bedenken und ist im Parlament von Sir G. Bowyer mit gutem Grund als gefährliche Neuerung angegriffen, denn bisher hat man von den einfach das Küstengewässer durchschneidenden Schiffen nur verlangt, daß sie die Schifffahrtsverordnungen des Küstenstaates beobachten, und nur die im Hafen liegenden Schiffe der Jurisdiction des Aufenthaltsstaates unterworfen. Jedenfalls hätte man anerkennen müssen, daß letzterer sich nicht in das zu mischen hat, was an Bord des Schiffes geschieht und sich auf Acte des Schiffes selbst oder seiner Mannschaft außerhalb desselben beschränkt, während Art. 2 sagt: „an offence, although it may have been committed on board." Phillimore I, 277.]

[8]) cf. Note 4.

80. Gegen fremde Schiffe auf offenem freien Wasser hat kein Staat irgend ein Recht in friedlichen Zeiten, außer dem Recht zur Vertheidigung wider einen unrechtmäßigen Angriff und zur Abwendung rechtswidriger Beschädigungen; denn es besteht dort kein gemeinsames Gesetz und keine derartige Autorität zur Handhabung desselben [1]). Indessen wird der hiermit verbundene Uebelstand dadurch gemildert,

daß die einzelnen Nationen ihren Angehörigen das Verhalten zur See selbst gegen Auswärtige gesetzlich vorzeichnen und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten anerkennen;

daß man ebenermaßen auch Fremde wenigstens den eigenen Staatsgenossen gegenüber nach gleichen Grundsätzen beurtheilt;

daß die meisten Staaten sogar unter Fremden, wenn sie darum angerufen werden, Recht ertheilen;

daß endlich unter den Seerechten der verschiedenen Länder stets eine große Uebereinstimmung von Alters her bestanden hat [2]),

so daß ein Recht der Selbsthilfe ohne die Eingangs gedachten Voraussetzungen auf offener See nicht mehr anerkannt wird. Nur diejenigen, welche sich jedem Gesetze und Rechte entziehen, wie z. B. die Piraten, dürfen von allen Nationen als Rechtlose (outlaws) behandelt werden (§ 104). Abgesehen hier von diesem Fall hat daher

auch kein Staat außerhalb ſeiner Eigenthumsgewäſſer und Polizeigrenze gegen fremde Nationalſchiffe ein Recht, ſie anzuhalten, zu durchſuchen und in Beſchlag zu nehmen, wenn dieſes auch zu einem an ſich erlaubten Zwecke geſchehen ſollte, wofern nicht ausdrücklich und beſtimmt ein derartiges Zugeſtändniß von einer Nation der anderen gemacht iſt. Aufgetaucht iſt dieſe Frage in Beziehung auf die Unterdrückung des Sklavenhandels, und erwartet hier ihre fernere Löſung [3]). Erlaubt iſt aber jedenfalls die Verfolgung eines fremden Schiffes in die offene See, wenn ſich die Mannſchaft eines Verbrechens in den Eigenthumsgrenzen eines Staates ſchuldig gemacht hat [4]); auch kann ein Staat, wenn der Urheber eines Verbrechens auf offener See nachher in ſein Territorium gelangt, die Strafgeſetze gegen ihn in Anwendung bringen, ſo fern er überhaupt Verbrechen, welche außerhalb ſeines Territoriums begangen ſind, ſtrafen mag (§ 36).

[1]) [**G.** Die frühere Anmaßung England's, ſeine Unterthanen von fremden Schiffen wegzuholen, um ſie zum Militärdienſt zu preſſen, iſt längſt als unhaltbar aufgegeben. Auf hoher See iſt auch das Privatſchiff als Theil des Gebietes anzuſehen, dem es angehört, und es iſt deshalb grundſätzlich den Geſetzen deſſelben unterworfen, alſo auch Ausländer, die ſich auf demſelben befinden (Entſcheidung des Preuß. Obertribunals v. 12. Sept. 1855). Die ſpeciellen Geſetze und Verordnungen der einzelnen Staaten, welche dieſe Jurisdiction regeln, wie z. B. die Deutſche Seemannsordnung v. 27. Dec. 1872 § 102, Strafprozeß-Ordnung § 10 u. ſ. w. ſind nur Ausführungsmaßregeln des Grundſatzes, der unabhängig davon beſteht. Es war alſo rechtswidrig, daß 1858 die Neapolitaniſche Regierung den Sardiniſchen Poſtdampfer Cagliari, deſſen Capitän von Paſſagieren gezwungen ward, ſie in der Bucht von Policaſtro zu landen, um Gefangene zu befreien, auf hoher See wegnahm, ſie mußte das Schiff herausgeben, als ſich herausſtellte, daß ihre Behauptung, die Wegnahme ſei im Küſtengewäſſer geſchehen, unrichtig war.]

[2]) In neueſter Zeit ſind beſonders die Regeln über die von den ſich begegnenden Schiffen inne zu haltende Richtung im Anſchluß an die von Frankreich und Großbritannien 1862 angenommenen Grundſätze von den Seeſtaaten gleichmäßig feſtgeſetzt worden. S. H. Romberg, Das Straßenrecht auf See. Bremen 1870. An ſich aber iſt das ſog. internationale See- und Handelsrecht der civiliſirten Völker nur ein particulares der einzelnen ſelbſtändigen Länder. Als gemeinſame Grundlage dafür haben aus dem Mittelalter her verſchiedene Localrechte gedient, namentlich: die Aſſiſen des bourgeois für das Königreich Jeruſalem, das Seerecht von Oleron, die Jugemens von Damme und Geſetze von Weſtkapelle, die Coutumes von Amſterdam, das Seerecht von Wisby (mit dem Stadtrecht herausgegeben von C. J. Schlyter, Corp. J. Wisbyensis, nautici et marit. Lond. 1853), der Consolato del mare, der Guidon de la mer, das Hanſeatiſche Seerecht (vgl. oben zu § 15), endlich das Seerecht von Amalfi (für Neapel) ꝛc. S. Carlo Troya, Capitula et ordinationes maritimae civitatis Amalphitae. Wien 1844. Lewis, Das Deutſche Seerecht. 2 Bde.

[3]) Die Vertheidigung des an ſich unbeſtreitbaren obigen Satzes ſ. in Wheaton, Enquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels. Lond. 1842. Kein Unterſchied zwiſchen droit de visite und droit de perquisition (right of search) kann hier zur Löſung führen.

Einen Finger hier geben, heißt die Hand in die Kette schmieden. [G. Die Verein. Staaten haben dies Princip siegreich gegen England durchgefochten, das seinen Anspruch 1859 offen aufgab. Dagegen ist in einer Reihe von Verträgen ausnahmsweise ein begrenztes Durchsuchungsrecht fremder Kriegsschiffe zur Unterdrückung des Sklavenhandels zugestanden, der wichtigste ist der zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, geschlossen am 20. Dec. 1841, in welchen durch Vertrag v. 29. März 1879 mit Großbritannien das Deutsche Reich an Stelle Preußens eintrat. Ferner Vertrag zw. Großbritannien u. Verein. Staaten v. 7. April 1882, Großbritannien mit Persien v. 2. März 1882.

Der internationale Vertrag zum Schutz der unterseeischen Kabel v. 14. März 1884 giebt Art. 10 den Befehlshabern von fremden Staatsschiffen nur das Recht, wenn sie Grund haben zu glauben, daß ein Privatschiff die Schutzbestimmungen des Vertrages verletzt habe, sich von dem Capitän die Ausweise seiner Nationalität vorlegen zu lassen und ein Protokoll aufzunehmen. Die Strafverfolgung bleibt dem Heimathsstaat. Ebenso der Vertrag über die Regelung der Fischerei in der Nordsee v. 6. Mai 1882. § 74 Note 3.]

[4]) [G. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die Verfolgung des Schiffes im Küstengewässer begonnen haben muß und nur über dasselbe hinaus fortgesetzt werden kann, ist das Schiff der Verfolgung entgangen, so darf es nicht später auf hoher See angegriffen werden. Calvo II, § 1126. Die Aufbringung Englischer Schiffe auf hoher See durch Amerikanische Zollkreuzer im Sommer 1887, weil sie den für Fremde verbotenen Robbenfang in Alaska geübt, ist daher nicht zu rechtfertigen.]

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Die internationalen Verträge [1]).

Völkerrechtliche Verbindlichkeit der Verträge überhaupt.

81. Zu allen Zeiten sind Verträge sowohl unter rohen wie unter gebildeten Völkern auch ohne gemeinsames Gesetz als rechtliche Bindemittel benutzt worden, und dennoch hat man ihnen nicht immer allein vertraut; vielmehr hat man in älterer Zeit die Macht der Religion und die Furcht vor dem Uebersinnlichen zu Hilfe genommen, um ihnen größere Haltbarkeit zu verleihen; seitdem aber auch jenes Mittel sich oft als unzureichend für diesen Zweck ergeben hat, ist wohl der nackte Glaube an eine Selbstgültigkeit der Verträge übrig geblieben und durch das Christenthum, wie durch das positive Recht, endlich auch durch die Philosophie gekräftigt worden;

aber nicht ſelten hat ihm die Praxis Hohn geſprochen, und noch immer hat man ſich nicht darüber verſtändigt, ob, warum und wie weit ein Vertrag „Etwas“ ſei, d. i. durch ſich ſelbſt verpflichte [2]).

Schwerlich wird man darüber eine andere Anſicht vertheidigen können, als die, daß ein Vertrag (duorum vel plurium in idem consensus) an ſich nur durch die Einheit des Willens ein Recht ſetzt, folglich auch nur ſo lange die Einheit dauert [3]); und daß im Falle der Willensänderung eines Theiles der andere nur berechtigt iſt, die Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes zu fordern mit Einſchluß des Schadens, den er durch redliches Eingehen in den Willen des Mitcontrahenten in ſeinen bisherigen Rechten erduldet hat. Nur der allgemeine Wille, geſtützt auf gleiches Intereſſe und gleiche ſittliche Geſinnung, kann außerdem noch dem Vertrage Einzelner eine Verpflichtung zur directen dauernden Erfüllung desjenigen hinzufügen, was verſprochen worden iſt. Dazu beſitzt indeſſen blos der Staat in ſich ſelbſt für die Individuen die Mittel; für das internationale Recht fehlt es an einer ſolchen Zwingmacht; der Vertrag hat demnach hier nur die angegebene natürliche Kraft und Bedeutung; eine beſondere Stütze findet er blos im gegenſeitigen Intereſſe, durch ſeine Vermittelung fortdauernd im Verkehr mit anderen Staaten zu bleiben und neue Rechte zu erwerben; eine noch größere Garantie erhält er in einem Staatenſyſteme wie das Europäiſche iſt, welches an ſich auf Gegenſeitigkeit und Willensübereinſtimmung beruht, dem man folglich nur angehören kann, wenn man diejenigen Grundſätze von der verpflichtenden Kraft der Verträge anerkennt, welche den Intereſſen Aller entſprechen, ohne welche überhaupt kein Vertrauen und Verkehr denkbar iſt. Allerdings ſind daher die Völkerverträge Etwas, wenn ihnen auch die Sanctionen des Privatrechtes abgehen. Pacta sunt servanda! bleibt dennoch ein oberſter Grundſatz des Völkerrechtes [4]); nur die Gegenſtände geben dem internationalen Vertragsrechte eine gewiſſe Beſonderheit [5]), auch beſteht in ihm eine größere Ungebundenheit der Erfüllung, wie nun näher darzuſtellen iſt.

[1]) [G. Die Ordnung des Stoffes in dieſem Kapitel iſt wenig glücklich, da Allgemeines und Beſonderes durcheinander gehen; auch ſind manche Fragen des Vertragsrechtes unberückſichtigt gelaſſen, deren Erörterung beſondere Paragraphen erfordert hätte.] Die beſondere Literatur dieſes Gegenſtandes ſ. in v. Ompteda § 269 f. v. Kamptz § 239 ff. Unter den Syſtemen ſind beſonders beachtenswerth: Moſer, Verſ. VIII. de Neumann in Wolffsk., de pact. et contractib. Princip.

1752. Vattel II, c. 12. Phillimore II, 89 sqq. Calvo § 548 f. [G. E. Meier, Ueber den Abſchluß von Staatsverträgen. 1874. Laband, Das Staatsrecht des Deutſchen Reiches II, Kap. 8. Zorn, Das Staatsrecht des Deutſchen Reiches. 1883, § 37 die Staatsverträge. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge. 1880, S. 50 ff. Proebſt, Der Abſchluß völkerrechtl. Verträge durch das Deutſche Reich und deſſen Einzelſtaaten. Hirth's Annalen 1882 p. 241 ff. Geßner, Die Staatsverträge in v. Holtzendorff's Handb. III, S. 5—79.]

[2]) Man ſehe die verſchiedenen Erklärungen in Warnkönig, Rechtsphiloſophie § 176.

[3]) [G. Aber doch auf ſo lange, als ſich der Wille des Contrahenten gebunden hat, ſo fern nicht eine ſpecielle Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrage vorliegt.]

[4]) [G. Pacta privatorum tuetur ius civile, pacta principum bona fides. Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 10. Treffend bemerkt Jellinek S. 57: „Es iſt das Intereſſe, welches die Treue, und die Treue, welche das Intereſſe ſchützt.“ In der That hat keine noch ſo treuloſe Regierung die Verbindlichkeit der von ihr geſchloſſenen Verträge geleugnet, Rußland unterzeichnete bereitwillig das Protokoll v. 13. März 1871, obwohl ſeine ganze Action in der Frage, welche zur Londoner Conferenz führte, dem dort ausgeſprochenen Princip widerſprach, das nicht etwa etwas Neues, ſondern nur die Wiederholung eines Selbſtverſtändlichen war. Mit Recht ſagt Phillimore I, 70: „The treaty breaking State is the great enemy of nations“.]

[5]) [G. Nicht blos die Gegenſtände, ſondern auch die Subjecte.]

Bereich des internationalen Vertragsrechtes.

82. Die alte Welt erkannte nicht nur in den wechſelſeitigen Beziehungen der einzelnen Staaten Religion und Verträge als bindend an, ſondern ſie nahm auch für alle Menſchen, mit denen ein Verkehr ſtattfand, ein ungeſchriebenes Vertragsrecht an, ohne welches ein Verkehr überhaupt nicht ſtattfinden konnte; jedenfalls unterwarf ſich hierin ſelbſt Rom einem ius gentium. Die Grundſätze dieſes Völkerrechtes, als eines allgemeinen Verkehrsrechtes, ſind zum größten Theile ihrer natürlichen Durchſichtigkeit und Zweckmäßigkeit wegen durch das Mittelalter in die heutige Welt übergegangen; freilich aber erſcheinen ſie ſeit der ſouveränen territorialen Abſchließung der Staaten lediglich noch als recipirte Beſtandtheile des inneren Territorialrechtes der Einzelſtaaten.

Dem heutigen Völker- oder internationalen Recht ſind alſo nur diejenigen Verträge verblieben, welche weder in ſubjectiver noch objectiver Hinſicht nach dem inneren Staats- oder Civilrecht eines oder des anderen Landes zu normiren und zu beurtheilen ſind, mithin im Weſentlichen die Verträge ſouveräner — keiner höheren Gewalt unterworfener — Perſönlichkeiten in Beziehung auf dieſelben und vermöge derſelben. Es gehören dahin alſo

I. die Verträge ſouveräner Machthaber unter einander über ihre gegenſeitigen Beziehungen von Staat zu Staat, oder die eigentlichen Staatsverträge;

II. Verträge ſouveräner Fürſten unter einander in Bezug auf dieſe ihre perſönliche Stellung und fürſtlichen Rechte, z. B. wegen gegenſeitiger Unterſtützung und Garantirung ihrer Rechte [1]); oder auch wegen ihrer etwaigen Beſitzungen außerhalb jedes territorialen Staatsverbandes. (?)

Umfaßt ein Vertrag unter Souveränen zugleich ſtaatliche und privatrechtliche Intereſſen, wie z. B. eine Eheberedung und eine politiſche Alliance, oder Ceſſion, ſo wird auf jeden Theil des Vertrages das denſelben normirende Recht anzuwenden ſein, ſo fern nicht kraft der ſouveränen Gewalt des oder der Contrahenten auch über einen Gegenſtand des Privatrechtes gültig verfügt werden mag (§ 84).

[1]) Vgl. Vattel II, 12, § 195. 196. Auch die Contrahirung eines perſönlichen Darlehns *kann* hierunter fallen.

[G. Dies iſt aus demſelben Grunde zu beſtreiten, aus dem Fürſten nicht völkerrechtliche Subjecte ſind, ein ſolcher Darlehnsvertrag iſt nicht völkerrechtlicher Natur. § 48 Nr. 1. Nur abſolute Fürſten können den Staat durch ihre einſeitige Action binden, dann aber liegt auch eben ein Staatsvertrag vor. So auch Phillimore II, 71: but these are not treaties properly so called. Fürſt Bismarck ſagte einmal ſehr richtig: „Ich habe nicht die Gewohnheit, meine Unterſchrift unter die Privatverträge meines Allergn. Herrn zu ſetzen.“ Dagegen ſcheint Hall zu weit zu gehen, wenn er Verträgen den völkerrechtlichen Charakter abſprechen will, deren Zweck iſt, einer Nation einen Souverän in deſſen perſönlichem Intereſſe aufzuzwingen oder rein dynaſtiſche Verabredungen zu treffen. Alles kommt darauf an, ob der Wille der Staaten als ſolcher gebunden iſt.]

Weſentliche Bedingungen internationaler Verträge.

I. Eine zuläſſige causa.

83. Das erſte weſentliche Erforderniß eines völkerrechtlichen Vertrages iſt eine zuläſſige causa. Wir verſtehen hierunter die Möglichkeit und innere Bindekraft einer übernommenen Verbindlichkeit an ſich [1]). Nur das phyſiſch und ſittlich Mögliche kann Gegenſtand eines Vertrages ſein. Unmöglich iſt z. B. jede Verbindlichkeit, die der ſittlichen Weltordnung widerſpricht, namentlich auch der Beſtimmung der Einzelſtaaten zur Entwickelung der menſchlichen Freiheit, ſo daß alſo Einführung oder Aufrechthaltung von

Sklaverei niemals gültig verſprochen werden kann, ſo wenig als eine Verſchließung des Verkehres der Nationen für ihre gegenſeitigen ſittlichen oder phyſiſchen Bedürfniſſe. Niemals kann auch ein Treubruch wider noch beſtehende Verbindlichkeiten gegen Dritte zur Pflicht gemacht werden, wiewohl derjenige Theil, welcher eine ſolche Pflicht gegen einen anderen von dem Widerſpruch nicht Unterrichteten übernimmt, für das Intereſſe des nicht in Ausführung zu ſetzenden Vertrages haftet. Niemals kann ferner eine Handlung oder Unterlaſſung wider unbeſtreitbare Rechte eines Dritten, oder dasjenige, was man bereits einem Dritten ausſchließlich bewilligt hat, Gegenſtand einer Vertragsverbindlichkeit ſein, ſo wenig als eine Handlung oder das Recht eines Dritten, worüber man keine Botmäßigkeit oder Verfügungsgewalt hat. Jedoch darf man ſich zu einer thätigen Verwendung (Interceſſion im weiteren Sinne) bei einer dritten Perſon verpflichten, daß dieſelbe in ein gewiſſes Rechtsverhältniß eintrete, und zwar entweder durch *Anwendung freundlicher Dienſte* (bona officia), indem man den Dritten im Wege der Unterhandlung für den beabſichtigten Zweck zu gewinnen und zu entſprechenden Gewährungen zu veranlaſſen ſucht, oder durch *eigentliche Interceſſion* mit Anwendung aller den Umſtänden entſprechenden erlaubten Mittel, jedoch mit Ausſchluß der Waffengewalt, wofern man nicht auch hierzu ein Recht hat und eine ſog. bewaffnete Interceſſion ausdrücklich übernommen iſt. Für die wirkliche Erreichung des Zweckes haftet man jedoch nur dann bis zum Betrage des Intereſſe, wenn man in dieſer Ausdehnung ſich verbindlich gemacht hat. — Man kann außerdem ſich darüber verſtändigen, welche Maßregeln einem Dritten gegenüber ergriffen werden ſollen. Sonſt aber kann ein Vertrag nur ein Rechtsverhältniß unter den Contrahenten zum Gegenſtande haben und hervorbringen, nicht auch einem Dritten ein Recht oder eine Verbindlichkeit erzeugen; ausgenommen

vermöge eines vorherigen Auftrages;

bei einer unbedingten oder doch beziehungsweiſe ſtattfindenden Abhängigkeit des Dritten von dem Willen eines oder aller Contrahenten;

ſodann

indem ein Contrahent im eigenen Intereſſe dem anderen die Verpflichtung auferlegt, einer dritten Perſon etwas zu

leiſten, was dieſelbe ohnehin ſchon zu fordern berechtigt iſt, um dadurch die Verpflichtung zu verſtärken;

endlich

indem man dem Dritten ſeinen Beitritt vorbehält und dadurch die Gültigkeit der Stipulation oder des Verſprechens für ihn bedingt, was ſich bei jeder directen Vertragsbeſtimmung für einen Dritten von ſelbſt verſteht.

Bis zur Erklärung des Dritten bleibt im letzteren Falle das Rechtsverhältniß deſſelben zu den Anderen aufgeſchoben; es kann auf den ihm beſtimmten Vortheil von dem Stipulanten verzichtet werden, wenn er ſich nicht gegen den anderen Contrahenten gebunden hat, die Erklärung abzuwarten.

Im Uebrigen kennt das internationale Recht keine Beſchränkung der Vertragsfreiheit auf beſtimmte Arten von Verträgen, wie etwa das Privatrecht; keinen Unterſchied von klagbaren und nicht klagbaren Conventionen. Ohne Grund behauptete man auch, es gehöre zu allen völkerrechtlichen Verträgen eine beſondere causa debendi, mit anderen Worten, ſie könnten nur auf Leiſtung und Gegenleiſtung beruhen; jede Bewilligung ſetze ein Aequivalent voraus. Wem indeß eine freie Verfügung über ſein Vermögen zuſteht, dem kann auch die Befugniß zu rein freigebigen Verfügungen nicht abgeſprochen werden, da ſie nur in einer an ſich erlaubten Aufgebung von Eigenthum beſtehen, wovon zu Gunſten eines Anderen Gebrauch gemacht wird. Ebenſo wenig kann die Nichterkennbarkeit eines Nutzens für den ſtipulirenden Theil, oder die Behauptung einer enormen Läſion die Gültigkeit einer Paction aufheben, wenn nicht andere Reſciſſionsgründe damit in Verbindung treten.

Unverbindlich würde jedoch vorzüglich im Zuſtande des Friedens eine bleibende vertragsmäßige Unterwerfung unter den Willen eines Anderen oder Dritten ſein, wodurch die Fortexiſtenz einer freien Perſönlichkeit für immer unmöglich gemacht und nicht vielmehr nur ein Schutz derſelben erlangt würde.

[1]) [G. Die Polemik Zorn's (l. c. I, 1) gegen obige, angeblich „ganz troſtloſe" Ausführungen H's. beruht auf der beſchränkten Auffaſſung des Rechtes als äußerlichen Zwanges und demgemäß der Leugnung des Völkerrechtes überhaupt. Nach dem § 2 Note 1 Geſagten verlohnt es nicht weiter darauf einzugehen, wenngleich zuzugeben iſt, daß im Einzelnen H's. Behandlung der Verträge viel Unklarheit zeigt, wie ich bereits in der 7. Aufl. in meinen Noten hervorgehoben.]

II. Dispoſitionsfähigkeit der Contrahenten.

84. Die zweite weſentliche Vorausſetzung zu einem gültigen Vertrage iſt Dispoſitionsfähigkeit der Contrahenten. Dieſe haben

I. für eigentliche Staatenverträge (§ 82 I.) die machtvollkommenen actuellen (ſelbſt uſurpatoriſchen) Repräſentanten der contrahirenden Staatsgewalten (§ 49), ſo weit deren Befugniſſe in auswärtigen Beziehungen nicht durch ein Abhängigkeits-Verhältniß zu anderen Staaten [1]) oder durch die dermalige außer Streit befindliche Verfaſſung des Staates [2]) beſchränkt werden, während der nicht im Beſitz befindliche, obwohl rechtmäßige Souverän nur für den Fall der effectiven Wiedererlangung ſeiner Rechte Verträge für den Staat eingehen kann. — Sogar Rechte der Unterthanen unterliegen der Dispoſition des Souveräns, wofern ſie nicht durch die Verfaſſung und Sitte des beſonderen Staates für unverletzbar erklärt ſind. Wie weit der einzelne Bürger oder ſein Eigenthum dem Staatswohle mit oder ohne Entſchädigung geopfert werden könne, iſt Gegenſtand des inneren Staatsrechtes.

II. Für Verträge der Souveräne über ihre eigenthümlichen, vom Staate unabhängigen Rechte ſind ſie allein dispoſitionsberechtigt. Jedoch erſtreckt ſich ihre Fähigkeit keineswegs auch auf die beſonderen Rechte der Familienglieder, deren Haupt ſie ſind; ihre Handlungen können ohne ein hierzu berechtigendes Familiengeſetz den übrigen Familiengliedern nicht präjudiciren [3]), wiewohl ſolche im Falle der Noth ebenſo wie die Rechte der Unterthanen durch einen Staatsvertrag geopfert werden können.

Statt der vorgenannten Perſonen können nur ausdrücklich autoriſirte Stellvertreter gültig für dieſelben contrahiren; was dagegen ein unbefugter Stellvertreter oder freiwilliger Geſchäftsführer contrahirt hat, kann erſt durch nachherige Ratification des Berechtigten Gültigkeit erlangen [4]). Insbeſondere gilt dies von den ſog. Sponſionen oder Verſprechungen, welche der Unterthan eines Staates einem anderen Staat ohne Autoriſation des erſteren macht. Hieraus kann weder für den ungehörig vertretenen Staat irgend eine Verbindlichkeit entſtehen, noch auch für den Spondirenden ſelbſt, wofern er nicht ganz beſtimmt für ſeine Perſon übernommen hat, die Genehmigung oder Vollziehung der Sponſion zu bewirken, in welchem Falle er für das Intereſſe haftet; auch muß im Zu-

ſtande des Friedens der ungehörig vertretene Staat die Vortheile wieder herausgeben, welche ihm durch die Sponſion bereits zugefloſſen ſind. Alles Uebrige iſt den Geſetzen der Ehre und Staatsklugheit, namentlich im Kriege anheimgegeben [5]). — Eine ſtillſchweigende Vollmacht kann nur denjenigen Staatsdienern zugeſchrieben werden, welche vermöge ihres Amtes gewiſſe Zwecke nach eigenem Ermeſſen zu verfolgen haben, wobei ſie mit auswärtigen Mächten in Berührung kommen [6]), jedoch verſteht ſich von ſelbſt, lediglich zur Abſchließung von Verträgen über ſolche Gegenſtände, welche zur Dispoſition des Staatsdieners vermöge ſeines Amtes geſtellt ſind, ſo daß jede weiter gehende Verfügung einer Ratification der Staatsgewalt bedarf, außerdem aber hinfällig wird. Anwendung von dieſen Grundſätzen wird beſonders im Kriegsrechte zu machen ſein.

[1]) [G. Das Recht, internationale Verträge abzuſchließen haben im vollen Umfang nur ſouveräne Staaten, halbſouveräne nur in mehr oder weniger beſchränktem Umfang. Man läßt es zu bei Verkehrsverträgen; ſo erklärten die Vertreter Deutſchland's, Oeſterreich's und Rußland's der Pforte durch Collectivnote v. 26. Oct. 1874, daß ihre Regierungen es als ihr Recht betrachteten, „mit den Vaſallen-Fürſtenthümern der Türkei beſondere und unmittelbare Uebereinkommen über Zölle, Tarife und Handel abzuſchließen", ertheilten aber zugleich die Verſicherung, daß dieſe Uebereinkommen jedes politiſchen Charakters entkleidet bleiben und ſomit die Rechte des Sultans in keiner Weiſe beeinträchtigt werden ſollen. Egypten und Bulgarien ſind Mitcontrahenten der internationalen Poſtverträge von 1885, erſteres hat 1884 Handelsverträge mit Griechenland und England, einen Freundſchaftsvertrag mit letzterem und Abeſſynien geſchloſſen, Bulgarien mit Oeſterreich 1883 einen Eiſenbahnvertrag. Da politiſche Verträge bei ſolchen Staaten ausgeſchloſſen ſind, war der Vertrag, den Rumänien am 16. April 1867 mit Rußland über den Durchzug der Truppen des letzteren im Kriege mit der Türkei ſchloß, unzweifelhaft eine Verletzung der ſuzeränen Rechte der Pforte. Das Schutzverhältniß ſchließt in der Regel das Vertragsrecht des geſchützten Staates aus, indem die Leitung der auswärtigen Verhältniſſe an die Schutzmacht übergeht. Im Staatenbunde haben die Mitglieder das Vertragsrecht, das nur nicht gegen den Bund und ſeine Verfaſſung geübt werden darf. Der Weſtphäliſche Friede beſtimmte (I. V. O. VIII § 2): „Jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicum, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est"; Vorbehalte, die ſchlecht genug beobachtet wurden, aber ihrem weſentlichen Inhalt nach auch in der Deutſchen Bundesacte von 1815 wiederholt wurden. Art. 11 Al. 3: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären." Der Ausdruck „Bündniſſe aller Art" zeigt, daß damit Verträge überhaupt, foedera, gemeint ſind. S. § 83. Im Bundesſtaat ſteht das Vertragsrecht grundſätzlich der Bundesgewalt zu, ausſchließlich in den Verein. Staaten, deren Verfaſſung Art. I Sect. 10 § 1 den Einzelſtaaten ausdrücklich die Befugniß abſpricht, Verträge zu ſchließen. In der alten Eidgenoſſenſchaft hatten die Cantone das Recht Verträge zu ſchließen, nach der Verfaſſung v. 7. Auguſt 1815 iſt dies Recht dem Bund, mit $^3/_4$ Stimmen-Mehrheit der Tagſatzung übertragen, und die

Verfassungen v. 12. August 1848 und 29. Mai 1874 untersagen den Cantonen besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts, für die allein der Bund zuständig ist, nur ausnahmsweise ist den Cantonen erlaubt, „Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen, jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Cantone Zuwiderlaufendes enthalten". Die Verfassung des Deutschen Reiches regelt in Art. 11 die völkerrechtliche Vertretung desselben, sie sagt nichts über die Rechte, welche den Einzelstaaten bleiben, aber nach dem § 20 Gesagten behalten sie alle Rechte, welche nicht dem Reiche zugesprochen sind, was auch durch Art. 52 Al. 3 und Art. 66 Al. 1 anerkannt ist. Die völkerrechtliche Zuständigkeit der Reichsgewalt und die der Bundesstaaten fällt somit zusammen mit der, welche beide Theile im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung genießen, die der Bundesstaaten beginnt da, wo die des Reiches endet (vgl. Proebst S. 246). Die Competenz Preußen's und Bayern's, 1885 mit Rußland Auslieferungsverträge zu schließen, nachdem bis dahin solche nur vom Reiche geschlossen waren, unterliegt begründeten Bedenken.]

[2]) [G. Die Verfassungsbestimmungen über die treaty making power sind Gegenstand des Staatsrechtes, nicht des Völkerrechtes, auswärtige Staaten werden dieselben zwar beachten müssen, wie z. B. daß in den Vereinigten Staaten der Präsident nur mit Zustimmung des Senats Verträge schließen kann, sie halten sich aber lediglich an den Vertreter des Staates nach Außen, der mit ihnen contrahirt. Vgl. Meier, Abschn. 2.]

[3]) [G. Wie § 82 Note 1 bemerkt, gehört das sub II Gesagte nicht in's öffentl. Recht.]

[4]) [G. Vgl. 87 Note 3 G.]

[5]) [G. In kritischen Verhältnissen werden solche Sponsionen oft nothwendig. Das berühmteste Beispiel ist York's Convention von Tauroggen v. 30. Dec. 1812, die nicht nur ohne Vollmacht geschlossen, sondern auch ausgeführt ward.]

[6]) [G. Solche Vollmachten werden wohl Statthaltern entfernter Colonien, wie z. B. dem Generalstatthalter und Vicekönig von Indien gegeben.]

III. Willensfreiheit.

85. Eine dritte wesentliche Voraussetzung gültiger Verträge ist Freiheit des Willens der Contrahenten und somit Abwesenheit solcher Zustände, wodurch jene aufgehoben wird. Irrthum, Hinterlist und Zwang haben demnach denselben Einfluß auf den Rechtsbestand der Verträge, wie derselbe schon längst in allen Privatrechten festgestellt ist. Als wahres Hinderniß der Willensfreiheit kann inzwischen nicht jede Art von preßhaften Zuständen gelten, welche die Wahl eines Entschlusses nur erschweren, vielmehr ist ein Zwang erforderlich, wodurch selbst ein kräftiger beharrlicher Muth erschüttert werden kann, welches allemal der Fall sein wird, wo Gefahr für die physische oder moralische Existenz eintritt, mithin die Pflicht der Selbsterhaltung ein Nachgeben anrathet und nicht etwa das Bestehen der Gefahr durch höhere Pflichten geboten wird. Für einen Staat wird eine solche Gefahr vorhanden sein, wenn seine eigene Existenz als selbständiger Staat auf dem Spiele steht;

für den Souverän oder Unterhändler, wenn sein Leben, seine Gesundheit, Ehre oder Freiheit ernstlich bedroht wird und die Ausführung der Drohung wirklich in der Macht des Drohenden steht. Keineswegs aber wird ein schon vorhandener rechtmäßiger Zustand des Zwanges oder der Unfreiheit den zur Beseitigung desselben geschlossenen Vertrag vitiiren, z. B. eine rechtmäßige Kriegsgefangenschaft oder die bereits erfolgte Eroberung eines ganzen Staates, wovon der Vertrag eine Befreiung gewähren soll [1]).

[1]) [G. Diese Ausführung ist durchaus unklar. Im Unterschied vom Privatrecht kann Zwang völkerrechtliche Verträge nur in Frage stellen, wenn derselbe gegen einen Unterhändler des Vertrags oder den ratificirenden Factor, nicht aber wenn er gegen einen Contrahenten geübt ist, denn sonst wäre kein Vertrag, den der Sieger dem Besiegten dictirt, von Bestand. So war, wie Phillimore bemerkt, der Verzicht Ferdinand's VII. von Spanien, der von Napoleon nach Bayonne gelockt und dort zur Thronentsagung gezwungen war, ungültig, die Entsagung Napoleon's in Fontainebleau nicht. II, 76. Eine rechtswidrige Täuschung eines Contrahenten durch den andern macht den consensus zu einem blos scheinbaren. Was den Irrthum betrifft, so muß er entschuldbar sein, eine Regierung kann sich also nicht darauf berufen, daß ihr Unterhändler seine Instructionen falsch verstanden, sondern es muß ein Nichtwissen oder eine irrthümliche Auffassung des Unterhändlers oder der Regierung von Verhältnissen vorliegen, welche ihnen nicht bekannt sein konnten.]

Entstehung der Verträge.

86. Zu jedem Vertrage gehört seinem Wesen nach, also auch völkerrechtlich, zunächst eine Willenseinigung durch Promission und Acceptation mit deutlicher Erklärung dessen, wozu der Eine dem Anderen gebunden und diesem ein bestimmtes Recht auf Erfüllung gegen Jenen gegeben sein soll. Blos einseitige Versprechungen (Pollicitationen) geben daher vor erfolgter Annahme dem anderen Theile noch kein Forderungsrecht, selbst wenn mit ihrer Erfüllung bereits der Anfang gemacht wäre, so fern nicht in der Annahme der Erfüllung eine Acceptation des Ganzen zu erkennen ist; ferner selbst dann nicht, wenn sie in Form religiöser Gelübde (vota) gegeben oder durch Eid bekräftigt wären. Ebenso wenig ist schon ein Vertrag vorhanden, so lange nur sog. Tractaten stattgefunden haben, d. h. vorläufige Verabredungen über einen demnächst abzuschließenden Vertrag, auch wenn man bereits über einzelne Punkte einverstanden ist, die jedoch nur Theile des Ganzen sein sollen [1]), so lange nicht die bestimmte Absicht gegenseitig erklärt ist, sich durch

das ſchon Vereinbarte gebunden halten zu wollen, was der Fall ſein kann bei ſog. pactis de contrahendo, welche bereits alles zum Geſchäft Gehörige enthalten und nur noch den vollſtändigeren formellen Ausdruck des Vertragswillens vorbehalten [2]).

In keinem Falle wird man die bloße Beruhigung eines Theiles bei Handlungen des Anderen ſchon als vertragsmäßige Genehmigung anſehen können. Sie zeigt höchſtens die Geneigtheit dazu, nicht aber ſofort die beſtimmte Abſicht, ein Recht aufgeben oder dem anderen zugeſtehen zu wollen. — Wahre und ſichere Willens-Einheit fehlt auch den ſog. präſumirten Conventionen (vgl. § 11), wenn im Völkerverkehr ein Theil nach einer gewiſſen Regel verfährt, lediglich in der Vorausſetzung, daß der andere Theil nach der nämlichen Regel oder nach Analogie derſelben verfahren werde, letzterer auch die Anwendung der Regel im Bewußtſein von jener Vorausſetzung geſchehen läßt, wie in der Ceremonialpraxis der Staaten vielfach geſchieht. Eine bleibende Verbindlichkeit wird dadurch ſchwerlich auf irgend einer Seite contrahirt. Anders verhält es ſich dagegen mit ſtillſchweigenden Verträgen [3]) oder Vertragsbeſtimmungen, welche in einem ſchon beſtehenden Vertragsverhältniß als nothwendige Vorausſetzungen oder Folgen mit enthalten ſind — wovon weiterhin bei den Wirkungen der Verträge das Genauere —, oder welche daraus zu entnehmen ſind, daß man von einer Seite ſchwieg, wo man eine Erklärung zu geben ſchuldig war.

[1]) [G. Sog. Punktationen, in denen die Unterhändler vorläufig das erreichte Einverſtändniß über gewiſſe Theile des abzuſchließenden Vertrages conſtatiren.]

[2]) [G. Dies nennt man doch nicht pactum de contrahendo, ſondern einfach die Zuſage, ſpäter über einen Gegenſtand verhandeln zu wollen.]

[3]) [G. Man ſollte dieſe irreleitenden Ausdrücke, präſumirte oder ſtillſchweigende Verträge, überhaupt nicht brauchen, da ein Vertrag ſtets ausdrücklich conſtatirten Conſenſus vorausſetzt.]

Subſtanzielle Form.

87. Eine beſtimmte äußere Form der Willenserklärung iſt bei völkerrechtlichen Verträgen nicht weſentlich zur Perfection, vielmehr iſt dieſe als vorhanden anzunehmen, ſobald Ein Theil eine beſtimmte Zuſage gemacht hat, mit dem Willen, ſich durch die Acceptation des anderen zu halten, und ſobald dieſe Acceptation ebenſo beſtimmt erfolgt iſt [1]). Vorſicht und Gewöhnung

bringt allerdings ſchriftliche Abfaſſung mit ſich; ſie iſt vornehmlich eine natürliche Vorausſetzung bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geſchloſſen werden; dennoch würde ſich keine Nichtigkeit des Vertrages behaupten laſſen, wenn nichtsdeſtoweniger von den Betheiligten eine andere Form der Abſchließung beliebt worden wäre [2]). In demſelben Falle einer Abſchließung durch Bevollmächtigte iſt außerdem unter Staatsgewalten, ſogar ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die gegenſeitige Ratification des abgeſchloſſenen Vertrages und die Auswechſelung derſelben als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht [3]). Sie iſt die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte die Grenzen ſeines Auftrages nicht überſchritten habe, worüber es an einem ſonſtigen Richterſtuhl fehlt; bis dahin bleibt daher auch nur die Vollziehung des geſchloſſenen Vertrages ſuſpendirt, und ihre Ertheilung ſetzt ihn rückwärts in volle Kraft, ſo fern nichts Anderes verabredet iſt [4]). Moraliſch kann ſie freilich nicht verweigert werden, wenn der Vertrag der dem anderen Theile vorgezeigten ausdrücklichen Vollmacht entſpricht [5]); allein ein Zwangsrecht iſt dem Herkommen nach nicht anzunehmen, ſelbſt wenn ſchon Ein Theil ſeine Ratification erklärt hat [6]). Die grundloſe Verweigerung iſt nur eine Incorrectheit, welche das Vertrauen des anderen Theiles verletzt und eine Mißſtimmung deſſelben rechtfertigt, ſo wie unter Umſtänden eine Entſchädigungsforderung für die im Vertrauen auf den Umfang der Vollmacht getroffenen Maßregeln und für den gemachten vergeblichen Aufwand. Unentbehrlich iſt die Ratification, wenn ſie ausdrücklich vorbehalten iſt, oder wenn eine Sponſion (§ 84) Rechtsverbindlichkeit für den Vertretenen erlangen ſoll, obwohl auch in dieſen Fällen der Anfangspunkt der Gültigkeit in den Zeitpunkt der Abſchließung zu verſetzen iſt, ſobald die Ratification wirklich erfolgt. Endlich giebt bei blos impliciten Vollmachten (§ 84 a. E.) die Ratification des Vertretenen erſt die volle Gewißheit über den Umfang der ertheilten Berechtigung.

[1]) Bemerkenswerth iſt ſchon, was der Römiſche Juriſt Gaius in ſeinen wiedergefundenen Inſtit. Comment. III, § 94 ſagt: „dicitur uno casu hoc verbo (Spondesne? Spondeo) peregrinum quoque obligari posse, velut si Imperator noster Principem alicujus peregrini populi de pace ita interroget: Pacem futuram spondes? vel ipse eodem modo interrogetur: *quod nimium subtiliter dictum est*: quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed jure belli vindicatur.“ Alſo völlige Freiheit der Form. Ueblich aber waren im Römiſchen Staatsverkehr allerdings drei verſchiedene Formen; nämlich einfache pactiones, sponsiones und feierliche foedera. Liv. 34, 57. Cic. pro Balbo 12, pro Rabir. 16. Sigon., de ant. jnr. Hal. p. 465 sqq.

[2]) [G. Es ist dies eine ziemlich werthlose Doctorfrage, denn wenn auch principiell nicht die Möglichkeit eines mündlich geschlossenen Staatsvertrages zu leugnen ist, so kommt ein solcher doch nicht vor, selbst bei Verträgen zwischen absoluten Souveränen, wie z. B. der Präliminarien von Villafranca (1859), wird stets schriftliche Form festgehalten, richtig dagegen ist, daß die Art derselben gleichgültig ist, wie Joseph II. und Katharina II. einen Vertrag durch gleichlautende Briefe schlossen.]

[3]) Der Gebrauch ist schon sehr alt. So schon zwischen Justinian und Chosroes. Barbeyrac, Suppl. au Corps univ. de Du Mont II, p. 197. (Wurm) in der D. Vierteljahrsschrift von 1845, I, 168.

[G. Der Sachverhalt ist hier von H. nicht klar aufgefaßt. Im herkömmlichen Sprachgebrauch unterscheidet man unrichtig zwischen Abschluß und Ratification des Vertrages, während derselbe regelmäßig erst durch den Austausch der Ratificationen perfect wird, also abgeschlossen ist. Der Grund aber, daß, abweichend vom Privatrecht, regelmäßig nicht die Bevollmächtigten, sondern nur die Souveräne als Contrahenten den Vertrag schließen, liegt nicht, wie Amari (Trattato sul dir. intern. publ. di pace p. 758) und Jellinek (S. 54) behaupten, darin, daß dies Recht als integrirender Bestandtheil der Souveränetät sich nicht übertragen lasse. Eine solche Uebertragung findet vielmehr statt, ein Souverän kann einen General ermächtigen, eine Capitulation, einen Statthalter, einen Grenzvertrag nicht nur zu unterhandeln, sondern abzuschließen, also den Staat definitiv zu verbinden. Ebenso können, wie Laband (II, 181) ausführt, Minister oder sonstige Behörden ermächtigt werden, im Bereich ihres Ressorts Urkunden auszustellen, resp. auszutauschen, welche auswärtigen Contrahenten gegenüber volle rechtliche Verbindlichkeit haben. Wenn beides die Ausnahme bildet und sonst stets dem Souverän der Abschluß der Staatsverträge vorbehalten ist, so ist dies einfach dadurch begründet, daß es sich bei der Regelung internationaler Verhältnisse um Interessen handelt, die zu gewichtig und weitreichend sind, um dem Ermessen selbst des gewissenhaftesten Unterhändlers überlassen zu bleiben; der Staat kann nicht die Gefahr übernehmen, die sich aus einem Irrtum des Bevollmächtigten ergeben würde, und es handelt sich hier um Entschlüsse, die nur im Augenblicke des Abschlusses des Vertrags gefaßt werden können; der Souverän soll in der Lage sein, auch noch nach Abschluß der Unterhandlung zu prüfen, ob der Zweck des zu schließenden Vertrages erreicht ist, und bekundet dies durch die Ratification. Diese ist also nicht, wie H. sagt, „als Erklärung der Bündigkeit des Vertrages hergebracht", es wird nicht „bis dahin nur die Vollziehung des geschlossenen Vertrages suspendirt", sondern vor derselben besteht überhaupt noch kein Vertrag. Selbst da, wo ausnahmsweise verabredet wird, daß die Ausführung des durch die Mandatare Vereinbarten beginnen soll, ohne die Ratification abzuwarten, wie bei dem Vertrag der vier Mächte gegen Mehemed Ali von 1840, bleibt sie vorbehalten, wie schon der Ausdruck zeigt „sans attendre l'échange des ratifications", und ratihabirt nur rückwärts jenes exceptionelle Verfahren.

Das, was man herkömmlich unrichtig den Abschluß des Vertrages nennt, was aber in Wirklichkeit die Unterzeichnung des formulirten Vertragsentwurfes durch die Bevollmächtigten ist, charakterisirt Jellinek (S. 55) der Sache nach gewiß richtig als eine Sponsion (obwohl eine solche im gewöhnlichen Sinne ohne alle Ermächtigung gemacht wird), denn selbst wenn die Unterhändler sich genau in den Grenzen ihrer Instruction gehalten haben, können sie doch nur hoffen, nicht bestimmt wissen, daß ihre Vollmachtgeber ratificiren werden, weil unberechenbare Umstände dies verhindern können. Gleichwohl ist die Unterzeichnung kein rechtlich irrelevanter Act, so daß man sich bis zur Ratification noch immer im Stadium der Unterhandlung befände, vielmehr ist diese mit dem Augenblick abgeschlossen, wo die Bevollmächtigten ihren Namen unter den Entwurf setzen, sie bekunden damit ihre Ueberzeugung, daß die Absicht ihrer Vollmachtgeber erreicht ist, hinfort kann an dem Inhalt des Verabredeten nichts mehr geändert werden, die Ratification kann nur einfach gegeben oder geweigert werden, sie muß „pleine et entière" sein. In der Debatte v. 2. April 1868 über den Deutsch-Amerikanischen Vertrag v. 28. Febr. d. J. erklärte Graf Bismarck bei einer gerügten Ungenauigkeit der Fassung, daß, „wenn dieselbe ein Schriftfehler sei,

der aus dem Original des Vertrages stamme, derselbe natürlich bestehen bleibe", „er ist mit dem zum Vertrag erhobenen Text ein integrirender Theil" ...; höchstens können solche Formfehler im Schlußprotokoll oder durch Notenaustausch klar gestellt werden. Die Staatsverträge werden sogar stets nach dem Datum ihrer Unterzeichnung, nicht nach dem der Ratification citirt. Ganz zutreffend sagt denn auch Zorn, Die Deutschen Staatsverträge. Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. 1880 (S. 25): „Die Abänderung eines Vertrages durch die Volksvertretung qualificirt sich staatsrechtlich als Ablehnung, verbunden mit einer neuen Offerte." Schließt die Regierung sich dem an, so beginnt eine neue Unterhandlung und nach Einigung mit dem andern Contrahenten wird ein neuer Entwurf unterzeichnet.

Eine Regierung nun, welche für die staatsrechtliche Gültigkeit eines Vertrages der Genehmigung eines andern Factors im Staatsleben bedarf, wird nicht leicht ratificiren, ehe dieselbe erfolgt ist. Thut sie es aber in der Erwartung, daß die Zustimmung nachträglich gegeben werde, und wird diese verweigert, so ist nicht etwa, wie Zorn nach seiner Theorie „zum Recht wird der Vertrag nur als Gesetz oder Verordnung" (Staatsr. S. 416) behauptet, der Vertrag null und nichtig, sondern er besteht völkerrechtlich, und der andere Contrahent hat ein liquides Recht, Erfüllung zu verlangen, eventuell dieselbe zu erzwingen, z. B. durch Repressalien, während die Ratification nie erzwungen werden kann, sondern frei gegeben oder verweigert wird. Diesen Conflict kann man nicht mit Zorn durch Berufung auf den bekannten Satz beseitigen, daß jeder Contrahent die Dispositionsfähigkeit desjenigen, mit dem er unterhandelt, prüfen muß (l. 19 D. 50, 17). Eine Regierung muß allerdings wissen, welche Stadien der vereinbarte Entwurf bei dem andern Contrahenten zu durchlaufen hat, sie kann sich nicht beklagen, wenn der zu schließende Vertrag in einem dieser Stadien scheitert, wenn sie aber demselben gegenüber ausdrücklich die Verantwortlichkeit übernimmt, eines dieser Stadien zu überspringen, wie dies durch die Ratification vor Zustimmung eines dazu berechtigten Factors geschieht, so hält der andere Contrahent sich lediglich an sie. Bis zur erfolgten Zustimmung ist, wie Laband bemerkt (II, 158), der Vertrag staatsrechtlich für Unterthanen und Behörden so wenig vorhanden, wie ein geheim geschlossener, von dem diese nichts wissen, die Contrahenten aber sind in beiden Fällen gebunden. Zorn anerkennt (S. 427), daß die Ratification die formelle Erklärung des Staatsoberhauptes gegenüber dem anderen Contrahenten bedeutet, der Staatsvertrag sei der getroffenen Verabredung gemäß in Rechtskraft getreten. Aber es ist durchaus unrichtig, wenn er sagt, daß Ratification nach Preußisch-Deutschem Rechte Sanction der Staatsverträge als Gesetz oder Verordnung ist, beides sind verschiedene Acte, die Ratification bindet den Staat dem anderen Contrahenten gegenüber, für Unterthanen und Behörden wird der Vertrag erst durch vorschriftsmäßige Publication als Gesetz oder Verordnung verbindlich. Die nachträgliche Genehmigung eines ratificirten Vertrages heilt den staatsrechtlichen Mangel, mit dem derselbe bis dahin behaftet war, die Verbindlichkeit nach Außen ist nach wie vorher dieselbe. Als die Verein. Staaten 1831 mit Frankreich einen Vertrag unterzeichneten, durch welchen letzteres sich zur Zahlung von 25 Mill. Fr. verpflichtete, wußten sie sehr wohl, daß die Französischen Kammern diese Summe bewilligen mußten, da aber die Regierung, ohne dies Votum abzuwarten, ratificirte, so waren sie berechtigt, für die verabredete erste Rate auf den Französischen Staatsschatz zu ziehen, und als diese Tratte nicht bezahlt ward, zu erklären, daß sie eventuell die Erfüllung des Vertrages durch Repressalien erzwingen würden.

Das Staatsrecht der Einzelstaaten kommt hier natürlich in Betracht, in England schließt die Krone allein die Verträge, die der Zustimmung des Parlaments nur bedürfen, wenn es sich um Finanzfragen handelt, wo dann im Vertragsentwurf auch stets nur gesagt wird, die Regierung werde dem Parlament empfehlen, dies oder das zu thun.

Anders im Deutschen Reich, wo der Kaiser nicht Souverän ist. Eine von ihm vor der Zustimmung des Bundesraths, der die Souveränetät repräsentirt, für einen Vertrag, welcher sich auf Gegenstände bezieht, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ertheilte Ratification wäre also ungültig. Wenn in dem

sehr wenig glücklich gefaßten Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung bei solchen Gegenständen der herkömmlichen Terminologie gemäß für den Abschluß der Staatsverträge die Zustimmung des Bundesrathes gefordert wird, so ist damit gemeint, daß letzterer vorgängig die Unterzeichnung des ihm vorgelegten formulirten Entwurfs gutheißen muß, und so wird auch verfahren. Der Beschluß des Reichstages, welcher die Genehmigung ertheilt, gelangt dann nach Art. 7, 1 wieder an den Bundesrath, der nunmehr, wie Laband bemerkt (S. 188), die Sanction ausspricht und den Vertrag dem Kaiser zur Ratification überreicht. Diese verfassungsmäßige Beschränkung aber ist nicht allgemein, ihr vorausgeht die generelle Ermächtigung der Verfassung: „Der Kaiser hat — Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen", was nur heißen kann: „rechtsgültig abzuschließen". Für Verträge also, welche nicht in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, handelt der Kaiser kraft besonderer Delegation mit unbeschränkter Vollmacht, er ist weder an die Zustimmung des Bundesrathes für die Unterzeichnung noch an die Genehmigung des Reichstags gebunden, und verpflichtet doch das Reich.

Die Gegenzeichnung der Ratification durch den Minister des Auswärtigen kann verfassungsmäßig nothwendig sein, ist es aber nicht für die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrages (Proebst Kap. II § 1).]

[4]) [G. Daß die Ratification den Vertrag rückwärts in Kraft setze, ist schwerlich richtig, falls dies nicht besonders verabredet ist, da erst mit dem Austausch der Ratificationen die Contrahenten gebunden sind und erst nach demselben die Publication erfolgen kann, durch welche der Vertrag für die Staatsangehörigen verbindlich wird.]

[5]) [G. Richtiger, „wenn keine Ueberschreitung der Instructionen vorliegt", die nie gezeigt werden, da die Vollmacht wenig besagt, wenn sie auch sehr unbeschränkt lautet, sondern erst durch die Instructionen ihren Inhalt erhält. Außer der Ueberschreitung giebt es aber noch andere Gründe, weshalb die Ratification mit gutem Grund geweigert werden kann: Nichtgenehmigung durch einen politischen Factor, eingetretene Dispositionsunfähigkeit des Staatsoberhauptes, wenn Zwang oder Betrug gegen den Unterhändler geübt ist, oder derselbe einem entschuldbaren Irrtum unterlag, endlich wenn die Erfüllung des Vertrages thatsächlich unmöglich geworden.]

[6]) Neuere und ältere Vorgänge bestätigen dies. [G. so noch bei dem Vertrag vom 26. Mai 1887 zwischen Großbritannien und der Pforte, wo der Sultan die Ratification weigerte, obwohl die Königin von England sie bereits gegeben. Niemals kann eine noch so frivole Weigerung der Ratification, wie sie z. B. Seitens Guizot's bei dem Vertrage zur Unterdrückung des Sklavenhandels von 1841 stattfand, den andern Theil berechtigen, zu erklären, er werde handeln, als ob die Ratification erfolgt sei, wie dies z. B. der Präsident der Verein. Staaten 1819 Spanien gegenüber dem Congreß vorschlug. Der Vertrag ist nicht zu Stande gekommen und folglich bleibt es bei dem status quo ante.]

Mitwirkung Dritter bei der Vertragsschließung.

88. Zu den Zufälligkeiten bei der Abschließung völkerrechtlicher Verträge gehört

I. die gütliche Verwendung (bona officia) einer dritten Person oder Macht, es sei nun blos zur ersten Einleitung der Unterhandlungen unter den eigentlichen Interessenten, oder zu ihrer Wiederaufnahme, wenn sie in's Stocken gerathen sind. Sie kann sowohl aus freiem Antriebe, wie auch auf Ansuchen oder vermöge vertragsmäßiger Verpflichtung eintreten (§ 83); jedoch wird dadurch kein besonderes Rechtsverhältniß hervorgerufen, es müßte denn für

eine bestimmte Rathsertheilung (consilium) eine Verantwortlichkeit ausdrücklich übernommen worden sein;

II. die eigentliche Vermittelung (mediatio), wenn ein Dritter mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen fortgesetzten Antheil bis zu Ende nimmt und die gegenseitigen Erklärungen nur in seinem Beisein gemacht werden oder durch seine Hände gehen. Von selbst kann sich Niemand zum Vermittler aufdringen; wird er aber angenommen, so ist es an ihm, billige Vorschläge zu thun [1]), oder die von einer Partei gemachten mit seinem Gutachten zu begleiten, oder unbillige Vorschläge sofort zurückzuweisen. Gewalt darf er nicht anwenden; eine sog. bewaffnete Vermittelung widerspricht dem freien Vertragsrechte, sie ist die Eröffnung eines Kriegszustandes [2]). Sein Amt erlischt mit dem Abschlusse des Vertrages, ohne daß er dessen Gewährleistung (§ 97) zu übernehmen von selbst berechtigt oder verpflichtet ist [3]); desgleichen mit dem gänzlichen Abbruche der Verhandlungen von Seiten eines Hauptinteressenten.

Zu einem bereits abgeschlossenen Vertrage kann überdies noch der Beitritt eines dritten Interessenten durch ausdrückliche Accessionserklärung [4]), entweder auf vorausgegangene Einladung der Hauptparteien oder ohne solche hinzukommen. Die einzelnen Arten davon sind:

a. ein Beitritt als Hauptpartei, in so fern der Vertrag für den Dritten Stipulationen enthält oder Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen bezweckt. Hierdurch wird der Dritte unmittelbarer Vertragstheilhaber;

b. ein Beitritt zur Genehmhaltung derjenigen Bestimmungen, welche dem Dritten nachtheilig sein könnten, wodurch insbesondere auf die etwaigen Einwendungen dagegen verzichtet wird;

c. ein ceremonieller Beitritt aus Höflichkeit, in so fern dadurch dem Vertrage blos eine gewisse Feierlichkeit oder ein Zeugniß seines Bestandes gegeben werden soll, was besonders dann der Fall ist, wo man ihn durch eine höhere dritte Person, oder welcher man eine gewisse Pietät schuldig ist, bestätigen läßt. Hieraus entsteht schlechterdings keine Verbindlichkeit für den Dritten; nur kann er sich nicht auf Unwissenheit über den Inhalt des Vertrages berufen.

[1]) [G. welche die Parteien aber nach Belieben zurückweisen können. „Le rôle du médiateur est de modérer les prétentions des parties, d'obtenir des

sacrifices réciproques sous peine de voir son oeuvre échouer, il doit aussi, pour ne pas compromettre le succès de ses efforts, donner avant tout l'exemple du désintéressement en abdiquant toute revendication personnelle." (Rothan, La politique franç. en 1866, p. 204.)]

[2]) [G. wie z. B. 1826 bei dem Vorgehen der drei Seemächte gegen die Pforte, wo dieſelben ihre Vermittlung anboten, aber ſich bereits unter einander verpflichtet hatten, den Feindſeligkeiten jedenfalls ein Ende zu machen; wo ein ſolcher Entſchluß nicht beſteht, iſt die bewaffnete Vermittelung ein unklarer Ausdruck für eine unklare Politik wie bei der Vermittelung Preußen's 1859 zwiſchen Frankreich und Oeſterreich.]

[3]) [G. Nicht blos wird er nicht Garant, ſondern er kann auch kein Recht aus ſolchen Stipulationen ableiten, welche auf ſeinen Betrieb in den Vertrag aufgenommen ſind, z. B. Frankreich aus dem Art. V des Prager Friedens, 1866 wohl aber übernimmt er die Verpflichtung, der Ausführung des Vertrages in keiner Weiſe hinderlich zu ſein.]

[4]) [G. Richtiger als a. b. c. unterſcheidet man a. Adhäſion, durch welche eine dritte Macht einen Vertrag oder gewiſſe Beſtimmungen deſſelben durch einen ausdrücklichen Act billigt, womit ſie keine neuen Rechte erwirbt, wohl aber ſich verpflichtet, der Ausführung des Vertrages nicht entgegen zu ſein. So erklärten Anfangs einige Seemächte, daß ſie die Grundſätze der ſog. bewaffneten Neutralität von 1780 ſowohl ihren Intereſſen, als auch dem Rechtsbewußtſein der civiliſirten Nationen entſprechend anerkennten, ſpäter aber traten ſie dieſen Grundſätzen förmlich bei, dies iſt b. Acceſſion, durch welche ein Staat Mitcontrahent eines Vertrages wird, der ohne ſeine Mitwirkung geſchloſſen ward. Die Form, in der dies geſchieht, iſt unweſentlich, ſie kann ſowohl ein Vertrag als eine bloße amtliche Erklärung ſein, und es iſt deshalb nicht zutreffend, wenn v. Martens (I, S. 409) ſagt, daß die auf dem Pariſer Congreß nicht vertretenen Staaten der Seerechtsdeclaration v. 16. April 1856 ſich „anſchloſſen", aber nicht eigentlich „beitraten", weil darüber keine beſonderen Acte vereinbart wurden, die einfache Acceſſionserklärung band ſie wie die urſprünglichen Contrahenten. Schließt ein Staat noch im Stadium der Verhandlungen ſich den bereits feſtgeſtellten Beſtimmungen an, wie z. B. Preußen 1856 auf dem Pariſer Congreß, ſo accedirt er zwar thatſächlich dieſen Beſtimmungen, iſt aber ſelbſtändiger Mitcontrahent des Vertrages.]

Aeußere Einrichtung, Modalitäten und Arten der Verträge.

89—91. [G. Die äußere Form der internationalen Verträge iſt unweſentlich, wenn nur dadurch gegenſeitig der Wille ſich zu binden unzweifelhaft feſtgeſtellt wird [1]).]

Bei der ſchriftlichen Abfaſſung der internationalen Verträge pflegt außer dem Eingangs-Anrufe „der göttlichen Dreieinigkeit", oder in Verträgen mit der Pforte „des allmächtigen Gottes", durchgängig die Artikelsform beobachtet zu werden [2]), wobei ſich zuweilen Haupt- und Neben-Artikel unterſcheiden laſſen; auch werden dem Tenor des eigentlichen Vertrages nicht ſelten noch Zuſatz- und Separat-Artikel beigefügt, bald offen, bald mit vorläufiger Geheimhaltung, ohne daß dieſes von Einfluß auf die Gültigkeit ſolcher Beſtimmungen für die Contrahenten ſelbſt iſt.

[G. Bei Specialverträgen, die zufolge eines allgemeinen Ver-

trags zwiſchen den Hauptintereſſenten über beſtimmte Fragen geſchloſſen werden, wird häufig im Hauptvertrag erklärt, daß ſie demſelben angefügt und die gleiche Kraft wie dieſer haben ſollen, ſo daß ſie alſo nicht ohne die Zuſtimmung aller Contrahenten des Hauptvertrags geändert werden können [3]).]

Bisweilen geht einem Definitiv-Vertrage ein Präliminar-Vertrag voraus, welcher entweder nur ein pactum de contrahendo iſt, oder einen proviſoriſchen Zuſtand feſtſetzt, oder auch ſchon den Hauptvertrag im Hauptwerke enthält und dieſem nur die Beſtätigung oder die Ausführung einzelner Punkte überläßt [4]).

Daß ſodann völkerrechtliche Stipulationen in gleicher Weiſe wie Privatverpflichtungen von möglichen Bedingungen, Zeit und Zweckbeſtimmungen abhängig gemacht werden können, bedarf kaum der Anführung.

[**G.** Die Verſuche, die internationalen Verträge nach inneren Merkmalen zu klaſſificiren, ſind nur von geringem Werth geweſen,[4]) will man ſie nach ihren Gegenſtänden eintheilen, ſo dürfte man noch am erſten unterſcheiden 1. politiſche Verträge, 2. Verkehrsverträge, 3. Rechtsſchutzverträge, obwohl auch dieſe häufig in einander übergehen [5]).]

[1]) [**G.** Eine von allen Contrahenten unterzeichnete und ratificirte Erklärung wie die Pariſer Seerechtsdeclaration oder die Petersburger Declaration von 1868, oder ein durch Austauſch gleichbedeutender Noten feſtgeſtellter Conſenſus iſt gerade ſo bindend, wie ein in feierlichen Formen abgeſchloſſener Vertrag.]

[2]) [**G.** In den letzten großen Verträgen, z. B. dem Berliner von 1878, hat man dieſe Formel, welche die Kraft des Conſenſus in keiner Weiſe verſtärkt, ſehr richtig weggelaſſen.]

[3]) [**G.** Hierüber entſtand allerdings 1846 ein Streit; in der Wiener Congreßacte war hinſichtlich der zwiſchen Oeſterreich, Preußen und Rußland abgeſchloſſenen Convention betr. Krakau geſagt, daß dieſelbe „**sera annexée au traité général et considérée comme ayant la même force et vigueur**“. Demzufolge proteſtirten England und Frankreich gegen die 1846 durch die drei Mächte vereinbarte Einverleibung Krakau's in Oeſterreich, weil dies nicht ohne die Zuſtimmung aller Contrahenten der Congreßacte geſchehen könne. Metternich erwiderte, die drei Mächte hätten ihre Convention dem Congreß nur zur Einregiſtirung vorgelegt. Mit Recht entgegnete darauf Guizot in einer Note v. 4. Dec. 1846: „**Des puissances indépendantes, qui traitent sur un pied de parfaite égalité et délibèrent sur des intérêts communs, ne sont jamais appelés à enregistrer les déterminations et les actes adoptés sans leur participation.**“ Um ähnlichen Ausflüchten vorzubeugen, verlangte England auf dem Pariſer Congreß, daß die Specialconvention zwiſchen der Pforte und Rußland über die auf dem Schwarzen Meer geſtatteten Küſtenſchiffe nicht nur als integrirender Theil des Hauptvertrags erklärt, ſondern hinzugeſetzt werde: „**Elle ne pourra être ni annulée ni modifiée, sans l'assentiment des puissances signataires du présent traité**“. (Art. 14 des Vertr. v. 30. März 1856.)]

[4]) [G. Präliminarien, die von den Contrahenten ratificirt ſind, haben dieſelbe Kraft wie ein bis in's Einzelnſte ausgeführter Vertrag, ſie werden abgeſchloſſen, wenn die ſofortige Verhandlung eines Vertrags der letztere Art zu viel Zeit wegnehmen würde, ſo die Friedenspräliminarien von Verſailles v. 28. Jan. 1871, die durch den Frankfurter Vertrag v. 10. Mai 1871 ihre nähere Ausführung erhielten.]

[5]) [G. So iſt die Unterſcheidung Bluntſchli's: 1. Verträge direct zwiſchen den Staaten und 2. zwiſchen innerhalb ihrer Amts- oder Rechtsſphäre (V. R. § 442) untergeordneten Aemtern oder Gliedern verſchiedener Staaten ganz unzutreffend, da die Staaten ſtets durch Bevollmächtigte unterhandeln und ein von einem Commiſſar mit genügender Vollmacht geſchloſſenes Abkommen den Staat ebenſo bindet, wie ein von Miniſtern verhandelter Vertrag, andrerſeits ganz unklar iſt, was unter Gliedern verſchiedener Staaten zu verſtehen iſt. — Auch die von Heffter angenommene Eintheilung: 1. Conſtitutiv-Verträge, durch welche die Staaten gewiſſe Rechte erwerben, alſo nur die beſtimmte Leiſtung einer Sache oder eines Rechtes ſo wie die Feſtſtellung eines ſolchen zum Zweck haben, 2. regulatoriſche Vereinbarungen über Maximen und Inſtitutionen für den politiſchen oder ſocialen Verkehr, 3. Geſellſchaftsverträge von ſehr verſchiedener Tragweite — iſt, wie v. Martens (S. 413) bemerkt, verwirrend, da alle Verträge, nicht blos die erſteren, gleichermaßen gewiſſe Rechte und Pflichten erzeugen und alle, nicht blos die regulatoriſchen, die Bedingungen des Verkehrs der Staaten normiren. Die Rechtsſchutz- und die Verkehrsverträge behandelt H. ganz ungenügend unter den „beſonderen Anſtalten für den internationalen Rechts- und ſocialen Verkehr". Die beiden §§ 90 u. 91, welche die Conſtitutiv- und regulatoriſchen Verträge behandeln, ſind deshalb geſtrichen.]

Geſellſchaftsverträge, im Beſonderen Allianzen[1]).

92. Als eigentliche Geſellſchaftsverträge ſind im internationalen Rechte diejenigen anzuſehen, wodurch ſich mehrere Mächte[2]) für ein — mehr oder weniger — gemeinſames politiſches Intereſſe zur gemeinſamen Anwendung, es ſei gleicher oder ungleicher Mittel verpflichten, alſo mit Ausſchluß einer Löwengeſellſchaft, wo ein Theil allen Vortheil, der andere alle Laſt ohne den mindeſten gemeinſamen Vortheil nach dem Zwecke und der Natur der übernommenen Verpflichtung hätte, es müßte denn bei deutlicher Erkenntniß einer ſolchen ungleichen Stellung dem anderen Theile jede Concurrenz zu den Laſten ſchenkungsweiſe erlaſſen worden ſein[3]).

Wir unterſcheiden bei dieſer Art von Verträgen *einfache Bündniſſe* (Alliances) für zeitweilige Intereſſen und Fälle, und *Vereinsverträge* (Confédérations) für dauernde Intereſſen mit gemeinſamen bleibenden Anſtalten (§ 93)[4]).

Die erſteren[5]) können ſowohl auf friedliche wie auf kriegeriſche Zwecke und Erfolge gerichtet ſein, auf Sicherung und Förderung äußerer wie innerer Staatsintereſſen, oft in Verbindung mit regulatoriſchen Vereinbarungen, wie z. B. der Bourboniſche Familien-

vertrag [6]) von 1761 enthielt, desgleichen die heilige Alliance mit einer fast unbemeßbaren Tragweite [7]). Meistens hat jedoch ein Bündniß engere Grenzen und ein gewisses politisches Verhalten gegen Dritte zum Zweck [8]), namentlich

Bekämpfung eines inneren Feindes;

Erhaltung eines Friedensstandes gegen Dritte oder unter denselben;

Erhaltung der Neutralität in Beziehung auf anderweite Kriegszustände;

Bewachung einer gewissen Grenze (Barrière-Verträge);

Abwehr ungerechter Angriffe (Defensiv-Alliancen);

Durchsetzung gerechter Ansprüche im Wege des Krieges (Offensiv-Alliancen) [9]);

Unterdrückung der Piraterie und des Sklavenhandels.

Die Verpflichtungen können dem Maße nach ungleich sein und entweder die Anwendung aller Mittel und Kräfte erheischen, was sich ohne nähere Bestimmung von selbst versteht, oder auf eine partielle Kraftanwendung hinausgehen [10]). Immer bestehen sie jedoch blos für den deutlich erklärten casus foederis, der sich bald nur auf eine gewisse Begebenheit oder Gefahr erstreckt, bald aber eine Allgemeinheit von Fällen begreifen kann [11]). Gewinn und Verlust theilen sich zwar, wenn ein Anderes nicht ausgemacht worden, nach dem Verhältnisse der für den Zweck anzuwendenden Leistungen [12]); wenn jedoch der Zweck der Verbindung nur ein bestimmter Vortheil des einen oder anderen Theiles ist, so fällt ihm auch der Vortheil oder der dabei eintretende Nachtheil allein zu; lediglich die Vortheile, welche nebenbei errungen worden sind, gehören bei einem gemeinschaftlichen Handeln dem Verbündeten verhältnißmäßig an, bei einseitigem Handeln dem Einzelnen allein, so wie jeden ohne ausdrückliche Bestimmung ein erlittener Zufall allein trifft. Nie kann übrigens der blos zum Beistand Verpflichtete seine Hilfe aufdringen oder gegen den Willen des Hauptcontrahenten fortsetzen.

Eine Art implicirter Alliancen bilden schließlich der freie Schutzvertrag, wodurch sich ein Staat der schützenden Macht eines anderen unterwirft, mit der bereits § 22 dargelegten Bedeutung; sodann der für sich bestehende Garantievertrag, wodurch sich ein Theil gegen den anderen für die Erhaltung oder

Erlangung gewisser Sachen oder Rechte, ja eines ganzen Inbegriffes derselben verpflichtet, was wesentlich die Bedeutung hat, daß der Spondent die ihm zu Gebote stehenden oder bedungenen Mittel auf Anruf des Stipulator anwenden muß, um demselben die versicherten Rechte gegen unrechtmäßige Anfechtungen und Angriffe zu erhalten oder gegen derartigen Widerspruch durchzusetzen [13]).

[1]) Grotius II, c. 15. Vattel II, 12 und III, 6. J. J. Moser, Versuch d. neuesten Europ. V. R's. 1780. 15. und 19. Buch. Von Bündnissen und Tractaten und von Alliirten und Hilfsvölkern. Wheaton ed. Dana § 278 ff. Calvo, I § 651. Bynkershoek Quaest. iur. publ. Püttmann, de obligatione foederum. 1753. Heffter in Bluntschli's Staatswörterb. I Alliance. Geffcken, Bündnißverträge in v. Holtzend. Handb. III S. 113—139.

[2]) [G. Wenn nach § 84 Note 2 nur souveräne Staaten volles Vertragsrecht haben, so gilt dies besonders für Bündnisse. Im Deutschen Bunde konnten nur Preußen und Oesterreich, die als Großmächte durch ihren außerdeutschen Besitz eine selbständige Stellung hatten, politische Bündnisse schließen, und nur für sie ist in Art. 46 der Wiener Schlußacte von 1820 ein selbständiger Krieg in Aussicht genommen, für die übrigen Staaten war eine Offensivallianz ausgeschlossen, die ständige defensive bereits durch Art. 36 der Schlußacte vorgesehen.]

[3]) [G. Der Begriff der Allianz fordert nur Handeln für einen politischen Zweck, nicht daß dasselbe zweiseitig sei, jeder Staat kann in der Aufrechthaltung eines Rechtsverhältnisses, wofür er Hilfe verspricht, genügende Vortheile finden, um die Last des Handelns allein zu übernehmen, z. B. der Vertrag zwischen Frankreich und England mit Schweden und Norwegen v. 21. Nov. 1855, wo letzteres nur versprach, Rußland keine Territorialzugeständnisse zu machen, erstere dagegen militärischen Schutz zusagten.]

[4]) [G. Ueber die Unterscheidung von Conföderation, Bund und Bündniß vgl. § 93 Note 2, übrigens können Bündnisse ebenso wohl auf Sicherung dauernder Interessen gehen, wie z. B. auf Erhaltung des Besitzstandes, so die von 1642—1815 wiederholten Verträge England's mit Portugal, um letzteres gegen alle äußeren Angriffe gegenwärtig und zukünftig zu schützen, so unzweifelhaft auch das Oesterreichisch-Deutsche Bündniß vom Sept. 1879.]

[5]) [G. Politische Bündnisse, *συνθῆκαι, συμμαχία,* foedus, unio, adunatio, alligantia, league, alliance, gehören zu den ältesten und bedeutsamsten Arten der internationalen Uebereinkommen und brechen zuerst die feindliche Isolirung, in der die Völker sich ursprünglich gegenüber standen. Die geschichtliche Entwickelung derselben ist dargelegt in meiner Abhandlung l. c. S. 116—23.]

[6]) Martens, Rec. I, p. 16 éd. 2. [G. Uebrigens war dies Bündniß, obwohl ein dynastisches, ein wirklich politisches, indem sich die Könige von Frankreich und Spanien gegenseitig sämmtliche Besitzungen garantirten, und versprachen, daß der Feind des einen auch der des andern sein sollte, Bestimmungen, durch welche die absoluten Souveräne den Staat verpflichteten, die Weigerung der Nationalversammlung 1790, die von Spanien gegen England geforderte Hilfe zu leisten, war unberechtigt, da Allianzen ohne bedingende Beschränkungen den Staat dauernd binden.]

[7]) [G. Richtiger wohl „vagen und deshalb geringen Tragweite", übrigens war formell diese Allianz ein wirkliches Bündniß, in dem verabredet wurde (Art. 1), daß die drei Monarchen „se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours."]

[8]) [G. S. Note 2.]

[9]) [G. Defensivbündnisse gehen nicht blos gegen einen Angriff, sondern all-

gemein auf Erhaltung eines bestimmten Rechts- oder Besitzstandes gegen jede Beeinträchtigung, offensive auf Verfolgung gewisser Ansprüche oder Erreichung neuer Ziele durch Waffengewalt, vielfach ist beides verbunden, aber es ist keineswegs immer leicht zu entscheiden, ob ein Staat sich in der Defensive befindet, der angreifende Theil ist nicht immer der, welcher zuerst die feindliche Grenze überschreitet, wenn ein Staat unzweifelhaft von einem Angriff bedroht wird, so ist er in der Defensive, wenn er dem Angriff zuvorkommt, es kommt darauf an, ob der Beweggrund defensiv ist.]

[10]) [**G.** Danach ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen und beschränkten Allianzen, erstere gehen gegen alle Feinde eines oder beider Contrahenten, letztere nur gegen einen bestimmten Staat, auf eine bestimmte Zeit oder ein bestimmtes Gebiet und beide können wiederum gegenseitig oder einseitig sein, ein gegenseitiges allgemeines Bündniß war der erwähnte Bourbonische Familien-Vertrag, indem beide Mächte sich versprachen, jeden Feind der einen als den der andern zu betrachten, einseitig allgemeine waren die Schutzverträge England's mit Portugal (Note 4). Derartige allgemeine Bündnisse werden jetzt selten sein, weil sich ihre Verpflichtungen nicht übersehen lassen. Sehr verschieden sind die Mittel der Ausführung, diplomatische Interventionen, Geld, Schiffe, Truppen, entweder eine bestimmte Anzahl oder die ganze Militärmacht.]

[11]) [**G.** Ein solcher wird stets ausgemacht, einzige Ausnahme ist wohl der Bourbonische Familien-Vertrag, wonach die Aufforderung jedes der beiden Contrahenten zur Hilfe den anderen ohne Weiteres verpflichten soll, dieselbe zu leisten. Andrerseits war der Zweck der heil. Allianz von 1815, ein allgemeines Reich der Brüderlichkeit zu gründen, so vag, daß dabei eigentlich gar kein casus foederis bestand. Indeß wird die genaueste Fassung des casus foederis oft Zweifel nicht ausschließen. Nach dem Grundsatz nemo ultra posse obligatur kann auch nicht Bruch der Allianz behauptet werden, wenn der casus foederis vorliegt, aber thatsächliches Unvermögen vorliegt, die versprochene Leistung zu erfüllen, wie z. B. Seitens Frankreich's 1870 bei der einseitigen Lossagung Rußland's von der Neutralisirung des Schwarzen Meeres, die es durch Vertrag v. 15. April 1856 verpflichtet war als Bruch des Pariser Friedens, als Kriegsfall zu behandeln.]

[12]) [**G.** Dies ist nicht zutreffend, die Verbündeten treten nach dem Maß des Bündnisses in eine bona fide societas, Gewinn und Verlust theilen sie, wenn nichts Anderes verabredet ist, nicht nach den Leistungen, sondern gemeinsam. Bei einer Defensiv-Allianz kann die eine Partei keinen Antheil an den positiven Vortheilen verlangen, welche die andere bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeit etwa für sich selbst erreicht.]

[13]) [**G.** S. § 97.]

Vereinsverträge und Conföderationen.

93. Staatenvereinsverträge oder Conföderationen haben das Eigene, daß sie nicht etwa blos die Sonderinteressen einzelner Staaten, sondern ein allen gemeinsames, freilich meist auch wieder in Sonderinteressen zusammentreffendes Ziel mit gemeinsamen bleibenden Anstalten zum Zweck haben. Ihre Wirksamkeit kann sich sowohl auf ausländische wie auf inländische Angelegenheiten in dem ganzen Umfange der sittlichen und äußerlichen Interessen erstrecken; ihre Rechtmäßigkeit beruht auf der socialen Natur des Menschengeschlechtes, auf der Verpflichtung des Staates, das Wohl

der Einzelnen durch möglichſte Entwickelung und Vereinigung phyſiſcher und ſittlicher Kräfte zu fördern. Es bedarf alſo auch zur Gültigkeit ſolcher Vereine gar nicht erſt der Anerkennung anderer Staaten, ſondern jene haben das Recht, in ihrer Vereinigung ſich gegenüber den einzelnen bereits anerkannten Staaten geltend zu machen, und gemeinſame Bevollmächtigte der verbündeten Staaten oder vereinigte Erklärungen derſelben können von dritten Staaten ohne Rechtskränkung nicht zurückgewieſen oder als eines völkerrechtlichen Charakters entbehrend behandelt werden [1]).

Von einer ſolchen Beſchaffenheit iſt nun die Schließung eines eigentlichen Staatenbundes in größerer oder engerer Ausdehnung (§ 21), ferner der Deutſche Zollverein und jeder andere Verein, der etwa zur Einführung eines gemeinſamen Handels- und Gewerbeſyſtems mit gemeinſamen Anſtalten geſtiftet werden könnte. Ihr Geſetz erhalten dergleichen Vereine zunächſt durch den ausdrücklichen Willen der ſich vereinigenden Staatsgewalten [2]); in deſſen Ermangelung treten bei den ſchon beſtehenden Vereinen die allgemeinen Grundſätze des Völkerrechtes, insbeſondere die aus dem oberſten Grundſatz der Gerechtigkeit, d. i. der Rechtsgleichheit des Gleichartigen und der Ausgleichung des Ungleichen, herfließenden Regulative menſchlicher Geſellſchaften in Anwendung. Es ſind vorzüglich dieſe:

Die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder ſind einander gleich [3]); der Antheil eines jeden an den Vortheilen und Laſten des Vereines muß ſich aber nach dem Maße der Fonds und Kräfte beſtimmen, womit er dem Vereine beigetreten iſt.

Keine Veränderung in der Bundesverfaſſung kann gegen den Widerſpruch auch nur Eines Bundesgliedes von der Mehrheit durchgeſetzt werden [4]); kein Bundesglied kann aber die Ausführung der Vereinsgrundſätze auf dem verfaſſungsmäßigen Wege, ſo lange der Verein beſteht, durch ſeinen Widerſpruch verhindern; auch iſt es keine Verletzung der Vereinspflichten, wenn einzelne Glieder für ſich eine Maßregel in Ausführung bringen, welche der Grundverfaſſung nicht widerſtreitet und keinem anderen Vereinsgliede ſchadet [5]).

Selbſt wo das Princip der Stimmenmehrheit entſcheidend iſt, kann dennoch hiermit einem Einzelnen oder mehreren derſelben keine Leiſtung auferlegt werden, die nicht ſchon in den grundverfaſſungsmäßigen Verpflichtungen enthalten iſt, und noch viel weniger

kann eine Bestimmung getroffen werden, welche sich auf die vom Verein unabhängigen Rechtsverhältnisse der Einzelnen bezieht, ohne freie Zustimmung der Betheiligten [6]).

[1]) [G. Es fehlt hier die Unterscheidung, ob durch eine Conföderation ein neues völkerrechtliches Subject constituirt wird oder nicht. Wenn die früheren Staaten des Deutschen Bundes Zollvereine auf eine Reihe von Jahren schlossen, so war das lediglich eine Ausübung ihrer souveränen Rechte, gegen welche kein Dritter Einspruch erheben konnte, sie blieben was sie waren. Als aber eine Reihe dieser Staaten 1867 den Norddeutschen Bund begründete, trat ein neues völkerrechtliches Subject in die Reihe der Gemeinwesen, welches folglich der Anerkennung der übrigen Staaten bedurfte, die durch den Empfang der neu beglaubigten Gesandten des Norddeutschen Bundes erfolgte.]

[2]) [G. Mehrfach ist behauptet, daß die politische Conföderation selbst ein Bündniß sei, dies ist jedoch nicht einmal für den Staatenbund richtig, denn Bund und Bündniß ist nicht gleichbedeutend. Ein Bündniß hat keine Verfassung, sondern giebt nur Rechte und Pflichten, der Bund hat eine Verfassung mit gemeinsamen Organen, wie unvollkommen dieselbe auch sein mag. Noch weniger paßt die Behauptung auf den Bundesstaat, wenn man auch zugeben muß, daß die Grenze zwischen demselben und dem Staatenbund fließend ist und keine Definition des Bundesstaates gleichmäßig für alle bestehenden Bundesstaaten paßt. Eine Preußische Erklärung v. 5. April 1884 spricht von den „Verträgen, auf welchen unsere Reichsinstitutionen ruhen", sie verwechselt dabei den geschichtlichen Hergang mit dem staatsrechtlichen Charakter des Deutschen Reiches. Durch den Vertrag v. 18. Aug. 1866 schlossen die Staaten des späteren Nordd. Bundes bis zum Abschluß eines neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf 1 Jahr ein Bündniß, um eine Bundesverfassung herzustellen, dieser Vertrag war aber mit Perfection der letzteren erfüllt. In der Einleitung derselben heißt es zwar, die aufgeführten Staaten „schließen einen ewigen Bund", und dies ist unzweifelhaft ein völkerrechtlicher Act, denn um einen Bund zu schließen, müssen Staaten unabhängig sein, und die deutschen waren es thatsächlich nach Auflösung des Deutschen Bundes. Sodann aber heißt es weiter, dieser Bund wird „nachstehende Verfassung haben". Die Zustimmung sämmtlicher Regierungen und Vertretungen der Einzelstaaten gab der Verfassung den Charakter eines Gesetzes, das mit dem 1. Juli 1867 in's Leben trat; damit war der Bündnißvertrag v. 18. Aug. 1866 erfüllt, also gegenstandslos geworden, und fortan bestand nur das Gesetz v. 1. Juli 1867. Dasselbe gilt von den Novemberverträgen 1870 des Nordd. Bundes mit den Südstaaten und der Reichsverfassung v. 16. April 1871, deren Art. 1 ausdrücklich sagt, daß an die Stelle jener Verträge die beigefügte Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich tritt.]

[3]) [G. Dies paßt nur auf den Staatenbund, und selbst in demselben können einzelne Staaten besondere Rechte haben, wie in dem alten Niederländischen Holland und Seeland, im Deutschen Bunde, wo Oesterreich das Präsidium hatte; es ist noch weniger im Deutschen Reiche der Fall, wo die Krone Preußen eine vorherrschende Stellung und selbst Bayern besondere Rechte hat, wie die eventuelle Vertretung der Reichsgesandten.]

[4]) [G. Auch dies, sowie wesentlich auch das Folgende ist unbedingt gültig nur für den Verein von Staaten, die principiell souverän bleiben.]

[5]) Dies ist der Sinn des Satzes: in re pari potiorem esse prohibentis causam (L. 28 D. comm. divid.), anwendbar auch auf Staatengemeinschaften.

[6]) Dies sind die sog. iura singulorum. Eine nähere Bestimmung derselben hat von jeher Schwierigkeiten gemacht, namentlich in Folge des Westphälisch-Osnabrücker Friedens V, 52. Darüber s. ab Ickstadt, Opusc. t. II, 1—5. Eine das Obige aussprechende Festsetzung enthielt für den Deutschen Bund die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 15. Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht des T. Bundes. § 129.

Allgemeine Wirkungen der Verträge[1]).

94. Alle Verträge verpflichten zur vollſtändigen redlichen Erfüllung[2]) deſſen, was dadurch zu leiſten übernommen worden, und zwar nicht blos desjenigen, was dadurch buchſtäblich verſprochen, ſondern auch desjenigen, was dem Weſen eines jeden Vertrages, ſo wie der übereinſtimmenden Abſicht der Contrahenten (dem ſog. Geiſt der Verträge) gemäß iſt. — Die Verpflichtung, welche der dispoſitionsfähige Repräſentant für den Staat, ſelbſt in einem gemiſchten Vertrage (§ 82 a. E.) eingegangen iſt, ruht auf dem ganzen Staate (ſie iſt in rem) und dauert bis zur Erfüllung, ſo lange der Staat ſelbſt noch beſteht (§ 24), wenn auch mit verändertem Beſtande und mit veränderter Verfaſſung, unter Vorbehalt der aus der Veränderung der Verhältniſſe ſich ergebenden Modificationen oder der gänzlichen Aufhebung bei völlig geänderten Umſtänden (§ 98). Verpflichtungen des Souveräns, in Beziehung auf ſeine Souveränetätsrechte eingegangen, werden, als den Staat ſelbſt auch treffend, regelmäßig auf jeden Regierungsfolger übergehen[3]); Privatverpflichtungen nur auf ſeine Privatnachfolger, ſo fern nicht in beiden Fällen ein rein perſönliches Factum verſprochen ſein ſollte. Staatenverträge (in rem), welche die Unterthanen und deren individuelle Verhältniſſe betreffen, haben, wenn ſie überhaupt gültig eingegangen und publicirt ſind, die Natur der Staatsgeſetze.

Nie kann ein völkerrechtlicher Vertrag Staaten oder Souveräne als die Repräſentanten und Träger des Rechtes zu einem Unrechte gegen ewige Grundſätze des Rechtes und der Sittlichkeit, worin auch die religiöſen Intereſſen eingeſchloſſen ſind, verpflichten. Bei der Vollziehung iſt Schonung und Billigkeit zu beobachten, ſo wie jeder von dem anderen ſelbſt behandelt ſein möchte, wenn ihm das Forderungsrecht zuſtände; es ſind daher auch angemeſſene Friſten zu geſtatten, damit ſo wenig als möglich der Verpflichtete in Nachtheil verſetzt wird oder in ſeinem Rechtsbeſtande eine Verminderung erleide. Es darf ferner der Verpflichtete bei ſolchen Leiſtungen, welche nicht ſchon ganz beſtimmt an einen beſtimmten Zeitpunkt unaufſchiebbar geknüpft ſind, vorerſt die Aufforderung des Berechtigten erwarten, ehe er für die Nachtheile des Verzuges zu haften hat, welche ſich auch im Völkerrecht in das Intereſſe der rechtzeitigen Leiſtung auflöſen.

Welche Folgen die Nichterfüllung eines Vertrages haben könne, lehrt das Actionenrecht (Buch II).

Dritten Parteien kann ein Vertrag an sich keinen Nachtheil bringen. So fern jedoch letzteres unmittelbar oder mittelbar und widerrechtlicher Weise der Fall sein würde, können sie dagegen conservatorische Maßregeln ergreifen, vorläufig auch sich durch Protestationen verwahren. Indessen hindern diese an und für sich nicht die Gültigkeit und Vollziehung eines rechtmäßigen Vertrages unter den Interessenten selbst.

[1]) Neyron, de vi foederum inter gentes. Goetting. 1778.

[2]) Alle Verträge sind nach Völkerrecht bonae fidei contractus!

[3]) [G. Demgemäß erklärte die Französische National-Versammlung v. 26. Aug. 1790, daß Frankreich hinsichtlich des Bourbonischen Familienvertrages v. 15. Aug. 1761, den Ludwig XV. als absoluter Monarch mit Spanien geschlossen hatte und der ausschließlich auf die „liens indissolubles qui unissent les deux Monarques" begründet war, die „engagements défensifs et commerciaux que son gouvernement avait contractés avec l'Espagne" beobachten werde, aber nicht an die Clauseln des Vertrages gebunden sei, welche sich nicht auf nationale Angelegenheiten bezögen. Damit aber stand es im Widerspruch und war nicht gerechtfertigt, wenn dieselbe Versammlung die von Spanien gegen England geforderte Hilfe weigerte, zu der Frankreich nach dem Vertrag von 1761 unzweifelhaft verbunden war.]

Auslegung und analoge Anwendbarkeit der Verträge.

95. Die Auslegung der Verträge [1]) muß im Falle des Zweifels nach der erkennbaren gegenseitigen Absicht, dann aber nach demjenigen geschehen, was dem einen Theile von dem anderen nach den dabei gebrauchten Worten als versprochen, bei redlicher und verständiger Gesinnung vorausgesetzt werden darf. So kann denn vorab weder als bewilligt gelten, worüber der fordernde Theil sich gar kein bestimmtes Versprechen hat ertheilen lassen [2]), noch bei unklarer Fassung die dem Rechtsstande des Promittenten, seinem und seines Volkes Wohl nachtheiligere Deutung entscheiden; ist ein Recht verschiedener Abstufungen fähig, so darf zunächst nur die geringste Stufe als zugestanden angenommen werden; ist eine Sache im Allgemeinen versprochen (im genus), so wird im Zweifel die gewöhnliche, insbesondere eine mittlere Qualität gemeint sein [3]). Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthalten gefordert werden. Selbst die analoge Anwendung eines Ver-

trages auf andere, obschon neue, jedoch wesentlich identische Verhältnisse kann in Anspruch genommen werden, wenn weder die Betheiligten nur die Absicht gehabt haben, über die früheren ihnen vorschwebenden Zustände allein eine Vereinbarung zu treffen, noch auch die Veränderung derselben dem Vertrage die rechtliche oder physische Möglichkeit seiner Wirksamkeit entzogen hat[4]). — Eine vollkommen verbindliche Auslegung können nach internationalem Rechte natürlich nur die Interessenten sich selbst geben oder durch einen Schiedsrichter geben lassen; alle Interpretationsregeln der Verträge dienen außerdem blos zur einseitigen Unterstützung von Ansprüchen oder Einwendungen.

[1]) Groot II, 16. Vattel II, 17. Phillimore II, 94. Hall p. 305. v. Martens I, S. 423. Wächter, Die Entscheidungsgründe zu dem Schiedsspruch in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Verträge. 1877. [G. Zuerst kommt es darauf an, was die betr. Worte nach Grammatik, Logik und Zusammenhang besagen, z. B. wenn in dem Bulwer-Clayton-Vertrag 1850 England und die Verein. Staaten sich verpflichteten, über keinen Theil Central-Amerika's Herrschaftsrechte auszuüben, und nun die Verein. Staaten verlangten, England solle sein längst zuvor bestehendes Protectorat über die Mosquito-Indianer aufgeben, so war dies unrichtig, da die Worte des Vertrages „will ever assume or exercise any dominion" klar zeigen, daß nur die künftige Begründung einer solchen Herrschaft untersagt sein solle. Hat ein im Vertrage gebrauchter technischer Ausdruck im Rechte der beiden Contrahenten eine verschiedene Bedeutung, so ist die maßgebend, die im verpflichteten Staate gebräuchlich ist. In dem Vertrage von 1866, durch den Oesterreich Venetien an Italien abtrat, war gesagt, daß die Einwohner der Provinz dieselbe mit ihrem Eigenthum während eines Jahres verlassen könnten. Nach Oesterreichischem Recht heißt Einwohner, wer einen gesetzlichen Wohnsitz hat, nach Italienischem Jeder, der in der Gemeinde sich aufhält; da die Verfügung sich auf ein Gebiet bezog, welches zur Zeit des Abschlusses des Vertrags in Oesterreich's Besitz war, so wurde das Wort Einwohner in seinem Sinne genommen. (Fiore, Dir. int. § 1127.) Eine wörtliche Erfüllung einer Bestimmung rechtfertigt aber nicht Maßregeln, die den ganzen Zweck und Inhalt derselben vereiteln würden, wenn z. B. der Utrechter Vertrag von 1713 sagte, daß Dünkirchen geschleift und nicht wieder aufgebaut werden solle, so war es offenbar eine Umgehung, als Ludwig XIV. nun in Moordyk, eine Meile von Dünkirchen, Befestigungen anlegte (Phillimore 103). Hat ein Contrahent den Angehörigen des anderen gewisse Zugeständnisse gemacht, wie 1871 England denen der Verein. Staaten an den Küsten Neufundland's zu fischen, so folgte daraus nicht, daß die Amerikaner sich über die allgemeinen Polizeivorschriften für die Ausübung der Fischerei hinwegsetzen durften.

Kommen Widersprüche in zwei Verträgen derselben Staaten vor, so gilt der neueste als der letzte Willensausdruck der Contrahenten, liegt aber ein Widerspruch in zwei Verträgen vor, die derselbe Staat mit zwei anderen gemacht hat, so geht der ältere vor, da ein ohne Zustimmung des Contrahenten desselben geschlossener späterer Vertrag seine Rechte nicht beeinträchtigen kann. Findet sich ein Widerspruch in demselben Vertrag, so geht ein specielles Verbot der allgemeinen Erlaubniß, eine specielle Erlaubniß einem allgemeinen Verbot vor.

Liegen zwei Verpflichtungen vor, von denen nur eine erfüllt werden kann, so muß die wichtigste vorgehen, ist also die eine allgemein, die andere nur speciell, so muß die erstere erfüllt werden.]

[2]) [G. Dies ist sehr zweifelhaft, obscuritas pacti nocet ei, qui apertius loqui potuit. Die Behauptung Montague Bernard's, man müsse oft „less accurate terms" wählen, um zu einer Einigung zu kommen, hat sich durch den Gang des Alabamastreites widerlegt, nur dadurch, daß die Englischen Unterhändler der absichtlich dunkel gehaltenen Amerikanischen Fassung „claims growing out of the acts" zustimmten, ward die Erhebung der indirecten Ansprüche möglich.]

[3] Wie dieses auch im Privatrechte nach dem Vorgange des Römischen Rechtes (l. 37 D. de legat. I.) ohne Zweifel allenthalben angenommen wird.

[4]) Phillimore I, 37 bemerkt: Analogy is the application of a rule, which has been adopted in certain formed cases, to govern others of a similar character as yet undetermined. Eine privatrechtliche Anlehnung bietet hier vorzüglich L. 40 fin. D. de pactis. [G. Privatrechtliche Analogien werden indeß im öffentlichen Recht immer mit Vorsicht anzuwenden sein.]

Verstärkung der Vertragsverbindlichkeiten [1]).

96. Zur Bekräftigung und Verstärkung gültiger Vertragsverbindlichkeiten haben im internationalen Verkehr alter und neuerer Zeit, außer den jetzt nicht mehr üblichen religiösen Feierlichkeiten bei Schließung der Verträge selbst [2]) und außer den Anerkennungsacten, wodurch dieselben Contrahenten oder deren Nachfolger die noch fortdauernde Gültigkeit eines Vertrages erklären, hauptsächlich folgende Mittel gedient:

I. Der Eid der Contrahenten oder eines einzelnen Promittenten, wodurch einer übernommenen Verbindlichkeit zugleich noch eine religiöse Verpflichtung hinzugefügt werden soll [3]). Diese ist jedoch an sich nur etwas Subjectives, das Gewissen des Versprechenden allein Bindendes, woraus dem Promissar kein größeres Recht erwächst, als was ihm ohnehin schon zusteht, und wodurch ihm kein Recht ertheilt wird, wenn ihm solches überhaupt nicht zustehen soll. Auch kann auf diesem Wege weder ein rechtlich unmögliches Verhältniß begründet, noch das bestehende Recht eines Dritten beseitigt werden.

II. Die Bestellung von Unterpfändern (§ 71), gewöhnlich aber nur mit wirklicher Besitzeinräumung [4]).

III. Die Verpflichtung zu einer Conventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung, ohne alle positive Beschränkung [5]).

IV. Das in alten Zeiten übliche Einlager oder Einreiten des Schuldners, ius obstagii [6]).

V. Die Bestellung von Privatbürgen für eine Geldschuld.

VI. Die Ueberlieferung von Geiseln, d. h. einzelner Personen, welche der Gläubiger bis zu seiner völligen Befriedigung zurück-

behalten kann. Sie ſind entweder freiwillige oder von einer rechtmäßigen Gewalt gezwungene Geiſeln; ſie haften nicht für die Schuld ſelbſt, ſondern der Gläubiger erhält nur das Recht, ihre körperliche Freiheit bis zu jenem Zeitpunkte zu beſchränken; ſogar der eingetretene Verfalltermin der Schuld giebt ihm nach geſittetem Völkerrechte keine größere Befugniß gegen ihre Perſon. Für den Unterhalt müſſen freiwillige Geiſeln ſelbſt, für unfreiwillige der Schuldner ſorgen. Entfliehen ſie, ſo kann der Gläubiger ihre Rücklieferung von dem, der ſie vertragsweiſe gegeben hat, oder einen Erſatz für die verlorenen fordern. Der Tod einer Geiſel bringt aber die Verbindlichkeit zur Stellung eines Subſtituten nicht von ſelbſt mit ſich [7]). Iſt die Hauptverbindlichkeit getilgt, ſo iſt eine weitere Zurückbehaltung der Geiſeln, ausgenommen wegen ihrer perſönlichen Handlungen und contrahirten Verpflichtungen, nicht zuläſſig [8]).

VII. Die Beſtellung von Vertragsgewähren (§ 97).

[1]) F. L. Waldner de Freundstein, de firmamentis conventionum public. Giess. 1709 u. 1753. C. F. Woller, de modis qui pactionib. publicis firmandis proprii sunt. Vindob. 1775. Vattel II, 16, 235 f. Geffcken in v. Holtzend. Handb. III § 25: Mittel zur Sicherſtellung der Verträge.

[2]) [G. Von den bei Abſchluß geſpendeten Trankopfern kam der Name der Verträge ſelbſt, *σπονδαί*.]

[3]) [G. Freilich war ſchon den Römern klar, daß nicht der Eid die Verbindlichkeit begründe. Cicero ſagt (pro Roscio), die Götter zürnten nicht „ex pactione verborum, quibus jusjurandum comprehenditur, sed ex perfidia et malitia, per quam insidiae tenduntur alicui“, aber der Einwand, daß der Eid nur ein perſönlicher Act ſei, trifft nicht zu, da der Schwörende als Vertreter des Staates handelt. Alle Verträge des Mittelalters von dem erſten bekannten (Greg. Turon. IXc. 20) wurden beſchworen, und der Eid galt für wichtiger als die ſchriftliche Aufzeichnung; um die Hinterthür päpſtlicher Entbindung vom Eid zu ſchließen, verſprach man auch vorher ſolche nicht nachzuſuchen. Der letzte beſchworene Vertrag war der von 1777 zwiſchen Frankreich und der Schweiz.]

[4]) [G. Z. B. Per observationem huiusmodi Rex ipse obligat omnia bona sua praesentia et futura (Leibn., Cod. jur. gent. I, 51). Beſetzung von Gebietstheilen bei Anlehensverträgen und Friedensſchlüſſen kommen noch heute vor, wie die Art. 7. 8 ſtipulirte des Frankfurter Friedens v. 10. Mai 1871 für die Zahlung der Milliarden.]

[5]) [G. Eine ſolche wird kaum noch vorkommen, weil dieſelbe unwirkſam wäre, wenn das Intereſſe des betr. Contrahenten für die Nichterfüllung überwöge.]

[6]) [G. ſ. Ducange v. obstagium.]

[7]) [G. Das Mittelalter ſah es anders an. Ducange v. obses.: De obsidibus vero haec lex data est, ut ubi unus mortuus fuerit, alter in eius locum subrogetur.]

[8]) Der Gebrauch hat ſich allgemein ſeit dem 16. Jahrhundert verloren. Zuletzt finden wir ihn noch im Aachener Frieden 1748. Wenck II, 352. Nur im Kriege kommen meiſt noch gezwungene Geiſeln vor (Buch II, § 143).

Garantieverträge [1]).

97. Als ein besonders wirksames, obwohl der That nach immer sehr unsicheres Mittel [2]) hat man oft im internationalen Verkehr die Stellung von Gewährsmännern für übernommene Verbindlichkeiten benutzt. In der älteren Zeit ließ der Promittent Vasallen oder Unterthanen als Gewähren (warrandi, garants, conservatores pacis) dafür einstehen und sich verpflichten, daß dem Vertrage Folge gegeben werden solle [3]); in der neueren Zeit ist die Abschließung accessorischer Garantieverträge mit dritten Mächten üblich geworden [4]), wodurch diese die Verbindlichkeit übernehmen, für die Aufrechthaltung eines geschlossenen Hauptvertrages sowohl unter den Contrahenten selbst, wie gegen die Eingriffe Anderer mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln thätig sein zu wollen; eine Anwendung des schon § 92 erwähnten Garantievertrages auf das obligatorische Band, welches unter zweien oder mehreren Hauptparteien besteht [5]).

Dergleichen Garantien können nicht aufgedrungen werden, sondern nur mit freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten vorkommen.

Die Annahme muß eine bestimmte sein und von Allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden [6]); sie fließt nicht von selbst aus einem bloßen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers [7]), auch ist bei einem, unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Vertrage nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die Anderen individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten, wenn nicht auch dieses verabredet worden.

Die Uebernahme der Gewährschaft geschieht entweder bei der Schließung des Hauptvertrages selbst, oder in einem accessorischen Vertrage, oder durch Abgabe der dem Dritten vorbehaltenen Garantieerklärung. Sie ist entweder eine allgemeine, sämmtliche Vertragsverbindlichkeiten umfassende, oder eine specielle für gewisse Stipulationen und geht bald auf die ganze Dauer der Hauptverbindlichkeit, bald nur auf eine bestimmte Zeitdauer.

Die Wirkung der accessorischen Garantie besteht im Wesentlichen darin, daß der Gewähre, wenn er dazu von einem der Hauptinteressenten aufgefordert wird, und der Fall der Garantie

wirklich vorhanden iſt, dem Vertrage diejenige Wirkſamkeit zu verſchaffen bemüht ſein muß, welche ihm nach völkerrechtlichen Grundſätzen zukommt [8]). Unaufgefordert darf er ſich nicht einmiſchen; auch darf er dem Vertrage keine andere Auslegung und Bedeutung geben, als worüber die Hauptparteien einig ſind, und wenn ſie dies nicht ſind, wenigſtens in keinem anderen Sinne, als welchen der ihn allein anrufende Theil damit verbunden haben will. Iſt der Gewährsmann hierüber anderer Meinung, ſo muß er ſeinen Beiſtand verſagen. Wird er von beiden Theilen angerufen, ſo hat er das Recht der Auslegung, nur nicht über die beiderſeitige, wenn auch verſchiedene Auffaſſung hinaus.

Eine Abänderung des Vertrages, ſo wie eine Entlaſſung des Gewähren von ſeiner Verbindlichkeit durch Einverſtändniß der Hauptparteien kann er niemals verhindern, wenn er nicht ſelbſt auch als ein Intereſſent an dem Hauptvertrage Theil genommen hat oder darin begriffen iſt. Ebenſo wenig wird der Gewähre eines Vertrages, worin ein anderer früherer Vertrag als noch fortdauernd unter den Hauptparteien anerkannt und beſtätigt wird, ſofort der Gewähre dieſes früheren Vertrages in ſeinen einzelnen Beſtimmungen, ſondern er wird es im Weſentlichen nur für die Gültigkeit der Anerkennung, wenn nicht ein Mehreres unter den Vertragſchließenden beabſichtigt worden iſt, wobei aber auch keine Rechte Dritter entgegenſtehen dürfen [9]).

[1]) Neyron, Essai sur les garanties. 1777. Vattel, ch. XV. XVI. Phillimore II, 5 ch. 7. Twiss I § 231. Hall p. 287. v. Martens I § 278. Bluntſchli § 425—41. Geffcken, Garantie-Verträge in v. Holtzend. Handb. III S. 85—162.

[G. Es muß aber, wie Bluntſchli hervorhebt (432), unterſchieden werden zwiſchen einer Garantie, durch welche ein Staat einem andern Hilfe verſpricht, um ein Verhältniß aufrecht zu erhalten, und der § 92 erwähnten, für ſich beſtehenden Garantie, dem Garantiebeſchluß, durch welchen eine Anzahl Mächte einen völkerrechtlichen Rechtszuſtand unter ihren ſelbſtändigen Schutz nehmen, weil derſelbe nicht blos für den Garantirten wichtig iſt, ſondern auch aus Gründen und Intereſſen der Garanten von dieſen ſelbſtändig verabredet wird; im erſteren Falle liegt eine acceſſoriſche Bürgſchaft vor, im letzteren können die Mächte einſchreiten, ohne daß der garantirte Staat ihre Hilfe anruft.]

[2]) [G. Friedrich d. Gr. meinte (Hist. de mon temps I ch. 9): Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux, qu'à être de quelque utilité. — Richtiger wohl Gentz: „Je sais bien que des garanties sur le papier sont de faibles moyens de défense; cependant on aurait tort de les négliger, car elles fournissent au moins à ceux qui veulent faire leur devoir et remplir leurs engagements un moyen légal d'agir, lorsque les circonstances les y appellent.“ (Corresp. avec les hosp. I, p. 117). Das Intereſſe des Garanten wird immer ein großes Moment bleiben,

die Garantie der Neutralität Belgien's und der Schweiz hat sich bewährt, die der Integrität der Türkei, deren Verletzung durch den Vertrag England's, Frankreich's und Oesterreich's v. 15. April 1854 zum Kriegsfall gemacht war, haben die Contrahenten, ohne sich zu rühren, preisgegeben. Die Sophismen, mit denen Lord Derby dies zu rechtfertigen suchte, wobei er nicht vor einer offenen Fälschung des Vertrages zurückschreckte, waren freilich einfach schimpflich. S. meine Ausführung l. c. S. 110.]

[3]) [G. Warantare, warantizare heißt im mittelalterl. Latein cavere ab evictione. Die Vasallen mitgelobten das Versprechen des Lehnsherrn und versprachen ihm nicht beizustehen, wenn er dasselbe verletze.]

[4]) [G. Das erste Beispiel in dem Friedens- und Bündnißvertrag v. 12. Oct. 1506 zwischen Frankreich und Arragonien, wo man den König von England ersuchte Conservator zu werden; seit dem Westphäl. Frieden werden die Garantien sehr zahlreich und begleiten fast jeden wichtigen Vertrag.]

[5]) [G. Umgekehrt ist die accessorische Garantie das Regelmäßige, der Garantiebeschluß rechtlich wie geschichtlich deren Erweiterung zu einem selbständigen Act der Garanten. Gegenstand der Garantie kann jedes Rechts- resp. Besitzverhältniß sein, also sich sowohl auf innere wie äußere Fragen beziehen. Die Contrahenten verbürgen sich entweder ihre Rechte gegenseitig gegen jeden Dritten, oder dritte Mächte verpflichten sich die betr. Rechte zu schützen, sowohl gegen den Contrahenten, der sie verletzt, wie gegen Außenstehende.]

[6]) [G. Der bloße Gebrauch des Wortes Garantie in einem Vertrage giebt noch keine rechtliche Garantie, z. B. wenn im Eingang des Pariser Vertrags v. 30. März 1856 gesagt ist, die Mächte wollten „assurer par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'empire Ottoman."

[7]) [G. Nicht einmal aus einem einfachen Allianzvertrag, ein solcher kann thatsächlich wie eine Garantie wirken, constituirt aber eine solche nicht an sich. Ferner giebt die übernommene Verbindlichkeit gewisse Rechte zu achten keine Garantie, eine solche ist erst vorhanden, wenn neben dem „respecter" das „faire respecter" versprochen wird.]

[8]) [G. Bei einer Garantie mehrerer Mächte ist zu unterscheiden zwischen Collectivgarantie und Collectiv- und Separatgarantie, letztere ist die bindendere Form, in so fern jeder Garant ohne Rücksicht auf die Nichterfüllung seiner Genossen zum Eintreten verpflichtet und berechtigt ist; damit ist aber nicht, wie Lord Derby 1867 bei der Garantie für die Neutralität Luxemburg's behauptete, bei einer Collectivgarantie die Verpflichtung nur eine moralische, sie wird nicht hinfällig durch die Nichterfüllung eines Contrahenten. Die Solidarität der Verpflichteten besteht nicht nur durch die Identität des Gegenstandes, sondern Berechtigung wie Verpflichtung sind Inhalt einer und derselben Obligation, die nur mehrere Subjecte hat, welche correi debendi sind. In der Collectivität liegt allerdings die Pflicht der Contrahenten, sich unter einander zu benehmen, wenn das garantirte Rechtsverhältniß verletzt oder bedroht ist, aber dies betrifft nur die Ausführung der bestehenden Garantie.]

[9]) [G. Die einfache Bestätigung eines älteren Vertrags macht diesen noch keineswegs zu einem integrirenden Bestandtheil des neueren. Rußland, das, noch dazu unaufgefordert, den Frieden von Teschen von 1779 garantirte, wurde also nicht, wie es behauptete, damit Garant des Westphälischen, welcher in demselben bestätigt ward. Wohl aber lebt eine Garantie wieder auf, wenn sie in einem Vertrage gegeben ist, der durch einen neuen Krieg gebrochen wird, dieser aber durch einen späteren, dem ersten entsprechenden Friedensvertrag beendet wird.]

Anfechtung der Verträge und Beſeitigung der Einreden [1]).

98. Ein Vertrag kann nach Völkerrecht als nichtig angefochten werden, wenn ihm die ſchon oben § 83 u. f. angezeigten weſentlichen Vorausſetzungen und Erforderniſſe abgehen; insbeſondere

wegen einer abſoluten, oder doch beiden Theilen bekannten relativen Unmöglichkeit der eingegangenen Verpflichtung zur Zeit ihrer Entſtehung;

wegen eines thatſächlichen Irrthumes, wodurch ein wirkliches Einverſtändniß unter den Contrahenten unmöglich gemacht war, ſo daß entweder eine Verwechſelung hinſichts der Natur des Geſchäftes, oder hinſichts der Perſon eines Contrahenten, oder hinſichts des Gegenſtandes ſtattgefunden hat [2]).

In Fällen ſolcher Art exiſtirt recht eigentlich gar kein Vertrag. — Eine einſeitige Anfechtung iſt überdies zuläſſig

wegen mangelnder Dispoſitionsfähigkeit;

wegen eines rechtswidrigen, perſönlichen, irgendwoher ausgeübten, zur Eingehung des Vertrages beſtimmenden Zwanges [3]);

wegen eines, von dem anderen Contrahenten verübten, zur Abſchließung des Vertrages beſtimmenden Betruges;

jedoch nur von Seiten desjenigen Theiles, in deſſen Perſon der Mangel eines freien Conſenſes ſtattfand.

Nicht minder kann ſich der Promittent der übernommenen Verbindlichkeit entziehen:

wegen einer erſt ſpäter eingetretenen, aber noch andauernden, obwohl nur relativen, ihn betreffenden Unmöglichkeit der Erfüllung,

insbeſondere wegen eines Conflictes mit Pflichten gegen ſich ſelbſt, mit den Rechten und dem Wohle des Volkes, oder mit den Rechten Dritter, wenn z. B. das frühere ſchon zur Zeit des Vertrages vorhandene Recht eines Dritten verletzt werden würde — obgleich hier der Promittent, welchem die Unmöglichkeit bereits zur Zeit des Vertrages bekannt war, für das Intereſſe haftet [4]); ferner:

wegen einer Veränderung derjenigen Umſtände, welche zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages ſchon vorhanden oder vorherzuſehen, und nach der erkennbaren Abſicht des Verpflichteten die ſtillſchweigende Bedingung des Vertrages waren [5]).

Als eine ſolche Veränderung iſt diejenige zu betrachten, wobei der Verpflichtete ſeine bisherige politiſche Stellung nicht behaupten könnte und ſich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten verſetzen würde, die zur Zeit des Vertrages nicht exiſtirte, auch nicht beabſichtigt war [6]); ferner wenn ein gewiſſes Ereigniß oder Verhältniß das Motiv des eingegangenen Vertrages war, ſelbiges aber entweder gar nicht eingetreten iſt oder wieder aufgehört hat, z. B. eine Familienverbindung als Veranlaſſung einer Staatenalliance, wo jene die ſtillſchweigende Bedingung der letzteren war.

Steht die Unmöglichkeit der Erfüllung oder die eingetretene Veränderung der Umſtände nur einem Theile der übernommenen Vertragsverpflichtungen entgegen, ſo kann auch nur eine Modification derſelben, nicht die Auflöſung des ganzen Vertrages gefordert werden [7]).

Unbedenklich iſt endlich, daß, wenn Ein Contrahent die Erfüllung des Vertrages beſtimmt verweigert und nicht blos ein Grund, wie vorſtehend, zu einer Vertragsmodification vorliegt, auch der andere Theil ſich davon ſchlechthin losſagen kann, ſollte gleich die Verweigerung der Erfüllung ſich nur auf einen vereinzelten Punkt oder Artikel des Vertrages beziehen. Denn die Grundlage jeder Vertragsverbindlichkeit iſt vollkommene Willenseinheit über Alles, worüber man ſich erklärt hat, deren Verletzung in Einem Stücke auch eine Verletzung der übrigen befürchten läßt und einen Zuſtand der Ungleichheit mit ſich führt [8]).

Alle vorſtehend bemerkten Einreden können übrigens beſeitigt werden theils durch vorherigen Verzicht, theils durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beſtätigung des an ſich möglichen Vertrages, insbeſondere durch Vollziehung deſſelben, nachdem das Hinderniß der Gültigkeit gehoben iſt.

[1]) Chr. Otto van Boeckelen, de exceptionibus tacitis in pactis publ. Groen. 1730. van Bynkershoek, Quaest. iur. publ. II, 10. Frid. Platner, de exceptionib. necessariis iur. publ. Lips. 1764. Chr. Henr. Breuning, de causis iuste soluti foederis. Lips. 1762. C. E. Waechter, de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779.

[2]) Vgl. die Erörterungen bei v. Savigny im Syſtem des heutigen Römiſchen Rechtes III, § 115, 135 ff. und S. 354.

[3]) [G. Nur bei Zwang gegen Unterhändler.]

[4]) [G. Niemand hat Frankreich einen Vorwurf daraus gemacht, daß es nicht den Vertrag v. 15. April 1856 gegen Rußland 1870 aufrecht hielt, wo es ihm unmöglich war zu handeln. Aber nicht zuzugeben iſt H's. Behauptung, daß ein

Vertrag hinfällig werde, sobald er im Gegensatz zum Volksrecht steht. Ebenso falsch ist der Satz Bluntschli's, daß ein Staat berechtigt sei eine Verbindlichkeit abzuschütteln, welche seine freie Entwickelung hemmt. Eine derartige Freiheit zu geben, die Alles in das Ermessen einer subjectiven Ansicht stellt, greift die Grundlage der Verträge an, und von diesem Standpunkte kommt Fiore (Nouv. Dr. Int. I ch. IV) zu der Consequenz, daß die meisten europäischen Verträge unsittlich, unbillig und ohne Kraft sind.]

[5]) Die Völker oder Staatsgewalten sind nicht ebenso Meister ihrer Schicksale, wie sie die ihrer Angehörigen leiten und ordnen können. Die Annahme der stillschweigenden Bedingung: Rebus sic stantibus ist daher in obiger Weise unvermeidlich. S. vorzüglich Sam. Cocceji, de clausula R. sic st. Die übrige Literatur der Frage bei Klüber § 165, not. a. Phillimore II, 109.

[G. Eine derartige Veränderung ist aber klar nachzuweisen. Es müssen Umstände hinzugetreten sein, welche wesentlich einen der leitenden Beweggründe geändert haben, welche bei Abschluß des Vertrages Bedingung seiner bindenden Kraft waren. Die frivolen Vorwände, unter denen sich Rußland 1870 von der Clausel der Neutralisirung des Schwarzen Meeres lossagte, während thatsächlich nur die Gunst der politischen Situation bestimmend war, machten diesen Act zum schlimmsten Rechtsbruch, der durch das nachträgliche Protokoll der Conferenz vom 17. Januar 1871 nicht gesühnt ward. Neuerlich haben die Verein. Staaten mit nicht besseren Gründen die fortdauernde Gültigkeit des Bulwer-Clayton-Vertrages v. 1850 angefochten, ohne sich indeß gegen den Widerspruch England's von demselben loszusagen.]

[6]) (G. Solche Umstände können vorkommen, die Fassung H's. ist indeß bedenklich dehnbar.]

[7]) Fälle, worauf dieses Anwendung leidet, können sein: die Realverbindung eines bisher unabhängigen Staates mit einem anderen; Eintritt in ein Schutzverhältniß zu einem anderen; Verlust eines Theiles des Territoriums und dergl. Vgl. auch Vattel II, § 204.

[8]) [G. Der Grund ist, daß die Staaten nicht wie Private den Richter anrufen können, um den andern Contrahenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, wollen sie also nicht zur Selbsthilfe schreiten, so bleibt dem gegenüber, der sich widerrechtlich lossagt, nur Annullirung des Vertrages übrig, so sagte sich Preußen am 15. Mai 1864 vom Londoner Vertrage über die Thronfolge der Dänischen Monarchie von 1852 los, wegen Nichterfüllung der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen.] Der obigen Ansicht sind auch Groot II, 15, 15 und Vattel II, 203 f. Martens wollte Principalartikel und Nebenartikel unterscheiden. Völkerr. § 59. Ein solcher Unterschied ist aber sehr schwierig und immer wieder von dem individuellen Ermessen abhängig. Dagegen wird die Verletzung eines Vertrages nicht zur Aufhebung aller übrigen Verträge mit demselben Contrahenten berechtigen. S. Vattel a. a. O. Zuweilen ist in Verträgen ausdrücklich vorbehalten, daß bei dem Eintritte von Vertragsverletzungen zuerst gütliche Verständigung versucht werden soll. Osnabr.-Westpfäl. Friede Art. 17, § 5. Frieden von Oliva Art. 35, § 2, und zwischen Dänemark und Genua von 1756. Wenck III, p. 103; zwischen Frankreich und Ecuador von 1843. N. R. R. V, 415. S. auch den Pariser Vertrag von 1856 Art. 8.

Erlöschung der Vertragsverbindlichkeiten [1]).

99. Vertragsverbindlichkeiten erlöschen von Rechtswegen durch die wirkliche Erfüllung, wenn sie nur auf gewisse, Einmal zu vollziehende, nicht fortdauernde Leistungen gehen;

durch Eintritt einer Resolutivbedingung und durch Ablauf der vorbestimmten Zeit;

durch einseitige, gehörig bekannt gemachte Aufkündigung, wenn solche vorbehalten war [2];

durch einen gehörig erklärten Verzicht des allein Berechtigten [3];

durch wechselseitige Aufhebung eines Bilateralvertrages, welche selbst kein Dritter zu hindern vermag;

durch gänzlichen Untergang des Gegenstandes, worüber contrahirt war, so fern dabei keinem Theile ein Verschulden zur Last fällt [4];

durch Erlöschen des berechtigten oder verpflichteten Subjectes, ohne daß ein anderes von Rechtswegen oder nach Vertragsanalogie an dessen Stelle tritt.

Endlich entsteht, wenn auch keine völlige Aufhebung, doch Suspension aller Vertragsverbindlichkeiten durch den Eintritt eines allgemeinen, nicht blos partiellen Kriegszustandes unter den Contrahenten, wofern nicht der Vertrag ausdrücklich auch für die Dauer des ersteren geschlossen ist; eine Consequenz, die sich aus der näheren Betrachtung der rechtlichen Bedeutung des Krieges im folgenden Buche rechtfertigen wird [5].

Jeder an sich erloschene Vertrag kann übrigens durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung [6] wieder ins Leben gerufen werden; nur die Erneuerung selbst aber wird hier das Gesetz für die Zukunft und ist daher an die Voraussetzungen und Bedingungen gültiger Verträge allenthalben gebunden. Eine stillschweigende Erneuerung muß demnach auch vollkommen erkennbare und unzweideutige Merkmale für sich haben, woraus die Absicht der Parteien hervorgeht, den früheren Vertrag überhaupt und in allen seinen Bestimmungen fortleben zu lassen. Sonst wird eine fortgesetzte Leistung und Annahme dessen, was aus dem früheren Vertrage gefordert werden konnte, nur wie ein einzelnes für sich bestehendes Factum zu betrachten sein.

[1]) Gesner l. c. S. 79. Hall 318 ff. v. Martens I, S. 175. Leonh. v. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. E. W. v. Tröltsch, Vers. einer Entw. der Grundsätze, nach welchen die Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen. Ebendas. 1809.

[2]) [G. Ist dies nicht der Fall, so gilt der Satz des Londoner Protokolls v. 17. Jan. 1871 „que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les

stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes, au moyen d'une entente amicale."]

[3]) Nicht jeder Vertragſchließende hat auch das Recht, die Verbindlichkeit wieder zu erlaſſen. Richtig bemerkt von v. Neumann § 395.

[4]) [G. So wie Unmöglichkeit der Erfüllung, z. B. wenn ein Staat ein Defenſivbündniß mit zwei anderen Mächten geſchloſſen hat und dieſe unter ſich in Krieg gerathen.]

[5]) [G. Dies iſt nicht genau, ſ. Buch II Abſchn. 2.]

[6]) G. F. v. Martens, Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensſchlüſſen der Europäiſchen Mächte. Gött. 1797.

[G. Es iſt doch genauer zu unterſcheiden zwiſchen Beſtätigung, Verlängerung und Erneuerung des Vertrages. Erſtere giebt zwar einem gültigen Vertrag nicht mehr Kraft, iſt aber in zweifelhaften Fällen oft rathſam; die Verlängerung kann zwar vermuthet werden, wird aber durchweg durch ausdrücklichen Act vor Ablauf des Vertrages erklärt, ſei es für das Ganze deſſelben, ſei es für einzelne Punkte. Oft iſt eine ſolche auf Friſt im Vertrage ſelbſt vorbehalten, tacite réconduction. Erneuerung ſetzt Ablauf des Vertrages voraus, der nun durch übereinſtimmenden Willen der Contrahenten wieder in's Leben gerufen wird, die Wendung confirmer et renouveler iſt daher falſch.]

Zweiter Abſchnitt.

Verbindlichkeiten ohne Vertrag.

A. Aus erlaubten Thatſachen.

100. Ohne Vertrag, aber nach Art der Vertragsverbindlichkeiten (quasi ex contractu) entſtehen [1]) in ähnlicher Weiſe wie nach Civilrecht, ſo auch nach öffentlichem Rechte vertragsartige Wirkungen aus folgenden erlaubten Handlungen und Verhältniſſen:

I. Mit nur einſeitiger Verpflichtung zur Erſtattung:

aus der freiwilligen Annahme einer Zahlung oder Leiſtung zu einem beſtimmten rechtlichen Zwecke, deſſen Exiſtenz jedoch entweder eine irrthümliche auf Seiten des Leiſtenden war, oder deſſen Erreichung demnächſt unterblieben iſt, überhaupt in den Fällen der civilrechtlichen condictio sine causa und deren Unterarten [2]).

II. Mit gegenſeitiger Verpflichtung zur Rechenſchaft und Schadloshaltung:

aus jeder nützlichen Geſchäftsführung für einen Anderen, welcher derſelben nicht beſtimmt widerſprochen hat [3]);

aus der Uebernahme und Führung einer Vormundſchaft für einen Anderen, dergleichen auch unter völlig unabhängigen

Personen vorkommen kann[4]), z. B. wenn einem Souverän oder einer republikanischen Staatsgewalt eine Regierungsvormundschaft über einen minderjährigen oder regierungsunfähig gewordenen Souverän übertragen worden wäre;

aus einer zufällig entstandenen Gemeinschaft (communio rei vel iuris), z. B. wenn mehreren Staaten oder Souveränen eine Erbschaft zugefallen ist, oder sie eine Sache gemeinschaftlich erworben haben, ohne daß das Privatrecht eines Staates darauf anwendbar ist. Hier werden die Grundsätze, welche wir schon oben bei dem Gesellschaftsvertrage als leitend erkannten, ihre Anwendung finden müssen, nämlich gleiches Recht und gleiche Last, oder nach den vorherbestimmten Verhältnissen; ungehinderter Genuß der Sache für jeden Theilhaber, sobald er dem Anderen nicht schadet; keine einseitige Disposition über das Ganze, wenn der Andere widerspricht, wohl aber über den eigenen Rechtsantheil. Eine Auflösung der Gemeinschaft wird nur im Wege des Vertrages, eines Compromisses oder durch Zufall erfolgen können.

[1]) In vielen völkerrechtlichen Systemen wird ein gänzliches Schweigen hierüber beobachtet. Einige ältere Schriftsteller und Lehrer des Naturrechtes wollten auch dergleichen Verbindlichkeiten geradezu leugnen. Was indessen alle civilisirten Völker unter Privatpersonen als ein sich von selbst verstehendes Recht angenommen haben, kann unmöglich unter den Staatsgewalten selbst eine Chimäre sein. S. übrigens auch v. Neumann, Jus Princ. priv. de pact. et contract. § 824 f. Nur wenn und so weit die Civilgesetze der Particularstaaten in einzelnen Punkten auseinander gehen, kann eine Contestation stattfinden: nicht über die Principien. Wahr ist, daß in der Völkerpraxis höchst selten Fälle der Anwendung vorkommen.

[2]) Eine Entwickelung der Grundsätze des Römischen Rechtes, woran sich die der neueren Staatenpraxis anknüpfen läßt, s. in v. Savigny, System § 218 f.

[3]) Nicht aus jeder sog. nützlichen Verwendung, die den Anderen bereichert und das Vermögen des Verwendenden vermindert hat, wie zuweilen nach L. 206 D. de R. J.: Jure naturali aequum est, niminem cum alterius detrimento locupletiorem fieri, angenommen ist, z. B. von Toullier zum Code civ. L. III, tit. 4 Chap. 1 § 20. 112.

[4]) Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten werden sich hier allerdings nach dem Staatsrechte desjenigen Staates, auf welchen die Regierungsvormundschaft geht, bestimmen.

B. Aus unerlaubten Handlungen.[1])

101. Kennt auch das Völkerrecht keine Verbrechen in dem Sinne des inneren Staatsrechtes, d. h. mit der Bedeutung rechts-

widriger Handlungen oder Unterlaſſungen, wofür man von einer gewiſſen Autorität zur Rechenſchaft und Strafe gezogen werden kann: ſo giebt es doch auch nach Völkerrecht unerlaubte Handlungen, wenn eine unter ſeinem Schutze ſtehende Perſönlichkeit an dieſer oder an den damit zuſammenhängenden weſentlichen Rechten, welche überall dieſelbe Bedeutung haben, namentlich an Freiheit, Ehre und Eigenthum gekränkt wird, ohne daß dem Verletzenden ſelbſt ein Rechtsgrund hierzu zur Seite ſteht. Jede ſolche Verletzung verpflichtet den rechtswidrig Handelnden zu einer Genugthuung des Gekränkten; denn überall, wo durch Willkür eine Ungleichheit hervorgebracht iſt, muß es auch eine Wiederausgleichung geben; dies iſt das Geſetz der Gerechtigkeit.

Die Genugthuung beſteht in der Zufriedenſtellung des Verletzten; zunächſt alſo in der Erſtattung des zugefügten materiellen, d. i. äußerlich erkennbaren und ſchätzbaren Vermögens-Schadens oder angerichteten Nachtheiles [2]), ferner aber auch des intellectuellen Schadens, welcher der Würde des Gekränkten in ſeinem eigenen und Anderer Bewußtſein zugefügt wird. Die Verminderung dieſes Rechtsbeſtandes iſt wenigſtens immer durch entſprechende Handlungen oder Leiſtungen des Beleidigers wieder auszugleichen und das Intereſſe, welches der Beleidigte an der Integrität ſeines Rechtsſtandes hat, zu gewähren [3]); ſonſt iſt dieſer befugt, die Genugthuung zu erzwingen oder ſelbſt zu nehmen, und zwar in einer der zugefügten Kränkung analogen, ſittlich unverwerflichen Weiſe [4]). Mit Ausnahme einiger Handlungen, welche den Rechten aller Nationen gleichmäßig zuwider ſind und daher auch von allen vindicirt werden können (§ 104), hat der Regel nach nur der Beleidigte oder ſein Rechtsnachfolger eine Genugthuung von dem Beleidiger zu fordern, wobei ſich die nachfolgenden Geſichtspunkte ergeben.

[1]) In den meiſten Syſtemen des Völkerrechtes iſt dieſer wichtige Gegenſtand übergangen und nur beiläufig gewürdigt. Groot nimmt hier einen ganz allgemeinen Standpunkt II, 20. 21. Ebenſo Pufendorf III, 1. Specialſchriften ſind Io. Petr. de Ludewig, de iur. gent. laesionibus. Hal. 1741. Phillimore III, 50 f. [G. Selbſtverſtändlich handelt es ſich hier nur um ſolche Acte, deren Rechtswidrigkeit der andere Theil zugiebt, alſo weſentlich um ſolche, die von Beamten begangen ſind, für deren Handlungen die Regierung verantwortlich iſt. Verletzungen, von denen der andere Theil behauptet, ſie ſeien berechtigte Selbſtvertheidigung, gehören in den Streit der Staaten.]

[2]) Was für ein Sachwerth, ob der Einkaufspreis oder der Verkaufspreis als Intereſſe zu gewähren ſei, unterſucht Phillimore I, 68 ff. Dies iſt jedoch kein

principieller Punkt. Wesentlich ist der Begriff des Interesses, welchen die Römische Rechtswissenschaft genügend festgestellt hat.

[3]) Hierzu dienen beruhigende Erklärungen, Rechtsanerkennungen und Garantien für die Zukunft. Beispiele s. im folgenden Paragraphen.

[4]) Eine rein äußerliche Wiedervergeltung der Beleidigung mit einer gleichen darf zwar als äußerste Grenze der Gerechtigkeit angesehen werden, aber sie kann es nicht nach der Sittlichkeit. Es verhält sich damit genau so, wie im Strafrecht. S. schon Augustin. Exposit. Psalm. 108 (und in c. 1. C. 23. qu. 1): „reddere mala pro malis propinquum malis; convenit tamen et bonis. Unde et lex modum ultionis statuit: Oculum pro oculo. Quae, si dici potest, injustorum justitia est, non quia iniqua est ultio quam lex statuit, sed quia vitiosa est libido ulciscendi.“ Desgl. Vattel II, 51. 52. 339. Nur gegen völlig rohe oder wilde Völker kann eine derartige Talion als Repressalie sich nothwendig machen.

102. Wird ein Staat oder dessen Souverän durch Organe einer auswärtigen Staatsgewalt in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit und den damit verbundenen Rechten verletzt und befindet sich der Verletzende nicht in dem Bereiche des beleidigten Theiles, so ist die Genugthuung im Wege der diplomatischen Reclamation zu fordern und, wenn sie verweigert wird, durch Selbsthilfe zu suchen. Auch mächtige Staaten pflegen bei wirklichem Unrecht eine Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu versagen [1]). Man giebt sie außer dem Ersatze eines etwa materiellen Schadens durch solenne Gesandtschaften und Erklärungen [2]).

Sollte ein auswärtiger Souverän in einem fremden Staate wider diesen selbst oder die darin bestehende Rechtsordnung eine Verletzung unternehmen oder begehen, so fällt zwar nach dem Grundsatze der Exterritorialität (§ 41. 54) die Ausübung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit weg: wohl aber ist der angegriffene Staat berechtigt, nicht nur der erst unternommenen, aber noch nicht ausgeführten Rechtsverletzung mit Gewalt entgegenzutreten, sondern auch, wenn sie bereits vollendet ist, sich der Person des Verletzenden zu bemächtigen und sie bis zu erlangter Genugthuung zurückzubehalten, ja bei einem schlechthin feindseligen Attentat wider die Existenz und Integrität des angegriffenen Staates sogar das Recht des Krieges auszuüben [3]).

Dasselbe gilt von bevollmächtigten Repräsentanten einer auswärtigen Staatsgewalt, ungehindert durch ihren exterritorialen Charakter, wenn sie im Gebiete des fremden Staates, wo sie beglaubigt sind, ein Verbrechen verüben, sie mögen dieses nun für

sich allein aus eigenem Antriebe oder auf Befehl ihrer Regierung unternommen haben.

Besteht unter den betheiligten Staaten ein Lehnsverhältniß, so kann überdies die Felonie frage eintreten; im Allgemeinen aber hat die Verfeinerung der Sitte und der Einfluß der öffentlichen Meinung in unserer Zeit für Fragen der vorstehenden Art nur noch ein geringes praktisches Bedürfniß übrig gelassen.

[1]) S. besonders Calvo § 283.

[2]) Beispiele von gegebenen Genugthuungen für zugefügte Kränkungen, Beleidigungen und Verletzungen finden sich in der neueren Geschichte:
[Martens, Causes célèbres II, 391. 398. 405. 414. [G. Im Art. 1 des Vertrages von Washington v. 8. Mai 1871 heißt es: „H. Britannic Majesty has authorized Her Plenipotentiaries to express, in a friendly spirit, the regret felt by H. M's Government for the escape, under whatever circumstances, of the Alabama and other vessels from British ports and for the depredations committed by those vessels." Spanien leistete ähnlich Genugthuung für einen Angriff des Pöbels von Madrid auf das Haus des Deutschen Gesandten Sept. 1885. Deutschland zahlte für den im Sept. 1887 von einem Soldaten auf der Französischen Grenze getödteten Treiber 50000 M. für dessen Wittwe.]

[3]) Die Haupterörterung dieser Frage s. in Bynkershoek, de iud. comp. leg. cap. III.
[G. Diese Anschauung hinsichtlich der Exterritorialen ist nicht ohne Weiteres richtig. Hinsichtlich der Souveräne läßt sie sich vertheidigen, in so fern über ihnen keine Autorität steht, an die man sich wegen Genugthuung wenden könnte. Eine solche aber besteht für Gesandte, für ihre Handlungen ist ihre Regierung verantwortlich, sie können nie von dem Staat, bei dem sie beglaubigt sind, zur Rechenschaft gezogen werden. Von Straflosigkeit ist dabei keine Rede. Vgl. § 204.]

103. Auch bei Verletzungen, welche ein Privatmann oder irgend ein Agent der Regierung ohne deren Autorisation [1]) einem fremden Staate oder dessen Angehörigen zufügt, kommt es darauf an, ob dieses im Gebiete des letzteren selbst geschieht oder außerhalb desselben. Im ersteren Falle macht er sich nach den Strafgesetzen des fremden Staates selbst verantwortlich (§ 36) und verfällt auch der dortigen Strafgerichtsbarkeit, dafern er sich im Bereiche derselben fortdauernd befindet oder wieder betreten läßt. In allen übrigen Fällen hingegen läßt sich nur ein Anspruch des verletzten Staates an denjenigen denken, dessen Botmäßigkeit der Verletzer dermalen unterworfen ist, nämlich darauf hinzuwirken, daß dem Beleidigten die gebührende Genugthuung verschafft werde, sei es auf dem geeigneten Civil- und Criminalwege, oder durch Auslieferung, oder in einer sonstigen, dem rechtlichen Interesse des Ver-

letzten entsprechenden Weise. Außerdem tritt der Fall einer Rechtsverweigerung ein, dessen Bedeutung nunmehr zu erörtern ist.

[1]) Sonst gehörte der Fall unter § 102. Die Regierung wird hier jedenfalls ihre Mißbilligung ausdrücklich erklären müssen. Ein Beispiel zwischen Frankreich und Sardinien s. bei Vattel II, 338.

103a. Rechtsverweigerung (denegatio justitiae) liegt überhaupt vor, wenn in einem Lande einem begründeten Rechtsanspruch die Anerkennung oder Vollziehung von den dazu berufenen Behörden, sie seien richterliche oder administrative, versagt wird, worin überdies auch der Fall einer Rechtsverzögerung (protractio justitiae) einbegriffen ist, wenn nämlich die Erörterung und Entscheidung eines Rechtsanspruches gegen die bestehende Ordnung von der Behörde in schuldhafter Weise hingezogen und auch von der obersten Staatsgewalt eine Abhilfe nicht erlangt wird[1]).

Voraussetzungen zur Annahme einer Rechtsverweigerung sind im Bereiche der Europäischen Staatengesellschaft diese:

I. ein in der Competenz eines Staates subjectiv und objectiv einbegriffener Rechtsanspruch (§ 39), er beruhe auf völkerrechtlichen, Staats- oder civilrechtlichen Grundsätzen;

II. die formelle Beschreitung des ordnungsmäßigen Verwaltungs- oder gerichtlichen Weges;

III. eine hier erlittene Versagung oder Verzögerung der Erörterung oder eine willkürliche Zurückweisung eines unzweifelhaften Anspruches[2]), nachdem die regelmäßigen Mittel einer Abhilfe erschöpft worden sind[3]), so daß die Annahme eines parteiischen Verfahrens gegen den diesseitigen Staat bezüglich seiner Angehörigen gerechtfertigt ist.

Die Wirkung einer constatirten Rechtsverweigerung besteht in der Verbindlichkeit des zur Dikäodosie verpflichteten und competenten Staates, dem Verletzten auf Anstehen seiner Regierung eine seinem Rechtsanspruch angemessene Genugthuung zu gewähren, widrigenfalls die Ausübung einer Selbsthilfe nach Maßgabe der weiteren (Buch II. Abschn. I.) zu entwickelnden Grundsätze, im Besonderen die Anwendung von Repressalien statthaft ist. Es versteht sich dabei ganz von selbst eine vorerstige sorgfältige Prüfung des zu vertretenden Anspruches und in wie fern etwa der Verlust oder die

Verminderung deſſelben dem Reklamanten ſelbſt beizumeſſen ſei[4]; auch darf nicht ohne Weiteres zu gewaltſamen Maßregeln gegen den auswärtigen Staat geſchritten werden, ſo lange dieſer nicht jede Verſtändigung zurückweiſt oder ohne allen Grund hinausſchiebt[5].

[1]) [G. Es kann ſich hier hinſichtlich der Regierung nur um eine ſchuldhafte Duldung handeln, ſobald eine Weigerung derſelben vorliegt, Genugthuung zu geben, liegt Streit der Staaten vor.]

[2]) „In re minime dubia.“ So lehren mit H. Groot III, 2 § 4. 5 faſt alle Schriftſteller. Nur vereinzelte Stimmen haben die rechtskräftigen richterlichen Urtheile davon ausnehmen wollen, z. B. Bynkershoek, Quaest. iur. publ. I, 24 und neuerdings Vergé zu H. Groot. S. indeſſen die Rechtfertigung bei Vattel II, 5 § 84. Auch hat die Praxis noch immer daran feſtgehalten.

[3]) Beſonders alſo der ordentlichen Rechtsmittel nach Landesgebrauch. [G. die z. B. in der Note 5 erwähnten Pacificofrage gar nicht angewendet waren, worauf Palmerſton nur mit einer haltloſen Behauptung der Unzuverläſſigkeit griechiſcher Gerichte antwortete.]

[4]) So wies Lord Palmerſton im Sommer 1871 die Reclamationen der Britiſchen foreign bondholders in Betreff der Rumäniſchen Anleihe-Transactionen zurück.

[5]) Deshalb hat das Verfahren deſſelben Lord Palmerſton in der Sache des angeblichen Britiſchen Unterthans Don Pacifico zu Athen mit Recht eine ſtarke Cenſur anderer Mächte, der Preſſe und ſelbſt der parlamentariſchen Kreiſe England's erfahren. Phillimore III, p. 38 ff. Halleck XII, 11.

Allgemein ahndungswürdige Verletzungen des Völkerrechtes.

104. Zu den Verletzungen des Völkerrechtes, welche alle Nationen unter der Herrſchaft eines gleichen ſittlichen Rechtes gleichmäßig betreffen und ſie ſämmtlich zu einer Unterdrückung oder Beſeitigung gleichmäßig berechtigen, gehört überhaupt jede thatſächliche abſolute Verleugnung der Rechte aller Menſchen und Nationen, eine Rechtlosſtellung derſelben überhaupt oder in gewiſſen Beziehungen, welche ſich wenigſtens ſchon in Einer Handlung als beſtimmte Tendenz mit dazu geeigneten Mitteln kund gegeben hat; insbeſondere

ein planmäßiges Streben zur Gründung einer Univerſalherrſchaft mittels Vernichtung der einzelnen Staaten, oder auch über ein allen Nationen gemeinſames Gebiet, dergleichen das Weltmeer iſt (§ 29 a. E., 58a und 74);

Verletzungen der Rechte der Staaten-Repräſentanten, deren Heilighaltung eine weſentliche Stütze des Völkerverkehrs iſt[1]);

Rechtsverweigerung bei allgemein gültigen Anſprüchen, oder

Aufſtellung rechtswidriger Principien gegen alle und Durchſetzung derſelben gegen Einen;

Beunruhigung und Störung des gemeinſamen Verkehrs auf offenen Land- und Seeſtraßen.

Eine Art hiervon iſt Seeräuberei (Piraterie), beſtehend in gewaltſamer Anhaltung und Wegnahme von Nationalſchiffen oder des darauf befindlichen Eigenthumes um ſich damit zu bereichern, ohne dazu den Auftrag einer ſich dafür verantwortlich machenden Staatsgewalt nachweiſen zu können [2]). Dergleichen Beginnen gilt als eine Feindſeligkeit gegen alle Menſchen, wenn es entweder ſchon ein habituelles geworden iſt, oder doch als wirklich beabſichtigt erkannt werden kann. Werden Seeräuber in der That ſelbſt begriffen und machen ſie von Waffen Gebrauch, ſo hat der Sieger Recht auf Leben und Tod (es geht mit ihnen „an die Raa"); jeder Staat, der ſich ihrer bemächtigt, iſt befugt, ſie nach ſeinen Geſetzen zu richten [3]).

Nicht in dieſelbe Kategorie hat man aber bisher die Schiffe und Angehörigen der Barbareskenſtaaten, ſowie anderer osmaniſcher Uſervölker geſtellt, ſondern ſich wegen ihrer Verhältniſſe zu der Pforte nur auf einen Vertheidigungfuß gegen ſie geſetzt, oder durch Verträge und Geſchenke Sicherheit verſchafft (§ 7) [4]).

Wäre bereits von allen Europäiſchen Völkerrechtsgenoſſen die Sklaverei der Neger aufgegeben und aller Schutz ihr entzogen, ſo würde auch die Zufuhr derſelben auf offener See von jedem Staate als ein Verbrechen gegen die allgemeinen Menſchenrechte behandelt werden dürfen. Für jetzt kann indeſſen jede Nation, welche ſelbſt die Sklaverei verwirft, den wenn auch nur durch Zufall in ihr Gebiet gekommenen Sclaven eine Zuflucht gewähren und deren Auslieferung ihren unnatürlichen Herren verſagen, thatſächlich alſo jenen das geben, was ſie nie verlieren konnten [5]).

[1]) Daher nehmen auch bei vorfallenden Verletzungen des Völkerrechtes in dieſem Stück augenblicklich meiſt alle Glieder des diplomatiſchen Corps Antheil an den Erörterungen, oder man fordert ſie dazu auf. Beiſpiele ſ. in Ch. de Martens, Causes célèbres I, 79. 104.

[2]) Ortolan, Règl. intern. I, 250. Phillimore I, 488. Calvo § 1134, jetzt namentlich Gareis, Die Interdiction des Seeraubes, v. Holtzendorff, Handb. II, S. 571—88.

[G. Die obige Definition iſt nicht genau. Ein Seeräuber, der auf hoher See gegen fremde Perſonen oder fremdes Eigenthum Gewalt übt, ohne dazu von einer beſtimmten Staatsgewalt ermächtigt zu ſein, hat keine Nationalität, da keine Re-

gierung ein ſolches Verbrechen erlauben wird, kann alſo nur betrügeriſcher Weiſe Schiffspapiere erhalten haben und eine Flagge nur durch Uſurpation führen. Kein Staat kann alſo für die Handlungen von Seeräubern verantwortlich gemacht werden. Dieſer Mangel jedes Auftraggebers iſt das Charakteriſtiſche, nicht der **animus furandi**, wenn der Capitän eines Schiffes andere ohne Ermächtigung einer Regierung angreift und ſie aus Rache zerſtört, ohne ſich dabei zu bereichern, ſo iſt dies doch ein Act der Seeräuberei. Dagegen kann man ſolche, die von einem Staate Kaperbriefe nehmen, mit dem ihr Staat im Frieden iſt, nicht Seeräuber nennen, es iſt eine unerlaubte Handlung, aber die Regierung, welche ihnen den Kaperbrief ertheilt, bleibt verantwortlich. Die Seeräuber wählen ein neutrales, allen Nationen gemeinſames Gebiet, deſſen Frieden zu bewahren alle Nationen gleiches Intereſſe haben. Nach dieſen Kriterien ſind die einzelnen Fälle zu beurtheilen. Neuerlich der der „Vigilante" (1873), wo das deutſche Kriegsgericht Capitän Werner mit Recht freiſprach, weil er das Schiff, welches er genommen, als Pirat betrachten mußte (Tecklenburg, der Vigilantefall, 1873), des „Huascar", gegen den der Engliſche Admiral ebenſo verfuhr, da das Schiff keine Papiere hatte und einem Engliſchen Kohlen weggenommen, vgl. die nähere Beleuchtung dieſer Fälle bei Geffcken in v. Holtzend. Handb. IV. Das Seekriegsrecht. c. Zweifelhafte Fälle der Kaperei. Die Fälle des „Cagliari" und des „Virginius" lagen anders, der Capitän des erſteren wurde gezwungen, Inſurgenten an der Neapolitaniſchen Küſte auszuſetzen. Der „Virginius", der unter betrügeriſch erlangter Nordamerikaniſcher Flagge fuhr, aber Cubaniſchen Inſurgenten gehörte, hatte unzweifelhaft Ungeſetzlichkeiten begangen, die aber keine Seeräuberei waren. Der ſpaniſche Kreuzer konnte ihn anhalten, aber nicht auf hoher See an Bord gefundene Leute hinrichten.]

[5]) Die regelmäßige Strafe war ſchon im Alterthum der Tod. Cic. in Verrem V, 26. Im Mittelalter Ertränkung. Leibnitz, Cod. iur. gent. Urk. 124. Einzelne Unterthanen haben jedoch das Tödtungsrecht außer dem Falle eines Piratenangriffes nicht mehr. — Ortolan I, 254.

[**G.** Auch nicht mehr die Befehlshaber von Kriegsſchiffen, ſie müſſen die gefangenen Seeräuber zur Aburtheilung ihrem Gericht überliefern.]

[6]) [**G.** Wie früher ſchon bemerkt obſolet, der von Bluntſchli (349) angenommene Fall, daß ein Staat im Frieden Schiffe ermächtige auf Beute auszufahren, kommt nicht vor.]

[7]) [**G.** Es iſt ſehr wenig glücklich, daß die innere Geſetzgebung mancher Staaten gewiſſe Verbrechen deshalb mit dem Seeraub gleichgeſtellt hat, weil ſie mit denſelben Strafen belegt ſind, ſo beſchloß 1790 der Amerikaniſche Congreß, daß jedes zur See begangene Verbrechen, welches zu Lande begangen mit dem Tode beſtraft werde, Seeraub ſein ſolle und jeder Bürger, welcher auf hoher See einen Act der Feindſeligkeit gegen die Verein. Staaten begehe, als Seeräuber zu ſtrafen ſei. Ebenſo haben die Verein. Staaten und England durch ihre Geſetze, dann 1841 auch Oeſterreich, Preußen und Rußland den Sklavenhandel dem Seeraub gleichgeſtellt. Dies iſt aber nicht Völkerrecht, die allgemeine Strafbarkeit iſt nicht auf dieſe Verbrechen anzuwenden. Noch unglücklicher war der von Oeſterreich gemachte Vorſchlag, die Beſchädigung internationaler Telegraphenkabel als Seeraub zu behandeln, was auch bei Abſchluß des Vertrags v. 14. März 1884 zum Schutz der Kabel unbeachtet geblieben iſt.]